



24. Ausgabe

Sozialbericht 2022



LAND
SALZBURG

„Hohe qualitative Standards und soziale Sicherheit bewahren“



Foto: Land Salzburg

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

als neuer Landesrat und Ressortchef darf ich Ihnen den Sozialbericht 2022 präsentieren. Dieser bietet einen umfassenden Einblick in die soziale Entwicklung unserer Gesellschaft und reflektiert die Herausforderungen, Erfolge und Chancen, die sich in diesem Jahr ergeben haben. Ganz besonders freut es mich, den Kinder- und Jugendhilfe Fünf-Jahresbericht begleiten dürfen, worin die wichtige Arbeit für unsere Jüngsten ausführlich dokumentiert wird.

Das Jahr 2022 war von zahlreichen Herausforderungen geprägt, sei es die Bewältigung der Auswirkungen der globalen Pandemie sowie des Ukraine Konflikts, die Förderung der Chancengleichheit, die Bewältigung des Klimawandels oder die Sicherung der sozialen Absicherung für alle Bevölkerungsgruppen. Trotz der Schwierigkeiten haben wir auch beeindruckende Fortschritte erzielt, die es verdienen, gewürdigt zu werden. Gemeinsam haben wir Lösungen gefunden, um sozialen Zusammenhalt zu stärken, neue Wege der Solidarität zu entdecken und die Lebensbedingungen vieler Menschen zu verbessern. Oberstes Ziel unserer Sozialpolitik ist, die hohen qualitativen Standards und soziale Sicherheit auch in Zeiten eines gesellschaftlichen und demographischen Wandels zu bewahren.

Der vorliegende Bericht liefert Daten und Zahlen, die dazu beitragen, unser Verständnis für die sozialen Dimensionen unserer Gesellschaft zu vertiefen. Er ermöglicht uns, den Blick über die individuellen Erfahrungen hinaus zu erweitern und die strukturellen Ungleichheiten anzugehen, die das Leben vieler Menschen beeinflussen.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Kinder- und Jugendhilfe. Der im diesjährigen Sozialbericht enthaltene Kinder- und Jugendhilfebericht 2018-2022 widmet sich gezielt den Herausforderungen und Chancen in diesem Bereich und lädt uns ein, dessen Bedeutung zu erkennen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist eine vielschichtige Aufgabe, die das

Engagement verschiedener Akteure erfordert - von Regierungen und Institutionen bis hin zu gemeinnützigen Organisationen und der Zivilgesellschaft. Kinder und Jugendliche sind das Fundament unserer Gesellschaft und es liegt in unserer Verantwortung, ihnen eine gesunde, sichere und fördernde Umgebung zu bieten.

Als Gesellschaft sind wir dazu aufgerufen, gemeinsam an einer besseren Zukunft zu arbeiten, in der niemand zurückgelassen wird und alle Menschen die Möglichkeit haben, ihr volles Potenzial auszuschöpfen. Der Sozialbericht 2022 soll dazu beitragen, dieses Ziel zu erreichen

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung 3 - Soziales für die hervorragende Aufbereitung dieses umfassenden Sozialberichtes. Ihr Engagement und Ihre Beiträge haben diesen Bericht zu einem wertvollen Instrument für die soziale Entwicklung gemacht. Ihre Arbeit hat es ermöglicht, vielen Menschen in unserer Gemeinschaft umfassende Unterstützung und Hilfsleistungen zukommen zu lassen. Ein ganz besonderer Dank gilt der Kinder- und Jugendhilfe. Die zunehmende Anzahl von 2.091 betreuten Kindern und Jugendlichen im Jahr 2022 im Rahmen der besonders wichtigen ambulanten Unterstützung der Erziehung ist ein Beweis für Ihre großartige Leistung und Ihre Fähigkeit, den steigenden Belastungsfaktoren und Bedürfnissen der Menschen, insbesondere vor dem Hintergrund der psychosozialen Pandemiefolgen gerecht zu werden.

Ihr

Ing. Christian Pewny
Landesrat für Soziales

„2022: Ein Jahr mit vielen Herausforderungen im Sozialbereich“



Foto: Land Salzburg

Das Jahr 2022 war geprägt von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie, der Ankunft ukrainischer Vertriebener beginnend im Frühjahr 2022, der Inflation und Preissteigerungen und brachte somit zahlreiche Herausforderungen für den Sozialbereich mit sich.

Der Sozialbericht 2022 der Sozialabteilung des Landes macht auch dieses Jahr wieder all diese Entwicklungen transparent und bietet einen Einblick in die soziale Lage der Menschen, die in Salzburg leben. Der Sozialbericht zeichnet die Bevölkerungsentwicklung der vergangenen Jahre nach, gibt Überblick über die Bereiche Pflege und Betreuung, die Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen, Leistungen für Menschen mit Behinderungen, den Psychosozialen Dienst, die Grundversorgung und auch über die finanziellen Aufwendungen im Sozialbereich des Landes.

Ein besonderer Fokus liegt dieses Jahr auf der Kinder- und Jugendhilfe des Landes. Im diesjährigen Sozialbericht ist der umfassende Kinder- und Jugendhilfebericht 2018 - 2022 enthalten, welcher gemäß gesetzlicher Verankerung alle fünf Jahre erscheint.

Der Bericht bietet zudem die Möglichkeit, Veränderungen und Entwicklungen sichtbar zu machen und stellt die aufbereiteten Informationen und Statistiken als Grundlagen für alle im Sozialbereich handelnden Personen zur Verfügung. Die darin enthaltenen Daten sind nicht nur wichtige Indikatoren für die sozialen Lagen innerhalb des Bundeslandes

Salzburg, sondern liefern auch auf Grund der regel- und standardmäßigen Erhebungen beste Vergleichsmöglichkeiten.

Der vorliegende Sozialbericht ist nicht nur eine wichtige Information, sondern zugleich Entscheidungshilfe für Verwaltung und Politik. Und er ist auch ein willkommener Anlass, Danke zu sagen: an alle Beschäftigten im Sozialbereich des Landes und deren Institutionen, Partnerinnen und Partnern und auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialabteilung des Landes, die tagtäglich einen wichtigen Beitrag im Sozialbereich leisten und vor allem in diesen besonders herausfordernden Jahren oft bis an die Belastungsgrenze gegangen sind. Einen Dank für die gute Zusammenarbeit darf ich auch Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn und Landeshauptmann-Stellvertreterin Mag. Martina Berthold, MBA, die in der vergangenen Legislaturperiode für den Sozialbereich des Landes zuständig waren, aussprechen.

DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA
Leiter Abteilung 3 - Soziales

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht gibt zu Beginn einen kurzen Einblick über einige relevante Rahmenbedingungen des Sozialbereichs, bevor umfassender und mit Daten und Zahlen hinterlegt über die einzelnen Bereiche der Abteilung 3 - Soziales informiert wird. Den Abschluss bildet ein Überblick über die budgetäre Situation des Sozialbereichs im Land Salzburg.

Der Sozialbericht wurde durch die Abteilung 3 - Soziales in Zusammenarbeit mit der Landesstatistik Salzburg erstellt. Die nachfolgende Zusammenfassung der einzelnen Kapitel verschafft einen raschen Überblick über die wesentlichsten Veränderungen und gibt einen Einblick in die Leistungen des Sozialbereichs.

Kapitel Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

5

Maßnahmen zur Entlastung von hilfsbedürftigen Familien mit Kindern gesetzt

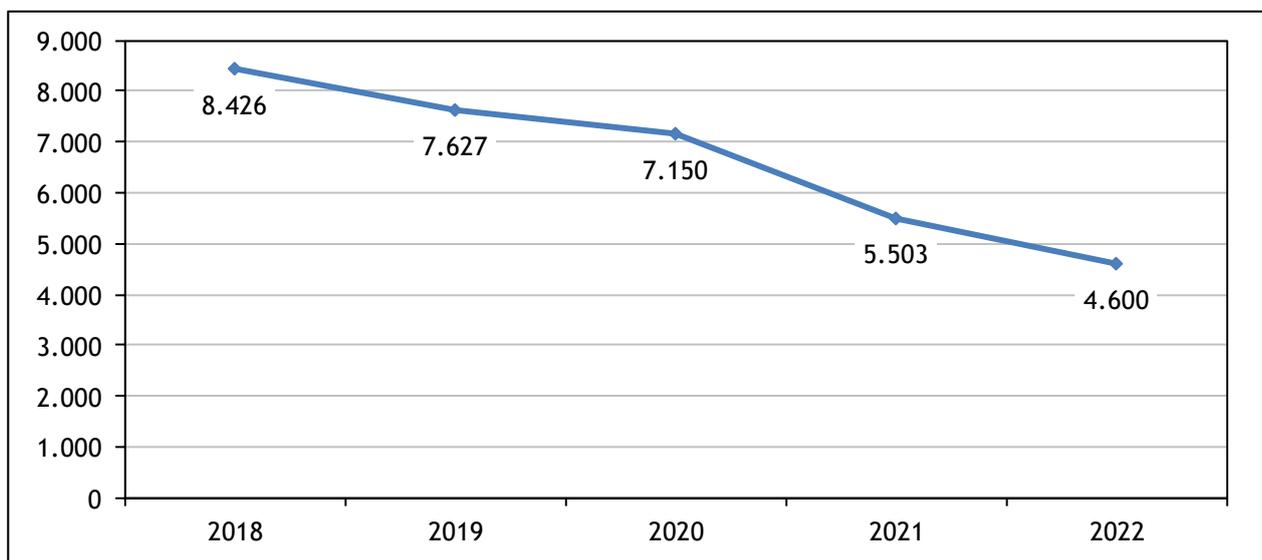
Im Jahr 2022 wurde im Land Salzburg an 2.970 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.600 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt. Damit wurden sowohl deutlich weniger Personen als auch Bedarfsgemeinschaften unterstützt als in den Vorjahren. Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, so wurden im Jahr 2022 in der Stadt Salzburg rund 18 von 1.000 Personen finanziell unterstützt. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen Bezirken, wo zwischen rund drei (Tamsweg) und sechs (Hallein) von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern Sozialunterstützung bezogen.

Generell wurde die Sozialunterstützung etwas stärker von Frauen als von Männern in Anspruch genommen. Allerdings fiel der Rückgang bei Männern mit 17,4 % stärker aus als bei Frauen mit 15,5 %. Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher war zwischen 21 und 60 Jahre alt. Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60

Jahre rund jede achte. Etwa die Hälfte jener Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, besaß die österreichische Staatsbürgerschaft. Rund 6 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums beziehungsweise der Schweiz. Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Als Beitrag zur Entlastung von hilfsbedürftigen Familien mit Kindern und zur Bekämpfung von Kinderarmut im Land Salzburg wurde per 1.7.2022 der monatliche Richtsatz für Minderjährige in der Sozialunterstützung von 21 % auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben. Weiters wurden vor dem Hintergrund steigender Energiepreise ebenfalls per 1.7.2022 die Sätze für den höchstzulässigen Wohnungsaufwand im Rahmen der Sozialunterstützung um einen Euro pro m² angehoben.

Durch Sozialunterstützung unterstützte Personen



Kapitel Pflege und Betreuung

Herausforderungen für die Pflege

6

Eine wesentliche Herausforderung stellt aktuell der bundesweite Pflegepersonalmangel dar, der sich laut Prognosen zukünftig noch verschärfen wird. Leerstehende Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern können mangels Personal nicht belegt werden und Kundinnen und Kunden können zu Hause mangels verfügbarer Ressourcen der mobilen Dienste nicht (mehr) adäquat versorgt werden. Auch in den Krankenanstalten zeigt sich ein ähnliches Bild. Gesperrte Stationen, lange OP-Wartezeiten und viele sogenannte „Überlieger“, die nicht in ein Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus verlegt werden können beziehungsweise keine Versorgung zu Hause organisiert werden kann, stehen hier ebenfalls an der Tagesordnung.

Zudem war auch das Jahr 2022 von der Covid-19 Pandemie geprägt, die den Gesundheits- und Pflegebereich besonders forderte. Obwohl im Umgang mit der Pandemie mittlerweile auch eine Art „Routine“ einkehrte, ist diese nicht spurlos an den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Bereich der Pflege vorübergegangen. Nicht selten war zu hören, dass Pflegepersonal aufgrund der enormen Belastungen dem Bereich den Rücken kehrte beziehungsweise vermehrte Langzeitkrankenstände verzeichnet wurden.

Die vorherrschende Situation veranlasste im Jahr 2022 sowohl den Bund (Pflegerreformpaket 2022) als auch das Land Salzburg (Plattform Pflege II) zur Umsetzung von Maßnahmen. Nähere Details hierzu finden sich im Abschnitt „Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen“.

Ausbau, Entwicklung und Qualitätssicherung

Begonnene Entwicklungen, wie Um- beziehungsweise Neubauten von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern wurden weitergeführt. In den vergangenen Jahren blieb das Angebot an Plätzen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern relativ konstant. Die Herausforderung bestand und besteht zukünftig vor allem darin, die verfügbaren Plätze belegen zu können, im Jahr 2022 standen viele Plätze aufgrund des Personalmangels leer.

Ein neuer mobiler Dienst zur Entlastung von pflegenden Angehörigen konnte mit Oktober 2020 realisiert werden und wird seither kontinuierlich ausgebaut. Neben den bereits bestehenden mobilen Diensten der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege kann dieser Dienst in Anspruch genommen werden um pflegende Angehörige eine Auszeit von der Pflege und Betreuung zu ermöglichen. Diese drei mobilen Dienste ergänzen das Angebot für Pflege zu Hause neben den bestehenden Tageszentren. In Summe gibt es 26 Tageszentren im Bundesland Salzburg, weitere sind bereits in Planung.

Zusätzlich zu den genannten Angeboten bietet die Pflegeberatung des Landes Salzburg seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -patienten sowie deren Angehörigen kostenlos angeboten. Außerdem wurden im Jahr 2022 die Vorarbeiten getroffen, um die Seniorenberatung Tennengau mit 1.1.2023 in die Pflegeberatung des Landes einzugliedern.

Kapitel Leistungen für Menschen mit Behinderungen

Bereitstellung von Wohnplätzen für Menschen mit psychischen Erkrankungen, hohe Fallzahlen bei den Pauschalfinanzierten Leistungen, Ausbau der Persönlichen Assistenz

Kernbereiche Wohnen/Werkstätten

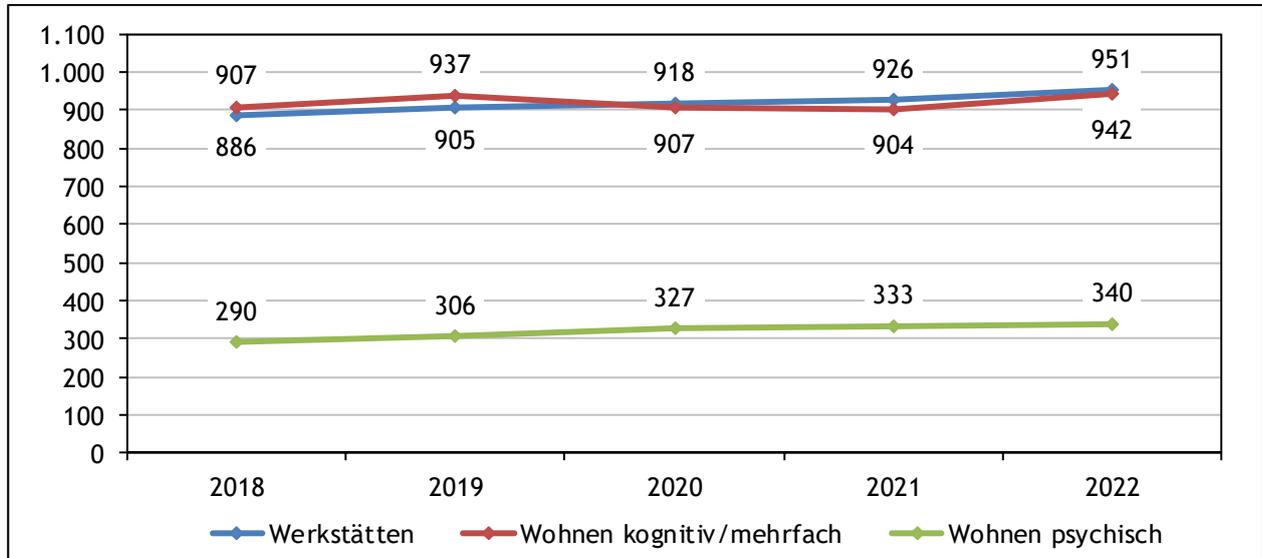
Seit 2017 wurden die Wohnplätze im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe sowohl beim teil- und mobil- als auch beim vollbetreuten Wohnen kontinuierlich ausgebaut. 2022 nahmen 942 Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen ei-

nen Wohnplatz in Anspruch (2021: 904). Auch bei den Wohnangeboten für Menschen mit psychischen Erkrankungen gab es 2022 wieder ein Plus bei den Fallzahlen (340 Leistungsempfängerinnen und -empfänger), bedingt durch die Ausweitung dieser Leistungen in den vergangenen Jahren. Die Zahl

der Menschen in Werkstätten stieg auch 2022 wieder - nunmehr auf 951 Personen. Da es 2022 nur punktuell zu Ausbauten kam (Intensiv betreutes

Wohnen Zell am See, teil- und mobilbetreute Wohnplätze) erhöht der Anstieg 2022 primär die Auslastung der bestehenden Einrichtungen.

Ausgewählte Leistungen für Menschen mit Behinderungen



7

Pauschalfinanzierte Leistungen

Ein guter Indikator für den anhaltend hohen Bedarf an Leistungen im Bereich der Teilhabe sind die niederschwellig angebotenen Pauschalfinanzierten Leistungen. Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden. Selbst während der Pandemie gingen die Fallzahlen bei den einzelnen Leistungen in der Regel nur geringfügig zurück, 2022 wurden in der Regel die Fallzahlen vor der Pandemie wieder erreicht/überschritten.

Ausbau der Persönlichen Assistenz

Seit dem Ende des Pilotprojekts 2019 wird die Persönliche Assistenz kontinuierlich mehr in Anspruch genommen. Es stieg nicht nur die Zahl der Personen, die Assistenz beziehen (von 17 Personen 2019

auf 48 Personen 2022), auch die Zahl der Assistenzstunden von insgesamt 36.872 im Jahr 2019 auf 81.021 im Jahr 2022.

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gewinnen und halten

Gemeinsam mit den Trägern, die im Auftrag des Landes Wohneinrichtungen anbieten, hat das Referat Behinderung und Inklusion Handlungsstrategien entwickelt, um die Personalsituation zu verbessern. Der Politik wurden unter anderem vorgeschlagen, die Pflegereform des Bundes auch im Teilhabebereich umzusetzen, unterschiedliche Kollektivverträge zu vereinheitlichen und die Aus- und Weiterbildung zu verbessern (siehe auch Schwerpunktartikel im Bereich der Teilhabe/Behindertenhilfe).

Kapitel Psychosozialer Dienst

Wohnortnahe Angebote verstärkt angenommen

Der Auftrag des Psychosozialen Dienstes zur flächendeckenden Basisversorgung des Landes mit Leistungen der psychosozialen Beratung und Betreuung war im Jahr 2022 deutlich von Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie geprägt: Der Unterstützungsbedarf vieler betreuter Personen war

wegen pandemiebedingt komplexerer Problemlagen zeitlich viel aufwändiger, hinzu kam eine höhere Zahl neuer Klientinnen und Klienten und damit verbunden ein höherer Anfall an Leistungen in der Abklärung. Längere Zeit nicht besetzte Stellen erschwerten die Situation.

Dank des engagierten Einsatzes der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Psychosozialen Dienstes ist jedoch die Umsetzung des Versorgungsauftrags auch im Jahr 2022 gut gelungen.

Auch wenn telefonische Kontakte unverändert die häufigste Form der Beratung und Betreuung darstellen, gibt es einen sehr hohen Bedarf an direkter persönlicher Beratung, wie beispielsweise deren Anteil an den insgesamt erbrachten Leistungen im

Bezirk Zell am See mit einem Wert von 51,4 % zeigt. Dieser hohe Wert konnte unter anderem durch das seit Jahren bewährte Angebot einer Sprechstelle in Mittersill erreicht werden.

Mit einem sukzessiven Aufbau von Sprechstellen in anderen Bezirken des Landes in den folgenden Jahren soll auch dort das Angebot des Psychosozialen Dienstes noch näher an die Bevölkerung herangebracht werden.

Kapitel Kinder- und Jugendhilfe

Notwendiger Ausbau

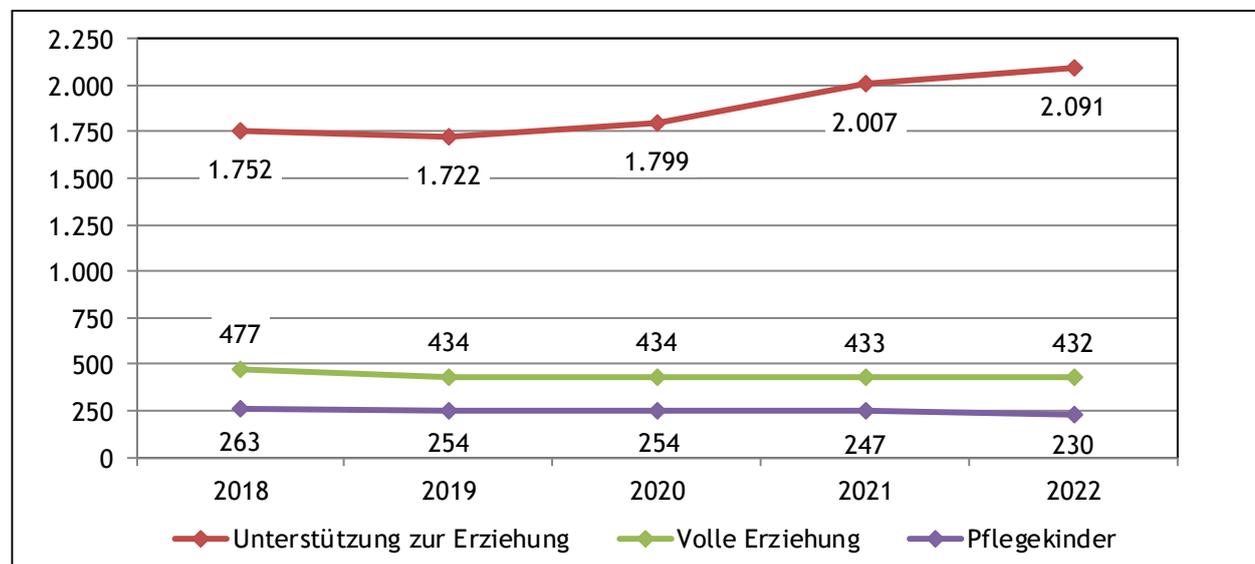
Im Bereich der - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der psychosozialen Pandemiefolgen in viele Familien - besonders wichtigen ambulanten Unterstützung der Erziehung hat das Land Salzburg den langjährigen Weg des regionalen Ausbaus auch 2022 weiter beschritten.

Um den Auswirkungen des Fachkräftemangels speziell in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen und Krisenstellen besser entgegenzuwirken, wurde ein umfassendes Maßnahmenpaket umgesetzt, das unter anderem eine deutliche Gehaltssteigerung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beinhaltete.

In der Elternberatung konnte - in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse - ein Ausbau der Frühen Hilfen unter Verwendung von Mitteln der Europäischen Union („Resilienz- und Aufbau-Fazilität“ - RRF) erreicht werden. Seit Juli 2022 sind in allen Bezirken zusätzliche Familienbegleiterinnen unterwegs.

Verbesserungen bei den sozialen Diensten für Jugendliche in der Stadt Salzburg sowie ein Gewaltschutzpaket mit Schwerpunkt in den südlichen Landesteilen runden das Ausbauprogramm ab. Dass dieses dringend erforderlich war, verdeutlicht die zum zweiten Mal in Folge stark gestiegene Anzahl der bei der Kinder- und Jugendhilfe eingegangenen Gefährdungsmeldungen.

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen



Kapitel Grundversorgung

Starker Anstieg durch Ukraine-Vertriebene

Nach einer Stabilisierung der Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in den vergangenen Jahren kam es 2022 zu einem starken Anstieg von 164,6 % auf 3.580 Personen zum Jahresende. Diese verteilten sich rund zur Hälfte auf Frauen und Männer.

Mehr als 60 % der Leistungsbeziehenden waren Ende 2022 Vertriebene aus der Ukraine (2.225 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (636 Personen), Somalia (136 Personen), Afghanistan (119 Personen) und Russland (73 Personen).

Hintergrund: Seit Inkrafttreten der österreichischen Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Ukraine-Vertriebene am 12.03.2022 zählen die darin festgelegten Personengruppen (hauptsächlich ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden sowie Familienangehörige und bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen) als schutzbedürftige Fremde im Sinne des Salzburger Grundversorgungsgesetzes. Sie sind damit zum Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung berechtigt.

Rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Etwa 40 % waren jünger als 25 Jahre und knapp 8 % waren mindestens 65 Jahre alt.

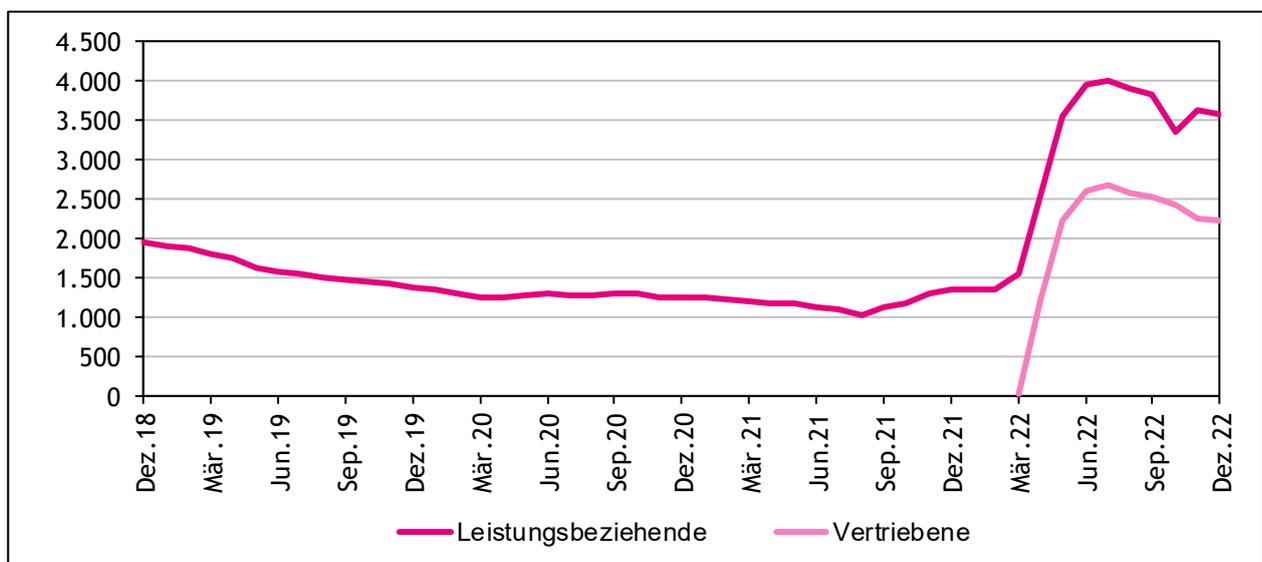
Knapp zwei Drittel der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung lebten in den bevölkerungsreichen Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung.

Im Jahresdurchschnitt 2022 wurden 55 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt. 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443.

Von 2021 auf 2022 stieg die Zahl der privat wohnenden Leistungsbeziehenden deutlich stärker an als jene, die sich in organisierten Quartieren des Landes befinden: Ende 2022 wurden somit 40 % der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in privaten Quartieren und 60 % in organisierten Quartieren des Landes untergebracht (Ende 2021: 223 Personen privat und 1.130 Personen organisiert).

9

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung



Kapitel Finanzielle Aufwendungen

482,2 Millionen Euro für den Sozialbereich im Jahr 2022

Laut vorläufigem Rechnungsabschluss 2022 (Beschlussfassung im Landtag im September 2023) wurden im Jahr 2022 in Summe 482,2 Millionen Euro für den Sozialbereich ausgezahlt, dies entspricht 14,0 % aller Gesamtauszahlungen des Landes. Von 2021 auf 2022 zeigt sich ein Gesamtanstieg der Auszahlungen für Soziales um 5,3 %.

10 7,7 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Sozialunterstützung. Mit diesen Ausgaben wurden über weite Teile Personen unterstützt, die den Lebensunterhalt und das Wohnen nicht alleine bestreiten konnten. Weitere finanzielle Mittel wurden für Projekte aus dem Bereich der Wohnversorgung sowie für Arbeit und Beschäftigung zur Verfügung gestellt.

Auf den Bereich der Pflege und Betreuung entfielen 47,6 % der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen. Der Großteil dieser Ausgaben floss auch 2022 wieder in die Unterbringung von pflegebedürftigen Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern sowie in die mobile Betreuung (Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege) für Personen, die zu Hause gepflegt werden.

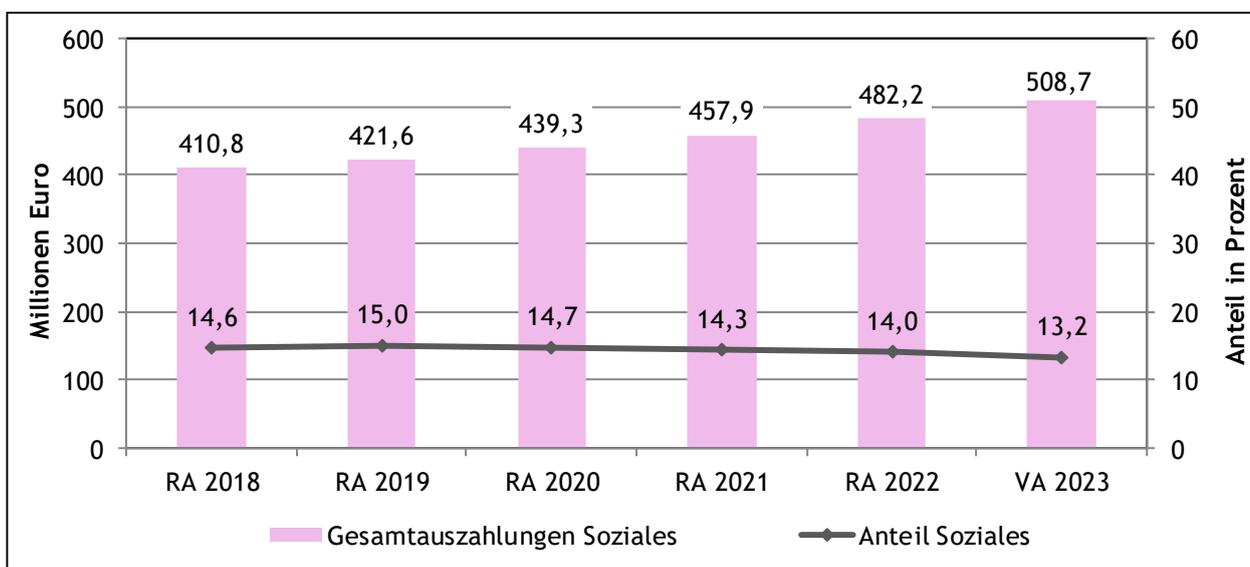
Mit einem Anteil von mehr als 27,7 % an den Gesamtauszahlungen wurden in der Teilhabe vor

allem Wohneinrichtungen und Ausbildungs-, Arbeits- sowie Werkstättenplätze finanziert. Daneben gibt es noch eine breite Palette von Leistungen in verschiedensten Lebensbereichen - unter anderem etwa Heilbehandlungen, Schultransporte sowie verschiedene Projekte zu Förderungen der Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen.

10,7 % der Auszahlungen in den Kernbereichen entfielen auf die Kinder- und Jugendhilfe. Um Familienstrukturen zu stabilisieren, floss ein Teil der Gesamtauszahlungen in die Unterstützung der Erziehung. Den größten Teil der Auszahlungen betraf die Bereitstellung von Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie verbleiben konnten. Weiteres wurden diverse Angebote im Bereich der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe - zum Beispiel Streetwork, Jugendnotschlafstelle - finanziert.

Der Bereich der Grundversorgung nahm 2022 einen Anteil an den Gesamtauszahlungen von insgesamt 5,1 % ein. Damit wurde die Grundversorgung (Unterkunft, Versorgung, Beratung, Betreuung) der Leistungsbeziehenden ebenso sichergestellt wie die Instandhaltung von organisierten Quartieren für diese Zielgruppe.

Gesamtauszahlungen für Soziales sowie Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes



Weitere Exemplare können unter folgender Adresse angefordert werden:
Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung Soziales, Fischer-von-Erlach-Straße 47, Postfach 527,
5010 Salzburg, Tel. +43 662 8042 3540, E-mail: soziales@salzburg.gv.at.
Der Bericht ist im pdf-Format unter der Internet-Adresse www.salzburg.gv.at/publikationen-soziales zu
finden.

Inhalt

Vorwort Landesrat Ing. Christian Pewny	1
Vorwort Abteilungsleiter DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA	3
Zusammenfassung	5
1 Organisation und Datengrundlagen	17
1.1 Organisation	18
1.2 Datengrundlagen	19
2 Rahmenbedingungen	21
2.1 Bevölkerung	22
2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter	22
2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland	23
2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken	24
2.1.4 Bevölkerungsprognose	24
2.2 Privathaushalte und Familien	26
2.2.1 Privathaushalte	26
2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen	26
2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand	27
2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen	28
2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote	28
2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe	29
2.4.3 Pensionen	29
2.5 Armutsgefährdung	31
2.6 Pflegegeld	32
3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen	33
3.1 Sozialunterstützung	34
3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen	43
3.3 Heizkostenzuschuss	44
3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung	45
3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg	46
3.6 Schwerpunkt: Pandemie- und teuerungsbedingte Entlastungsmaßnahmen	52
3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung	54
4 Pflege und Betreuung	55
4.1 Stationäre Betreuung	56
4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	57
4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	61
4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern	61
4.2 Mobile Pflege und Betreuung	63
4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	63
4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	64
4.2.3 Leistungsstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt	65
4.2.4 Haushaltshilfe	66
4.2.5 Hauskrankenpflege	69
4.3 Angehörigenentlastung	72
4.4 Tageszentren	73
4.5 Kurzzeitpflege	75
4.6 Übergangspflege	77
4.7 Pflegeberatung des Landes	78

4.8	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	80
4.9	Standorte Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser	82
4.10	Standorte Tageszentren	83
5	Leistungen für Menschen mit Behinderungen	85
5.1	Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe.....	86
5.2	Leistungen im Überblick	88
5.2.1	Dauerhafte/längere Leistungen	89
5.2.2	Einzelleistungen.....	92
5.2.3	Pauschalfinanzierte Leistungen.....	93
5.3	Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen	95
5.3.1	Heilbehandlung/Mobilitätstraining.....	95
5.3.2	Hilfsmittel und Körperersatzstücke	97
5.3.3	Erziehung und Schulbildung	98
5.3.4	Berufliche Ausbildung	99
5.3.5	Tagesbetreuung und Beschäftigung	100
5.3.6	Wohnen mit und ohne Tagesstruktur	102
5.3.7	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	103
5.4	Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen.....	105
5.4.1	Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen	105
5.4.2	Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen.....	106
5.4.3	Drogentherapie.....	107
5.4.4	Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen	108
5.4.5	Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)	108
5.5	Persönliche Assistenz.....	110
5.6	Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining	111
5.6.1	Lohnkostenzuschüsse	111
5.6.2	Arbeitstraining	112
5.7	Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel	114
5.7.1	Unterstützungsstelle für Kriegsopfer und Menschen mit Behinderungen	114
5.7.2	Soziale Dienste	115
5.8	Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen	116
5.9	Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz	117
5.9.1	Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen.....	117
5.9.2	Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	117
5.9.3	Freizeit- und Beratungsangebote.....	117
5.9.4	Freizeitassistenz	117
5.10	Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen.....	118
5.11	Schwerpunkt: „A good place to work“	119
5.12	Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen	122
5.13	Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psychosozialen Versorgung)..	123
6	Psychosozialer Dienst	125
6.1	Betreute Personen	126
6.2	Leistungen	130
6.3	Psychotherapie-Ambulanz	133
6.4	Schwerpunkt: Der Psychosoziale Dienst in den Regionen des Landes Salzburg	134
7	Kinder- und Jugendhilfe.....	139
7.1	Ziel und Hilfestellungen	140
7.2	Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention.....	141
7.3	Erziehungshilfen und Hilfeplanung	143
7.3.1	Unterstützung der Erziehung.....	148
7.3.2	Volle Erziehung in Einrichtungen	149

7.3.3	Pflegekinder	151
7.4	Adoptionsvermittlung	152
7.5	Obsorge und Vertretung	153
7.6	Elternberatung - Frühe Hilfen 2018 bis 2022	155
7.6.1	Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	156
7.6.2	Informationsdienst auf Wochenstationen	156
7.6.3	Rückenbildungsgymnastik.....	157
7.6.4	Elternberatungsstunde	157
7.6.5	Gruppenaktivitäten	157
7.6.6	Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen	159
7.6.7	Elternschulung/Elternbildung	161
7.6.8	Babypaket	161
7.6.9	Sozialrechtshotline/Koordination	161
7.6.10	5 Jahre birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit	161
7.7	Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe	163
7.7.1	Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe	163
7.7.2	Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren	165
7.8	Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen	167
7.9	Schwerpunkt: Wohngemeinschaft mit angegliederten Krisenplätzen „Kontiki“ - im ländlichen Raum.....	168
7.10	Schwerpunkt: Bereitschaftspflege	169
7.11	Schwerpunkt: Gewaltverbot in der Erziehung - Aufklärungskampagne	171
7.12	Schwerpunkt: Anlaufstelle Opferentschädigung	179
7.13	Schwerpunkt: 30 Jahre kija Salzburg - 30 Jahre Kinderrechte	180
7.14	Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	182
7.15	Standorte der Elternberatung.....	183
8	Grundversorgung	185
8.1	Ziel sowie Partnerinnen und Partner	186
8.2	Leistungsbeziehende in der Grundversorgung.....	188
8.3	Unbegleitete minderjährige Fremde.....	192
8.4	Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung	193
8.5	Deutschkurse.....	194
8.6	Entwicklungen und Veränderungen	195
8.7	Schwerpunkt: Herausforderndes Krisenjahr 2022.....	196
9	Finanzielle Aufwendungen	199
9.1	Überblick	200
9.2	Finanzen im Detail.....	204
9.2.1	Sozialunterstützung.....	204
9.2.2	Pflege und Betreuung	205
9.2.3	Teilhabe - Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	206
9.2.4	Kinder- und Jugendhilfe	207
9.2.5	Grundversorgung	208
9.2.6	Freie Wohlfahrt	209
9.3	Haushaltsreform 2018	210





Kapitel 1

Organisation und Datengrundlagen



LAND
SALZBURG

1 Organisation und Datengrundlagen

1.1 Organisation

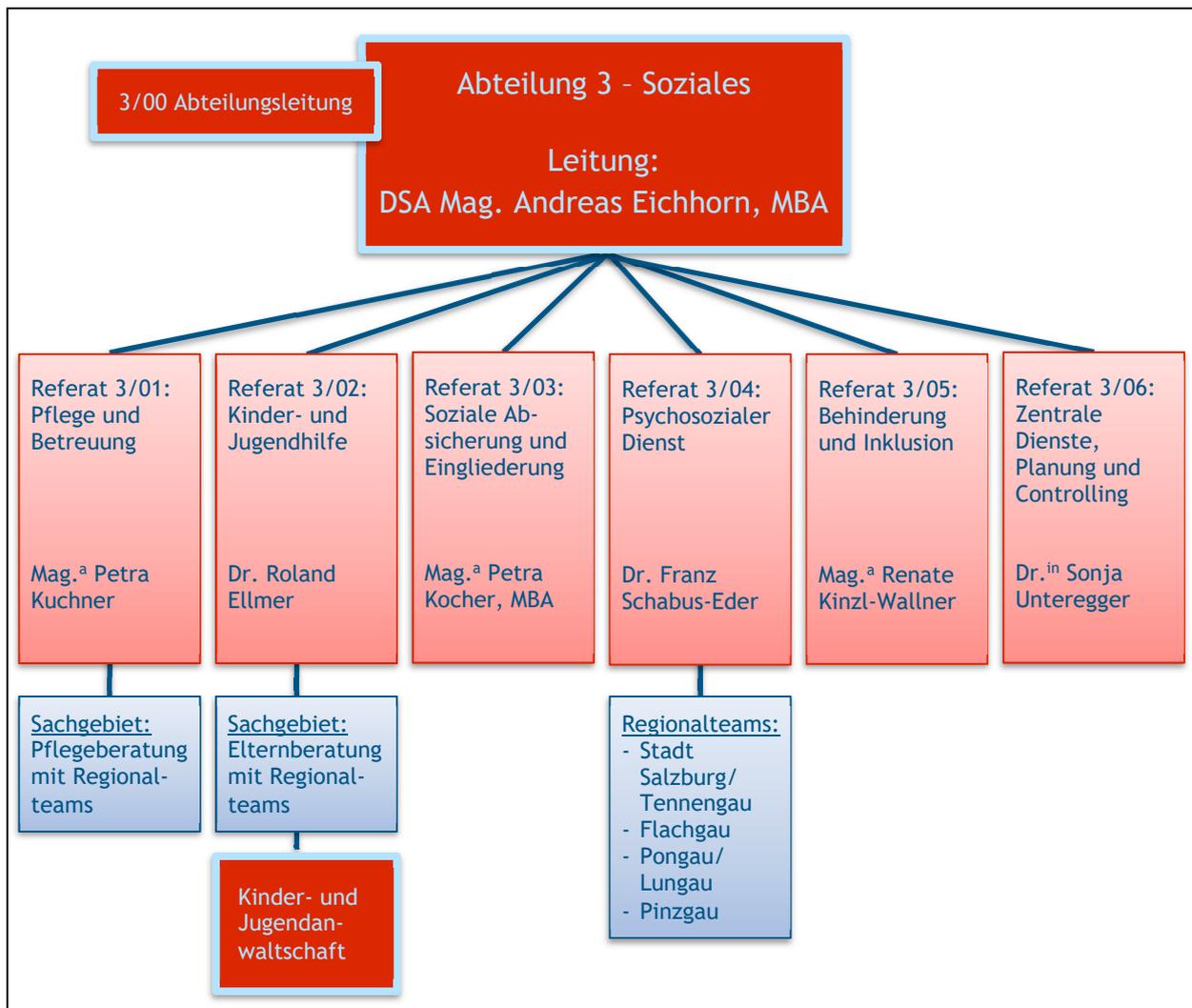
Das Land Salzburg ist Rechtsträger zur Bereit- und Sicherstellung der Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrt. Die Durchführung der öffentlichen Aufgaben im Sozialbereich obliegt der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden. Die nicht hoheitlichen Aufgaben besorgen das Land Salzburg und die Träger der freien Wohlfahrt. Zuständige Mitglieder der Landesregierung für das Jahr 2022 waren nach der Geschäftsordnung Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Heinrich Schellhorn (bis 9. November 2023) und Landeshauptmannstellvertreterin Mag.^a Martina Berthold, MBA (ab 9. November 2023). Im Bundesland Salzburg gibt es sechs Bezirksverwaltungsbehörden, davon die Stadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut und fünf Bezirkshauptmannschaften (Salzburg-

Umgebung, Hallein, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See). In jeder Bezirksverwaltungsbehörde sind Ämter und Gruppen eingerichtet, welche die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe, der Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), der Sozialhilfe und der Behinderung und Inklusion (Teilhabe) wahrnehmen. Diese sind für die Abwicklung der Verfahren und Zuerkennung von Hilfe im Einzelfall zuständig. Die Abteilung 3 - Soziales hat die ihr durch die Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung übertragenen Aufgaben wahrzunehmen und zu vollziehen.

Die Abteilung 3 - Soziales untergliedert sich in sechs Referate, deren Aufgaben sich wie folgt verteilen:

18

Abbildung 1.1
Organigramm der Abteilung 3 - Soziales



1.2 Datengrundlagen

Für die Erledigung der fachspezifischen Aufgaben im Sozialbereich des Landes Salzburg werden vom Land Salzburg programmierte Datenverarbeitungsanwendungen verwendet. Das Datenmaterial wird als Grundlage für Statistiken und Planungsaufgaben herangezogen.

Die Auswertung der Daten erfolgt auf Basis von

- Stichtagsstatistiken
- Monatsstatistiken und
- Gesamtstatistiken eines Jahres.

Die Fachanwendungen stehen im Rahmen eines Datenverbundsystems „Soziales Informations-System SIS“ für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Behinderung und Inklusion (Teilhabe), der Sozialen Dienste, der Sozialhilfe (Unterbringung in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern), der Sozialunterstützung (bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung) und dem Psychosozialen Dienst zur

Verfügung. Damit ist eine gesamtheitliche Fallbearbeitung in den Sachbereichen möglich. Die Datenerfassung erfolgt größtenteils in den Bezirksverwaltungsbehörden im Zuge laufender Verwaltungsverfahren. Für externe Leistungsträger (Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, im Bereich Behinderung und Inklusion (Teilhabe), Soziale-Dienste-Vereine sowie Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser), die mit dem Land Salzburg zusammenarbeiten, besteht die Möglichkeit, erbrachte Leistungen über ein Internet-Portal mit dem Land Salzburg elektronisch zu verrechnen.

Darüber hinaus werden die Daten der Statistik Austria, des Arbeitsmarktservice, des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Inneres sowie des Salzburger Geografischen Informationssystems (SAGIS) verwendet.





Kapitel 2

Rahmenbedingungen



LAND
SALZBURG

2 Rahmenbedingungen

2.1 Bevölkerung

2.1.1 Bevölkerung nach Geschlecht und Alter

Zum Jahresende 2022 lebten in Salzburg 568.346 Personen, das waren 6,2 % der Bevölkerung Österreichs. Der Frauenanteil war mit 51,1 % um etwa zwei Prozentpunkte höher als jener der Männer mit 48,9 %. In den vergangenen zehn Jahren nahm die im Land Salzburg lebende Bevölkerung um 6,9 % zu, wobei das Bevölkerungswachstum von 2017 auf

2022 mit 2,9 % schwächer ausfiel als von 2012 auf 2017 mit 3,9 %. Dem allgemeinen Trend folgend wird auch im Bundesland Salzburg die Bevölkerung immer älter. Aufgrund der steigenden Lebenserwartung gab es die größten Zuwächse bei den 65- bis 84-Jährigen mit 22,4 % und den mindestens 85-Jährigen mit 17,0 %.

Tabelle 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2012	31.12.2017	31.12.2022	2017/ 2012	2022/ 2017	2022/ 2012
Männer	258.218	270.326	278.190	+ 4,7	+ 2,9	+ 7,7
Frauen	273.680	282.253	290.156	+ 3,1	+ 2,8	+ 6,0
Gesamt	531.898	552.579	568.346	+ 3,9	+ 2,9	+ 6,9

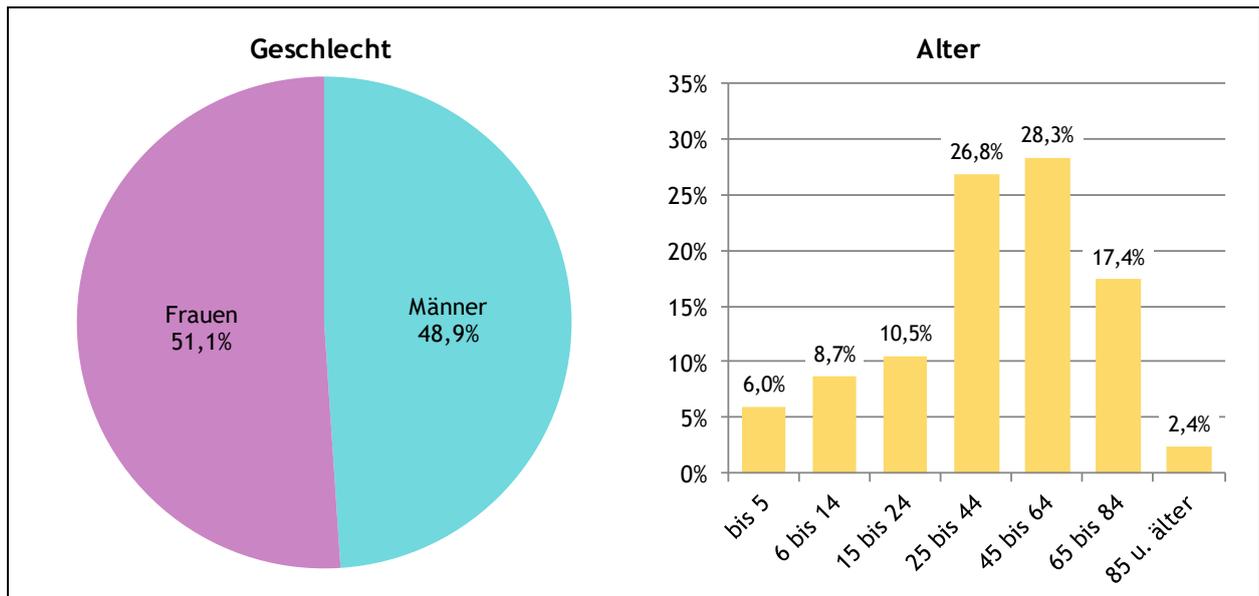
Quelle: Statistik Austria

Tabelle 2.2
Bevölkerung nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2012	31.12.2017	31.12.2022	2017/ 2012	2022/ 2017	2022/ 2012
bis 5 Jahre	30.429	33.233	33.938	+ 9,2	+ 2,1	+ 11,5
6 bis 14 Jahre	49.132	47.791	49.250	- 2,7	+ 3,1	+ 0,2
15 bis 24 Jahre	64.439	62.623	59.586	- 2,8	- 4,8	- 7,5
25 bis 44 Jahre	145.839	147.399	152.493	+ 1,1	+ 3,5	+ 4,6
45 bis 64 Jahre	149.853	159.484	160.853	+ 6,4	+ 0,9	+ 7,3
65 bis 84 Jahre	80.619	88.786	98.668	+ 10,1	+ 11,1	+ 22,4
85 Jahre und älter	11.587	13.263	13.558	+ 14,5	+ 2,2	+ 17,0
Gesamt	531.898	552.579	568.346	+ 3,9	+ 2,9	+ 6,9

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.1
Bevölkerung nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2022



Quelle: Statistik Austria

23

2.1.2 Bevölkerung nach Geburtsland

Etwa ein Fünftel der zum Jahresende 2022 im Land Salzburg lebenden Personen, das sind 119.955 Personen, wurde im Ausland geboren. Bei etwa der Hälfte dieser Personen fand die Geburt in einem Staat der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz statt. Der Zu-

zug aus diesen Regionen ist anhaltend hoch. Wie in den vergangenen Jahren kam konstant ein Drittel aus europäischen Drittstaaten einschließlich der Türkei. Knapp ein Fünftel stammte aus außereuropäischen Ländern, deren Zahl hat sich binnen der vergangenen zehn Jahren verdoppelt.

Tabelle 2.3
Bevölkerung nach Geburtsland

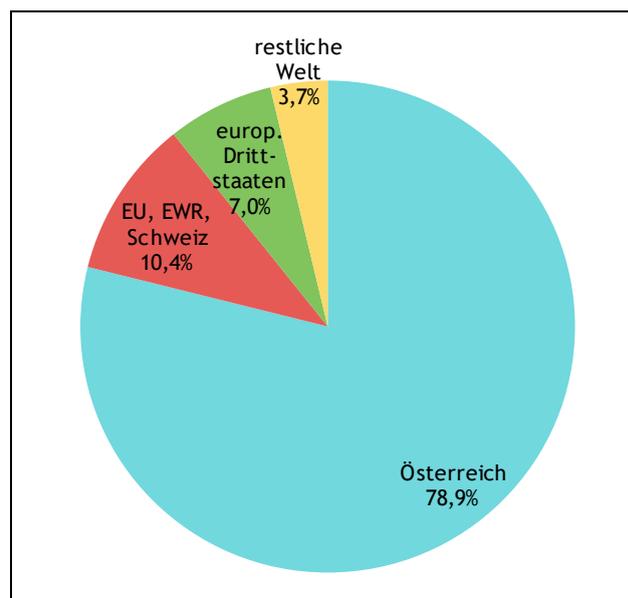
	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2012	31.12.2017	31.12.2022	2017/2012	2022/2017	2022/2012
EU, EWR, Schweiz ¹	41.235	50.452	59.051	+ 22,4	+ 17,0	+ 43,2
europäische Drittstaaten (inkl. Türkei)	34.000	35.622	39.638	+ 4,8	+ 11,3	+ 16,6
restliche Welt (inkl. unbekannt)	10.764	18.132	21.266	+ 68,5	+ 17,3	+ 97,6
Gesamt	85.999	104.206	119.955	+ 21,2	+ 15,1	+ 39,5
Anteil an Bevölkerung in % ²	16,2	18,9	21,1	+ 2,7	+ 2,2	+ 4,9

¹ Einschließlich assoziierter Kleinstaaten und von EU- und EWR-Staaten abhängige Gebiete in Europa

² Veränderung in Prozentpunkten

Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.2
Bevölkerung nach Geburtsland zum 31.12.2022



Quelle: Statistik Austria

2.1.3 Bevölkerung nach Bezirken

Zwei Drittel der Salzburger Bevölkerung lebten in den Bezirken Salzburg-Umgebung, Salzburg-Stadt und Hallein. In diesen drei Bezirken fiel im Vergleich zu 2012 das Bevölkerungswachstum stärker

aus als in den Bezirken Sankt Johann im Pongau und Zell am See. Im Bezirk Tamsweg gab es hingegen einen Bevölkerungsrückgang.

Tabelle 2.4
Bevölkerung nach Bezirken

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2012	31.12.2017	31.12.2022	2017/2012	2022/2017	2022/2012
Salzburg-Stadt	145.871	153.377	156.619	+ 5,1	+ 2,1	+ 7,4
Hallein	57.946	60.164	61.660	+ 3,8	+ 2,5	+ 6,4
Salzburg-Umgebung	144.288	151.256	157.440	+ 4,8	+ 4,1	+ 9,1
St. Johann im Pongau	78.395	80.181	82.565	+ 2,3	+ 3,0	+ 5,3
Tamsweg	20.668	20.344	20.437	- 1,6	+ 0,5	- 1,1
Zell am See	84.730	87.257	89.625	+ 3,0	+ 2,7	+ 5,8
Land Salzburg	531.898	552.579	568.346	+ 3,9	+ 2,9	+ 6,9

Quelle: Statistik Austria

2.1.4 Bevölkerungsprognose

Nach der letzten Prognose vom Herbst 2022 geht die Statistik Austria davon aus, dass die Bevölkerungszahl in Salzburg in den nächsten zehn beziehungsweise zwanzig Jahren weiter steigen wird, wenngleich sich die Dynamik abflachen sollte. Starke Anstiege wird es dabei voraussichtlich bei

den mindestens 85-Jährigen geben, deren Zahl sich bis 2042 mehr als verdoppeln sollte. Bei den 65- bis 84-Jährigen dürfte sich die Bevölkerungszahl in den nächsten 20 Jahren um etwa ein Drittel erhöhen. Die demografische Entwicklung ist eine wichtige Planungsgrundlage für den Sozialbereich.

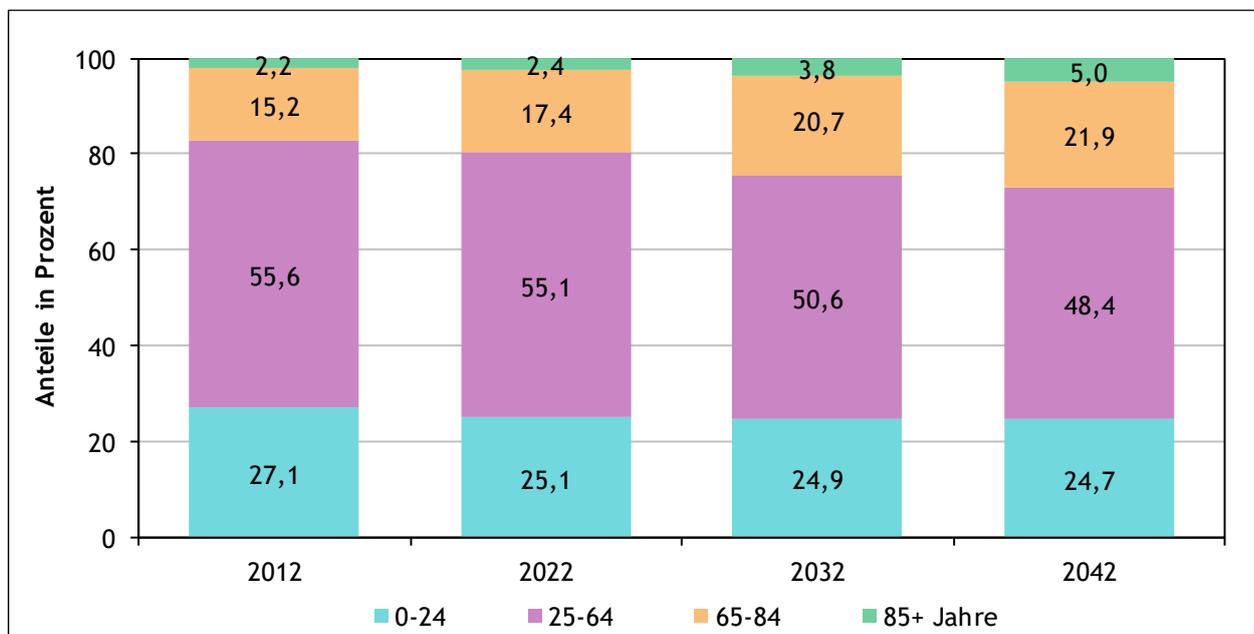
Tabelle 2.5
Bevölkerungsprognose nach Alter

	Personen			Veränderung in %		
	31.12.2022	31.12.2032	31.12.2042	2032/ 2022	2042/ 2032	2042/ 2022
bis 5 Jahre	33.938	34.782	34.343	+ 2,5	- 1,3	+ 1,2
6 bis 14 Jahre	49.250	52.931	52.852	+ 7,5	- 0,1	+ 7,3
15 bis 24 Jahre	59.586	58.848	61.789	- 1,2	+ 5,0	+ 3,7
25 bis 44 Jahre	152.493	147.073	140.668	- 3,6	- 4,4	- 7,8
45 bis 64 Jahre	160.853	151.145	151.870	- 6,0	+ 0,5	- 5,6
65 bis 84 Jahre	98.668	122.203	132.280	+ 23,9	+ 8,2	+ 34,1
85 Jahre und älter	13.558	22.474	30.156	+ 65,8	+ 34,2	+ 122,4
Gesamt	568.346	589.456	603.958	+ 3,7	+ 2,5	+ 6,3

25

Hinweis: Prognose vom Herbst 2022 basierend auf der Bevölkerung per 1.1.2022
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 2.3
Bevölkerungsstand und -prognose nach Alter zum Jahresende



Quelle: Statistik Austria

2.2 Privathaushalte und Familien

2.2.1 Privathaushalte

Im Land Salzburg stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Privathaushalte stetig auf mittlerweile 249.000 im Jahr 2022 an. Die Haushalte verteilten sich zu knapp zwei Drittel auf Mehrpersonen- und zu einem Drittel auf Einpersonenhaushalte. In beinahe jedem dritten Haushalt lebte mindestens

eine Person, die 65 Jahre oder älter war, in etwa jedem fünften Haushalt fand sich mindestens eine Person, die jünger als 18 Jahre alt war. Im Zeitvergleich zeigt sich ein kontinuierlicher Anstieg der Einpersonenhaushalte sowie der Zahl der Haushalte mit mindestens einer Person ab 65 Jahren.

26

Tabelle 2.6

Privathaushalte nach Anzahl der Personen im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Einpersonenhaushalte	86.200	88.300	90.500	91.100	92.000	+ 1,0
Mehrpersonenhaushalte	153.000	153.700	154.500	155.600	157.000	+ 0,9
2 Personen	70.100	71.300	72.200	72.900	73.600	+ 1,0
3 Personen	36.500	36.500	36.600	36.600	36.700	+ 0,3
4 Personen	30.100	29.900	29.900	30.000	30.100	+ 0,3
5 Personen oder mehr	16.300	16.000	15.700	16.200	16.500	+ 1,9
Gesamt	239.200	242.000	245.000	246.700	249.000	+ 0,9
Haushalte mit mindestens 1 Person unter 18 Jahren	58.400	56.100	55.800	58.000	57.300	- 1,2
Haushalte mit mindestens 1 Person mit 65+ Jahren	72.900	74.400	76.500	77.000	78.600	+ 2,1

Quelle: Statistik Austria

2.2.2 Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen

Familien mit Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren lassen sich 2022 folgendermaßen aufteilen:

- 70 % Ehepaare
- 20 % Lebensgemeinschaften
- 10 % Alleinerziehende.

Tabelle 2.7

Familien mit zu erhaltenden Kindern und Jugendlichen unter 25 Jahren im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Ehepaare	47.400	46.800	45.900	46.900	47.200	+ 0,6
1 Kind	18.400	18.100	19.000	17.200	17.500	+ 1,7
2 Kinder	20.200	20.000	18.000	21.500	21.200	- 1,4
3 Kinder oder mehr	8.800	8.800	8.900	8.200	8.500	+ 3,7
Lebensgemeinschaft	10.700	9.100	11.300	12.100	11.100	- 8,3
1 Kind	6.200	4.900	6.500	7.100	6.700	- 5,6
2 Kinder	3.600	3.600	4.000	3.800	2.900	- 23,7
3 Kinder oder mehr	1.000	600	900	1.100	1.500	+ 36,4
Alleinerziehende	7.800	8.500	8.200	6.400	7.400	+ 15,6
1 Kind	5.200	5.700	5.500	4.000	4.700	+ 17,5
2 Kinder	2.300	2.500	2.400	2.000	2.100	+ 5,0
3 Kinder oder mehr	300	300	200	500	600	+ 20,0

Quelle: Statistik Austria

2.3 Hauptwohnsitzwohnungen und Wohnungsaufwand

2022 gab es in Salzburg 249.000 Hauptwohnsitzwohnungen. Mehr als die Hälfte wurde vom Haus- beziehungsweise Wohnungseigentümer, ein weite-

res Drittel von einem Hauptmieter benützt. Ein geringer Prozentanteil wohnte in einem anderen Rechtsverhältnis.

Tabelle 2.8

Hauptwohnsitzwohnungen nach Rechtsverhältnis im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Hauseigentümer	87.900	89.200	86.900	88.100	83.300	- 5,4
Wohnungseigentümer	36.500	35.700	39.200	38.300	42.500	+ 11,0
Hauptmieter	80.800	84.800	85.700	87.100	91.900	+ 5,5
sonstige Rechtsverhältnisse	34.000	32.300	33.200	33.200	31.300	- 5,7
Gesamt	239.200	242.000	245.000	246.700	249.000	+ 0,9

Quelle: Statistik Austria

Bei Eigentumswohnungen bewegte sich der durchschnittliche monatliche Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) in den vergangenen Jahren konstant zwischen 270 und 310 Euro. Bei den Haupt-

mietwohnungen kam es hingegen zu einem deutlichen Anstieg, und zwar von 625 Euro im Jahr 2018 auf 686 Euro im Jahr 2022.

Tabelle 2.9

Durchschnittlicher Wohnungsaufwand (ohne Garagenkosten) je Monat nach Rechtsverhältnis in Euro

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Wohnungseigentümer	269,8	296,9	307,2	292,5	310,5	+ 6,1
Hauptmieter	624,6	638,9	666,8	668,3	685,6	+ 2,6

Quelle: Statistik Austria

2.4 Arbeitsmarkt und Pensionen

2.4.1 Unselbstständig Beschäftigte, Arbeitslose und Arbeitslosenquote

Im Land Salzburg waren im Jahr 2022 insgesamt 267.989 Personen unselbstständig beschäftigt und 10.230 Personen ohne Arbeit, was einer Arbeitslo-

senquote von 3,7 % entspricht. Damit hat sich der Salzburger Arbeitsmarkt von den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie wieder gut erholt.

Tabelle 2.10

Unselbstständig Beschäftigte nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	63.414	64.450	62.752	64.253	66.351	+ 3,3
Hallein	26.515	26.711	26.231	26.622	27.101	+ 1,8
Salzburg-Umgebung	66.709	67.315	66.515	67.532	68.525	+ 1,5
St. Johann im Pongau	36.559	36.966	35.066	35.617	37.563	+ 5,5
Tamsweg	8.556	8.615	8.118	8.240	8.658	+ 5,1
Zell am See	39.384	39.638	37.284	37.694	40.207	+ 6,7
Land Salzburg	259.356	262.127	253.572	257.480	267.989	+ 4,1

Hinweis: Die Zahl der unselbstständig Beschäftigten wird auf Landesebene nach dem Arbeitsort regionalisiert. Auf Bezirksebene wird hingegen die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Wohnort ausgewiesen. Da nach Salzburg mehr Personen ein- als auspendeln, ist die Zahl der unselbstständig Beschäftigten auf Landesebene höher als die Summe der unselbstständig Beschäftigten, die in den Bezirken wohnen.

Quellen: Arbeitsmarktservice Österreich, Dachverband der Sozialversicherungsträger

Tabelle 2.11

Arbeitslose nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	4.937	4.526	6.865	5.126	3.784	- 26,2
Hallein	1.192	1.156	1.657	1.229	923	- 24,9
Salzburg-Umgebung	2.560	2.429	3.587	2.675	1.970	- 26,3
St. Johann im Pongau	2.050	1.969	3.400	2.547	1.513	- 40,6
Tamsweg	475	438	663	464	294	- 36,6
Zell am See	2.309	2.177	3.915	3.089	1.745	- 43,5
Land Salzburg	13.523	12.694	20.087	15.130	10.230	- 32,4

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Tabelle 2.12

Arbeitslosenquote nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in PP
Salzburg-Stadt	7,2	6,6	9,9	7,4	5,4	- 2,0
Hallein	4,3	4,1	5,9	4,4	3,3	- 1,1
Salzburg-Umgebung	3,7	3,5	5,1	3,8	2,8	- 1,0
St. Johann im Pongau	5,3	5,1	8,8	6,7	3,9	- 2,8
Tamsweg	5,3	4,8	7,5	5,3	3,3	- 2,0
Zell am See	5,5	5,2	9,5	7,6	4,2	- 3,4
Land Salzburg	5,0	4,6	7,3	5,6	3,7	- 1,9

Hinweis: Für die Berechnung der Arbeitslosenraten auf Bezirksebene wurde die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort verwendet. Für das Land Salzburg wird die offizielle Arbeitslosenrate ausgegeben, bei der die Zahl der unselbstständig Beschäftigten nach dem Arbeitsort verwendet wird. Die Arbeitslosenrate auf Landesebene wäre um 0,3 bis 0,5 Prozentpunkte (PP) höher, wenn die Zahl der unselbstständig Beschäftigten ausgewertet nach dem Wohnort zur Berechnung herangezogen würde.

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

2.4.2 Arbeitslosengeld und Notstandshilfe

Im Jahr 2022 bezogen im Land Salzburg 6.185 Personen Arbeitslosengeld und 3.178 Personen Notstandshilfe. Im Vergleich zu 2021 sank sowohl die

Zahl der Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld als auch jene mit Bezug von Notstandshilfe.

Tabelle 2.13

Bezieherinnen und Bezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Arbeitslosengeld	8.250	7.877	12.840	7.713	6.185	- 19,8
Notstandshilfe	3.958	3.705	5.404	6.127	3.178	- 48,1
Gesamt	12.208	11.582	18.244	13.840	9.363	- 32,3

Quelle: Arbeitsmarktservice Österreich

Durchschnittlich wurden 2022 pro Monat 1.077 Euro an Arbeitslosengeld beziehungsweise 870 Euro an Notstandshilfe gewährt. Als Grundbetrag des Arbeitslosengeldes gebührt ein Tagsatz in der Höhe von 55 % des Nettoeinkommens. Hinzu kommen Familienzuschläge bei unterhaltsberechtigten Ange-

hörigen und allfällig ein Zuschlag auf die Höhe des Ausgleichszulagen-Richtsatzes (Ergänzungsbeitrag). Die Notstandshilfe beträgt im Regelfall 95 % des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes. Ein Zuverdienst bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze ist grundsätzlich möglich.

2.4.3 Pensionen

Die Zahl der Pensionsbeziehenden stieg in den vergangenen Jahren kontinuierlich auf 137.620 zum Jahresende 2022 an. Während die Zahl der Alterspensionen stieg, wurden Pensionen aufgrund ge-

minderter Arbeitsfähigkeit weniger. Eine Ausgleichszulage bezogen 9.577 Personen (6,2 % aller Pensionsbeziehenden).

Tabelle 2.14

Pensionsbezieherinnen und -bezieher

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Alterspensionen ¹	95.837	98.731	101.789	104.461	107.509	+ 2,9
geminderte Arbeitsfähigkeit ²	7.574	7.239	7.024	6.592	6.210	- 5,8
Hinterbliebenenpensionen	23.777	23.737	23.804	23.856	23.901	+ 0,2
Gesamt	127.188	129.707	132.617	134.909	137.620	+ 2,0
darunter: Personen mit Ausgleichszulage	10.575	10.374	9.977	9.875	9.577	- 3,0

¹ Einschließlich Invaliditätspension ab dem 60./65. Lebensjahr

² Vor dem 60./65. Lebensjahr

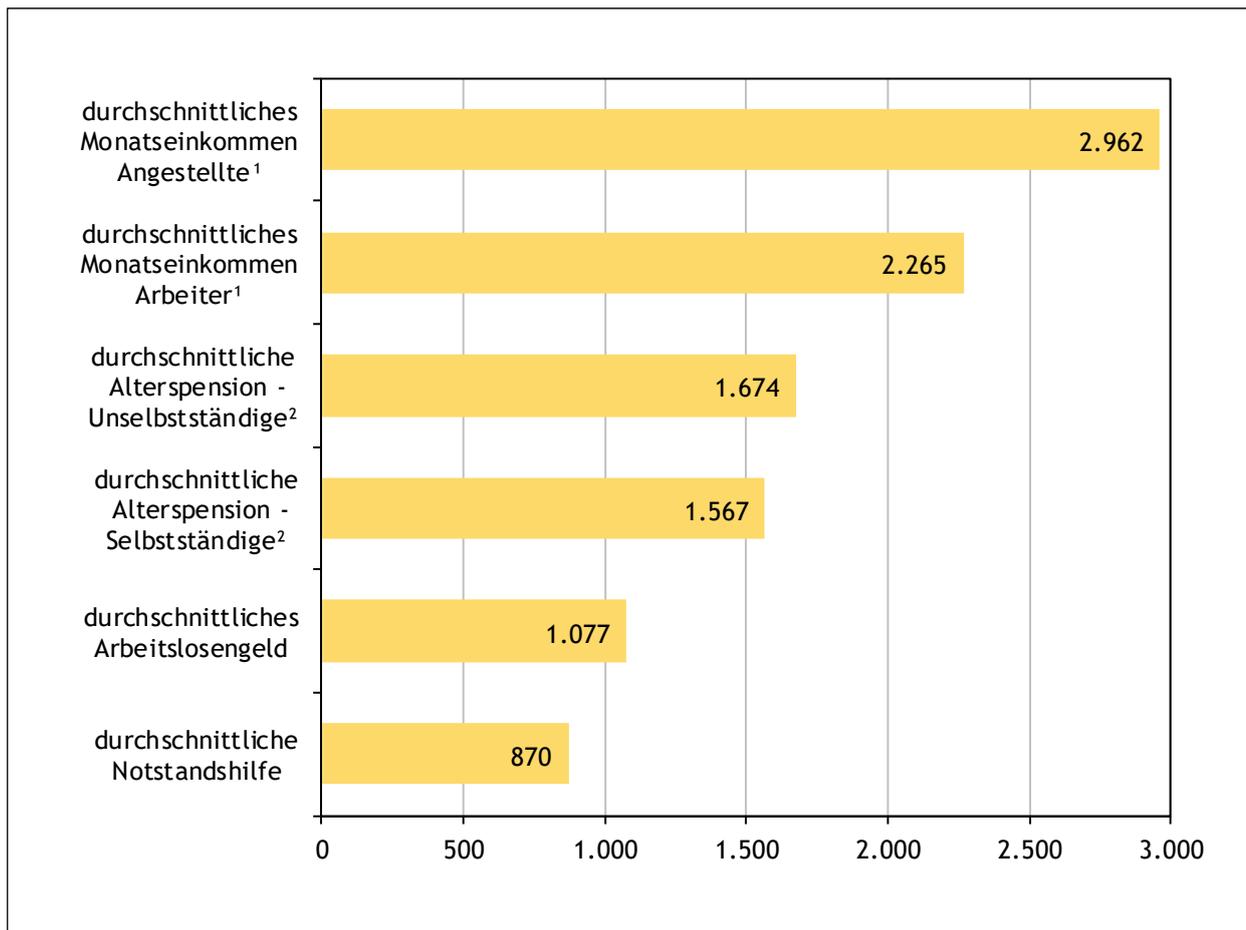
Quelle: Dachverband der Sozialversicherungsträger

Die durchschnittliche Alterspension betrug im Dezember 2022 bei unselbstständig Beschäftigten 1.674 Euro, bei selbstständig Beschäftigten 1.567 Euro. Die Höhe der Pension wird durch die Höhe der Bemessungsgrundlage und durch die Anzahl der

im Verlauf des Erwerbslebens erworbenen Versicherungsmonate bestimmt. Mit dem Instrument der Ausgleichszulage wird eine bedarfsorientierte, vom sonstigen eigenen beziehungsweise Haushaltseinkommen abhängige Mindestpension gewährt.

Abbildung 2.4

Höhe ausgewählter Einkünfte und Leistungen (brutto) im Jahr 2022 in Euro



30

¹ Durchschnittliches beitragspflichtiges Beitragseinkommen (einschließlich Sonderzahlungen) der Arbeiterinnen/Arbeiter und Angestellten, ausgenommen Lehrlinge (Jahresvierzehntel) im Jahr 2021

² Einschließlich Ausgleichszulage und Kinderzuschuss, ohne Pflegegeld und Familienbeihilfe im Dezember. Pensionsleistungen, die ins Ausland überwiesen werden (sogenannte zwischenstaatliche Transfers), bleiben außer Betracht.

Quellen: Dachverband der Sozialversicherungsträger, Arbeitsmarktservice

2.5 Armutsgefährdung

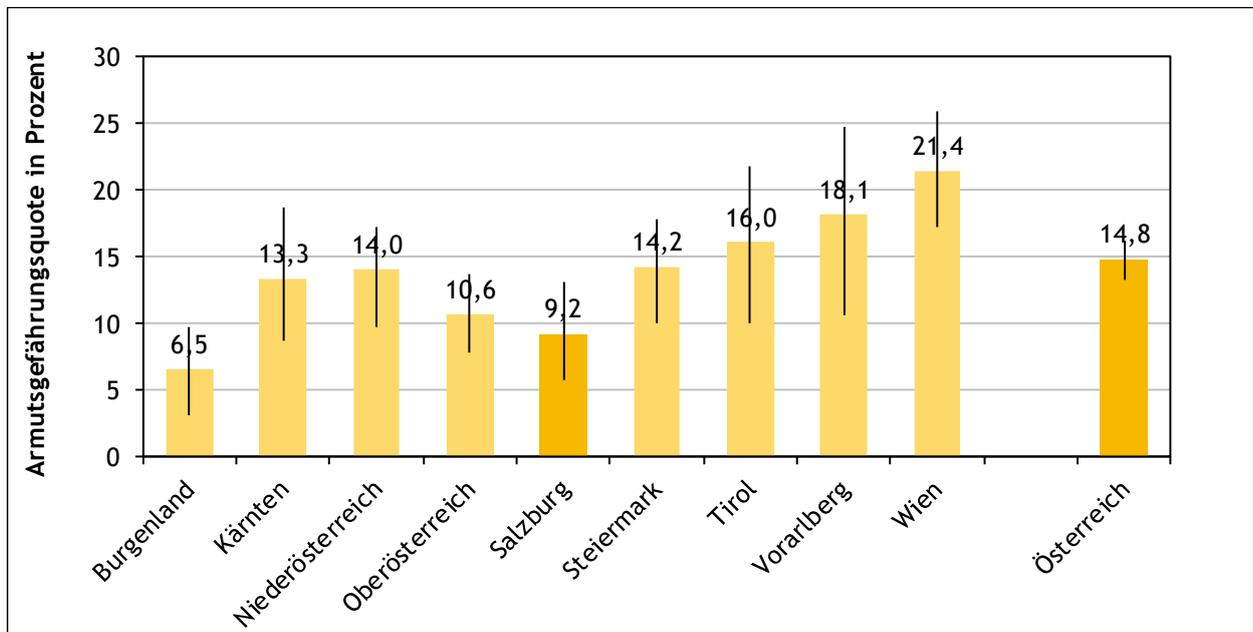
Als armutsgefährdet gelten Personen, deren Haushaltseinkommen niedriger als 60 % des Median-Einkommens aller österreichischen Haushalte ist. Im Jahr 2022 lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem Monatseinkommen (Jahreszwölftel) von 1.392 Euro bei Einpersonenhaushalten bis 3.341 Euro bei einer Familie mit drei Kindern unter 14 Jahren. Laut EU-SILC wären österreichweit ohne Pensionen und soziale Transfers 44 % der in Privathaushalten lebenden Personen armutsgefährdet, nach Pensionen und Sozialleistungen ist der Anteil mit 15 % deutlich niedriger. Faktoren, die die Armutsgefährdung besonders beeinflussen, sind beispielsweise das Bildungsniveau, die Staatsangehörigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

rigkeit, das Beschäftigungsausmaß oder die Haushaltsgröße.

Laut EU-SILC waren im Jahr 2022 in Salzburg 9,2 % der Bevölkerung armutsgefährdet. Salzburg zählte damit zu den Bundesländern, in denen die Armutsgefährdungsquote niedriger war als auf Österreichebene mit 14,8 %. Die höchste Armutsgefährdungsquote wies Wien mit 21,4 % auf. In den vergangenen fünf Jahren veränderte sich die Armutsgefährdungsquote auf Österreichebene kaum und variierte zwischen 13,3 und 14,8 %. Auf Bundeslandebene fielen die Schwankungen statistisch nicht signifikant aus.

31

Abbildung 2.5
Armutsgefährdungsquote nach Bundesländern im Jahr 2022



Hinweis: Die Daten stammen aus EU-SILC, einer für Österreich repräsentativen Stichprobenerhebung, bei der im Jahr 2022 österreichweit bei rund 6.000 Haushalten etwa 12.100 Personen befragt wurden. Personen in Anstaltshaushalten und Personen ohne festen Wohnsitz sind nicht Teil der Stichprobe. Die Ergebnisse für die Bundesländer sind aufgrund des geringen Stichprobenumfangs und des damit verbundenen großen Stichprobenfehlers, der in der Grafik als vertikale Linie dargestellt ist, vorsichtig zu interpretieren.

Quelle: Statistik Austria

2.6 Pflegegeld

Im Land Salzburg stieg die Zahl der Pflegegeldbeziehenden von 26.256 im Jahr 2018 auf 26.714 im Jahr 2022 an, wobei es von 2020 auf 2021 einen leichten Rückgang gab. Mehr als 70 % der Personen bezogen Pflegegeld der Stufen 1 bis 3. Bei der

durch stationäre und mobile Pflege unterstützten Personen mit Pflegegeld der Stufen 4 bis 6 kam es in den vergangenen Jahren jedoch zu einem deutlichen Anstieg der Fallzahlen.

Tabelle 2.15

Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Stufe 1	7.262	7.518	7.666	7.610	7.602	- 0,1
Stufe 2	5.685	5.517	5.368	5.373	5.371	± 0,0
Stufe 3	5.703	5.703	5.746	5.758	5.773	+ 0,3
Stufe 4	3.172	3.294	3.360	3.354	3.391	+ 1,1
Stufe 5	2.881	2.935	2.961	2.921	2.975	+ 1,8
Stufe 6	1.033	1.044	1.064	1.043	1.104	+ 5,8
Stufe 7	520	485	483	499	498	- 0,2
Gesamt	26.256	26.496	26.648	26.558	26.714	+ 0,6

Quelle: Statistik Austria

Das Pflegegeld, das die pflegebedingten Mehraufwendungen pauschaliert abgilt, wird unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit gewährt. Ziel ist es, pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein

selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Je nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit wurde im Jahr 2022 ein Pflegegeld von monatlich zwischen 165,40 Euro (Stufe 1) und 1.776,50 Euro (Stufe 7) ausbezahlt.



Kapitel 3

Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen



LAND
SALZBURG

3 Sozialunterstützung und wirtschaftliche Hilfen

3.1 Sozialunterstützung

34

Die Sozialunterstützung hat mit 1.1.2021 die bedarfsorientierte Mindestsicherung abgelöst. Aufgrund des mit 1.6.2019 in Kraft getretenen Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes des Bundes wurde die Rechtslage im Bundesland Salzburg angepasst und vor diesem Hintergrund das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG), LGBl Nr 21/2020, erlassen. Das Jahr 2022 stellte das zweite Jahr des Regelbetriebs der Umsetzung des Gesetzes im Bundesland Salzburg dar.

Ziel des Sozialunterstützungsgesetzes ist die Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung unter weitest möglicher Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben und einer optimalen Funktionsfähigkeit am Arbeitsmarkt.

Leistungen der Sozialunterstützung sind nur jenen Personen zu gewähren, die ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt im Land Salzburg nachweisen können. Beide Voraussetzungen müssen zwingend erfüllt sein.

Die Sozialunterstützung soll für alle Personen, die von einer sozialen Notlage betroffen sind und zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören, zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und Befriedigung des Wohnbedarfs beitragen sowie den Erhalt der bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung erforderlichen Leistungen gewährleisten.

Soweit eine (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt und damit eine entsprechende Selbsterhaltungsfähigkeit nicht möglich oder noch nicht gelungen ist, hat die Sozialunterstützung die Aufgabe, hilfeschuchenden Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Der zentrale Fokus liegt hierbei auf sozialer Teilhabe und Inklusion, wobei den hilfeschuchenden Personen eine aktive, eigenverantwortliche Rolle zukommt.

Zudem sind die Leistungen der Sozialunterstützung subsidiär, was bedeutet, dass Hilfeleistungen nur dann im entsprechenden Ausmaß gewährt werden, wenn der Bedarf nicht aus eigenen Mitteln (Einkommen beziehungsweise Vermögen) oder aus Ansprüchen gegenüber Dritten gedeckt werden kann.

Die im Sozialunterstützungsgesetz verankerte Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft ist

eine wesentliche Grundvoraussetzung für den Leistungsbezug von arbeitsfähigen Personen und umfasst neben dem Bemühen um eine entsprechende Erwerbstätigkeit auch die Teilnahme an Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit oder der Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Der allgemeine Grundsatz, dass die Leistungen vom Einsatz der Arbeitskraft abhängig sind, stellt außerdem klar, dass es sich bei den Leistungen der Sozialunterstützung um kein bedingungsloses Grundeinkommen handelt. Vielmehr ist die Sozialunterstützung als bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung konzipiert, welche das letzte soziale Auffangnetz für hilfeschuchende Personen darstellt.

Verstöße gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft werden - nach vorausgegangener schriftlicher Belehrung - sanktioniert. Das Sozialunterstützungsgesetz sieht bei schuldhaften Pflichtverletzungen gegen die Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft in Form von mangelnder Mitwirkung (zum Beispiel Nichtwahrnehmung von Terminen beim Arbeitsmarktservice) eine stufenweise Kürzung des Lebensunterhalts-Anteils auf bis zu 25 % vor. Im Falle einer grundsätzlich fehlenden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entfällt der Leistungsanspruch zur Gänze.

Dem gegenüber sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen Berufsfreibetrag für jene Hilfeschuchenden vor, die Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit beziehungsweise Lehre erzielen (2022: 88,01 Euro bei einem Beschäftigungsausmaß bis zu 20 Wochenstunden; 176,03 Euro bei mehr als 20 Wochenstunden). Damit soll ein Anreiz für die Aufnahme einer Tätigkeit beziehungsweise für die Absolvierung einer Lehrlingsausbildung zum Zweck der Erzielung eines Entgelts am allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen werden.

Nicht zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft verpflichtet sind etwa Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben, Personen mit Betreuungspflichten gegenüber Kindern unter drei Jahren (sofern es keine geeigneten Betreuungsmöglichkeiten gibt), Personen, die in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung stehen, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat und Personen, die pflegebedürftige Angehörige mit Mindest-Pflegegeldstufe 3 oder nachweislich demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Personen mit Mindest-Pflegestufe 1 überwiegend betreuen.

Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft besteht für bestimmte Gruppen von Leistungsbeziehenden zudem die Verpflichtung zur Einhaltung von Integrationspflichten gemäß § 16c Abs 1 Integrationsgesetz. Schuldhaft Verstöße gegen jene Verpflichtungen unterliegen einem eigenen Kürzungsregime, das eine Verminderung des Lebensunterhaltsanteils der Sozialunterstützung um 25 % für eine Mindestdauer von drei Monaten vorsieht. Relevante Pflichtverletzungen nach dem Integrationsgesetz liegen insbesondere dann vor, wenn die Integrationserklärung nicht unterzeichnet, am Werte- und Orientierungskurs nicht teilgenommen wird oder unentschuldigte Fehlzeiten bei zugeteilten Kursmaßnahmen (Deutschkurse beim Österreichischen Integrationsfonds) vorliegen.

Die Hilfeleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz können in zwei Kategorien unterteilt werden:

- Leistungen, auf deren Gewährung ein Rechtsanspruch besteht
- freiwillige Leistungen des Sozialunterstützungsträgers (sogenannte „Kann-Leistungen“)

Unter die erste Kategorie (Rechtsanspruch) fallen folgende Leistungen:

- Hilfe für den Lebensunterhalt
- Hilfe für den Wohnbedarf
- Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Die Richtsätze der Sozialunterstützung stellen keine Mindeststandards mehr dar, sondern sind als Höchstsätze ausgestaltet. Der Richtsatz für alleinstehende oder alleinerziehende Personen beträgt 100 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende (im Jahr 2022: 977,94 Euro). Für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen sieht das Sozialunterstützungsgesetz einen verminderten Richtsatz von 70 % pro leistungsberechtigter Person vor, wobei ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person eine degressive Richtsatzstaffelung zur Anwendung gelangt (45 %). Die degressiv gestaffelten Richtsätze sind jedoch rechnerisch gleichmäßig auf alle volljährigen leistungsberechtigten Personen in der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen.

Für die in Haushaltsgemeinschaft lebenden unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht, belief sich die Unterstützungsleistung im ersten Halbjahr 2022 auf 21 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende. Dieser Richtsatz

wurde mit 1. Juli 2022 auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben (LGBI Nr 43/2022).

Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher erhalten einen Zuschlag zur weiteren Unterstützung ihres Lebensunterhaltes, um deren besondere Lebenssituation zu berücksichtigen. Dieser ist degressiv gestaffelt und beträgt:

- für das erste minderjährige Kind: 12 %
- für das zweite minderjährige Kind: 9 %
- für das dritte minderjährige Kind: 6 %
- für jedes weitere minderjährige Kind: 3 %

des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende.

Ebenso ist für minderjährige und volljährige Personen mit Behinderungen, die über einen Behinderntenpass gemäß § 40 BBG verfügen, ein Zuschlag in der Höhe von 18 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhaltes vorgesehen. Damit soll den besonderen Bedürfnissen und Lebensumständen dieser Personengruppe Rechnung getragen werden.

Vom jeweiligen Richtsatz entfallen 60 % auf die Hilfe für den Lebensunterhalt und 40 % (bei mangelnder Deckung bis zu 70 %) auf die Hilfe für den Wohnbedarf, wobei der höchstzulässige Wohnungsaufwand nicht überschritten werden darf. Die Hilfe für den Lebensunterhalt wird vorrangig in Form einer pauschalierten Geldleistung erbracht. Der Aufwand für Miete, Hausrat, Heizung und Strom (Hilfe für den Wohnbedarf) wird als Sachleistung gewährt, worunter auch Kostenerstattungen für bereits angefallene oder regelmäßig anfallende Mietkosten zu verstehen sind (direkte Anweisung an die hilfesuchende Person).

Die Hilfe bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung wird durch die Miteinbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung sichergestellt.

In die zweite Kategorie (freiwillige Leistungen) fallen folgende Bereiche:

- Sonderbedarfe bei Härtefällen (Geburtenbeihilfe, Leistungen für die Schulmittelbeschaffung und Kinderbetreuungskosten, Leistungen für die Wohnraumbeschaffung, Leistungen zur Beibehaltung von Wohnraum, Leistungen für den Hausrat)
- Hilfe in besonderen Lebenslagen (für die Beschaffung von Wohnraum, Hilfen zur langfristigen Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen)

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie Personen, denen der Status des Asylberechtigten nach asylrechtlichen Bestimmungen zuerkannt worden ist. Aufgrund grundsatzgesetzlicher Vorgaben gehören dauerhaft niedergelassene Fremde nur dann zum bezugsberechtigten Personenkreis, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten. Eine Ausnahme von dieser fünfjährigen Wartezeit besteht dann, wenn die Gewährung von Leistungen der Sozialunterstützung aufgrund völker- oder europarechtlicher Vorschriften zwingend geboten ist und dies im Einzelfall nach Anhörung der zuständigen Fremdenbehörde festgestellt wurde (beispielsweise Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes beziehungsweise der Schweiz, bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen).

Im Gegensatz dazu sind subsidiär Schutzberechtigte keine Zielgruppe des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes. Diese erhalten im Fall der Hilfsbedürftigkeit ausschließlich Leistungen nach dem Salzburger Grundversorgungsgesetz.

Das Salzburger Sozialunterstützungsgesetz wurde im Jahr 2022 zweifach novelliert. Neben der bereits erwähnten Anhebung der Richtsätze für Minderjährige per 1. Juli 2022 traten mit 1. November 2022 in Umsetzung der Novelle des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (BGBl I Nr 78/2022) folgende Änderungen in Kraft (LGBl Nr 80/2022):

- Klarstellung der Definition des Begriffs der „Haushaltsgemeinschaft“,
- Wiederverankerung der Nichtanrechnung der 13. und 14. Monatsbezüge von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Pensionistinnen und Pensionisten als Einkommen,
- Nichtanrechnung von Pflegegeld als Einkommen bei pflegenden Personen.

Partnerorganisationen der Sozialunterstützung

Wie in anderen Sozialbereichen sind auch im Rahmen der Sozialunterstützung zahlreiche Träger der freien Wohlfahrt Partner des Landes, um so die Umsetzung aller Maßnahmen zu gewährleisten. Dabei handelte es sich konkret um folgende Einrichtungen und Organisationen:

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Evangelische Pfarrgemeinden
- FAB Salzburg
- Frauenhilfe Salzburg
- Frauentreffpunkt Salzburg
- Halleiner Arbeitsinitiative
- Pongauer Arbeitsprojekt
- Schuldenberatung Salzburg
- Soziale Arbeit gGmbH
- Telefonseelsorge Salzburg
- Verein Neustart
- Verein Wabe
- Vinzenzgemeinschaft Eggenberg
- Volkshilfe Salzburg
- anderskompetent - frauenanderskompetent
- LaubePRO - Tenngau SÖB
- Pro Mente - MEMBER Pongau und Pinzgau

Daten und Zahlen

Bei den in der Folge aufgelisteten Daten handelt es sich um Jahresdurchschnittswerte. Im Gegensatz zu Jahreswerten, bei denen jede Person unabhängig von der Bezugsdauer exakt ein Mal gezählt wird, ist beim Jahresdurchschnittswert die Bezugsdauer mitberücksichtigt. Dieser Wert ist somit wesentlich aussagekräftiger: Eine Person, welche acht Monate Sozialunterstützung bezieht, wird stärker gewichtet als eine Person, die nur drei Monate eine Leistung bezieht.

Im Jahr 2022 wurde im Land Salzburg an 2.970 Bedarfsgemeinschaften beziehungsweise an 4.600 Personen Sozialunterstützung ausbezahlt (Tabelle 3.1 und Tabelle 3.2). Damit wurden im Jahr 2022 sowohl deutlich weniger Bedarfsgemeinschaften als auch deutlich weniger Personen unterstützt als in den Jahren zuvor.

Tabelle 3.1

Unterstützte Bedarfsgemeinschaften nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	2.829	2.573	2.398	2.005	1.720	- 14,2
Hallein	399	367	329	247	239	- 3,2
Salzburg-Umgebung	733	661	631	513	475	- 7,4
St. Johann im Pongau	339	312	305	260	233	- 10,4
Tamsweg	60	60	57	43	40	- 7,0
Zell am See	457	427	403	330	263	- 20,3
Land Salzburg	4.817	4.401	4.124	3.399	2.970	- 12,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

37

Tabelle 3.2

Unterstützte Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

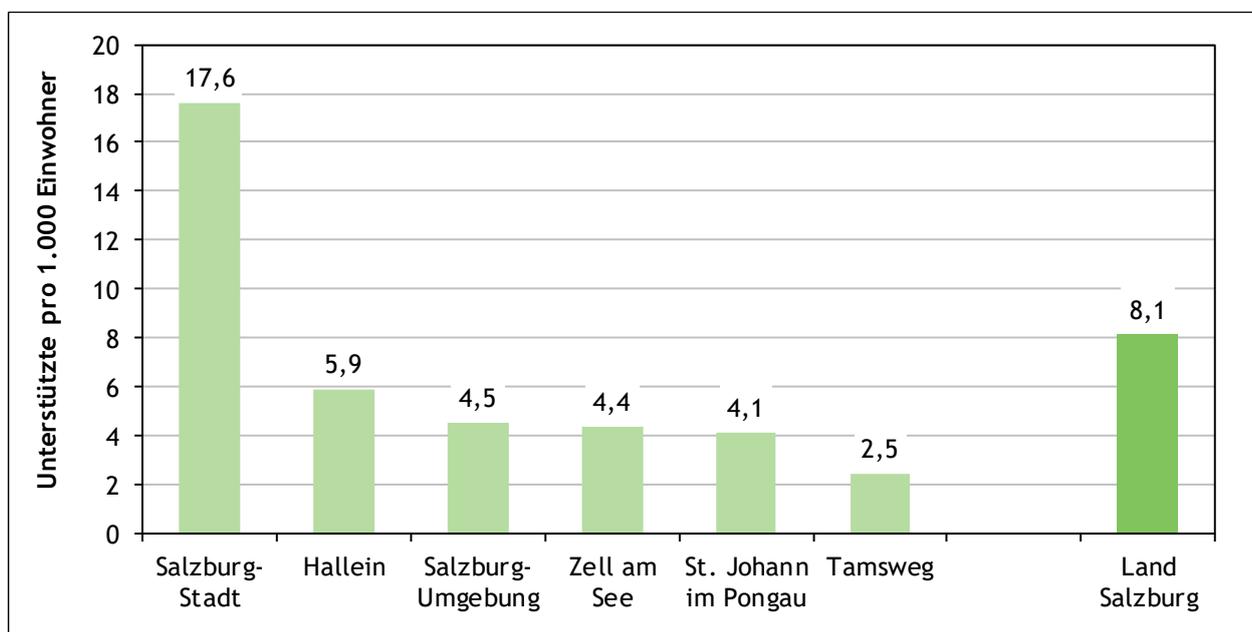
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	4.892	4.435	4.177	3.337	2.749	- 17,6
Hallein	680	616	558	385	363	- 5,7
Salzburg-Umgebung	1.270	1.149	1.097	794	710	- 10,6
St. Johann im Pongau	600	544	501	393	338	- 14,0
Tamsweg	105	97	95	62	50	- 19,4
Zell am See	879	787	722	531	390	- 26,6
Land Salzburg	8.426	7.627	7.150	5.503	4.600	- 16,4

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Setzt man die Zahl der Bezieherinnen und Bezieher in Relation zur Gesamtbevölkerung, ergab sich, dass im Jahr 2022 in der Stadt Salzburg rund 18 von 1.000 Personen finanziell unterstützt wurden. Dies ist ein deutlich höherer Wert als in den anderen

Bezirken. Hier bezogen je 1.000 Einwohnerinnen beziehungsweise Einwohner zwischen rund drei (Bezirk Tamsweg) und sechs (Bezirk Hallein) Personen Sozialunterstützung.

Abbildung 3.1

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahresdurchschnitt 2022

Im Jahr 2022 wurde die Sozialunterstützung etwas stärker von Frauen als von Männern bezogen (Tabelle 3.3). Allerdings fiel der Rückgang bei den

Männern mit 17,4 % stärker aus als bei den Frauen mit 15,5 %.

Tabelle 3.3

Unterstützte Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	4.012	3.562	3.341	2.594	2.142	- 17,4
Frauen	4.414	4.065	3.809	2.909	2.458	- 15,5
Gesamt	8.426	7.627	7.150	5.503	4.600	- 16,4

Hinweis: Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Mehr als die Hälfte der Bezieherinnen und Bezieher von Sozialunterstützung war zwischen 21 und 60 Jahre alt und befand sich damit im Haupterwerbs-

alter (Tabelle 3.4 und Abbildung 3.2). Jünger als 21 Jahre war in etwa jede dritte Person, älter als 60 Jahre war rund jede achte.

Tabelle 3.4

Unterstützte Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 14 Jahre	2.398	2.212	2.058	1.405	1.106	- 21,3
15 bis 20 Jahre	650	556	541	420	328	- 21,9
21 bis 30 Jahre	1.162	1.015	889	725	615	- 15,2
31 bis 40 Jahre	1.307	1.162	1.140	951	775	- 18,5
41 bis 50 Jahre	993	874	825	684	578	- 15,5
51 bis 60 Jahre	953	888	846	704	607	- 13,8
61 bis 65 Jahre	357	335	320	234	219	- 6,4
66 bis 70 Jahre	242	229	205	143	139	- 2,8
71 Jahre und älter	365	356	326	237	234	- 1,3
Gesamt	8.426	7.627	7.150	5.503	4.600	- 16,4

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Im Jahr 2022 besaß rund die Hälfte der Personen, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, die österreichische Staatsbürgerschaft. Etwa 6 % waren Angehörige von Staaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums bezie-

ungsweise der Schweiz (Tabelle 3.5 und Abbildung 3.2). Die verbleibenden Personen waren Drittstaatsangehörige, in der Mehrheit Asylberechtigte.

Tabelle 3.5

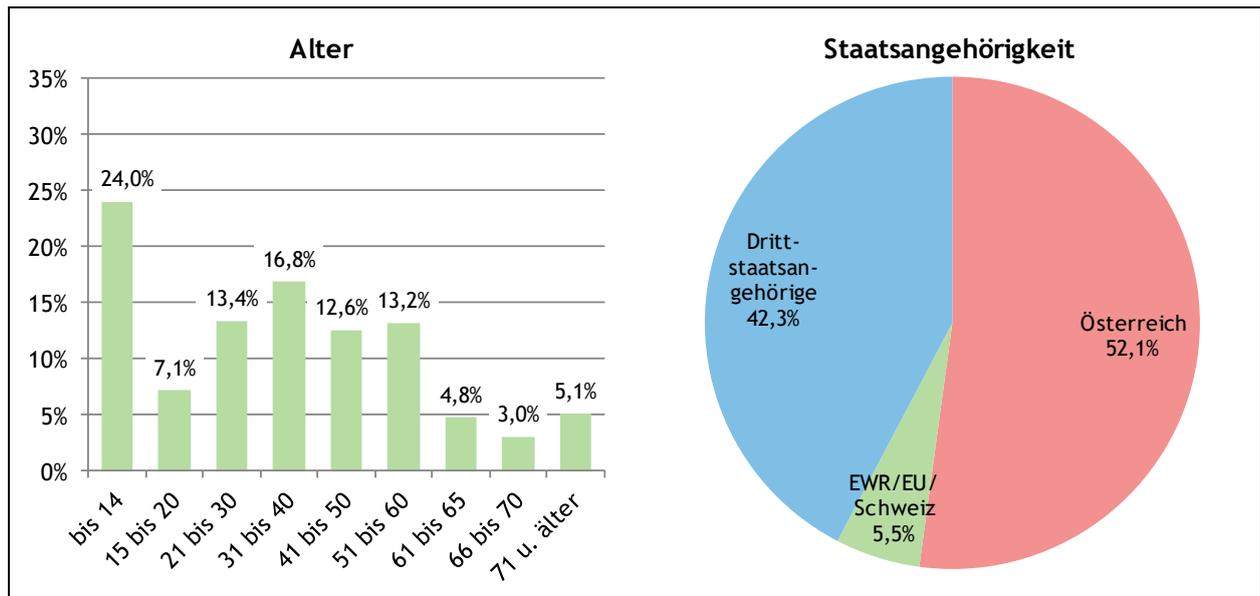
Unterstützte Personen nach Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Österreich	4.250	3.808	3.565	2.697	2.399	- 11,0
EU/EWR/Schweiz	439	414	411	298	255	- 14,4
Drittstaatsangehörige	3.737	3.403	3.174	2.508	1.947	- 22,4
<i>darunter Asylberechtigte</i>	<i>3.018</i>	<i>2.800</i>	<i>2.567</i>	<i>2.057</i>	<i>1.556</i>	<i>- 24,4</i>
Gesamt	8.426	7.627	7.150	5.503	4.600	- 16,4

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.2

Unterstützte Personen nach Alter und Staatsangehörigkeit im Jahresdurchschnitt 2022



Im Jahr 2022 waren rund zwei Drittel der Bedarfsgemeinschaften, an die Sozialunterstützung ausbezahlt wurde, Alleinlebende. Das verbleibende Drit-

tel verteilte sich etwa zu 60 % auf Alleinerziehende und zu 40 % auf in Partnerschaft Lebende (Tabelle 3.6).

Tabelle 3.6

Bedarfsgemeinschaften nach Konstellationen im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Alleinlebende	2.994	2.806	2.309	2.077	- 10,0
Alleinerziehende	680	621	581	535	- 7,9
in Partnerschaft/andere	726	696	509	358	- 29,7
Gesamt	4.401	4.124	3.399	2.970	- 12,6

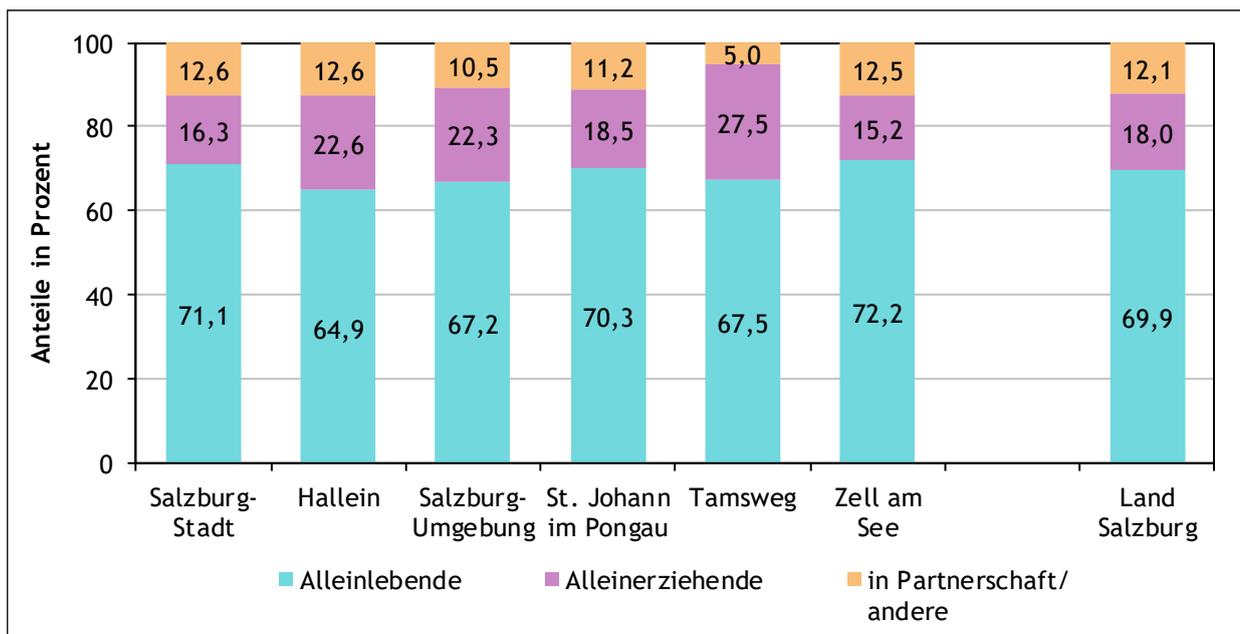
Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 Bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.3 zeigt die Verteilung der Bedarfsgemeinschaften nach Konstellation und Bezirk. Es fällt auf, dass in den Bezirken Salzburg-Stadt und

Zell am See der Anteil der Alleinlebenden höher, jener der Alleinerziehenden hingegen niedriger war als in den anderen Bezirken.

Abbildung 3.3

Bedarfgemeinschaften nach Konstellationen und Bezirk im Jahresdurchschnitt 2022



40

Von den 769 Bedarfsgemeinschaften mit Kindern waren im Jahr 2022 etwa 70 % alleinerziehend und 30 % in Partnerschaft lebend.

Bei der Anzahl der Kinder gibt es deutliche Unterschiede zwischen Paaren und Alleinerziehenden: Etwa die Hälfte der alleinerziehenden Bezieherin-

nen und Bezieher von Sozialunterstützung hatten nur ein Kind zu betreuen, lediglich 18,9 % drei oder mehr. Bei den unterstützten Paaren hatten im Gegensatz dazu nur 17,4 % ein Kind, über die Hälfte hatte hingegen mindestens drei Kinder zu versorgen (siehe auch Abbildung 3.4).

Tabelle 3.7

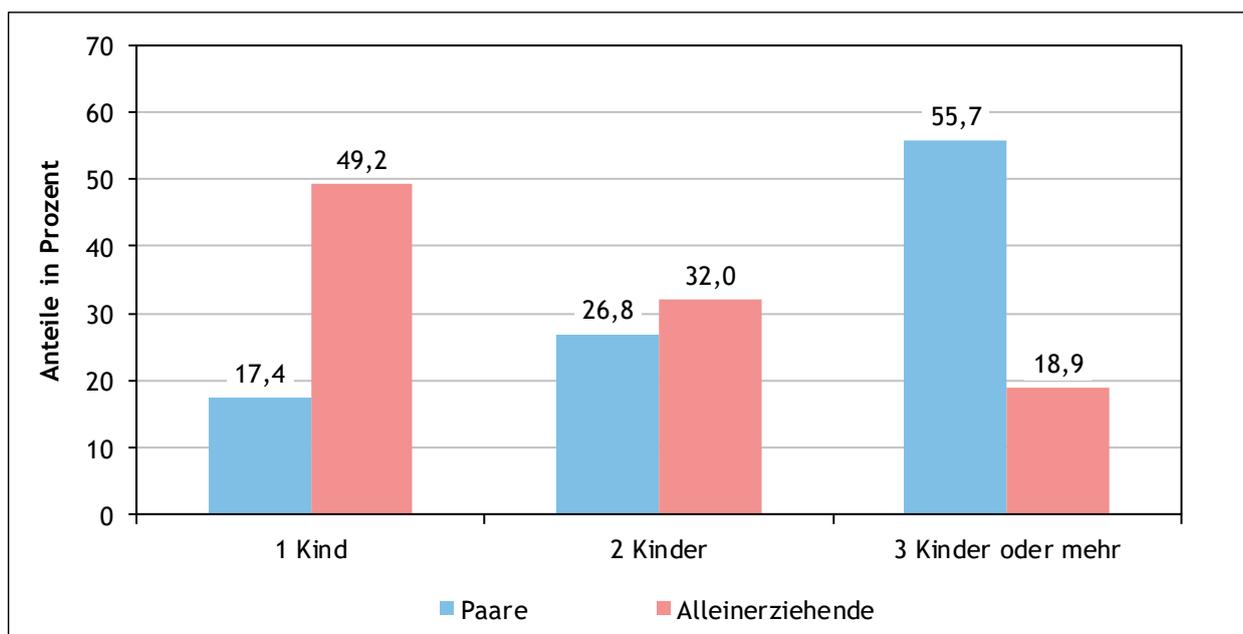
Bedarfgemeinschaften mit Kind(ern) nach Anzahl der minderjährigen Kinder im Jahresdurchschnitt

	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Paare	556	521	359	235	- 34,5
1 Kind	117	110	76	41	- 46,1
2 Kinder	156	139	96	63	- 34,4
3 oder mehr Kinder	283	272	187	131	- 29,9
Alleinerziehende	679	620	583	534	- 8,4
1 Kind	364	333	295	263	- 10,8
2 Kinder	201	182	184	171	- 7,1
3 oder mehr Kinder	115	105	103	101	- 1,9

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Abbildung 3.4

Kinder nach Beziehungsstatus in der Bedarfsgemeinschaft mit Kind(ern) im Jahresdurchschnitt 2022



41

Im Jahr 2022 wurde etwa ein Drittel der Bedarfsgemeinschaften in vollem Ausmaß durch Sozialunterstützung unterstützt (Tabelle 3.8). Bei den ver-

bleibenden zwei Dritteln wurde die Sozialunterstützung als Teilbezug beziehungsweise Aufstockung gewährt.

Tabelle 3.8

Bedarfsgemeinschaften nach Voll- und Teilbezug im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Vollbezug	1.497	1.298	1.274	1.183	1.064	- 10,1
Teilbezug	3.320	3.103	2.850	2.216	1.906	- 14,0
Gesamt	4.817	4.401	4.124	3.399	2.970	- 12,6

Hinweise: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich. Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

Etwa jede zehnte unterstützte Person verfügte 2022 über ein Einkommen aus Berufstätigkeit (Tabelle 3.9 und Abbildung 3.5). Alle anderen hatten entweder kein Einkommen (49,7 %) beziehungs-

weise bestritten zumindest einen Teil des Lebensunterhalts aus einer Sozialleistung wie etwa Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe, Pension oder Kinderbetreuungsgeld (21,3 %).

Tabelle 3.9

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahresdurchschnitt

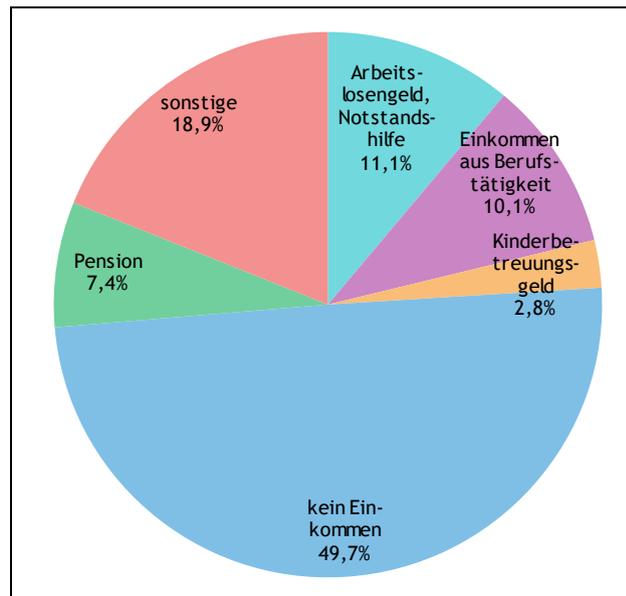
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Arbeitslosengeld/Notstandshilfe	1.154	980	959	786	535	- 31,9
Einkommen aus Berufstätigkeit	925	839	729	532	487	- 8,5
Kinderbetreuungsgeld	306	276	227	162	136	- 16,0
kein Einkommen ¹	4.210	3.732	3.603	2.958	2.396	- 19,0
Pension	812	776	681	389	358	- 8,0
sonstige	1.349	1.325	1.215	879	912	+ 3,8

Hinweise: Personen können mehrere Einkommens-/Leistungskategorien beziehen (beispielsweise Kinderbetreuungsgeld neben dem Einkommen aus Berufstätigkeit). Bis 2020 bedarfsorientierte Mindestsicherung, ab 2021 Sozialunterstützung.

¹ In dieser Kategorie sind auch die Kinder enthalten.

Abbildung 3.5

Unterstützte Personen nach Art des Einkommens im Jahr 2022



3.2 Hilfe in besonderen Lebenslagen

Die Hilfe in besonderen Lebenslagen ist im § 19 des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes beziehungsweise in der Sozialunterstützungsverordnung-Lebenslagen geregelt. Sie unterstützt alle Personen, die dem Personenkreis des § 4 Abs 2 Sozialunterstützungsgesetz angehören. Sie kann zusätzlich zum Bezug der Sozialunterstützung, aber auch ohne Sozialunterstützungsanspruch gewährt werden. Anwendungsfälle sind die Beschaffung von Wohnraum (durch Kautionszusicherungen) sowie

die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen. Auf Hilfe in besonderen Lebenslagen besteht kein Rechtsanspruch.

Im Jahr 2022 wurden landesweit in 29 Fällen Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt (Tabelle 3.10). In etwa 59 % der Fälle handelte es sich um Beiträge zur Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlagen, die verbleibenden rund 41 % waren Beiträge zur Wohnraumbeschaffung.

43

Tabelle 3.10

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Unterstützungsart

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Beitrag Wohnraumbeschaffung ¹	118	101	107	17	12	- 29,4
Beitrag wirtschaftliche Lebensgrundlagen	23	30	29	22	17	- 22,7
Gesamt	141	131	136	39	29	- 25,6

¹ Bis 2020 Wohnraumsicherung und Wohnraumbeschaffung, ab 2021 Wohnraumbeschaffung.

Tabelle 3.11

Hilfe in besonderen Lebenslagen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	47	47	57	24	20
Hallein	17	14	11	4	1
Salzburg-Umgebung	33	25	23	3	0
St. Johann im Pongau	26	23	26	1	0
Tamsweg	1	0	1	0	1
Zell am See	17	22	18	7	7
Land Salzburg	141	131	136	39	29

3.3 Heizkostenzuschuss

Um die finanziellen Mehrbelastungen für Heizkosten in der kalten Jahreszeit auszugleichen, können Salzburgerinnen und Salzburger unter bestimmten Voraussetzungen mit einem einmaligen Zuschuss unterstützt werden. Dieser betrug im Jahr 2022 180 Euro.

Im Jahr 2022 wurde der Heizkostenzuschuss an 4.884 Personen ausbezahlt, was einem Anstieg um 12,9 % gegenüber 2021 entspricht (Tabelle 3.12). Mehr als die Hälfte der positiv erledigten Anträge kam aus der Stadt Salzburg, dahinter folgen die Bezirke Zell am See (646 Anträge) und Salzburg-Umgebung (609 Anträge).

Tabelle 3.12

Heizkostenzuschuss (Auszahlungen) nach Bezirken

44

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.737	1.679	1.672	2.256	2.551	+ 13,1
Hallein	383	361	353	431	492	+ 14,2
Salzburg-Umgebung	438	421	398	483	609	+ 26,1
St. Johann im Pongau	335	335	317	393	423	+ 7,6
Tamsweg	154	135	126	134	163	+ 21,6
Zell am See	517	512	494	630	646	+ 2,5
Land Salzburg	3.564	3.443	3.360	4.327	4.884	+ 12,9

3.4 Einrichtungen der Sozialunterstützung

Beratungseinrichtungen

Im Rahmen der Sozialunterstützung werden Beratungseinrichtungen gefördert, die zur Überwindung sozialer Notlagen und zur nachhaltigen Stabilisierung Hilfesuchender beitragen. Die Beratungseinrichtungen stellen für armutsbetroffene Menschen mit unterschiedlichen Problemlagen ein wichtiges Netzwerk an Hilfeleistungen und Unterstützungsangeboten dar.

Dabei handelt es sich um verschiedenste Angebote wie etwa Schuldenberatung, Telefonseelsorge, Haftentlassenenhilfe, Sozialberatung oder um Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration.

Ebenso fallen spezielle Beratungsangebote für Frauen und Sozialdienste unter diese Kategorie. Die Vielfalt der Projekte ermöglicht die Erreichung unterschiedlichster Zielgruppen.

Das Land Salzburg gewährte hier im Jahr 2022 gesamt Förderungen in Höhe von 3.277.847 Euro.

Arbeitsprojekte

Für Arbeitsprojekte (in sozialökonomischen Betrieben und im Rahmen niederschwelliger Beschäftigungsprojekte) wurden im Jahr 2022 durch das Land Salzburg 3.683.817 Euro bereitgestellt. Insgesamt standen in diesem Bereich 220 Transitarbeitsplätze in 11 Projekten zur Verfügung.

Ziel der Projekte ist die (Re-)Integration von arbeitslosen Menschen in den Arbeitsmarkt. Konkret finden diese Personen für die Dauer von maximal einem Jahr einen Arbeitsplatz. Sie erhalten während des Projekts eine geregelte Entlohnung gemäß Kollektivvertrag und sind sozialversichert. Zur Unterstützung und Begleitung wird für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch fachliche Anleitung und psychosoziale Beratung angeboten. Zudem kann dank flexibler Beschäftigungsausmaße und

diverser Qualifizierungsangebote jeweils auf die Möglichkeiten, Fähigkeiten und Bedürfnisse der teilnehmenden Personen direkt eingegangen werden. Für Migrantinnen und Migranten wird bei Bedarf zusätzlich ein auf die vorhandenen Sprachkenntnisse ausgerichteter Deutschunterricht angeboten. Teilnehmende Personen werden durch diese Projekte so zum einen bei ihrer Arbeitssuche aktiv unterstützt und zum anderen auch nach erfolgter Arbeitsaufnahme bis zu drei Monate weiter in sozialen und beruflichen Belangen betreut.

Wohnbetreuungsangebote

Für Wohnangebote mit unterstützender sozialer Betreuung wurden im Jahr 2022 1.868.742 Euro aufgewendet. Insgesamt standen mit Ende 2022 266 Plätze und 13 weitere Notplätze zur Verfügung.

Die Wohnbetreuungs-Angebote lassen sich in die Kategorien kurz-, mittel- und langfristig unterteilen. Um neben kurzfristigen, akuten Notsituationen auch mittelfristige Krisen überwinden zu können, wurden in diesem Bereich 99 Plätze angeboten. Diese Wohnangebote beinhalten einen klaren sozialbetreuerischen Schwerpunkt, um Menschen mit persönlichen oder krankheitsbedingten Schwierigkeiten zu unterstützen. Eigene Ressourcen sollen hier gestärkt werden, auch der Wiedereinstieg in die Arbeitswelt wird angestrebt. Weiteres Ziel ist es, die Personen in gesicherten Anschlusswohnraum zu vermitteln.

Langfristige Wohnangebote (70 Plätze) wiederum sollen die individuelle Wohn- und somit auch die Lebenssituation sichern. Insbesondere richtet sich das Angebot an chronisch kranke oder an langjährig suchtmittelabhängige Personen beziehungsweise an Menschen, die lange Zeit „auf der Straße“ gelebt haben.

3.5 Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds für Salzburg



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds

Projekte zur Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das wichtigste Finanzinstrument der Europäischen Union für Sozialpolitik und Investitionen in Menschen. Er widmet sich den Zielgruppen, denen der Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert ist.

46

Im Rahmen des ESF-Programms „Beschäftigung Österreich 2014 - 2020“ war die inhaltliche Ausrichtung des Salzburger ESF-Engagements vorgegeben: Armutsbekämpfung durch Förderung der Inklusion von am Arbeitsmarkt marginalisierten Personen. 2016 bis 2022 wurden unter diesem Aspekt Projekt in Salzburg mit ESF-Geldern realisiert.

Durch die Umsetzung von Unterstützungsangeboten, niedrigschwelligen Beschäftigungsmöglichkeiten und das Schließen von Betreuungslücken konnten 2016 bis 2022 rund 1.500 arbeitsmarktfremde Personen, 52 % davon Frauen, erreicht und in Unterstützungsangebote eingebunden werden.

Der ESF für Salzburg wurde dazu 2016 bis 2022 als Teil der „Aktiven Arbeitsmarktpolitik des Landes Salzburg“ zum Ressortbereich von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer geführt. Dazu fungierte die **Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung** unter Vorsitz von Landeshauptmann Dr. Wilfried Haslauer als regionale Vernetzungspartnerschaft zur Abstimmung von Maßnahmen der Wirtschafts-, Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik.

Zu den Partnerinnen und Partnern zählten das Land Salzburg, die Wirtschaftskammer und die Industriellenvereinigung, das Arbeitsmarktservice, die Landwirtschafts- und die Landarbeiterkammer, der Salzburger Gemeindeverband und Städtebund, die Arbeiterkammer und der Österreichische Gewerkschaftsbund, der Landesschulrat für Salzburg sowie das Sozialministeriumservice.

Die von der Salzburger Allianz für Wachstum und Beschäftigung eingerichtete Arbeitsgruppe „Soziale Eingliederung“ war für die Planung und die Abstimmung von ESF-Maßnahmen in Salzburg verantwortlich und wurde durch die Abteilung 3 - Soziales geführt. Darüber hinaus war - ebenso unter dem Vorsitz der Abteilung 3 - Soziales - die Arbeitsgruppe „Frauen/Armutsbekämpfung/Beschäftigung“ eingerichtet, um frauenspezifische Maßnahmen für Salzburg zu entwickeln und umzusetzen.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeiter- und Wirtschaftskammer Salzburg, des Arbeitsmarktservice Salzburg, des Magistrats sowie des Internationalen Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen (ifz) zusammen.

Salzburger ESF-Maßnahmen zu Qualifizierung und Beschäftigung

Das Land Salzburg erhielt im Umsetzungszeitraum 2014 bis 2022 für Maßnahmen des ESF EU-Gelder in Höhe von 6,4 Millionen Euro, die durch Landesmittel im Wege der Kofinanzierung verdoppelt wurden. Weiters erhielt das Land Salzburg für Maßnahmen zur Bekämpfung der nachteiligen Folgen der Covid-19-Pandemie auf den Arbeitsmarkt zusätzliche EU-Mittel im Ausmaß bis zu 1,5 Millionen Euro als 100 %-Finanzierung.

Das Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit von Sozialunterstützungsbeziehenden bildet die planerische Grundlage für die Umsetzung von ESF-Projekten: Von der Abklärung der Arbeitsfähigkeit über Stabilisierung beziehungsweise Tagesstrukturierung, Arbeitseinübung und -gewöhnung bis hin zur begleitenden Arbeitsaufnahme unterstützten die Projekte den schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit. Das Stufenmodell ist der Zuständigkeit des Arbeitsmarktservice grundsätzlich vorgelagert und wird letztlich mit dem Ziel umgesetzt, eine Vermittlung oder eine Maßnahme des Arbeitsmarktservice zu ermöglichen.

Mit der ESF-Umsetzung für Salzburg bis 2022 wurden die vom Arbeitsmarktservice wie auch vom Sozialressort des Landes initiierten Maßnahmen zur Erreichung ausgrenzungsgefährdeter junger Menschen sinnvoll ergänzt und verstärkt:

„job.art“ - Betreuung und Beschäftigung von NEET-Jugendlichen (NEET = Not in Education, Employment or Training) im Pongau und Pinzgau

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** Juni 2016 bis Dezember 2022
- **Zielgruppe:** Jugendliche bis 18 Jahre (in Ausnahmefällen bis 24) nach Ende der Schulpflicht, die sich weder in Arbeit oder einer Ausbildung befinden noch durch arbeitsmarktpolitische Projekte erreicht werden.

- **Inhalt:** Die Jugendlichen konnten tage- oder stundenweise für ein Entgelt arbeiten. Ziel des Projektes war durch kreative Tätigkeiten einerseits die Jugendlichen wieder an einen geordneten Tagesablauf zu gewöhnen und andererseits durch das Herstellen von eigenen Produkten den Selbstwert zu stärken. Eine durchgehende psychosoziale Begleitung sollte zur Stabilisierung und zur gemeinsamen Erarbeitung von individuellen Lösungsstrategien beitragen, um im Anschluss des Projektes eine berufliche Ausbildung zu ermöglichen.
- **Teilnahme:** An dem Projekt nahmen 2016 bis 2022 insgesamt 186 Jugendliche (2022: 46) teil. Davon konnten rund 75 % an eine Anschlussmaßnahme, insbesondere Ausbildung beziehungsweise Lehre oder Arbeitsplatz, andocken.
- **Projektstandorte:** Sankt Johann im Pongau (Textil), Zell am See und Mittersill (up-cycling)

Das Ende 2022 auslaufende ESF-Projekt wird seit Jänner 2023 im Rahmen der Sozialunterstützung über das Land Salzburg gefördert, da dieses Projekt eine gute sowie wichtige Ergänzung für niedrigschwellige Beratung und Beschäftigung von Jugendlichen im ländlichen Raum darstellt.

Zur Heranführung von Sozialunterstützungs-Beziehenden an eine Beschäftigung wurden vier Projekte geführt. Die Zuweisung der Teilnehmenden pro Projekt erfolgte über die für Soziales zuständige Dienststelle der jeweiligen Bezirksverwaltung.

„Re-impuls“ - Aktivierung/Tagesstrukturierung

- **Träger:** Pro Mente Salzburg Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH
- **Projektzeitraum:** September 2017 bis Dezember 2022
- **Zielgruppe:** Beziehende der Sozialunterstützung in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Dieses Projekt unterstützte die Teilnehmenden im Rahmen von Einzel- oder Gruppensettings mittels Stabilisierung, Tagesstrukturierung, Aktivierung und Qualifizierung, um Beschäftigungshemmnisse ab- und Arbeitsfähigkeit aufzubauen (ohne Anspruch auf Arbeitsmarktintegration). Ziel war es, Chancen wahrzunehmen und an individuellen Themen gemeinsam mit professioneller Unterstützung zu arbeiten, um im Anschluss an einer geeigneten Folgemaßnahme teilnehmen zu können.
- **Teilnahme:** An dem Projekt nahmen 2017 bis 2022 insgesamt 173 (2022: 70) Sozialunterstützungs-Beziehende teil. Davon konnten nach Beendigung der Projektteilnahme 130 an eine

Anschlussmaßnahme andocken und 25 in ein Arbeits-/Ausbildungsverhältnis eintreten. Es wurden 2017 bis 2022 127 (2022: 20) Arbeitserprobungen und Praktika durchgeführt. Insgesamt gab es in 1.164 (209) Einheiten der Tagesstrukturgruppe 7.720 (823) Teilnahmen und in 2.166 (148) Workshop-Einheiten 12.277 (823) Teilnahmen.

- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

„ProActive“ - Support für Arbeitsaufnahme

- **Träger:** Pro Mente Salzburg Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation mbH
- **Projektzeitraum:** Jänner 2018 bis Dezember 2022
- **Zielgruppe:** Sozialunterstützungs-Beziehende in Salzburg mit multiplen Problemlagen
- **Inhalt:** Das Projekt unterstützte die Teilnehmenden bei der Rückkehr in eine Beschäftigung oder beim Einstieg in eine Folgemaßnahme. Über verschiedene Phasen hinweg - Ankommen, Workshop-Angebot, Beschäftigung, Integration - wurde mit den Teilnehmenden individuell gearbeitet.
- **Teilnahme:** 2018 bis 2022 nahmen insgesamt 187 (2022: 25) Sozialunterstützungs-Beziehende am Projekt teil. Nach Beendigung der Projektteilnahme begannen 38 eine Anschlussmaßnahme (insbesondere AMS- und Deutschkurse) und 37 traten in ein Dienstverhältnis ein. 117 (21) Arbeitserprobungen wurden realisiert. Bei den 958 (168) Workshop-Einheiten (à 3 Stunden) wurden an vier Standorten 5.961 (878) Teilnahmen gezählt.
- **Projektstandorte:** Salzburg-Stadt, Hallein, Sankt Johann im Pongau, Zell am See, Tamsweg

Die 2022 ausgelaufenen Projekte „Reimpuls“ und „ProActive“ werden seit Jänner 2023 als Projekt „ProImpuls“ im Rahmen der Sozialunterstützung gefördert.

CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration

- **Träger:** Caritas
- **Projektzeitraum:** Oktober 2019 bis Dezember 2022
- **Zielgruppe:** Arbeitssuchende, Sozialunterstützungs-Beziehende mit einem Alter von mindestens 50 Jahren (bei freien Plätzen von mindestens 45 Jahren) und Wohnsitz in Salzburg, vorzugsweise Langzeitarbeitslose
- **Inhalt:** Das Projekt „CARMI - Caritas Arbeitsmarktintegration“ bot mit mindestens zwölf Beschäftigungsplätzen eine niederschwellige und integrierende Beschäftigung gegen Entgelt in Form eines vollsozialversicherten Dienstverhältnisses. Ziel war der sukzessive Ausbau der

Beschäftigungsfähigkeit mittels niedrigschwelligem Angebot und sozialpädagogischer Begleitung. CARMI beinhaltete zudem auch Tagesstruktur, sozialpädagogische und sozialarbeiterische Betreuung, verschiedene Workshop-Angebote sowie Ergotherapie.

- **Teilnahme:** 2019 bis 2022 haben 59 (2022: 30) ältere Menschen im Beschäftigungsprojekt mitgearbeitet, darunter 31 % Frauen und rund die Hälfte mit nicht-deutscher Erstsprache. Diese zumeist in Teilzeit beschäftigten Transitarbeitskräfte arbeiteten hauptsächlich im Logistikzentrum in Hallwang sowie in den drei Carla-Shops in der Stadt Salzburg. Nach Beendigung der Projektteilnahme haben 15 (6) Personen einen Arbeitsplatz und eine Person eine Anschlussmaßnahme gefunden.
- **Projektstandorte:** Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung

„SINNERGIE Wege zur Teilhabe“ - Niedrigschwelliges Beschäftigungsangebot für Frauen zum schrittweisen Aufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** März 2019 - Jänner 2023
- **Zielgruppe:** Sozialunterstützungs-Beziehende Frauen mit (Multi-)Problemlagen beziehungsweise geringer Arbeits- und Beschäftigungsfähigkeit
- **Inhalt:** Trotz Arbeitsfähigkeit ist es für Frauen mit (Multi-)Problemlagen oft nicht möglich, ein (dauerhaftes) Beschäftigungsverhältnis mit mehr als 20 Stunden einzugehen. Das Projekt unterstützte armutsbetroffene und arbeitsmarktferne Frauen auf ihrem Weg zu gesellschaftlicher Teilhabe. Ziel war es die Beschäftigungsfähigkeit aufzubauen, Stabilisierung zu ermöglichen und Zukunftsaussichten zu schaffen. Die Tätigkeit in einer Upcycling-Werkstatt mit psychosozialer Begleitung sowie ein zusätzliches bedarfsgerechtes Angebot an Workshops, Beratung, Psycho- und Ergotherapie ermöglichte den Frauen Arbeitsfähigkeiten zu erlernen, aufzubauen und zu erweitern. Zusätzlich bot das Projekt eine Kinderbeaufsichtigung, um den Einstieg für Frauen ohne fixe Kinderbetreuung zu ermöglichen. Im Rahmen der Beratung wurde gemeinsam mit den Frauen nach alternativen Kinderbetreuungsangeboten gesucht.
- **Teilnahme:** In Summe waren 65 Frauen im Projektzeitraum (März 2019 bis Jänner 2023) beschäftigt, wovon 40 Frauen auf einen Arbeitsplatz, acht in eine Qualifizierung beziehungsweise in ein weiteres Projekt und fünf in Angebote des AMS vermittelt werden konnten.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Im Hinblick auf die hohe Armutsgefährdung/-betroffenheit von Frauen wurde ein **ESF-Frauen-schwerpunkt** eingerichtet, der speziell auf vorwiegend weibliche Problemlagen einging und auch eine ESF-finanzierte Kinderbetreuung sowie Fahrt-kostenersatz bot. Zusätzlich zum vorangeführten Beschäftigungsprojekt „SINNERGIE“ wurde dazu das Projekt SAFI umgesetzt, wobei bis Ende 2022 beide Projekte von ibis acam in der Stadt Salzburg realisiert wurden. Die Salzburger Fraueninitiative (SAFI) wird seit Jänner 2023 als Beratungseinrichtung im Rahmen der Sozialunterstützung gefördert. Anstelle des ausgelaufenen ESF Projektes Sinnergie wird seit Februar 2023 das ESF+ Frauen-Beschäftigungsprojekt Startklar des Vereins Viele gefördert.

„Salzburger Fraueninitiative SAFI“ - Übergeordnetes Case Management für Frauen

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektlaufzeit:** Jänner 2018 - Dezember 2022
- **Zielgruppe:** arbeitsmarktferne Frauen mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** SAFI unterstützt den beruflichen Neubeginn von Frauen nach einer längeren erwerbsfreien Zeit. Ziel ist es, Frauen in ihren Lebenslagen zu stabilisieren, um ein unabhängiges und selbst bestimmtes Leben auf Basis eines eigenen Einkommens führen zu können. Mittels individuellem Beratungs- und Begleitungsangebot werden die Herausforderungen der Frauen ermittelt und gemeinsame Lösungswege gesucht. Hierbei liegt der Fokus auf den persönlichen Stärken und Ressourcen der Frauen. Das Angebot kann bis zu 12 Monate in Anspruch genommen werden. Im Rahmen des Projektes werden spezifische Workshops je nach Lebenslagen der Frauen sowie ein regelmäßiges Frauencafé zum Austausch angeboten. Eine Kinderbeaufsichtigung kann während der Beratungszeit in Anspruch genommen werden.
- **Teilnahme:** In Summe nahmen im Projektzeitraum (2018 bis 2022) 230 Frauen am Projekt teil (2022: 37). Weitere 214 Frauen wurden im Rahmen von Kurzzeitbegleitungen (bis zu drei Terminen) beraten. Von den 230 Frauen konnten 198 Frauen erfolgreich in den Arbeitsmarkt, eine Ausbildung oder Qualifizierung vermittelt werden.
- **Projektstandort:** Salzburg-Stadt

Weil Erwachsene mit maximal Pflichtschulabschluss die höchste Arbeitslosigkeit aufweisen und meist die ersten sind, die im Fall eines Arbeitsplatzabbaus arbeitslos werden, wurde für die Zielgruppe der „working poor“ ein Projekt zum Nachholen des Lehrabschlusses initiiert:

„Du kannst was!“ - Kompetenz anerkennen! Lehrabschluss für Berufstätige ohne Berufsausbildung

- **Träger:** BFI Salzburg Bildungs GmbH in Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer
- **Projektzeitraum:** September 2016 bis Dezember 2022
- **Zielgruppe:** In Salzburg berufstätige Personen ohne abgeschlossener Berufsausbildung (höchster Bildungsabschluss: Pflichtschule).
- **Inhalt:** Die „Abwärtsspirale“ bei Beschäftigten ohne abgeschlossener Berufsausbildung ist bekannt: Berufseinstieg ohne Berufsausbildung - niedriges Einkommen/begrenzte Aufstiegsmöglichkeiten - höheres Arbeitslosigkeits-/Armutrisiko. Um dem entgegenzuwirken, setzt dieses Projekt darauf, den Berufsabschluss nachzuholen. Das Projekt gliedert sich in vier Schritte: Eine Kompetenzberatung, welche durch die Arbeiterkammer angeboten wird; der Qualifikations-Check, im Rahmen dessen vorhandene Kenntnisse und Können festgestellt werden; Seminare zur Aufholung von Kenntnissen für einen Lehrabschluss sowie der Lehrabschluss selbst.
- **Teilnahme:** 2016 bis 2022 haben insgesamt 249 Beschäftigte, davon 36 % Frauen, einen Lehrabschluss erlangt: 79 im Bereich Metalltechnik, 27 im Büro, 42 in Einzel-/Großhandel, 23 in Betriebslogistik, 57 in Kochen/Gastro und 21 als Betriebskraftfahrerin beziehungsweise -kraftfahrer. Der Altersdurchschnitt betrug 36 Jahre.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

Seit Jänner 2023 wird das Projekt „Du kannst was“ exklusiv aus Mitteln des Landes Salzburg (Aktive Arbeitsmarktpolitik) gefördert.

Wenn mangelnde Berufserfahrungen, fehlende sprachliche Kenntnisse und Ausbildungen aus dem Herkunftsland nicht für die Arbeitsmarktintegration in Österreich reichen, beginnt eine Armutsspirale nach unten. Hier braucht es passende Angebote, um armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache zu unterstützen. Mit dem Projekt „TRAPEZ“ wurde diese Lücke in Salzburg ein Stück weit geschlossen.

TRAPEZ - für Menschen, die am Arbeitsmarkt Fuß fassen wollen

- **Träger:** Viele gGmbH
- **Projektzeitraum:** Februar 2020 - Dezember 2022
- **Zielgruppe:** arbeitslose, armutsgefährdete Personen mit nicht-deutscher Erstsprache, vorzugsweise Frauen, mit Wohnsitz im Bundesland Salzburg
- **Inhalt:** Das Projekt bot mit einem persönlichen, muttersprachlichen Zugang Teilnehmenden ein breites Angebot - von Clearing, Beratung, Qualifizierung, Arbeitserprobung bis hin zur Arbeitsaufnahme. Ziel war es, Beschäftigungshemmnisse abzubauen, Kompetenzen zu identifizieren und zu stärken sowie Deutsch- und Fachkenntnisse zu verbessern.
- **Teilnahme:** In Summe nahmen im Projektzeitraum (2020 bis 2022) 328 Personen am Projekt teil, wovon knapp 60 % auf einen Arbeitsplatz oder eine Qualifizierung vermittelt werden konnten. Beinahe 77 % aller Teilnehmenden waren Frauen und rund 84 % der Teilnehmenden wiesen keine bis sehr geringe Schulbildung auf.
- **Projektstandort:** Salzburg- Stadt

Im Hinblick auf vermehrt auftretende psychosoziale Problemlagen der Zielgruppen wurde eine verstärkte psychosoziale Betreuung bei den Projekten job.art, SINNERGIE und CARMI sowie ReAct eingerichtet, wofür zusätzliche Mittel bereitgestellt wurden. Bei den Projekten Re-impuls und ProActive wurde zudem vorwiegend Personal mit einer psychosozialen Ausbildung eingesetzt.

Die im September 2018 gestartete, wissenschaftliche Begleitung für die Umsetzung der „Pionierprojekte“ Re-impuls, ProActive und SAFI wurde 2022 durch das Internationale Forschungszentrum für soziale und ethische Fragen Salzburg abgeschlossen. Zusammenfassend können die Wirkungen der Projekte in drei Dimensionen gefasst werden:

- Die Zielgruppen der drei Projekte wiesen komplexe Problemlagen auf - die Projekte konnten hierbei eine Klärfunktion übernehmen.
- Projekte dieser Art stärken die Selbst-, Beziehungs- und Arbeitskompetenz der Teilnehmenden.
- Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion von Problembelastungen in existenziellen Lebensbereichen.

Der gesamte Abschlussbericht kann auf der Internetseite des Landes unter <https://www.salzburg.gv.at/themen/soziales/soziale-und-finanzielle-leistungen/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit/evaluierung-esf-projekte> nachgelesen werden.

Nach der erfreulichen Erholung am Salzburger Arbeitsmarkt nach der Covid-19-Pandemie stellte die größte Herausforderung das hohe Niveau der Langzeitarbeitslosigkeit dar. Um einen positiven Impuls zu setzen und der Verfestigung entgegenzuwirken, wurde mit zusätzlichen EU-Mitteln von 1,5 Millionen Euro als 100 %-Finanzierung im Land Salzburg das Projekt „ReAct“ gestartet:

ReAct - Niedrigschwellige Beschäftigung von (langzeit-)arbeitslosen Personen zum Wiederaufbau der Arbeitsfähigkeit

- **Träger:** ibis acam Bildungs GmbH
- **Projektzeitraum:** Oktober 2021 bis März 2023
- **Zielgruppe:** (Langzeit-)arbeitslose Menschen, die aufgrund der Pandemie ihre Arbeit verloren haben oder nicht in den Arbeitsmarkt (wieder-)einstiegen konnten
- **Inhalt:** In der Upcycling-Werkstatt hatten Salzburgerinnen und Salzburger, die (langzeit-)arbeitslos, auch älter oder gesundheitlich beeinträchtigt waren, die Möglichkeit wieder Struktur und Stabilisierung zu erfahren. Zusätzlich konnten sie digitale und soziale Kompetenzen trainieren. Die begleitende persönliche Betreuung beinhaltete eine individuelle auf die jeweilige Lebenssituation abgestimmte Unterstützung und bei Bedarf Psychotherapie und Ergotherapie.

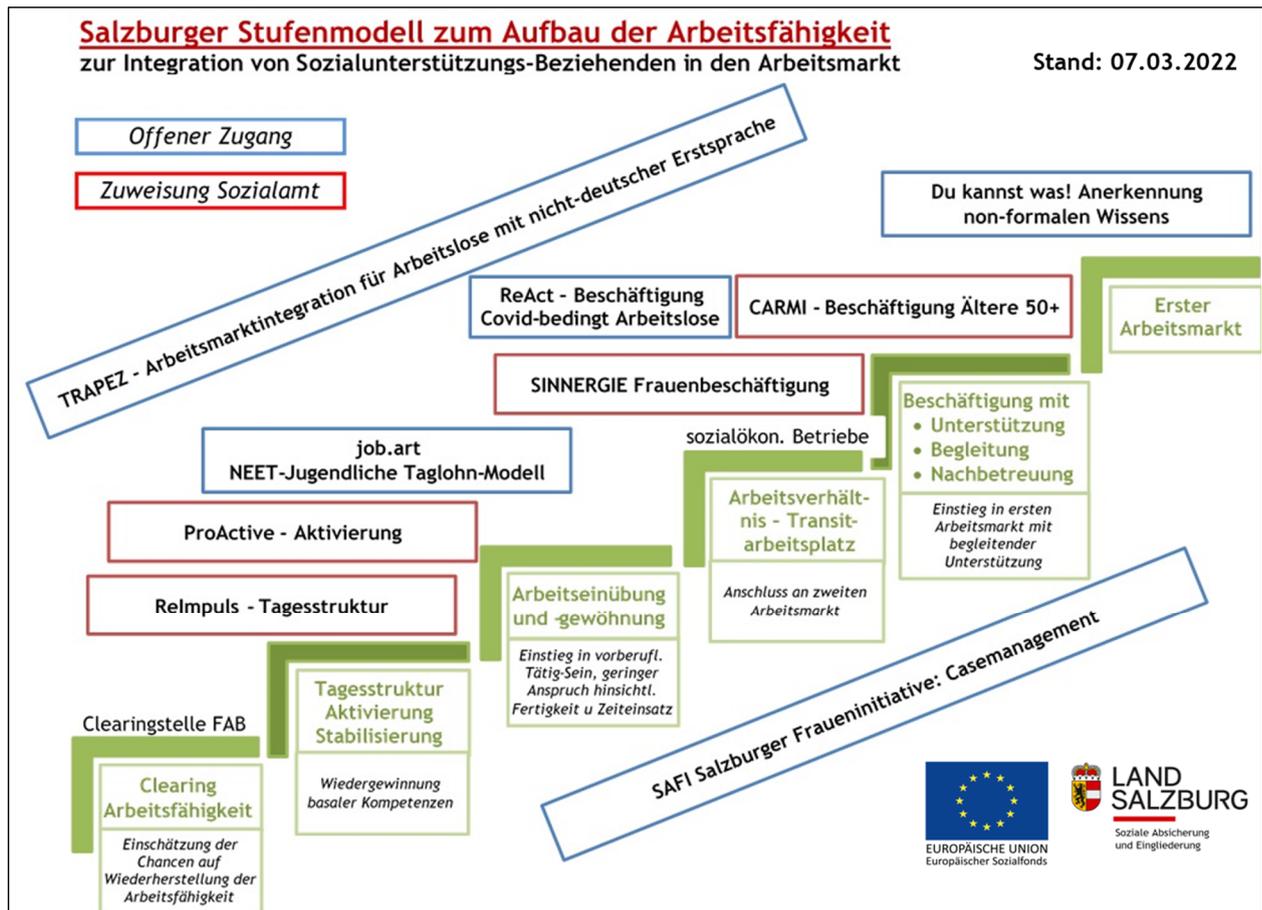
- **Teilnahme:** Insgesamt haben 48 Arbeitslose, davon 79 % Frauen, teilgenommen. Die Hälfte der Teilnehmenden hatte Migrationshintergrund. Die Vermittlungsquote betrug 56 %.
- **Projektstandorte:** Salzburg- Stadt (14 Plätze), Tamsweg (7 Plätze)

Anstelle der niedrigschwelligen Beschäftigungsprojekte „ReAct“ und „CARMI“ der ausgelaufenen ESF Förderperiode wird seit März 2023 das Projekt „MAWI - Mensch - Arbeit - Wirkung“ der Firma ibis acam aus Mitteln der neuen ESF+ Förderperiode 2021 bis 2027 gefördert.

Rund 1.500 Menschen, 52 % davon Frauen, wurden von 2016 bis 2022 beim (Wieder-)Aufbau ihrer Arbeitsfähigkeit für ein selbsterwirtschaftetes Einkommen unterstützt. Salzburg hat seit einigen Jahren eine der niedrigsten Anzahl der von Armut oder Ausgrenzung gefährdeten Personen (SILC) in Österreich: die ESF-Umsetzung hat dazu einen substanziellen Beitrag geleistet.

Zusammengefasst können die bis 2022 umgesetzten Projekte im Rahmen des ESF anhand des Salzburger Stufenmodells wie folgt grafisch abgebildet werden:

Abbildung 3.6
Salzburger Stufenmodell zum Aufbau der Arbeitsfähigkeit und zur Integration von Sozialunterstützungs-Beziehenden in den Arbeitsmarkt



51

Nähere Informationen über die ESF-Umsetzung in Salzburg, einschließlich der Evaluierungsberichte, können über die ESF-Landeswebsite abgerufen

werden:
www.salzburg.gv.at/aufbau-der-arbeitsfaehigkeit

3.6 Schwerpunkt: Pandemie- und teuerungsbedingte Entlastungsmaßnahmen

Im Bereich der Sozialunterstützung stand 2022 - wie auch schon das Jahr zuvor - im Zeichen der Umsetzung von pandemie- und teuerungsbedingten Entlastungsmaßnahmen für die Zielgruppe der armutsbetroffenen Personen.

Nachfolgend werden diese Maßnahmen überblicksweise dargestellt:

52

Erhöhung der Richtsätze für Minderjährige in der Sozialunterstützung

Mit Inkrafttreten am 1.7.2022 wurde der monatliche Richtsatz für Minderjährige in der Sozialunterstützung von 21 % auf 25 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende angehoben (Erhöhung von 205,37 Euro auf 244,49 Euro), womit ein Beitrag zur Entlastung von hilfsbedürftigen Familien mit Kindern und zur Bekämpfung von Kinderarmut im Bundesland geleistet werden sollte. Ziel der Novelle des SUG war es insbesondere auch, pandemie- und teuerungsbedingte finanzielle Probleme abzumildern.

Erhöhung des höchstzulässigen Wohnungsaufwands in der Sozialunterstützung

Ebenfalls mit Inkrafttreten am 1.7.2022 wurden die Sätze für den höchstzulässigen Wohnungsaufwand (HWA) im Rahmen der Sozialunterstützung insbesondere vor dem Hintergrund steigender Energiepreise um 1,00 Euro pro m² angehoben. Seitdem können von hilfeschuchenden Personen höhere Unterstützungsleistungen für den Wohnbedarf geltend gemacht werden. Konkret wurde der im HWA enthaltene Anteil für Strom- und Heizkosten von bisher 2,00 Euro pro m² auf 3,00 Euro pro m² erhöht, wobei sich die Erhöhungsbeträge bei den jeweiligen Haushaltskonstellationen wie folgt darstellten:

Tabelle 3.13
Erhöhungsbeträge höchstzulässiger Wohnungsaufwand

Personen im Haushalt	Erhöhungsbetrag Höchstzulässiger Wohnungsaufwand in €
1	55,00
2	65,00
3	80,00
4	90,00
5	100,00
6	110,00
7	115,00
8	120,00
9	125,00
10	130,00
11	135,00
ab 12	140,00

Notfallfonds des Landes (Salzburger Landeshilfe)

Als weitere Maßnahme zur Unterstützung jenes Teils der Salzburger Bevölkerung, der aufgrund eines geringen Einkommens von teuerungsbedingten Belastungen am stärksten betroffen ist, wurde im Herbst 2022 der Notfallfonds des Landes eingerichtet, welcher in bewährter Weise über die Salzburger Landeshilfe abgewickelt wurde. Auch die Zielgruppe blieb grundsätzlich mit jener der Landeshilfe ident. Somit leistete der Notfallfonds eine zielgenaue Unterstützung für jene Personen, die sich in einer einmaligen und nicht dauerhaften Notsituation befinden oder denen eine solche Notsituation unmittelbar droht. Weiters wurden im Rahmen des Notfallfonds der niedrigschwellige Leistungszugang ausgebaut und die Auszahlung erhöhter Unterstützungsleistungen ermöglicht.

Erhöhung des Heizkostenzuschusses

Im Jahr 2022 wurde der Heizkostenzuschuss des Landes von 150,00 Euro auf 180,00 Euro angehoben.

Erhöhung der Weihnachtsbeihilfe

Die Weihnachtsbeihilfe des Landes wurde von 40,00 Euro auf 45,00 Euro angehoben.

Neben den genannten Maßnahmen im landeseigenen Zuständigkeitsbereich wickelte die Abteilung 3 - Soziales gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden in den Jahren 2021 und 2022 zu-

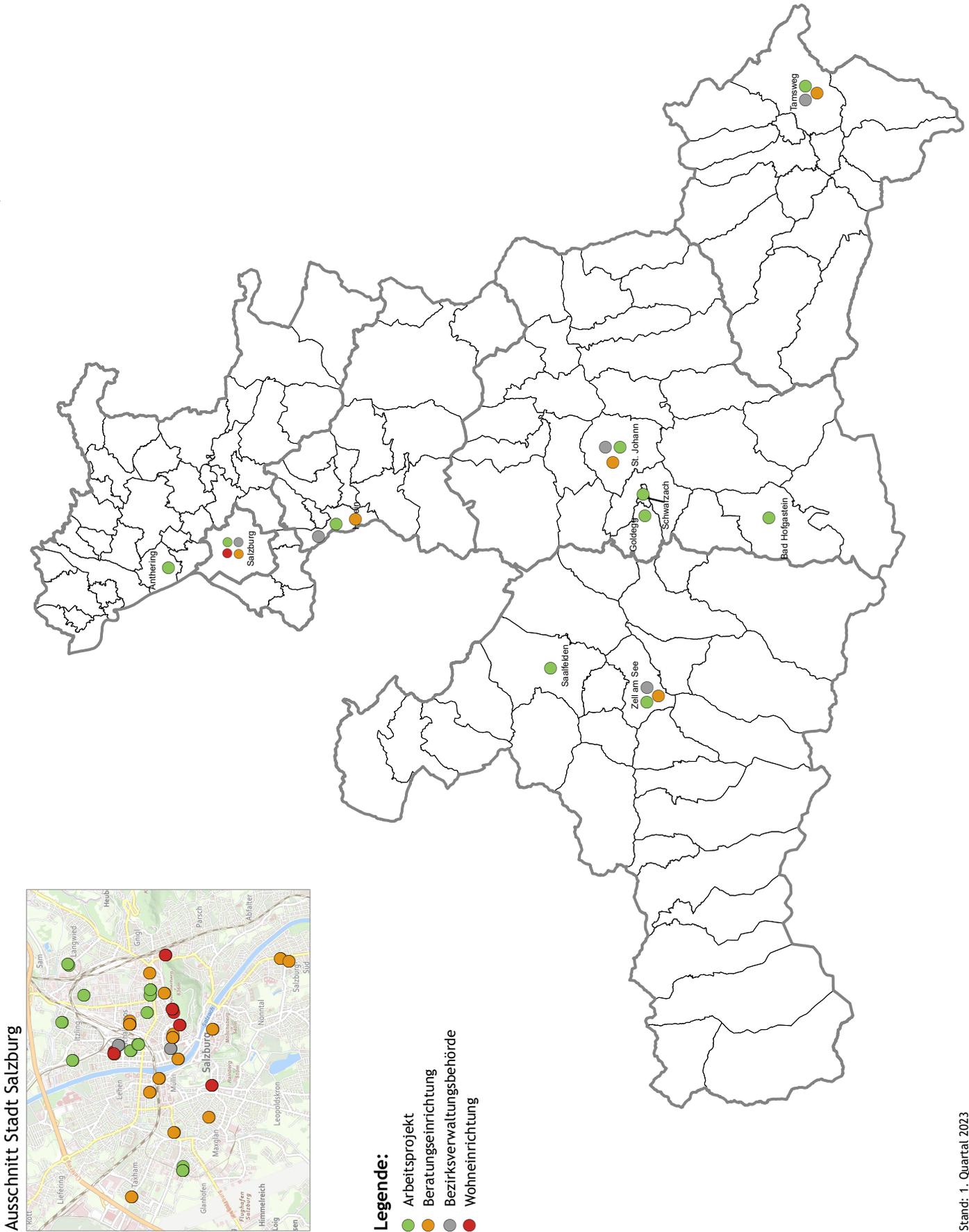
dem folgende pandemie- und teuerungsbedingten Leistungen des Bundes für die Zielgruppe der Sozialunterstützungsbeziehenden ab:

Tabelle 3.14
Pandemie- und teuerungsbedingte Leistungen des Bundes

Bundesleistung	Zielgruppe und Leistungshöhe	Fallzahlen und Budget (Bundesmittel)
Familienhärteausgleich gemäß 6. Covid-19-Gesetz	€ 50,00 pro Kind für maximal 2 Bezugsmonate (somit maximal € 100,00 pro Kind)	unterstützte Personen: 3.265 Auszahlungssumme: € 309.450
Kinderzuwendung gemäß Covid-19-Gesetz-Armut (1. Tranche)	€ 100,00 pro Kind	unterstützte Personen: 2.423 Auszahlungssumme: € 242.300
Energiekostenzuschuss gemäß Covid-19-Gesetz-Armut	€ 100,00 pro Bedarfsgemeinschaft	unterstützte Bedarfsgemeinschaften: 3.994 Auszahlungssumme: € 399.400
Kinderzuwendung gemäß Covid-19-Gesetz-Armut (2. Tranche)	€ 200,00 pro Kind	unterstützte Personen: 1.822 Auszahlungssumme: € 364.400
Teuerungsausgleich gemäß Covid-19-Gesetz-Armut	€ 300,00 pro Bedarfsgemeinschaft	unterstützte Bedarfsgemeinschaften: 3.145 Auszahlungssumme: € 943.500
Teuerungsausgleich gemäß Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz	€ 300,00 pro volljähriger und mündig minderjähriger Person mit eigenem Haushalt	unterstützte Personen: 3.353 Auszahlungssumme: € 1.005.900

3.7 Standorte der Einrichtungen der Sozialunterstützung

54





Kapitel 4

Pflege und Betreuung



LAND
SALZBURG

4 Pflege und Betreuung

Die Leistungen im Bereich der Pflege und Betreuung umfassen die

- stationäre Betreuung in Seniorenheimen beziehungsweise Seniorenpflegeheimen und Hausgemeinschaften (im Bericht als Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser bezeichnet),
- mobile Betreuung durch Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege (Soziale Dienste),
- Angehörigenentlastung,
- Tageszentren,

- Kurzzeitpflege,
- Übergangspflege,
- Pflegeberatung des Landes.

Das Salzburger Sozialhilfegesetz (SSHG), LGBl. Nr. 19/1975 in der geltenden Fassung, regelt unter anderem die subsidiäre Finanzierung von Leistungen, die in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern oder durch mobile Betreuung (Soziale Dienste) erbracht werden.

56

4.1 Stationäre Betreuung

Der Lebensbedarf kann mit Zustimmung der oder des Hilfesuchenden durch Unterbringung in stationären Einrichtungen gesichert werden, wenn die oder der Hilfesuchende ein selbstständiges und unabhängiges Leben nicht mehr führen kann oder ein besonderer Pflegebedarf besteht.¹

Dieses Angebot richtet sich vor allem an Seniorinnen und Senioren mit erhöhtem Pflegebedarf (ab Pflegegeld der Stufe 3).

Können Bewohnerinnen und Bewohner die Aufenthaltskosten aus eigenen Mitteln und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, haben sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Partner in der stationären Betreuung

Die Rechtsträger der öffentlichen Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser sind nachfolgende Gemeinden oder Gemeindeverbände:

- Gemeinde Anif, Bad Gastein, Bergheim, Bruck an der Glocknerstraße, Bürmoos, Elsbethen, Goldegg, Henndorf, Kaprun, Leogang, Piesendorf, Puch bei Hallein, Sankt Gilgen, Strobl und Wals-Siezenheim
- Marktgemeinde Abtenau, Bad Hofgastein, Eugendorf, Golling an der Salzach, Grödig, Kuchl, Mattsee, Mauterndorf, Neukirchen, Obertrum am See, Rauris, Schwarzach im Pongau, Sankt Michael im Lungau, Sankt Veit im Pongau, Straßwalchen, Taxenbach, Thalgau, Wagrain und Werfen
- Stadtgemeinde Bischofshofen, Hallein, Mittersill, Oberndorf bei Salzburg, Saalfelden,

Salzburg, Seekirchen am Wallersee, Sankt Johann im Pongau und Zell am See

- Gemeindeverband Altenmarkt, Eben, Flachau, Filzmoos
- Gemeindeverband Großarl-Hüttschlag
- Gemeindeverband Großmain/Wals-Siezenheim
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Lend-Taxenbach-Dienten
- Gemeindeverband Marienheim
- Gemeindeverband Seniorenpflegeheim Mühlbach am Hochkönig-Bischofshofen
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Bramberg
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Köstendorf
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Sankt Barbara Tamsweg
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Lofer Unteres Saalachtal
- Gemeindeverband Uttendorf/Niedernsill
- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Maishofen
- Gemeindeverband Hüttau
- Gemeindeverband Pfarrwerfen/Werfenweng

Darüber hinaus gibt es in Salzburg auch private Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser, die von folgenden Rechtsträgern organisiert werden:

- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- Gemeinnütziges Pflegezentrum Salzburg GmbH
- Herz-Jesu-Heim BetriebsGmbH

¹ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 17, LGBl. Nr. 19/1975 idgF.

- Österreichisches Rotes Kreuz
- Österreichische Jungarbeiterbewegung
- Rotes Kreuz Pflege und Betreuung II GmbH
- SeneCura Sozialzentrum Salzburg-Lehen GmbH
- Senioren Residenzen gemeinnützige Betriebs-GmbH
- Seniorenpension am Schlossberg GmbH & Co KG
- Seniorenresidenz Schloß Kahlsparg GmbH

Die Daten dieses Abschnitts stammen aus Stich-
tagserhebungen bei den Seniorinnen- und Senio-
renwohnhäusern.

4.1.1 Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Zum Jahresende 2022 wurden 4.287 Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut, das waren deutlich weniger als in den Jahren zuvor. Zum Jahresende 2018 waren es sogar noch

mehr als 4.900 (Tabelle 4.1). Es gilt weiterhin, dass von diesen Personen etwa drei Viertel Frauen und ein Viertel Männer waren (Abbildung 4.1).

57

Tabelle 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
männlich	1.346	1.327	1.258	1.240	1.187	- 4,3
weiblich	3.572	3.478	3.316	3.371	3.100	- 8,0
Gesamt	4.918	4.805	4.574	4.611	4.287	- 7,0

Hinweis: Diese und alle weiteren Tabellen zu den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern beinhalten das Gunther Ladurner Pflegezentrum. Es handelt sich dabei um eine spezielle Einrichtung für Bewohnerinnen und Bewohner mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf mit 88 Plätzen.

Drei Viertel aller Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern waren zum Jahresende 2022 mindestens 80 Jahre alt (Tabelle 4.2 und Abbildung 4.1). Die verbleibenden

Personen fielen überwiegend in die Gruppe der 60- bis 79-Jährigen, lediglich 88 Personen waren jünger als 60 Jahre.²

Tabelle 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Alter

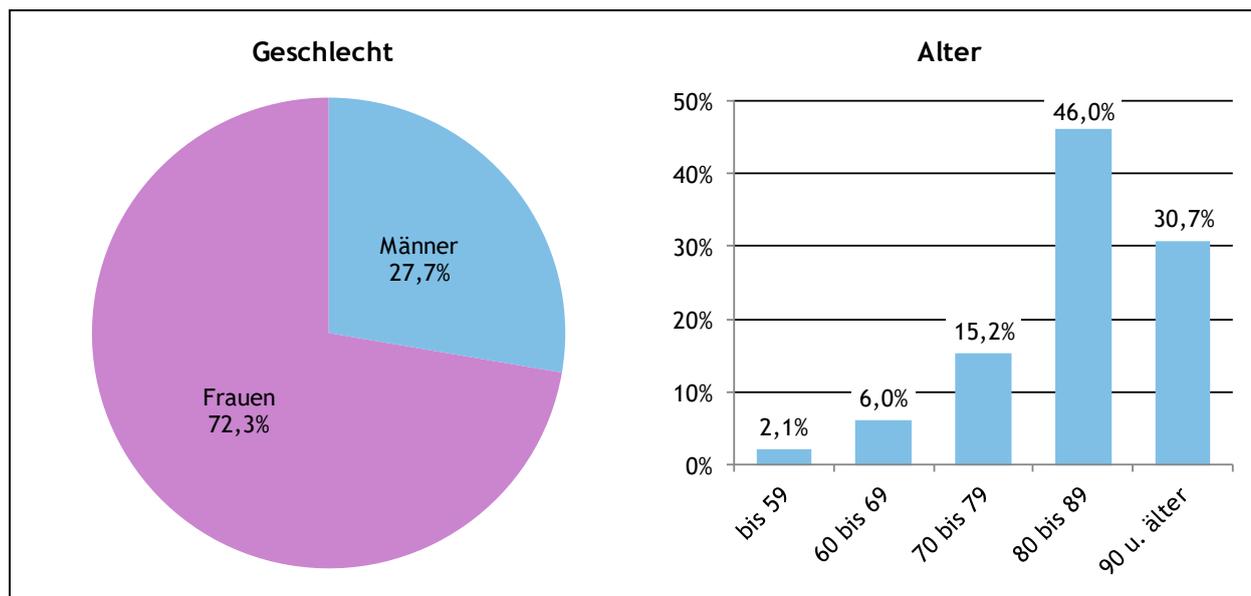
	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 59 Jahre	113	112	96	93	88	- 5,4
60 bis 69 Jahre	282	294	280	287	259	- 9,8
70 bis 79 Jahre	899	868	764	751	653	- 13,0
80 bis 89 Jahre	2.129	2.064	2.032	2.052	1.973	- 3,8
90 Jahre und älter	1.495	1.467	1.402	1.428	1.314	- 8,0
Gesamt	4.918	4.805	4.574	4.611	4.287	- 7,0

² Aufgrund schwerer Erkrankungen benötigen zum Teil auch jüngere Menschen eine umfassende Betreuung, die

am besten in einem stationären Setting erbracht werden kann.

Abbildung 4.1

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Geschlecht und Alter zum 31.12.2022



58

Die überwiegende Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern bezog Pflegegeld, lediglich 9 Personen erhielten zum Jahresende 2022 kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeldantrag noch nicht entschieden (Tabelle 4.3). Differenziert nach Pflegegeldstufen zeigt sich, dass 2022 vor allem deutlich weniger Personen mit Pflegegeldstufe 1 bis 3 betreut wurden als in den Jahren zuvor. Dadurch sank der Anteil der Personen mit niedrige-

ren Pflegegeldstufen, die in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut wurden (Abbildung 4.2). Folgend dem Prinzip „mobil vor stationär“ werden in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern prioritär Menschen mit erhöhtem Pflegebedarf versorgt. Durch den Ausbau in den Sozialen Diensten und in den Tageszentren kann, für Menschen mit niedrigerem Pflegebedarf, der Wunsch erfüllt werden, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden zu verbleiben.

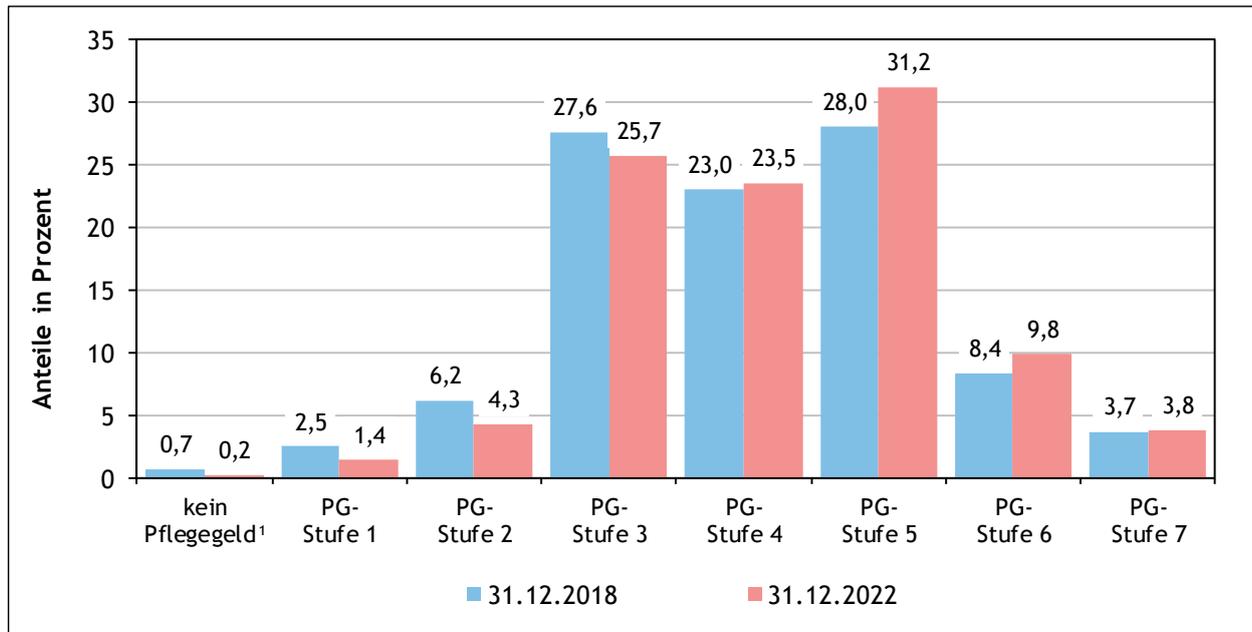
Tabelle 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
kein Pflegegeld ¹	35	20	20	21	9	- 57,1
PG-Stufe 1	122	97	95	69	62	- 10,1
PG-Stufe 2	304	257	242	223	185	- 17,0
PG-Stufe 3	1.357	1.297	1.228	1.240	1.102	- 11,1
PG-Stufe 4	1.131	1.113	1.073	1.055	1.009	- 4,4
PG-Stufe 5	1.376	1.450	1.353	1.434	1.336	- 6,8
PG-Stufe 6	411	399	391	401	422	+ 5,2
PG-Stufe 7	182	172	172	168	162	- 3,6
Gesamt	4.918	4.805	4.574	4.611	4.287	- 7,0

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.2

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Pflegegeldstufen zum 31.12.2018 und 31.12.2022


¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

In Tabelle 4.4 ist die Verteilung der Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken dargestellt. Diese Tabelle zeigt, dass der Rückgang der betreuten Personen im nördlichen Landesteil deutlich stärker ausgeprägt war als in den südlich gelegenen Bezirken.

Da die Bevölkerungszahlen der Bezirke sehr unterschiedlich sind, können die absoluten Zahlen der Bewohnerinnen und Bewohner nur bedingt mitei-

einander verglichen werden. Setzt man die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zur Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren, zeigt sich, dass in den drei südlichen Bezirken anteilig mehr Personen betreut wurden als in den drei nördlichen (Abbildung 4.3). Landesweit wurden zum Jahresende 2022 etwa 80 von 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern betreut.

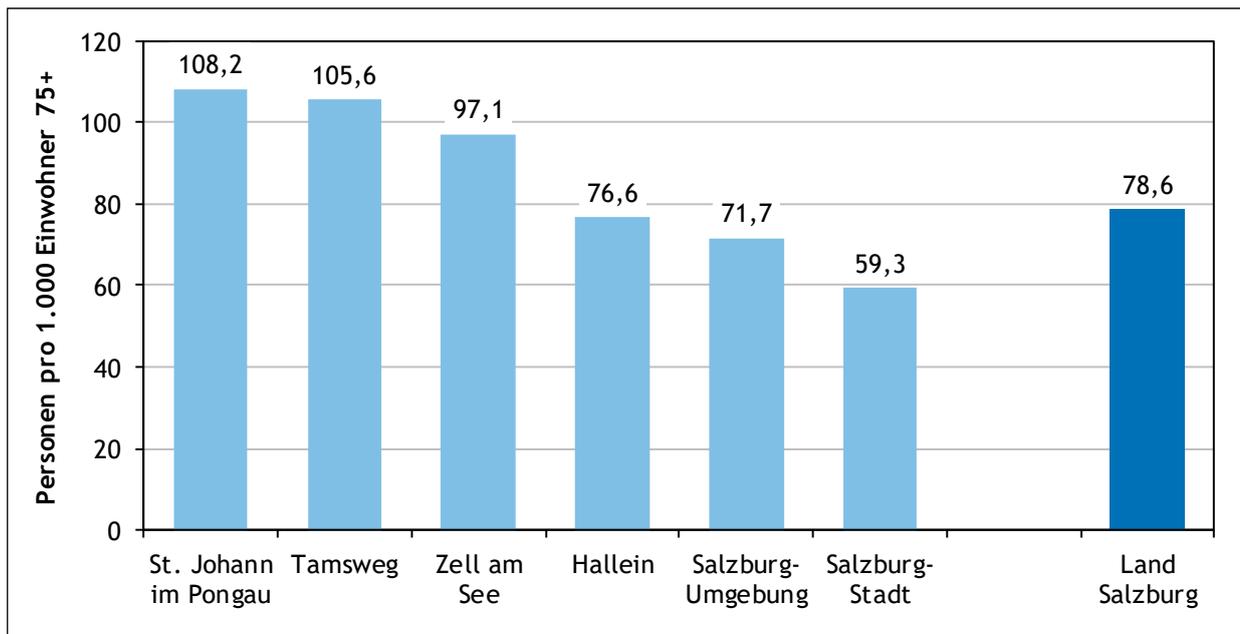
Tabelle 4.4

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.293	1.234	1.171	1.144	1.001	- 12,5
Hallein	539	517	515	471	427	- 9,3
Salzburg-Umgebung	1.185	1.166	1.085	1.112	1.012	- 9,0
St. Johann im Pongau	819	818	798	828	816	- 1,4
Tamsweg	231	230	220	239	231	- 3,3
Zell am See	851	840	785	817	800	- 2,1
Land Salzburg	4.918	4.805	4.574	4.611	4.287	- 7,0

Abbildung 4.3

Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren zum 31.12.2022



60

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Anspruch auf Sozialhilfe, deren Zahl in Tabelle 4.5 eingetragen ist. Der Anstieg von 2018 auf 2019 erklärt sich noch durch das Verbot des Pflegeregresses, das mit 1.1.2018 in Kraft trat. In den Jahren danach war die Zahl der Sozialhilfe-

empfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern rückläufig.³ Basierend auf den Daten der Stichtagserhebung errechnet sich, dass zum Jahresende 2022 landesweit in etwa 93 % der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Sozialhilfe bezogen.

Tabelle 4.5

Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.108	1.154	1.114	1.088	994	- 8,6
Hallein	434	456	455	448	405	- 9,6
Salzburg-Umgebung	1.054	1.102	1.086	1.056	1.024	- 3,0
St. Johann im Pongau	778	806	811	814	838	+ 2,9
Tamsweg	222	232	230	232	236	+ 1,7
Zell am See	794	818	830	816	811	- 0,6
Land Salzburg	4.390	4.568	4.526	4.454	4.308	- 3,3

Neben den 4.308 Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern, die im Jahresdurchschnitt 2022 in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus wohnten, wurden 38 Sozialhilfeempfängerinnen

und -empfänger (Jahresdurchschnitt) in **sonstigen Einrichtungen** (zum Beispiel Christian-Doppler-Klinik, Psychiatrische Sonderpflege Sankt Veit) betreut.

³ Die unterschiedliche Entwicklung im Vergleich zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner von Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern ist vor allem dadurch zu erklären, dass die Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner jeweils

zum Stichtag 31.12. erhoben wird, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hingegen als Jahresdurchschnitt ausgewiesen werden.

4.1.2 Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Zu Jahresende 2022 standen im Land Salzburg insgesamt 5.114 Plätze⁴ in 74 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern zur Verfügung (Tabelle 4.6), das waren ähnlich viele wie in den Jahren zuvor. Während es in den meisten Bezirken keine Veränderung

gab, wurden binnen Jahresfrist in der Stadt Salzburg um 57 Plätze weniger, im Bezirk Salzburg-Umgebung hingegen um 58 Plätze mehr angeboten. Im angesprochenen Zeitraum wurde in der Stadt Salzburg das Seniorenheim Bolaring geschlossen.

Tabelle 4.6

Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Bezirken

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.418	1.333	1.317	1.281	1.224	- 4,4
Hallein	566	566	567	567	566	- 0,2
Salzburg-Umgebung	1.264	1.261	1.263	1.264	1.322	+ 4,6
St. Johann im Pongau	835	867	891	888	888	± 0,0
Tamsweg	238	239	239	239	239	± 0,0
Zell am See	857	863	865	875	875	± 0,0
Land Salzburg	5.178	5.129	5.142	5.114	5.114	± 0,0

61

Etwa 85 % der zum Jahresende 2022 verfügbaren Plätze wurden in Einrichtungen angeboten, die von öffentlichen Rechtsträgern (Gemeinden und Städten) geführt werden. Während die Zahl der Plätze

in diesen Einrichtungen gegenüber 2021 etwas zurück ging, kam es bei privaten Einrichtungen zu einem Ausbau von 30 Plätzen (Tabelle 4.7).

Tabelle 4.7

Plätze in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Rechtsträgern

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
öffentliche Einrichtungen	4.308	4.281	4.315	4.325	4.295	- 0,7
private Einrichtungen	870	848	827	789	819	+ 3,8
Gesamt	5.178	5.129	5.142	5.114	5.114	± 0,0

4.1.3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern

Zur Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern standen zum Jahresende 2022 insgesamt 2.274,7 Pflege- und Hilfskräfte (gerechnet in Vollzeitäquivalenten⁵) zur Verfügung (Tabelle 4.8). Davon waren knapp vier Fünftel ausgebildet in diplomierter Ge-

sundheits- und Krankenpflege beziehungsweise in Pflege(fach-)assistenz und Altenfachbetreuung, ein Fünftel waren Hilfskräfte. Von 2021 auf 2022 kam es zu Rückgängen bei Personen mit Ausbildung zu diplomierter Gesundheits- und Krankenpflege (- 5,3 %) sowie bei Personen mit Ausbildung zu

⁴ Die Differenz zwischen Plätzen und Bewohnerinnen beziehungsweise Bewohnern kommt unter anderem zustande, da einige der Plätze für die Kurzzeitpflege herangezogen werden und in keinem Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern eine 100 %ige Auslastung erreicht werden kann.

⁵ Drückt den Zeitwert aus, den eine Vollzeit-Arbeitskraft innerhalb eines vergleichbaren Zeitraums erbringt (Tag, Woche, Monat, Jahr).

Pflege(fach-)assistenz oder Altenfachbetreuung 2022 waren insgesamt 2.974 Personen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern tätig. (- 1,8 %), die durch das Plus bei den Hilfskräften (+ 12,7 %) kompensiert wurden. Zum Jahresende

Tabelle 4.8

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern nach Ausbildung

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflege	567,8	569,8	566,3	515,1	487,7	- 5,3
Pflege(fach-)assistenz/ Altenfachbetreuung	1.311,9	1.318,3	1.345,2	1.301,0	1.277,6	- 1,8
Hilfskräfte	375,1	367,6	387,5	452,0	509,4	+ 12,7
Gesamt	2.254,7	2.255,7	2.299,0	2.268,1	2.274,7	+ 0,3

4.2 Mobile Pflege und Betreuung

Die hier angeführten Zahlen beschränken sich auf die Sozialen Dienste⁶ Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe, beides Dienstleistungen, die auf das Verbleiben-Können in der eigenen Wohnung abzielen. Das Angebot der Hauskrankenpflege unterstützt Menschen, die aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens pflegerische Betreuung brauchen. Dazu gehören insbesondere Körperpflege, Ernährung, Ausscheidung, Bewegung und Lagerung sowie prophylaktische Maßnahmen, aber auch spezielle Pflegeleistungen wie Behandlungspflege oder diagnostische Maßnahmen. Das Angebot der Haushaltshilfe unterstützt Menschen bei der Haushaltsführung, um den selbstständigen Verbleib in der Wohnung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere haushaltsbezogene und organisatorische Hilfen, wie Reinigung der Wohnung oder Einkaufen und personenbezogene Hilfen, wie Unterstützung bei der Körperpflege oder An- und Auskleiden. Betroffene können für ihre Betreuung und Pflege unter den 15 privaten Organisationen wählen, die die Voraussetzungen im Sinne des Salzburger Pflegegesetzes erfüllen.

Partner der Mobilen Pflege und Betreuung

- Ambulante Dienste Obertrum
- Ambulante Dienste Salzburg
- Caritas
- Diakonie.mobil
- Erwachsenenhilfe
- Hauskrankenpflege Salzburg-Stadt
- Hilfswerk
- KIKRA - Kinderhauskrankenpflege Salzburg
- Krankenhilfe GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- MOKI Salzburg - Mobile Kinderkrankenpflege
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Verein Aktiv
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs GmbH

Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege sind vom Betroffenen aus dem Einkommen und Pflegegeld zu bezahlen. Kann jemand die Kosten der Betreuung beziehungsweise Pflege nicht zur Gänze selbst finanzieren, gewährt das Land Salzburg einen einkommensabhängigen Zuschuss. Die Daten für diesen Abschnitt stammen aus dem „Sozialen Informationssystem SIS“.

63

4.2.1 Betreute Haushalte in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2022 wurde im Land Salzburg die mobile Pflege und Betreuung von 4.788 Haushalten und damit ähnlich stark wie im Jahr 2021 in Anspruch genommen⁷ (Tabelle 4.9). Differenziert nach Be-

zirken steht dem Rückgang in der Stadt Salzburg von 3,0 % ein Anstieg im Bezirk Zell am See mit 1,8 % und vor allem im Bezirk Tamsweg mit 9,8 % gegenüber.

Tabelle 4.9

Betreute Haushalte (Haushaltshilfe + Hauskrankenpflege) nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.430	1.477	1.442	1.407	1.365	- 3,0
Hallein	423	432	406	409	411	+ 0,5
Salzburg-Umgebung	898	930	948	972	974	+ 0,2
St. Johann im Pongau	728	758	725	751	750	- 0,1
Tamsweg	276	267	269	276	303	+ 9,8
Zell am See	883	913	931	968	985	+ 1,8
Land Salzburg	4.638	4.777	4.721	4.783	4.788	+ 0,1

Hinweis: Haushalte, die sowohl Hauskrankenpflege als auch Haushaltshilfe beziehen, sind nur einmal gezählt.

⁶ Nähere Bestimmungen finden sich im Salzburger Sozialhilfegesetz S.SHG § 22, LGBl. Nr. 19/1975 idGF.

⁷ In einem Haushalt können eine oder mehrere Personen leben. In der Haushaltshilfe werden in der Regel Leistun-

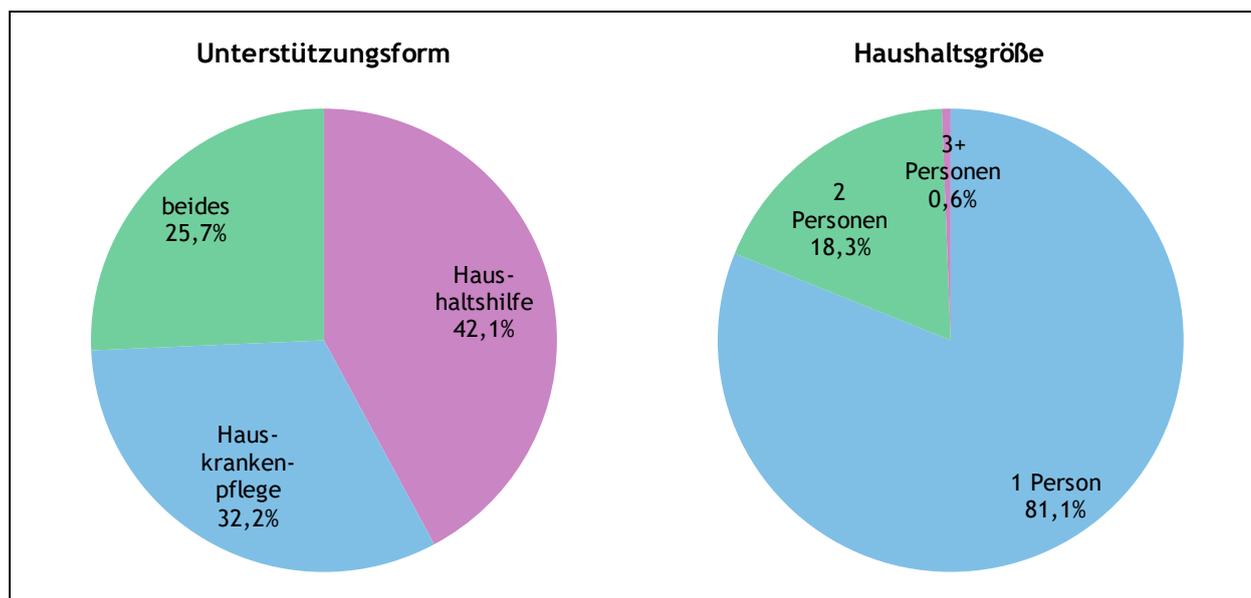
gen für alle Haushaltsmitglieder erbracht. In der Hauskrankenpflege hingegen beziehen sich die Leistungen immer auf eine konkrete Person.

In Abbildung 4.4 werden die betreuten Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße unterschieden. Bei der Unterstützungsart zeigt sich, dass im Jahr 2022 weiterhin rund 40 % der Haushalte ausschließlich durch Haushaltshilfe und rund ein Drittel der Haushalte ausschließlich durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden. In etwa einem Viertel der Haushalte kam sowohl Haushaltshilfe als auch Hauskrankenpflege zum Einsatz.

In über 80 % und damit in der überwiegenden Zahl der durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege betreuten Haushalte lebte eine Person, in knapp 20 % wohnten zwei Personen. Haushalte mit drei oder mehr Personen wurden durch Haushaltshilfe beziehungsweise Hauskrankenpflege kaum unterstützt (Abbildung 4.4).

64

Abbildung 4.4
Betreute Haushalte nach Unterstützungsform und Haushaltsgröße im Jahresdurchschnitt 2022



4.2.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Mit insgesamt 765,2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) konnte Personalstand im Bereich Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege ge-

genüber 2021 erhöht werden (Tabelle 4.10). Gesamt waren 2022 1.230 Personen in der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege beschäftigt.

Tabelle 4.10

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente) in der mobilen Pflege und Betreuung

	31.12. 2018	31.12. 2019	31.12. 2020	31.12. 2021	31.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamt	717,8	732,9	735,0	746,2	765,2	+ 2,5

4.2.3 Leistungstunden in der mobilen Pflege und Betreuung gesamt

Im Jahr 2022 wurden 463.459 Stunden in der Haushaltshilfe und 467.763 Stunden in der Hauskrankenpflege geleistet, was einen Gesamtwert von 931.223 Stunden ergab (Tabelle 4.11).

Tabelle 4.11

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Haushaltshilfe	478.024	486.225	483.621	482.946	463.459	- 4,0
Hauskrankenpflege	468.159	475.143	472.522	478.160	467.763	- 2,2
Gesamt	946.183	961.368	956.143	961.106	931.223	- 3,1

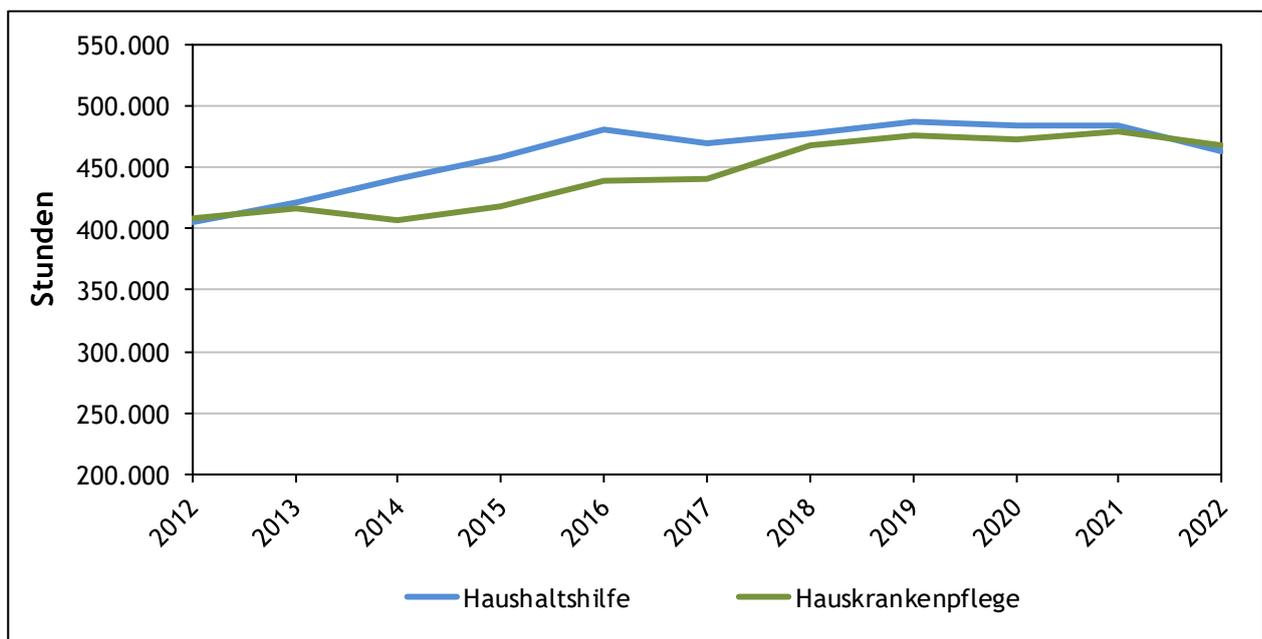
Hinweis: Rundungsdifferenzen wurden nicht ausgeglichen.

Abbildung 4.5 zeigt den zeitlichen Verlauf der geleisteten Stunden in der mobilen Betreuung in den vergangenen zehn Jahren. Bis 2013 entwickelten sich die geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe und in der Hauskrankenpflege in etwa gleichfö-

mig. Von 2014 bis 2017 war die Zahl der geleisteten Stunden in der Haushaltshilfe deutlich höher als in der Hauskrankenpflege, seit 2018 haben sich die Stundenzahlen wieder angenähert.

Abbildung 4.5

Anzahl der Gesamtstunden in der mobilen Pflege und Betreuung seit 2012



4.2.4 Haushaltshilfe

Mit 3.587 Personen wurden im Jahr 2022 im Land Salzburg um 1,2 % weniger Personen durch Haushaltshilfe betreut als ein Jahr zuvor. Differenziert nach Bezirken sind die Rückgänge in den Bezirken

Hallein mit 6,5 % und Salzburg-Stadt mit 3,5 % sowie der Anstieg im Bezirk Tamsweg mit 2,7 % anzuführen (Tabelle 4.12).

Tabelle 4.12

Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	1.049	1.093	1.086	1.032	996	- 3,5
Hallein	309	304	286	292	273	- 6,5
Salzburg-Umgebung	584	600	625	630	632	+ 0,3
St. Johann im Pongau	601	638	609	649	649	± 0,0
Tamsweg	201	208	219	224	230	+ 2,7
Zell am See	732	750	761	802	807	+ 0,6
Land Salzburg	3.476	3.593	3.586	3.629	3.587	- 1,2

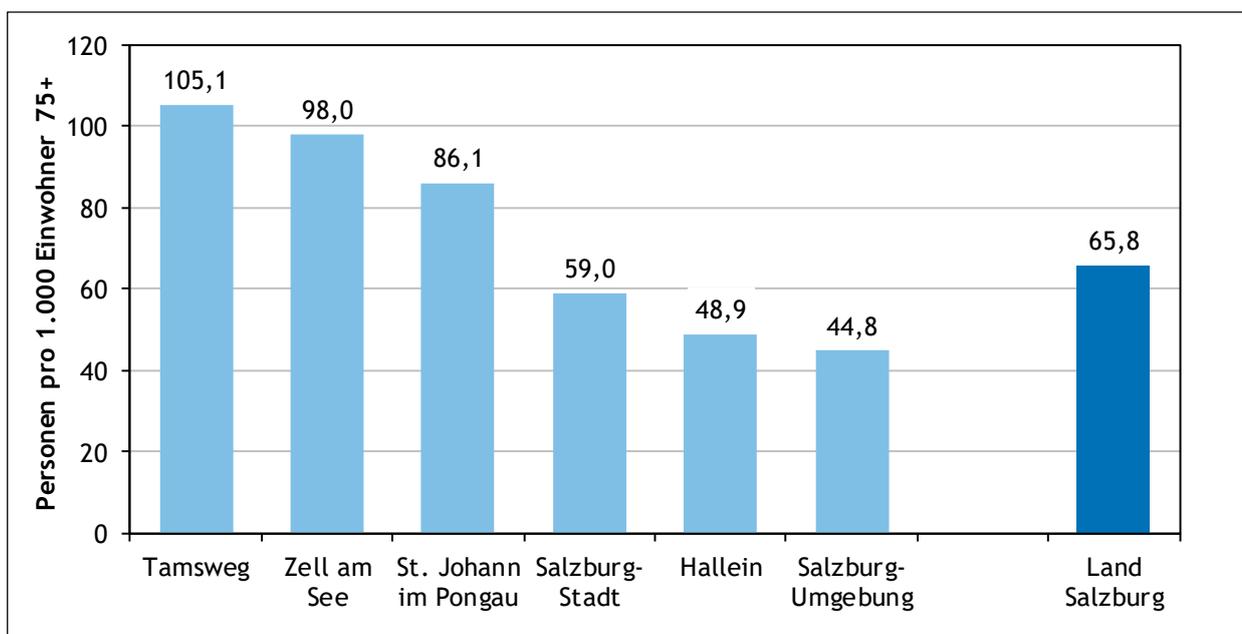
Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Abbildung 4.6 wird für das Jahr 2022 die Zahl der betreuten Personen in Beziehung zu je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern im Alter von mindestens 75 Jahren gesetzt. Landesweit wurden 2022

65,8 von 1.000 Personen durch Haushaltshilfe unterstützt. Auf Bezirksebene variierte diese Quote von 44,8 im Bezirk Salzburg-Umgebung bis 105,1 im Bezirk Tamsweg (Abbildung 4.7).

Abbildung 4.6

Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2022



In den vergangenen Jahren waren etwa 70 % der Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden, Frauen und nur 30 % Männer (Tabelle

4.13). Im Vorjahresvergleich ging die Zahl der betreuten Männer mit 2,0 % stärker zurück als jene der Frauen mit 0,8 %.

Tabelle 4.13
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	1.041	1.078	1.108	1.137	1.114	- 2,0
Frauen	2.435	2.515	2.478	2.492	2.473	- 0,8
Gesamt	3.476	3.593	3.586	3.629	3.587	- 1,2

67

Mehr als die Hälfte der durch Haushaltshilfe betreuten Personen war mindestens 80 Jahre alt und rund ein weiteres Viertel fiel in die Gruppe der 70-

bis 79-Jährigen (Tabelle 4.14 und Abbildung 4.7). Jünger als 50 Jahre waren nur 4,1 % der betreuten Personen.

Tabelle 4.14
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 49 Jahre	196	180	168	164	146	- 11,0
50 bis 59 Jahre	273	267	237	216	195	- 9,7
60 bis 69 Jahre	405	411	420	434	424	- 2,3
70 bis 79 Jahre	906	895	874	869	798	- 8,2
80 bis 89 Jahre	1.287	1.411	1.445	1.478	1.527	+ 3,3
90 Jahre und älter	409	430	442	468	497	+ 6,2
Gesamt	3.476	3.593	3.586	3.629	3.587	- 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

In Tabelle 4.15 und Abbildung 4.7 werden die durch Haushaltshilfe betreuten Personen nach Pflegegeldstufen eingeteilt. Rund jede fünfte durch Haushaltshilfe betreute Person erhielt kein Pflegegeld beziehungsweise wurde über den Pflegegeld-

antrag noch nicht entschieden. Die Mehrzahl der betreuten Personen - in Summe sind es etwa zwei Drittel - erhielt Pflegegeld der Stufen 1 bis 3, hingegen nur etwa jeder Achte Pflegegeld der Stufe 4 bis 7.

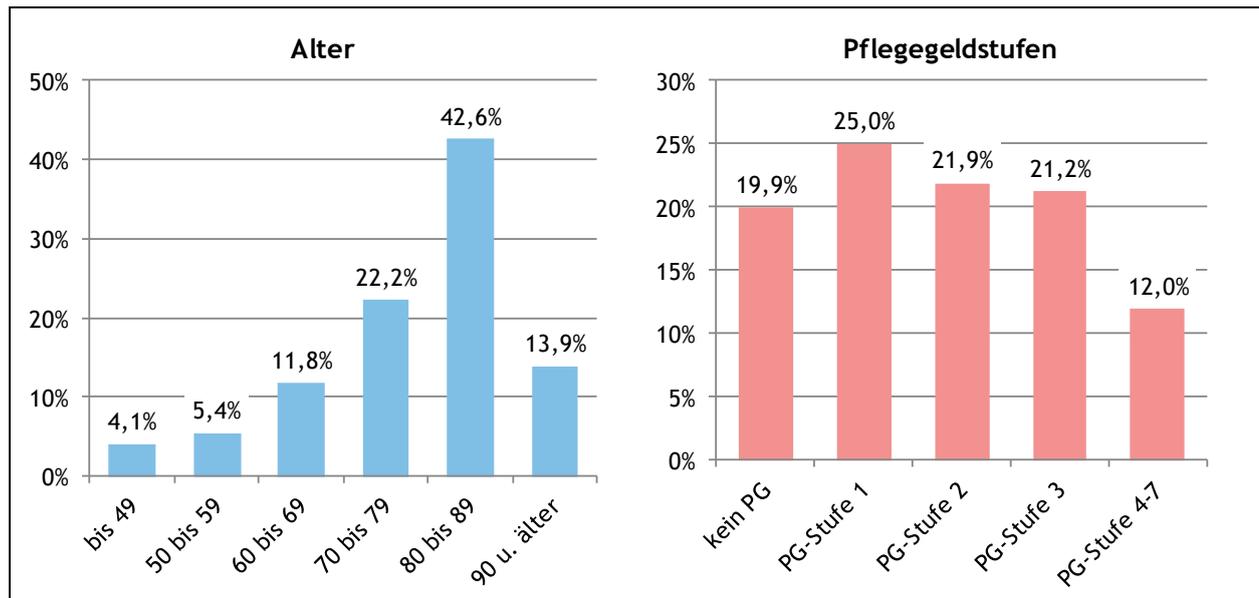
Tabelle 4.15
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	735	757	755	760	715	- 5,9
PG-Stufe 1	845	901	927	938	896	- 4,5
PG-Stufe 2	855	849	783	767	786	+ 2,5
PG-Stufe 3	713	730	718	743	761	+ 2,4
PG-Stufe 4	238	267	292	302	309	+ 2,3
PG-Stufe 5	71	69	89	94	96	+ 2,1
PG-Stufe 6	12	13	14	14	12	- 14,3
PG-Stufe 7	8	8	8	10	12	+ 20,0
Gesamt	3.476	3.593	3.586	3.629	3.587	- 1,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.7
Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2022



68

Die Anzahl der betreuten Haushalte und der geleisteten Stunden sind in Tabelle 4.16 gegenübergestellt. Im Jahr 2022 wurden insgesamt 3.248 Haushalte mit 463.459 Stunden unterstützt. Es zeigt sich eine kontinuierliche Reduktion des durch-

schnittlichen Betreuungsausmaßes auf zuletzt rund 143 Stunden im Jahr beziehungsweise 11,9 Stunden im Monat. Im Jahr 2018 waren es mit 153 Stunden pro Jahr noch rund 10 Stunden mehr.

Tabelle 4.16
Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Anzahl Haushalte	3.124	3.238	3.236	3.266	3.248	- 0,6
Stunden	478.024	486.225	483.621	482.946	463.459	- 4,0
Stunden je Haushalt ¹	153,0	150,2	149,5	147,9	142,7	- 5,2

¹ Veränderung in Stunden

4.2.5 Hauskrankenpflege

Im Jahr 2022 wurden 2.868 Personen durch Hauskrankenpflege unterstützt, das waren ähnlich viele wie im Jahr 2021 (Tabelle 4.17). Im Bezirksvergleich fällt der Rückgang im Bezirk Sankt Johann

im Pongau mit 4,6 % sowie die Anstiege in den Bezirken Tamsweg mit 14,4 % und Hallein mit 6,7 % auf.

Tabelle 4.17
Betreute Personen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

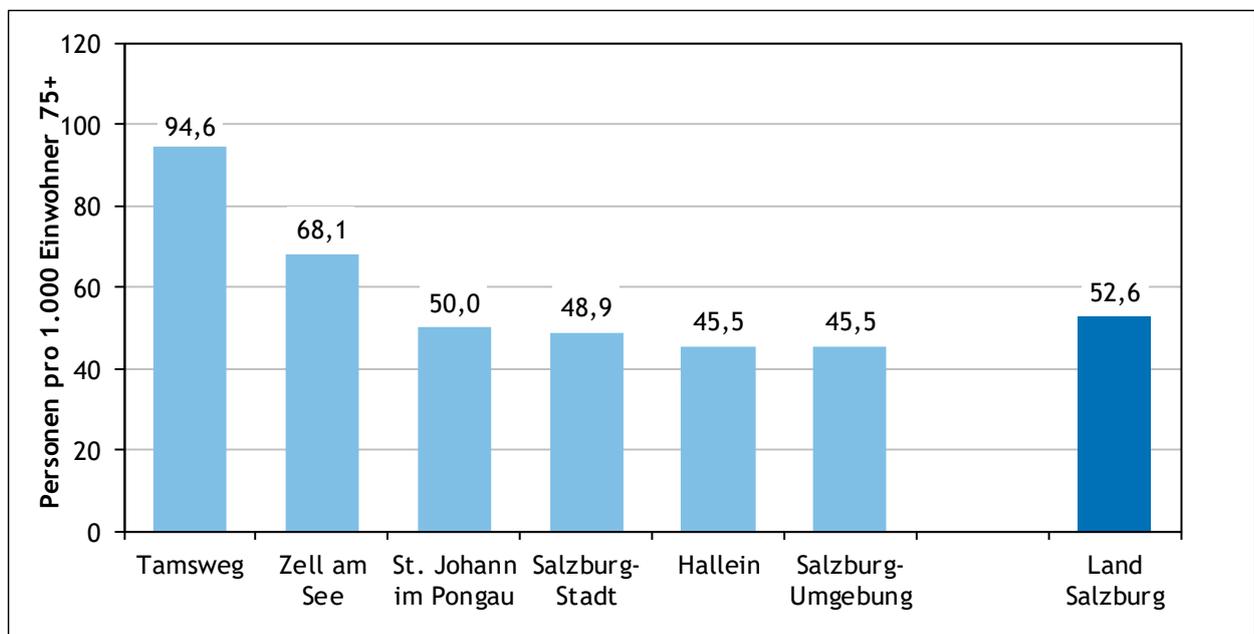
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	852	876	855	841	826	- 1,8
Hallein	252	263	253	238	254	+ 6,7
Salzburg-Umgebung	613	639	647	651	643	- 1,2
St. Johann im Pongau	387	404	396	395	377	- 4,6
Tamsweg	192	181	170	181	207	+ 14,4
Zell am See	522	529	534	563	561	- 0,4
Land Salzburg	2.818	2.893	2.856	2.870	2.868	- 0,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Der Anteil der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren wird in Abbildung 4.8 nach Bezirken dargestellt. Während im Jahr 2022 auf Landesebene 52,6 und in den vier Bezirken Salzburg-Umgebung, Hallein, Salz-

burg-Stadt und Sankt Johann im Pongau etwa 45 bis 50 von 1.000 Personen durch Hauskrankenpflege betreut wurden, waren es in den Bezirken Zell am See mit 68,1 und Tamsweg mit 94,6 deutlich mehr (Abbildung 4.9).

Abbildung 4.8
Betreute Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahresdurchschnitt 2022



In den vergangenen Jahren waren rund zwei Drittel weiblich (Tabelle 4.18). 2022 wurden in etwa der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen gleich viele Frauen und Männer betreut wie 2021.

Tabelle 4.18
Betreute Personen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	1.006	1.025	1.024	1.034	1.039	+ 0,5
Frauen	1.811	1.868	1.832	1.836	1.829	- 0,4
Gesamt	2.818	2.893	2.856	2.870	2.868	- 0,1

70

Vier von fünf durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen waren mindestens 70 Jahre alt (Tabelle 4.19 und Abbildung 4.9). Damit ergibt sich bei der Verteilung der durch Hauskrankenpflege betreuten Personen, ein ähnliches Muster wie bei jenen Personen, die durch Haushaltshilfe unterstützt wurden.

Tabelle 4.19
Betreute Personen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 49 Jahre	84	89	84	87	75	- 13,8
50 bis 59 Jahre	146	141	131	123	115	- 6,5
60 bis 69 Jahre	278	257	258	268	256	- 4,5
70 bis 79 Jahre	680	686	647	648	615	- 5,1
80 bis 89 Jahre	1.139	1.208	1.210	1.221	1.266	+ 3,7
90 Jahre und älter	491	512	526	524	541	+ 3,2
Gesamt	2.818	2.893	2.856	2.870	2.868	- 0,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Die Verteilung der durch Hauskrankenpflege unterstützten Personen nach Pflegegeldstufen unterscheidet sich deutlich von jener, die durch Haushaltshilfe unterstützt werden. Konkret bezog jeweils rund ein Viertel der Personen, die durch Hauskrankenpflege unterstützt wurden, Pflegegeld der Stufen 2, 3 sowie 4 bis 7. Kein Pflegegeld beziehungsweise Pflegegeld der Stufe 1 erhielten 7,0 % beziehungsweise 13,6 % der betreuten Personen (Tabelle 4.20 und Abbildung 4.9). Damit wurden in der Hauskrankenpflege anteilig deutlich mehr Personen mit Pflegegeldstufe 3 beziehungsweise 4 bis 7 betreut als in der Haushaltshilfe.

Tabelle 4.20
Betreute Personen nach Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt

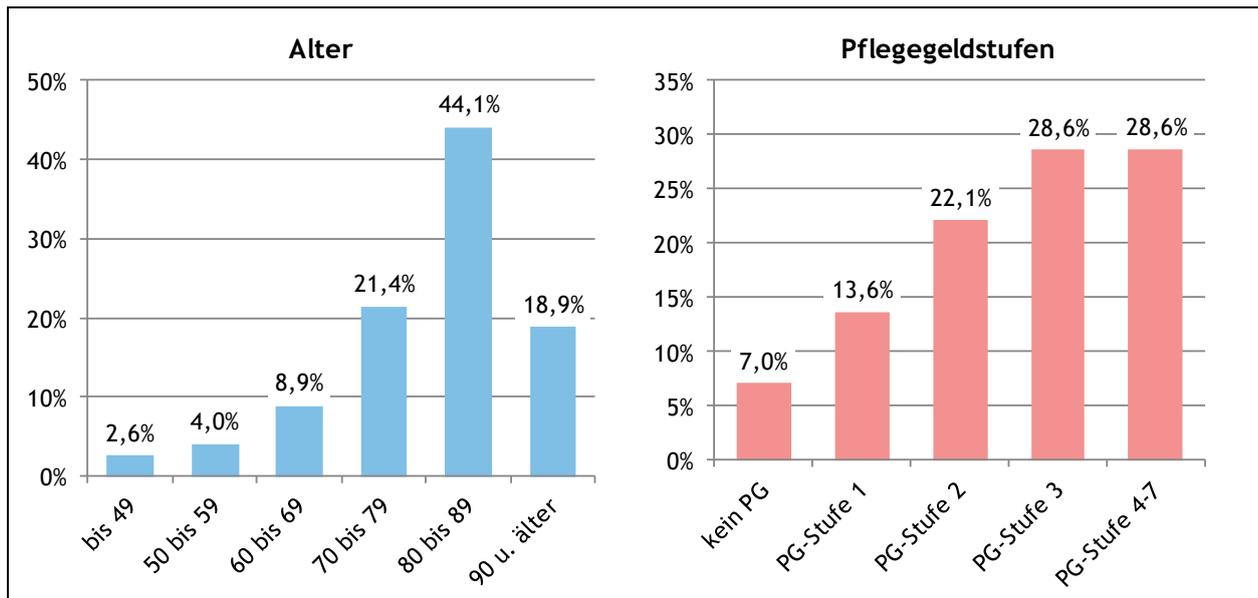
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
kein Pflegegeld/unbekannt ¹	278	261	252	237	202	- 14,8
PG-Stufe 1	432	466	459	413	391	- 5,3
PG-Stufe 2	661	661	628	632	634	+ 0,3
PG-Stufe 3	755	782	780	809	820	+ 1,4
PG-Stufe 4	376	398	408	427	446	+ 4,4
PG-Stufe 5	218	223	238	248	263	+ 6,0
PG-Stufe 6	55	60	54	63	66	+ 4,8
PG-Stufe 7	44	41	37	42	46	+ 9,5
Gesamt	2.818	2.893	2.856	2.870	2.868	- 0,1

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

¹ Teilweise wurde hier Pflegegeld beantragt, eine Einstufung war zum Zeitpunkt der Erhebung noch nicht erfolgt.

Abbildung 4.9

Betreute Personen nach Alter und Pflegegeldstufen im Jahresdurchschnitt 2022



71

Bei der Hauskrankenpflege wurden im Jahr 2022 insgesamt 2.770 Haushalte mit 467.763 Stunden unterstützt. Damit belief sich das durchschnittliche Betreuungsausmaß je Haushalt auf knapp 170 Stunden pro Jahr beziehungsweise 14,1 Stunden

pro Monat (Tabelle 4.21). Damit war das durchschnittliche Betreuungsausmaß in der Hauskrankenpflege höher als in der Haushaltshilfe mit 143 Stunden pro Jahr beziehungsweise 11,9 Stunden pro Monat.

Tabelle 4.21

Durchschnittlicher Betreuungsaufwand

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Anzahl Haushalte	2.737	2.804	2.765	2.771	2.770	- 0,0
Stunden	468.159	475.143	472.522	478.160	467.763	- 2,2
Stunden je Haushalt ¹	171,0	169,5	170,9	172,6	168,9	- 3,7

¹Veränderung in Stunden

4.3 Angehörigenentlastung

Ergänzend zu den Leistungen der Haushaltshilfe und Hauskrankenpflege wurde mit Oktober 2020 der neue Dienst „Angehörigenentlastung“ gestartet. Bereits in den letzten drei Monaten des Jahres 2020 wurde der Dienst in Anspruch genommen. Seither steigt die Anzahl der Personen, die diesen zusätzlichen Dienst in Anspruch nehmen, leicht an. Aufgrund fehlender Personalressourcen kann die Inanspruchnahme nicht stärker ansteigen.

72

Ziel der Angehörigenentlastung ist es, Personen, welche eine pflegebedürftige Angehörige beziehungsweise einen pflegebedürftigen Angehörigen im gemeinsamen Haushalt pflegen, stundenweise, regelmäßig und langfristig zu entlasten. Dies soll durch eine mehrstündige (bis zu sechs Stunden am Stück) Betreuung und Pflege im häuslichen Umfeld ermöglicht werden. Durch diese stundenweise,

langfristige und regelmäßige Entlastung durch Betreuungs- und Pflegekräfte im häuslichen Umfeld, kann für pflegende Angehörige die soziale Teilhabe gefördert werden. Weiters soll dadurch auch das lange Verbleiben im gewohnten und vertrauten Wohnumfeld von pflegebedürftigen Personen unterstützt werden.

Durch die Angehörigenentlastung, die seit Oktober 2020 als neuer sozialer Dienst angeboten wird, wurde im vierten Quartal 2020 (Durchschnitt der Monate Oktober bis Dezember) bereits die Betreuung von 30 Personen übernommen. 2021 waren es 84 und 2022 111 Personen, wobei es jeweils in etwa gleich viele Männer wie Frauen waren (Tabelle 4.24). In der Regel sind diese Personen mindestens 60 Jahre alt.

Tabelle 4.22

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Geschlecht

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022
Männer	16	41	53
Frauen	14	43	58
Gesamt	30	84	111

Was die Betreuungsart betrifft, so gilt, dass in den vergangenen Jahren die überwiegende Zahl der durch Angehörigenentlastung betreuten Personen

durch Haushaltshilfe unterstützt wurde. Lediglich 10 bis 15 % der betreuten Personen bezogen eine Leistung durch die Hauskrankenpflege.

Tabelle 4.23

Durch Angehörigenentlastung betreute Personen nach Produkt

	Okt. bis Dez. 2020	2021	2022
Angehörigenentlastung - Haushaltshilfe	25	74	101
Angehörigenentlastung - Hauskrankenpflege	5	10	10
Gesamt	30	84	111

Hinweis: Aufgrund unterschiedlicher Notwendigkeiten der pflegebedürftigen Personen kann teilweise Personal aus dem Sozialen Dienst Haushaltshilfe zum Einsatz kommen, teilweise aber auch Personal aus dem Sozialen Dienst Hauskrankenpflege.

4.4 Tageszentren

Tageszentren sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen, in denen Pflege- und Betreuungsleistungen erbracht und tagesstrukturierende Maßnahmen gesetzt werden (etwa Angebote zur Aktivierung und Unterhaltung). Sie dienen zur Unterstützung und Entlastung pflegender Angehöriger. In den vergangenen Jahren wurde dieses Angebot stark ausgebaut. Mittlerweile existieren 26 Tageszentren (drei in der Stadt Salzburg und 23 in den Landgemeinden). Das Land Salzburg fördert Tageszentren mit einem fixen Zuschuss pro Tag.

Partnerinnen und Partner im Bereich der Tageszentren

- Arbeiter-Samariter-Bund Österreich - Landesgruppe Salzburg
- Evangelisches Diakoniewerk - Diakoniezentrum Salzburg
- Gemeinde Leogang
- Gemeindeverband Haus der Senioren Radstadt
- Gemeindeverband Seniorenwohnheim Hof und Umgebung

- Gemeindeverband Seniorenwohnhaus Neumarkt am Wallersee
- Hilfswerk Salzburg gemeinnützige GmbH
- Krankenpflegeverein Straßwalchen
- Marktgemeinde Grödig
- Marktgemeinde Kuchl
- Österreichisches Rotes Kreuz Landesverband Salzburg
- Sozialer Hilfsdienst Eugendorf
- Stadtgemeinde Bischofshofen
- Stadtgemeinde Mittersill
- Stadtgemeinde Saalfelden

Tabelle 4.24 gibt einen Überblick über die Anzahl der Tageszentren, der dort angebotenen Plätze, der Besucherinnen und Besucher sowie der Besuchertage. Im Jahr 2022 umfasste das Angebot 26 Tageszentren mit 326 Plätzen. Dieses Angebot wurde von 940 Personen mit 36.733 Besuchertagen in Anspruch genommen. Die Auslastung lag damit im Jahr 2022 bei 69,0 % und war damit ähnlich hoch wie in den Jahren vor der Covid-19-Pandemie.

Tabelle 4.24
Tageszentren

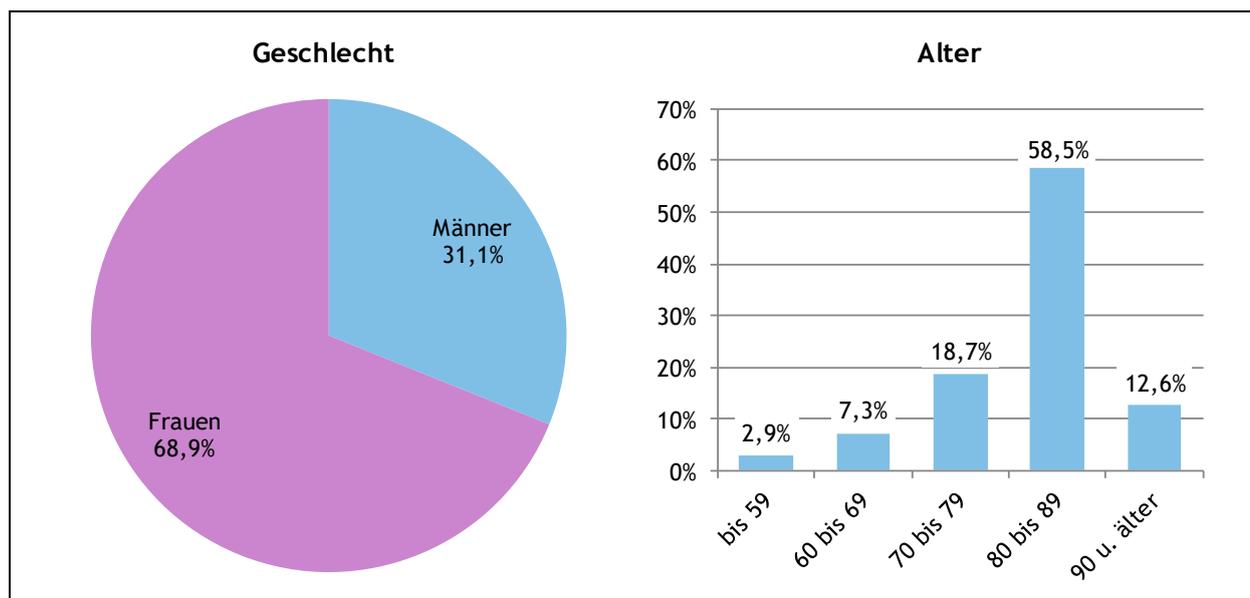
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Anzahl Tageszentren	26	26	29	28	26	- 7,1
Anzahl Plätze	304	304	339	333	326	- 2,1
Anzahl Besuchertage im Jahr	41.583	45.301	28.981	30.926	36.733	+ 18,8
Anzahl Personen im Jahr	917	984	417	766	940	+ 22,7
Auslastung in % ¹	75,7	78,0	47,9	52,7	69,0	+ 16,3

¹ Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Der überwiegende Teil der Besucherinnen und Besucher von Tageszentren war weiblich beziehungsweise mindestens 70 Jahre alt (Abbildung 4.10). Konkret waren von den Besucherinnen und Besu-

chern im Dezember 2022 etwa zwei Drittel Frauen, und etwa 90 % hatten bereits ihren 70. Geburtstag gefeiert.

Abbildung 4.10
 Personen in Tageszentren nach Geschlecht und Alter im Dezember 2022



In Tabelle 4.25 und Tabelle 4.26 werden die Zahl der Plätze und die Besuchertage nach Bezirken dargestellt. Die meisten Plätze werden in den be-

völkerungsstarken Bezirken Salzburg-Umgebung und Salzburg-Stadt angeboten (Tabelle 4.25).

Tabelle 4.25
 Plätze in Tageszentren nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	73	73	73	73	73
Hallein	36	36	36	36	35
Salzburg-Umgebung	101	101	115	110	105
St. Johann im Pongau	26	26	38	32	32
Tamsweg	30	30	30	35	35
Zell am See	38	38	47	47	46
Land Salzburg	304	304	339	333	326

Entsprechend dem Platzangebot verteilten sich die Besuchertage auf die einzelnen Bezirke (Tabelle 4.26). Im Vergleich zu 2021 kam es in den Bezirken

Tamsweg mit 64,5 %, Zell am See mit 33,9 % und Salzburg-Umgebung mit 27,9 % zu einem deutlich stärkeren Besuch von Tageszentren.

Tabelle 4.26
 Besuchertage in Tageszentren nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	17.036	17.372	9.596	10.352	11.214	+ 8,3
Hallein	4.527	5.077	3.296	3.720	3.764	+ 1,2
Salzburg-Umgebung	9.660	10.948	7.961	7.873	10.064	+ 27,8
St. Johann im Pongau	2.780	3.426	2.501	3.178	3.326	+ 4,7
Tamsweg	3.531	3.720	2.087	1.945	3.199	+ 64,5
Zell am See	4.049	4.758	3.540	3.858	5.166	+ 33,9
Land Salzburg	41.583	45.301	28.981	30.926	36.733	+ 18,8

4.5 Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich befristeter Aufenthalt in einem Seniorinnen- und Seniorenwohnhaus. Pflegenden Angehörigen erhalten so die Möglichkeit, einmal von der Pflege auszuspannen, in Urlaub zu fahren, etc. Grundsätzlich kann in allen 74 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten werden, wenn ein Platz frei ist. 30 Einrichtungen haben zumindest einen fixen Kurzzeitpflegeplatz. Das Land Salzburg fördert Kurzzeit-

pflege mit einem fixen Zuschuss pro Tag, der für maximal 14 Tage pro Jahr gewährt wird.⁸ In den vergangenen Jahren wurden in insgesamt etwa 50 Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern Kurzzeitpflege angeboten. Mit 341 Personen, die im Jahr 2022 dieses Angebot mit 3.461 geförderten Tagen in Anspruch nahmen, war deren Zahl etwas niedriger als im Jahr 2021 (Tabelle 4.27).

75

Tabelle 4.27
Kurzzeitpflege

	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	VÄ 2022 zu 2021 in %
Anzahl Seniorenheime	50	53	51	56	51	- 8,9
Anzahl Personen im Jahr	555	483	292	351	341	- 2,8
Anzahl geförderte Tage im Jahr	5.838	5.050	3.472	3.717	3.461	- 0,4

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

Die Zahl der Personen, die einen Zuschuss für Kurzzeitpflege in Anspruch nahmen, und die Zahl der geförderten Tage sind in Tabelle 4.28 und Tabelle 4.29 nach Bezirken gegliedert dargestellt. In bei-

den Fällen zeigt sich im Vorjahresvergleich ein deutlicher Anstieg in den Bezirken Hallein und Salzburg-Stadt sowie ein Rückgang in den anderen vier Bezirken.

Tabelle 4.28
Personen in Kurzzeitpflege nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg Stadt	153	127	81	57	68	+ 19,3
Hallein	46	52	25	20	26	+ 30,0
Salzburg-Umgebung	192	162	103	148	128	- 13,5
St. Johann	83	79	41	59	50	- 15,3
Tamsweg	28	15	8	16	15	- 6,3
Zell am See	49	45	34	51	49	- 3,9
Land Salzburg²	555	483	292	351	341	- 2,8

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

² einschließlich Personen, die keiner Region zugewiesen wurden

⁸ Die Richtlinien zur Förderung sind auf der Website des Landes veröffentlicht.

Tabelle 4.29

Geförderte Tage nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022 ¹	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg Stadt	1.556	1.318	1.006	584	718	+ 22,9
Hallein	550	558	287	237	291	+ 22,8
Salzburg-Umgebung	2.048	1.701	1.242	1.583	1.288	- 18,6
St. Johann	877	869	456	576	542	- 5,9
Tamsweg	297	148	100	195	133	- 31,8
Zell am See	496	447	381	542	489	- 9,8
Land Salzburg²	5.838	5.050	3.472	3.717	3.461	- 6,9

76

¹ vorläufige Daten, da Nachverrechnungen möglich sind

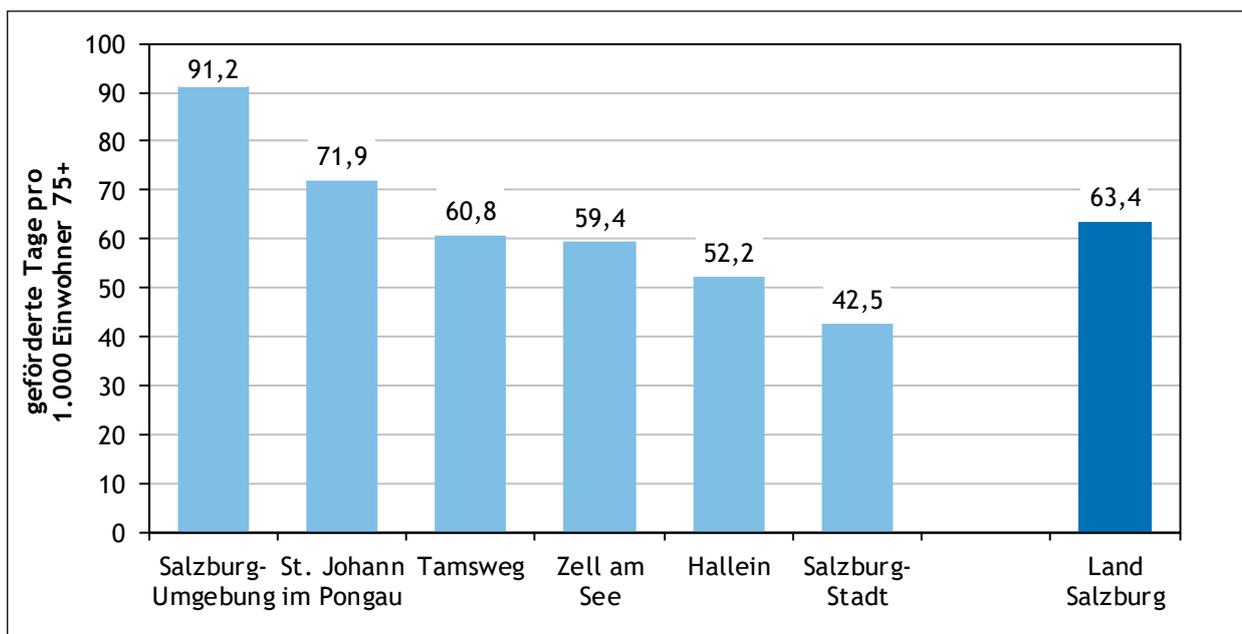
² einschließlich geförderter Tage, die keiner Region zugewiesen wurden

Werden die geförderten Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren dargestellt, stach im Jahr 2022 der Bezirk Salzburg-Umgebung mit 91,2 und damit den mit Abstand meisten anteilig geförderten Tagen hervor (Abbildung 4.11). In den anderen fünf Bezirken lag die Anzahl der geförderten Tage anteilig zwischen 42,5 (Salzburg-Stadt) und 71,9 (Sankt Johann im

Pongau). Landesweit wurden 63,4 Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren gefördert. Die hohe Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege im Bezirk Salzburg-Umgebung ist vermutlich darin begründet, dass es in diesem Bezirk eine vergleichsweise hohe Anzahl an fixen Kurzzeitpflegeplätzen gibt und auch Personen aus der Stadt Salzburg das Angebot nutzen.

Abbildung 4.11

Geförderte Tage je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von 75 und mehr Jahren im Jahr 2022



4.6 Übergangspflege

Für ältere Menschen, vorwiegend für jene mit dementiellen Erkrankungen, kann es nach einem Krankenhausaufenthalt schwierig sein, in den gewohnten Alltag zurückzukehren, da anfallende organisatorische und alltägliche Tätigkeiten zum Problem werden können. Dadurch kann es zu langen Krankenhausaufenthalten, häufigen Wiederaufnahmen und frühzeitigen Einweisungen in Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern kommen. Hier setzt die Übergangspflege an: Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen Patientinnen und Patienten nach einem Krankenhausaufenthalt in ihrem Zuhause.

Die Übergangspflege bietet flächendeckend adäquate Hilfe und Unterstützung, die Fähigkeiten des Alltages wieder zu erlernen oder zu erhalten, um wieder selbstständig zu Hause leben zu können. Außerdem übernehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Koordination der Betreuung mit den An- und Zugehörigen und fungieren als Ansprechpersonen für das Umfeld der Betroffenen.

Es zeigt sich, dass die gewohnte Umgebung mit der richtigen Unterstützung wesentlich zur Verbesserung kognitiver Leistungen und von Aktivität beitragen kann. Lediglich fallweise wird nach der Betreuung eine professionelle Unterstützung benötigt.

Die Patientinnen und Patienten werden vom 19-köpfigen Team der Übergangspflege (14,625 Vollzeitäquivalente) bis zu drei Monate zu Hause betreut. Davon werden 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beziehungsweise 10,375 Vollzeitäquivalente über die Sozialhilfe finanziert, die anderen durch die Salzburger Landeskliniken (*Personalstand Stichtag 1.1.2022*).

In folgenden Krankenanstalten wird Übergangspflege angeboten:

- Uniklinikum Standort Landeskrankenhaus Salzburg
- Uniklinikum Standort Christian Doppler Klinik
- Landeslinik Hallein
- Landeslinik Sankt Veit
- A.ö. Tauernklinikum Standort Mittersill
- A.ö. Tauernklinikum Standort Zell am See
- Landeslinik Tamsweg

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 910 Patientinnen und Patienten an das Team der Übergangspflege zugewiesen, das waren deutlich mehr als ein Jahr zuvor. Knapp mehr als die Hälfte dieser Personen konnten danach wieder selbstständig im eigenen Haushalt leben und damit in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren (Tabelle 4.30). Das Durchschnittsalter, der durch Übergangspflege betreuten Personen, lag in den vergangenen Jahren bei 79 Jahren.

Tabelle 4.30
Übergangspflege

	2018	2019	2020	2021	2022
Zuweisungen	880	1.092	866	508	910
Anteil Integration in % ¹	67,0	63,5	58,1	92,3	52,7
Durchschnittsalter der Betreuten	79,0	80,0	79,0	80,1	79,0

¹ Personen, die wieder in ihr gewohntes Umfeld zurückkehren konnten

4.7 Pflegeberatung des Landes

Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das kostenlose, individuelle, serviceorientierte und regional bereitgestellte Beratungsangebot steht allen pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen offen, richtet sich jedoch grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, die an Pflege Themen interessiert sind. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Durch das Angebot der Pflegeberatung konnten viele Kundinnen und Kunden individuell und Schritt für Schritt begleitet und der für sie passende Pflegemix gefunden werden.

Im Jahr 2022 berieten elf Mitarbeiterinnen (8,11 Vollzeitäquivalente) insgesamt 3.378 Kundinnen und Kunden in unterschiedlichen Settings (telefonische Auskunft, Sprechtag, Hausbesuche, etc.)⁹.

Die Pflegeberatung des Landes wurde damit 2022 landesweit stärker in Anspruch genommen als in den Jahren zuvor, wobei es allerdings regionale Unterschiede gibt (Tabelle 4.31). Die Pflegeberatung des Landes bietet seit 1.1.2022 in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse wohnortnahe Einzelberatungen zum Thema Demenz an. Die häufigsten Kontakte finden nach einer vorgelagerten telefonischen Terminvereinbarung persönlich in Form eines Hausbesuches im häuslichen Umfeld statt. Zu folgenden Themenstellungen wird eine Beratung angeboten:

- Verhalten und Kommunikation
- Diagnostik und Behandlungsmöglichkeiten
- Versorgungs- und Entlastungsangebote
- Rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Selbstfürsorge.

Die Pflegeberatung wurde in den vergangenen Jahren sehr häufig von Neukundinnen und Neukunden in Anspruch genommen. Tendenziell ist hier eine Steigerung erkennbar.

Tabelle 4.31
Beratene Personen nach Regionen/Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt/Hallein/ Salzburg-Umgebung	920	856	1.136	1.563	1.448	- 7,4
Zell am See	939	804	795	901	872	- 3,2
Tamsweg/St. Johann im Pongau	605	641	1.111	760	1.058	+ 39,2
Land Salzburg	2.464	2.301	3.042	3.224	3.378	+ 4,8
darunter Erstberatungen	2.036	1.951	2.836	2.990	3.160	+ 5,7

2022 entfielen mehr als drei Viertel der Beratungen auf telefonische Auskünfte (Tabelle 4.32). Die Zahl der Beratungen im Büro der Pflegeberatung

sowie durch Hausbesuche ist von 2021 auf 2022 deutlich gestiegen.

Tabelle 4.32
Beratene Personen nach Art der Beratung

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
telefonische Auskünfte	1.943	2.711	2.732	2.823	3.088	+ 9,4
Sprechtag/Krankenhaus	419	293	123	86	44	- 48,8
im Büro der Pflegeberatung	701	656	356	323	417	+ 29,1
Hausbesuche	266	283	132	235	338	+ 43,8
Sonstiges	1.027	1.314	322	40	19	- 52,5

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich.

⁹ Im Zentralraum beziehungsweise im Bezirk Hallein stehen zusätzlich zur Pflegeberatung des Landes noch die Seniorinnen- und Seniorenberatung des Magistrats Salz-

burg sowie die Seniorinnen- und Seniorenberatung Tennengau als Anlauf- und Vermittlungsstelle zur Verfügung.

Was die wichtigsten Beratungsinhalte betrifft, so wurden im Jahr 2022 jeweils mit 1.000 oder mehr Auskünften über die Themen Pflegegeld (1.966 Beratungen), stationäre Einrichtungen (1.321 Beratungen), Hauskrankenpflege (1.257 Beratungen),

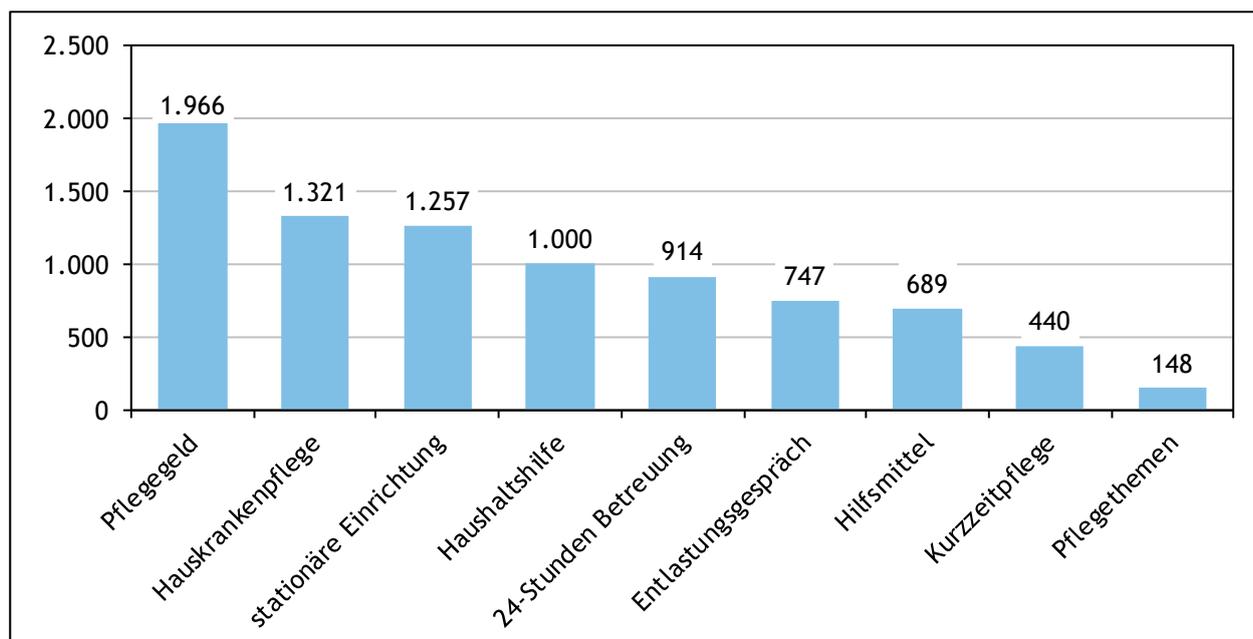
und Haushaltshilfe (1.000 Beratungen) erteilt (Tabelle 4.33 und Abbildung 4.12). Im Vergleich zu 2021 haben vor allem Beratungen zu Pflegegeld und stationären Einrichtungen an Bedeutung verloren.

Tabelle 4.33
Die wichtigsten Beratungsinhalte

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Pflegegeld	1.553	1.731	1.582	2.188	1.966	- 10,1
Hauskrankenpflege	858	880	921	1.185	1.321	+ 11,5
stationäre Einrichtung	943	958	1.045	1.375	1.257	- 8,6
Haushaltshilfe	706	758	618	829	1.000	+ 20,6
24-Stunden Betreuung	587	557	1.037	770	914	+ 18,7
Entlastungsgespräch	625	659	737	783	747	- 4,6
Hilfsmittel	415	452	448	545	689	+ 26,4
Kurzzeitpflege					440	
Pflege Themen	372	365	152	91	148	+ 62,6

Hinweis: Mehrfachzählungen sind durch Inanspruchnahme mehrerer Beratungen möglich beziehungsweise können in einer Beratung mehrere Themenkomplexe erörtert werden.

Abbildung 4.12
Die wichtigsten Beratungsinhalte im Jahr 2022



4.8 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Die Pflege und Betreuung von Menschen stellt eine der zentralen Herausforderungen für die Zukunft dar. Der Fokus im Bereich Pflege und Betreuung liegt auf der Sicherstellung des etablierten Leistungsangebots und einer adäquaten Versorgung der Pflegebedürftigen im Bundesland Salzburg. Die aktuell angespannte Situation veranlasste im Jahr 2022 den Bund als auch das Land Salzburg zur Umsetzung von Maßnahmen, die zur Entlastung der Pflegekräfte aber auch zur Steigerung der Attraktivität des Berufes beitragen sollen. Auch in den Folgejahren wird es laufend weitere Maßnahmen benötigen, um die bevorstehenden Herausforderungen bewältigen zu können.

Pflegereformpaket 2022

Mit dem Pflegereformpaket 2022 hat der Bund eine umfassende Pflegereform mit dem Ziel Verbesserungen für in Pflegeberufen tätige Menschen, für in Pflegeausbildung befindliche Personen und für Pflegebedürftige und deren pflegende Angehörige zu schaffen, beschlossen. Dieses beinhaltet unter anderem das Pflegeausbildungs-Zweckzuschussgesetz, wonach seit Herbst 2022 jede beziehungsweise jeder, die oder der eine Ausbildung zu einem Pflegeberuf macht, monatlich mindestens 600 Euro erhält (Zuständigkeit: Abteilung 9 - Gesundheit).

Darüber hinaus stellt der Bund im Rahmen des Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetzes für die Jahre 2022 und 2023 bis zu 570 Millionen Euro zur Verfügung, um Pflegekräfte einen (monatlichen) Gehaltsbonus ausbezahlen zu können. Für die Umsetzung dieses Gesetzes wurde durch die zuständigen Fachabteilungen des Landes Salzburg (Abteilung 3 und Abteilung 9) eine Richtlinie zur Auszahlung der Förderung an die Träger für das Jahr 2022 erstellt. Die Auszahlung im Jahr 2022 erfolgte im Wege einer Einmalzahlung an alle berücksichtigten Berufsgruppen in der Pflege, für das Jahr 2023 ist eine monatliche Auszahlung an die Anspruchsberechtigten geplant.

Im Rahmen des Pflegereformpakets des Bundes wurden überdies weitere Maßnahmen beschlossen beziehungsweise angekündigt, die die Situation der Betroffenen und deren Angehörigen verbessern sollen, wie zum Beispiel Angehörigenbonus, Verbesserungen im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, Erhöhung des Pflegegeldes für Menschen mit schweren Behinderungen und Demenz, etc.

Plattform Pflege II

Mit der Reaktivierung der Plattform Pflege im Jahr 2021/22 wurde auch seitens des Landes Salzburg auf den Pflegepersonalmangel und die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Pflege und Betreuung reagiert.

Im Zuge der Plattform Pflege II wurde ein Maßnahmenpaket geschürt, das die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegeberuf nachhaltig entlasten soll und durch Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Attraktivität des Pflegeberufs beitragen soll. Die einzelnen Maßnahmen für den stationären und mobilen Langzeitpflegebereich werden nachfolgend unter „Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser“ und „Mobile Dienste“ näher ausgeführt. Neben den angeführten Maßnahmen wurden im Rahmen der Plattform Pflege II weitere Maßnahmen auf Landesebene beschlossen, die unter anderem durch die Abteilung 9 oder das Landesmedienzentrum umgesetzt werden.

Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser

Im Bundesland Salzburg werden laufend Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser saniert, erneuert (Ersatzbauten) beziehungsweise erweitert. Plätze, die vor allem in punkto Pflegeauglichkeit nicht mehr den Standards entsprechen, wurden und werden ersetzt. Dies ermöglicht die Umsetzung neuer Konzepte, eine Steigerung des Wohlfühlgefühls der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Schaffung moderner Strukturen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den stationären Pflegeeinrichtungen.

Der akute Pflegepersonalmangel wurde im Jahr 2022 vor allem durch leerstehende Betten in den Seniorinnen- und Seniorenwohnhäusern mangels verfügbarem Personal sichtbar. Zur Bewältigung der Herausforderungen und Sicherstellung der Pflege und Betreuung in der stationären Langzeitpflege wurden als Maßnahmen der Plattform Pflege II zusätzliche Nachtdienste, Maßnahmen zur Covid-19-Folgenbewältigung, die Erhöhung der Entschädigung der Rufbereitschaft und die Erhöhung der Nachtdienstpauschale beschlossen. Für die Umsetzung der Maßnahmen stellt die Abteilung 3 finanzielle Mittel ab dem Jahr 2023 im Rahmen der Seniorenheimtarife zur Verfügung.

Mobile Dienste

Möglichst lange zu Hause in den eigenen vier Wänden zu wohnen, ist ein Wunsch, der Dank der mobilen Dienste vielen Seniorinnen und Senioren er-

füllt werden kann. Jedoch ist auch in diesem Bereich der Pflegepersonalmangel merklich spürbar. Um die Versorgung von Pflegebedürftigen zu Hause durch das Leistungsangebot der mobilen Dienste weiterhin aufrecht erhalten zu können, wurde als Maßnahme der Plattform Pflege II im Bereich der Sozialen Diensten (Hauskrankenpflege und Haushaltshilfe) die Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Covid-19-Folgenbewältigung beschlossen. Auch für die Umsetzung dieser Maßnahmen stellt die Abteilung 3 - Soziales finanzielle Mittel ab dem Jahr 2023 im Rahmen der anerkannten Stundensätze der Sozialen Dienste zur Verfügung.

Der im Jahr 2020 neu errichtete Angehörigenentlastungsdienst konnte - wie auch im Jahr 2021 - einen leichten Ausbau im Jahr 2022 verzeichnen. Mehr und mehr Angehörige nehmen diesen Dienst in Anspruch, um eine Auszeit von der Pflege ihrer nahen Angehörigen zu haben. Darüber hinaus wurde im Jahr 2022 der Angehörigenentlastungsdienst dahingehend erweitert, dass „Sonderstunden“ beantragt werden können. Damit können außerplanmäßige Termine, wie beispielsweise akute Arztbesuche oder nicht planbare private Verpflichtungen, abgedeckt werden.

Tageszentren

Die überwiegende Betreuungsarbeit wird nach wie vor von pflegenden Angehörigen geleistet. Um diese zu entlasten, wurde in den vergangenen Jahren das Angebot, vor allem an Tageszentren, ausgebaut. Auf Grund der Covid-19-Pandemie kam es zu einem erheblichen Rückgang der Besuchertage im Jahr 2020. Seit 2021 ist die Besucherinnen- und Besucheranzahl der Tageszentren im Bundesland Salzburg wieder im Steigen begriffen. Dieser Trend zieht sich auch im Jahr 2022 fort, so kam es zu einer Steigerung von circa 31.000 Besuchertagen

(2021) auf circa 36.700 Besuchertage (2022). Um dieses Angebot auch weiterhin auszubauen sind Eröffnungen von weiteren Tageszentren im Jahr 2023 geplant beziehungsweise befinden sich aktuell zusätzliche Tageszentren in Bau oder in Planung.

Pflegeberatung des Landes Salzburg

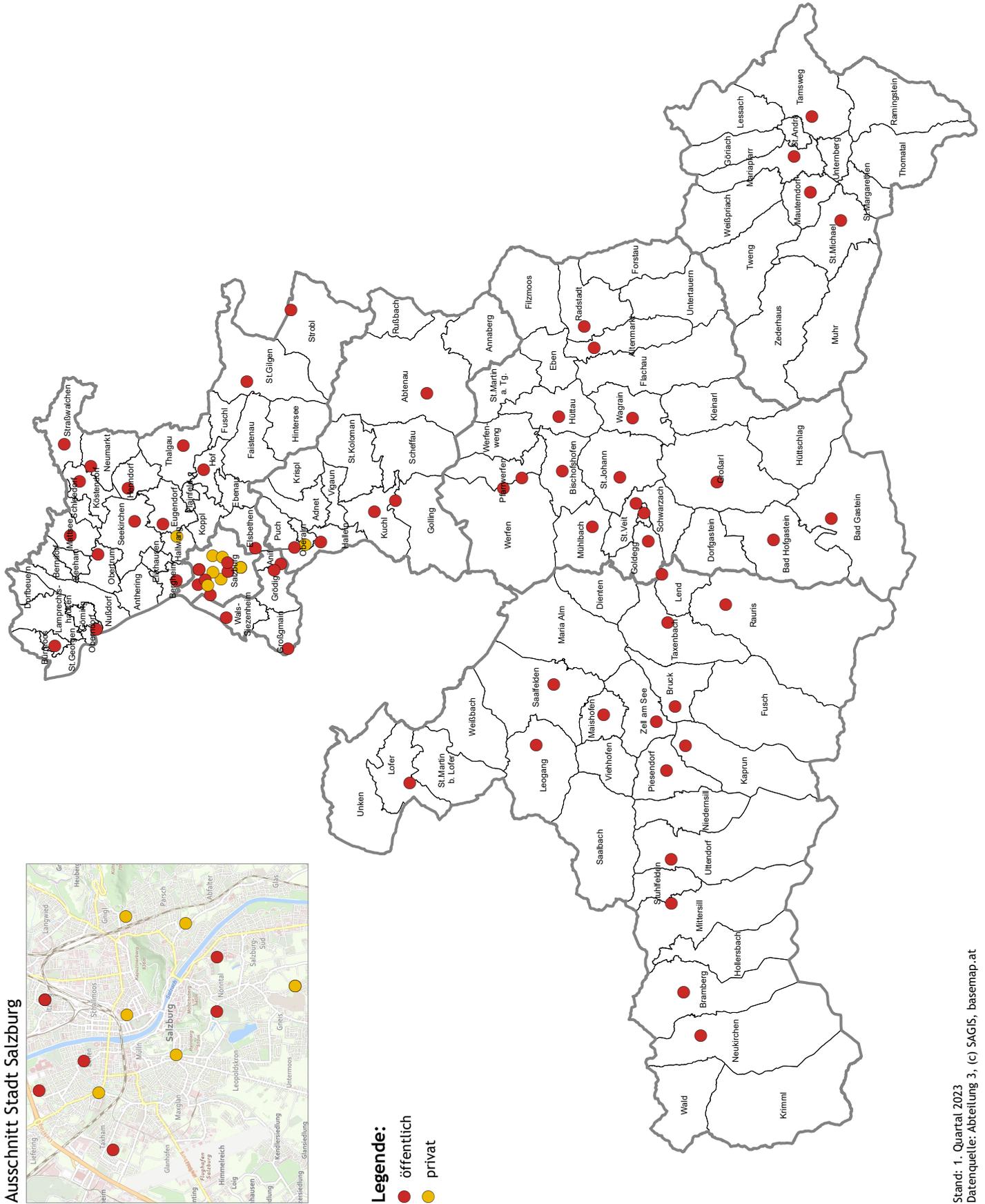
Die Pflegeberatung des Landes Salzburg bietet seit 2008 flächendeckend kostenlose, individuelle und serviceorientierte Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege an. Die durch die Beratung erzielte Optimierung des Pflegesettings soll sich positiv auf die Lebensqualität von Pflegebedürftigen und Angehörigen auswirken. Neben Fachlichkeit und Erfahrung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes sind die Objektivität und Unabhängigkeit der Beratung ein wesentlicher Vorteil. In Summe bearbeiten elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterschiedlichste Anfragen.

Seit 2022 wird im Auftrag der Österreichischen Gesundheitskasse durch die Pflegeberatung des Landes die Demenzberatung zur Unterstützung für Demenz-Patientinnen und -Patienten und deren Angehörige kostenlos angeboten. Die Expertinnen und Experten nehmen sich Zeit für die Anliegen und Probleme und unterstützen bei den nächsten Schritten, hier werden individuelle Beratungen (telefonisch, persönlich, Hausbesuche), informative Vorträge (Gedächtnistage) zum Thema Demenz sowie Kurse für Angehörige zum besseren Umgang mit Menschen mit Demenz angeboten.

Überdies wurden im Jahr 2022 die Vorarbeiten getroffen, um die Seniorenberatung Tennengau mit 1.1.2023 in die Pflegeberatung des Landes einzugliedern.

4.9 Standorte Seniorinnen- und Seniorenwohnhäuser

82







Kapitel 5

Leistungen für Menschen mit Behinderungen



LAND
SALZBURG

5 Leistungen für Menschen mit Behinderungen

5.1 Aufgabe sowie Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

Die Teilhabe/Behindertenhilfe hat die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg durch Hilfeleistungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

86

Menschen mit Behinderungen sind Personen mit wesentlichen Beeinträchtigungen ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen. Die Teilhabe/Behindertenhilfe ist eine subsidiäre Leistung, das heißt, sie kann nur in Anspruch genommen werden, wenn es keine anderen rechtlichen Möglichkeiten gibt, gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen, zum Beispiel Leistungen der Sozialversicherung (Krankenbehandlung, Rehabilitation). Das Land Salzburg ist - mit einigen Ausnahmen, die vor allem die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen betreffen (Behinderteneinstellungsgesetz, Eingliederungsbeihilfen von Arbeitsmarktservice und Sozialministeriumservice) - sowohl in der Gesetzgebung als auch in der Vollziehung für die Teilhabe/Behindertenhilfe zuständig. Die Gewährung von Teilhabe/Behindertenhilfe regelt das Salzburger Teilhabegesetz 1981 (S.THG), LGBl. Nr. 93/1981, zuletzt umfassend geändert durch LGBl. Nr. 29/2020. Alle im Text angeführten Paragraphen beziehen sich auf dieses Gesetz. Die Teilhabe/Behindertenhilfe umfasst die Hilfe zur Teilhabe und die sozialen Dienste. Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe ist der Hauptwohnsitz im Land Salzburg (§ 4 Abs. 1 S.THG) und die österreichische Staatsbürgerschaft, ein unionsrechtliches Aufenthaltsrecht, ein dauernder Aufenthaltstitel oder der Status des Asylberechtigten (§ 4 Abs. 2 S.THG). An andere Personen können Hilfeleistungen nur erbracht werden, soweit diese zumindest drei Jahre durchgehend ihren Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben und die Hilfeleistung zur Vermeidung besonderer Härtefälle notwendig ist.

Menschen mit Behinderungen haben einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Teilhabe, nicht aber auf eine bestimmte Maßnahme oder Art der Hilfe der Teilhabe. Leistungen (Maßnahmen) der Hilfe zur Teilhabe sind:

- Heilbehandlung

- Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- Hilfe zur sozialen Teilhabe
- Hilfe durch geschützte Arbeit.

Zudem wird die Teilhabe der Menschen mit Behinderungen durch soziale Dienste ohne individuellen Rechtsanspruch gefördert. Diese Maßnahmen reichen von der pflegerischen Betreuung an Schulen für Kinder mit Behinderungen, Zuschüssen für den Ankauf von behindertengerechten Autos, Zuschüssen für Wohnraumadaptierungen bis zu Diensten zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sowie Erholungsaktionen. Ebenso wie in anderen Sozialbereichen sind auch auf dem Gebiet der Teilhabe/Behindertenhilfe bei der Umsetzung von Maßnahmen unter anderem im Bereich des Wohnens, der Beschäftigung/Arbeit, der Erziehung, der Schulbildung und der Förderung zahlreiche Rechtsträger Partner des Landes Salzburg.

Partnerinnen und Partner der Teilhabe/Behindertenhilfe

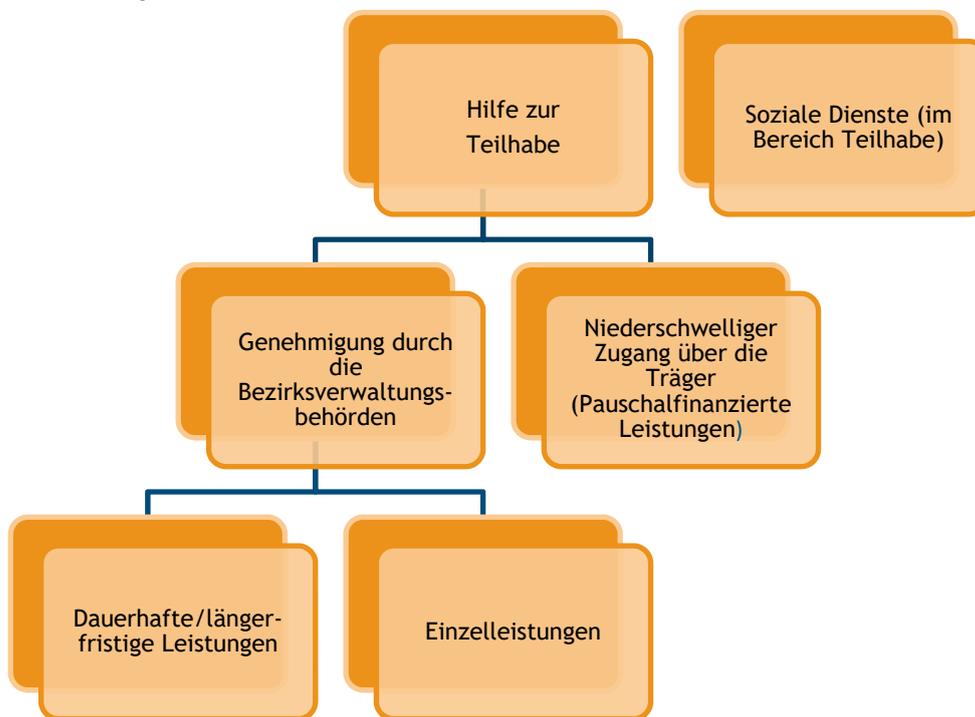
- anderskompetent GmbH
- Akzente Salzburg
- Arbeiter-Samariterbund Österreich, Landesgruppe Salzburg
- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater
- ArcusHof GmbH
- Behindertensportverband Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Club Mobil
- Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen
- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH
- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- Katholische Aktion der Erzdiözese
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gem. GmbH
- KOWE - Kooperative Werkstätte Puch
- Land Salzburg - Abteilung Gesundheit (Konradinum, Landeszentrum für Hör- und Sehbildung, Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche)
- Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH
- Lebenshilfe Salzburg gemeinnützige GmbH
- Neustart

- Österreichisches Rotes Kreuz Salzburg
- Österreichischer Zivilinvalidenverband (ÖZIV) - Landesverband Salzburg
- Paracelsus-Schule Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Pro Mente Salzburg - Gemeinnützige Gesellschaft für psychische und soziale Rehabilitation
- Provinzenz gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
- Rettet das Kind Salzburg - Betreuungs- und Berufsausbildungs-GmbH
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Salzburger Landeskliniken
- Suchthilfe Salzburg
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein active - Freizeitbegleitung
- Verein Aha - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein Haus Michael
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Reitpädagogik mit Shadow
- Verein Sozialzentrum Harmogana
- Verein Volkshilfe Salzburg
- Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH

Die Hilfe zur Teilhabe gliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen)
- Leistungen, die seitens des Landes pauschal finanziert werden und für welche kein behördliches Verfahren erforderlich ist.

Abbildung 5.1
Aufbau der Leistungen in der Teilhabe



Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden, sind im „Sozialen Informations-System SIS“ erfasst.

Da für viele Leistungen der Jahresdurchschnitt wenig Aussagekraft hat, wird im Kapitel in der Regel die Anzahl der Personen angegeben, die im angegebenen Zeitraum eine Leistung in Anspruch genommen haben. Die Daten stammen dabei aus dem „Sozialen Informations-System SIS“. Eine Ausnahme bilden die pauschal finanzierten Leistungen, für die kein behördliches Einzelfallverfahren erforderlich ist

sowie die Persönliche Assistenz. Diese Leistungen (dargestellt in Abschnitt 5.2.3 sowie in den einzelnen Unterabschnitten) werden in diesem Bericht je nach Art der Leistungserbringung (teilnehmende Personen, Betreuungsleistungen, Kontakte) dargestellt. Basis für die Daten sind die Tätigkeitsberichte der Partner der Hilfe zur Teilhabe. Zudem wird in den Abschnitten 5.3.7 und 5.4.2 die Zahl der Wohnplätze für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen und für Menschen mit psychischen Erkrankungen dargestellt.

5.2 Leistungen im Überblick

Ein großer Teil der Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird im Rahmen eines behördlichen Verfahrens gewährt. Dafür ist ein Antrag bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaften, Magistrat) einzubringen. Die Entscheidung über die beantragte Leistung beziehungsweise Maßnahme erfolgt in Form einer Teamberatung unter Anhörung der Menschen mit Behinderungen und bei Bedarf unter Beiziehung von weiteren Experten. Grundlage für die Entscheidung über die Leistung oder Maßnahme ist eine gutachterliche Feststellung der Behinderung im Sinne

des Salzburger Teilhabegesetzes. Es wird zwischen dauerhaften/längeren Leistungen (Abschnitt 5.2.1) und Einzelleistungen (Abschnitt 5.2.2) unterschieden.

Neben diesen Leistungen gibt es auch die sogenannten pauschalfinanzierten Leistungen. Der Zugang zu diesen Leistungen erfolgt niederschwellig und ohne behördliches Verfahren. Die Pauschalfinanzierten Leistungen werden in Abschnitt 5.2.3 dargestellt.

Tabelle 5.1

Unterstützte Personen nach Art der Leistung

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
dauerhafte/längere Leistungen	2.370	2.447	2.414	2.386	2.411	+ 1,0
Einzelleistungen ¹	596	624	703	611	628	+ 2,8

Hinweis: Da Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Der höhere Wert von 2020 erklärt sich durch Nachverrechnungen von Leistungen (Schultransporte) aus den Vorjahren im Bezirk Sankt Johann im Pongau.

Im Land Salzburg wurden im Jahr 2022 2.411 Personen durch dauerhafte/längere Leistungen und 628 Personen durch Einzelleistungen unterstützt, wobei Personen sowohl dauerhafte/längere Leistungen als auch Einzelleistungen erhalten können (Tabelle 5.1). Der 2017 neu eingeführte Leistungsbereich der Persönlichen Assistenz (siehe Abschnitt 5.5) ist in diesen und den folgenden Zahlen nicht

eingerechnet, sondern wird nur in Tabelle 5.3 ausgewiesen.

Im Vergleich zu 2021 gab es eine geringfügig stärkere Inanspruchnahme sowohl bei den dauerhaften/längeren Leistungen (+ 1,0 %) als auch bei den Einzelleistungen (+ 2,8 %).

Tabelle 5.2

Unterstützte Personen nach Bezirken

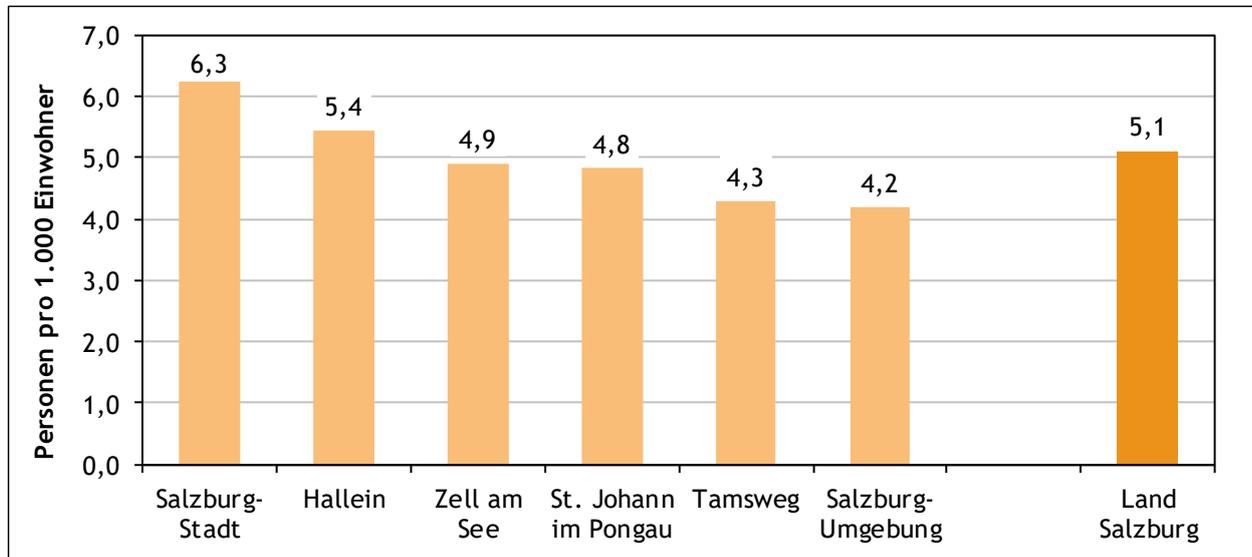
	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	918	993	986	987	976	- 1,1
Hallein	315	322	332	323	334	+ 3,4
Salzburg-Umgebung	613	606	623	634	655	+ 3,3
St. Johann im Pongau	425	390	394	394	396	+ 0,5
Tamsweg	74	82	84	86	87	+ 1,2
Zell am See	430	452	444	404	437	+ 8,2
Land Salzburg	2.775	2.845	2.863	2.828	2.885	+ 2,0

Insgesamt wurden im Jahr 2022 im Land Salzburg 2.885 Personen durch eine dauerhafte/längere Leistung und/oder Einzelleistung unterstützt (Tabelle 5.2), um 57 Personen beziehungsweise 2,0 % mehr als ein Jahr zuvor. Der Bevölkerungsverteilung entsprechend, wohnten die meisten unter-

stützten Personen in den Bezirken Salzburg-Stadt sowie Salzburg-Umgebung und die wenigsten im Bezirk Tamsweg. Gemessen an den unterstützten Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern lag die Stadt Salzburg voran (Abbildung 5.2).

Abbildung 5.2

Unterstützte Personen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Jahr 2022



5.2.1 Dauerhafte/längere Leistungen

In Tabelle 5.3 sind die dauerhaften/längeren Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz aufgliedert. Eine große Zahl der Unterstützungen entfällt auf Werkstätten sowie Wohnen (mit und ohne Tagesstruktur) für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen. Weitere große Leistungsbereiche sind Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen, Heilbehandlung/Mobilitätstraining, berufliche Ausbildung und Lohnkostenzuschüsse.

2022 waren die drei wichtigsten Leistungsarten die Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (951 Leistungen), das

Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (942 Leistungen), sowie das Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (340 Leistungen). Die Inanspruchnahme der Leistungen war in diesen drei Bereichen höher als in den Vorjahren.

Die Persönliche Assistenz wurde 2019 von einem Pilotprojekt in einen Regelbetrieb überführt und beginnend mit dem Jahreswechsel 2019/20 erweitert. 2022 nahmen 48 Personen an diesem Projekt teil.

Tabelle 5.3

Dauerhafte/längere Leistungen nach Art

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Heilbehandlung/Mobilitätstraining (§ 6)	183	202	190	185	186	+ 0,5
Drogentherapie (§ 6)	52	54	29	34	44	+ 29,4
Erziehung und Schulbildung/ Wohnen (§ 8)	76	80	73	71	64	- 9,9
sonstige Leistungen für Kinder/ Jugendliche (§ 8)	59	68	63	72	86	+ 19,4
berufliche Ausbildung (§ 9)	201	194	194	200	183	- 8,5
Arbeitstraining (§ 9)	50	55	51	63	69	+ 9,5
Psychotherapie (§ 10)	4	5	4	3	1	- 66,7
Werkstätten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	886	905	918	926	951	+ 2,7
Wohnen mit und ohne Tagesstruktur für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen (§ 10)	907	937	907	904	942	+ 4,2
Wohnen und Tagesstruktur für Menschen mit psychischen Erkrankungen (§ 10)	290	306	327	333	340	+ 2,1
Lohnkostenzuschüsse (§ 11) ¹	165	171	166	99	93	- 6,1
Persönliche Assistenz (§ 4b)	16	17	28	35	48	+ 37,1

Hinweis: Mehrfachzählungen sind möglich

90

2022 stieg die Zahl der Personen in Werkstätten sowie in Wohnangeboten sowohl für Personen mit kognitiven und mehrfachen Erkrankungen als auch in den Wohnangeboten für Menschen mit psychi-

schen Erkrankungen deutlich an. Am stärksten ist der Anstieg in der Persönlichen Assistenz (+ 37,1 %).

Tabelle 5.4

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	1.385	1.436	1.403	1.385	1.393	+ 0,6
Frauen	985	1.011	1.011	1.001	1.018	+ 1,7
Gesamt	2.370	2.447	2.414	2.386	2.411	+ 1,0

Von den 2.411 im Jahr 2022 durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen waren rund 42 % Frauen und 58 % Männer (Tabelle 5.4 und

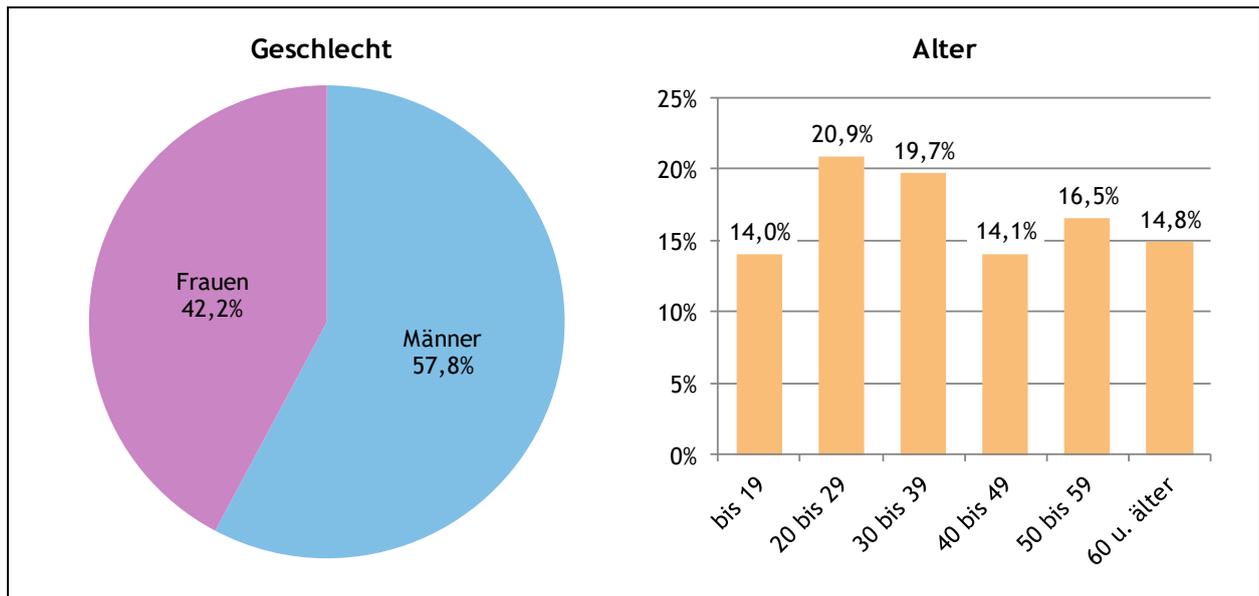
Abbildung 5.3). Im Vergleich zu 2021 stieg die Zahl der unterstützten Frauen mit 1,7 % etwas stärker als die Zahl der unterstützten Männer mit 0,6 %.

Tabelle 5.5

Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 19 Jahre	371	376	339	340	338	- 0,6
20 bis 29 Jahre	542	529	509	499	503	+ 0,8
30 bis 39 Jahre	435	458	465	470	474	+ 0,9
40 bis 49 Jahre	338	352	357	335	339	+ 1,2
50 bis 59 Jahre	402	425	422	383	399	+ 4,2
60 Jahre und älter	282	307	322	359	358	- 0,3
Gesamt	2.370	2.447	2.414	2.386	2.411	+ 1,0

Abbildung 5.3
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2022



91

Die Verteilung der unterstützten Personen nach Alter ist ebenfalls in Abbildung 5.3 dargestellt. Grundsätzlich zeigt sich eine relativ gleichmäßige Altersverteilung, wobei allerdings die Zahl und der

Anteil der mindestens 60-Jährigen in den vergangenen Jahren spürbar anstieg. Die größten Altersgruppen waren anteilsmäßig die 20- bis 29- beziehungsweise die 30- bis 39-Jährigen.

Tabelle 5.6
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	763	821	810	821	807	- 1,7
Hallein	268	279	271	261	270	+ 3,4
Salzburg-Umgebung	520	504	516	523	544	+ 4,0
St. Johann im Pongau	352	357	345	330	338	+ 2,4
Tamsweg	74	82	84	86	87	+ 1,2
Zell am See	393	404	388	365	365	± 0,0
Land Salzburg	2.370	2.447	2.414	2.386	2.411	+ 1,0

Von 2021 auf 2022 ging die Zahl der durch dauerhafte/längere Leistungen unterstützten Personen im Bezirk Salzburg-Stadt um 1,7 % zurück und blieb im Bezirk Zell am See konstant. In den anderen vier

Bezirken, das sind Hallein, Salzburg-Umgebung, Sankt Johann im Pongau und Tamsweg, wurden hingegen leichte Anstiege verzeichnet.

5.2.2 Einzelleistungen

Neben dauerhaften und längeren Leistungen können Personen auch durch Einzelleistungen wie Hilfsmittel, Transportkosten in Form von Schulfahrten, etc. unterstützt werden.

Tabelle 5.7

Einzelleistungen nach Art

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Körperersatzstücke und andere Hilfsmittel (§ 7)	73	91	83	67	80	+ 19,4
Transportkosten (Schulfahrt, § 8)	483	498	601	534	544	+ 1,9
Sonstiges (Fahrtkosten, Taschengeld)	38	41	36	25	23	- 8,0
Zuschüsse für behindertengerechten PKW (§ 15) ¹	22	12	5	2	2	± 0,0
Zuschüsse für behindertengerechtes Wohnen (§ 15) ¹	4	4	2	2	2	± 0,0

Hinweis: Da Personen mehrere Leistungen erhalten können, sind Mehrfachzählungen möglich.

¹ Informationen dazu finden sich auch in Abschnitt 5.7

92

Der überwiegende Teil der Einzelleistungen entfiel in den vergangenen fünf Jahren auf die Übernahme von Transportkosten für die Schulfahrt (Tabelle 5.7). Die hohe Zahl bei den Transportkosten im

Jahr 2020 ist auf die Nachverrechnung von Leistungen aus den Vorjahren im Bezirk Sankt Johann im Pongau zurückzuführen.

Tabelle 5.8

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	367	395	440	413	396	- 4,1
Frauen	229	229	263	198	232	+ 17,2
Gesamt	596	624	703	611	628	+ 2,8

2022 wurden 232 Frauen und 396 Männer unterstützt (Tabelle 5.8). Während 2022 deutlich mehr

Frauen als 2021 unterstützt wurden, gab es bei den Männern einen Rückgang.

Tabelle 5.9

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	225	219	205	203	206	+ 1,5
Hallein	62	84	80	74	84	+ 13,5
Salzburg-Umgebung	130	144	146	152	152	± 0,0
St. Johann im Pongau	92	59	136	77	73	- 5,2
Tamsweg	21	25	24	20	20	± 0,0
Zell am See	66	93	112	85	93	+ 9,4
Land Salzburg	596	624	703	611	628	+ 2,8

Mehr als die Hälfte der durch Einzelleistungen unterstützten Personen wohnte 2022 in den Bezirken

Salzburg (Stadt) und Salzburg-Umgebung (Tabelle 5.9).

5.2.3 Pauschalfinanzierte Leistungen

Neben den Leistungen, die im Rahmen eines behördlichen Einzelfallverfahrens genehmigt werden (längere/dauerhafte Leistungen und Einzelleistungen, siehe Abschnitte 5.2.1 und 5.2.2) gibt es die pauschalfinanzierten Leistungen.

Pauschalfinanzierte Leistungen können ohne vorhergehendes behördliches Verfahren in Anspruch genommen werden, sofern die persönlichen Voraussetzungen für eine Hilfeleistung gemäß Salzburger Teilhabegesetz erfüllt sind. Das Land Salzburg vereinbart mit dem jeweiligen Träger im Rahmen eines Vertrages die Form, das Ausmaß, die konkrete Zielgruppe und den genauen Leistungsinhalt. Zum Teil werden die pauschalfinanzierten Leistungen auch in Kofinanzierung mit anderen Kostenträgern erbracht. Im Rahmen der pauschalfinanzierten Leistungen stehen folgende Angebote zur Verfügung:

- Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung
- Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie
- Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen
- Therapiezentrum Pinzgau
- Hör- und Sehfrühförderung
- Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen
- Beschäftigungsprojekte und tagesstrukturierende Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt
- Ambulante Krisenintervention
- Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt)
- Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche
- Ambulante psychosoziale Rehabilitation
- Ambulante Drogenberatung

- Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene)
- Suchtprävention
- Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen
- Freizeitangebote für Menschen mit Behinderungen
- Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Beratungseinrichtungen für Menschen mit Behinderungen

Die pauschalfinanzierten Leistungen sind nicht im „Sozialen Informations-System SIS“ enthalten. Basis der Darstellung sind die Tätigkeitsberichte der Partner, die pauschalfinanzierte Leistungen erbringen.

Die Kennzahlen bei den einzelnen pauschalfinanzierten Leistungen richten sich nach der Art der Leistungserbringung. In diesem Bericht wird daher - je nach Leistung - zwischen betreuten Personen, erbrachten Betreuungsleistungen (die, wie zum Beispiel die Therapieeinheiten im Therapiezentrum Pinzgau, auch mehrfach in Anspruch genommen werden können) und Kontakten im Rahmen der Aktivitäten unterschieden. Im Bereich der Freizeit- und Beratungsangebote sowie bei den Ferienaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen wird auf eine Darstellung der Fallzahlen verzichtet.

Eine exakte Zahl der betreuten Personen im Bereich der pauschalfinanzierten Leistungen kann aus genannten Gründen nicht ermittelt werden, weshalb die pauschalfinanzierten Leistungen auch nicht in die Übersicht der unterstützten Personen in Abschnitt 5.2 einfließen.

Tabelle 5.10
Pauschalfinanzierte Leistungen nach Art im Jahr 2022

	2018	2019	2020	2021	2022
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung ²	405	422	361	438	455
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie	2.000	1.950	1.815	1.871	1.850
Therapiezentrum Pinzgau	275	302	249	289	411
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	117	104	118	115	114
Intensivtherapie für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	17	21	25	28	33
Beschäftigungseinrichtungen	305	298	248	268	283
Tageszentren und Klubeinrichtungen	404	417	406	420	458
Stützpunktwohnen Riedenburg ³	2	10	10	11	11
Stützpunktwohnen Obermoos ³	10	10	10	10	10
Ambulante Krisenintervention ¹	15.831	12.562	12.011	13.236	13.687
Psychiatrische Übergangsbetreuung	209	180	239	211	186
Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche ¹	2.598	2.655	1.812	2.094	3.276
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	159	161	166	178	187
Ambulante Drogenberatung	614	701	649	654	646
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	71	81	89	63	49
Suchtprävention ¹	2.955	2.847	1.246	1.605	2.966
Nachsorgegruppe für Alkoholkrankte	365	371	368	550	611
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	29	28	32	29	40
Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen	120	117	114	142	134
Freizeitassistenz	35	31	34	23	22

¹ Bei diesen Zahlen handelt es sich um Betreuungskontakte im jeweiligen Jahr inkl. Mehrfachnennungen

² Betreute Familien

³ Betreuungsplätze

94

Bei den meisten der niederschwellig angebotenen pauschalfinanzierten Leistungen kam es 2020 und 2021 zu einem primär Covid-19 bedingten Einbruch bei den Fallzahlen, wie zum Beispiel bei den Angeboten der Suchtprävention. 2022 stiegen daher die Fallzahlen bei diesen Leistungen wieder deutlich an. Über das Therapiezentrum Pinzgau werden nunmehr therapeutische Leistungen in einer Viel-

zahl von Einrichtungen im Bundesland Salzburg angeboten. Der Anstieg bei den Betreuungskontakten des Psychosoziales Versorgungs- und Beratungszentrum für Kinder und Jugendliche spiegelt den österreichweit erhöhten Behandlungsbedarf dieser Zielgruppe wieder. Durch einen stärker niederschwellig orientierten Zugang konnten mehr Kinder- und Jugendliche betreut werden.

5.3 Leistungen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen

Die Leistungen der Teilhabe/Behindertenhilfe für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen beinhalten ein auf das Alter und die Bedarfe abgestuftes System an Hilfestellungen. Das sind zum Beispiel Heilbehandlungen, frühe Hilfen für Kinder nach der Geburt (Frühförderung), Ent-

wicklungsdiagnostik und Therapie, Hilfen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung (zum Beispiel schulbegleitendes Wohnen), pflegerische Betreuung an den Pflichtschulen, die Finanzierung der Betreuung in speziellen Angeboten in den Bereichen Ausbildung, Arbeit, Tagesstruktur und Wohnen.

5.3.1 Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Die Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert subsidiär zur Sozialversicherung spezielle Heilbehandlungen wie beispielsweise spezielle Intensivtherapien für

Kinder oder die Leistungen der Gehörlosenambulanz.

Tabelle 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	93	99	94	92	88	- 4,3
Frauen	90	104	96	93	98	+ 5,4
Gesamt	183	203	190	185	186	+ 0,5

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen 180 und 200 Personen durch Heilbehandlungen unterstützt, wobei in etwa die Hälfte dieser Personen Frauen waren (Tabelle 5.11). Nicht beinhaltet sind dabei Personen, die im Rahmen der ambulanten und mobilen Frühförderung, des Ambula-

toriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie sowie dem Therapiezentrum Pinzgau betreut und behandelt wurden (siehe Hinweise zu den pauschalfinanzierten Leistungen am Ende dieses Abschnittes).

Tabelle 5.12

Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 19 Jahre	38	40	28	23	29	+ 26,1
20 bis 29 Jahre	12	16	13	13	14	+ 7,7
30 bis 39 Jahre	21	22	23	20	17	- 15,0
40 bis 49 Jahre	26	31	33	25	27	+ 8,0
50 bis 59 Jahre	31	35	34	34	35	+ 2,9
60 Jahre und älter	55	59	59	70	64	- 8,6
Gesamt	183	203	190	185	186	+ 0,5

Im Verlauf der vergangenen fünf Jahre kam es zu einer Verschiebung der Altersstruktur von den unter 20-Jährigen (Rückgang von 38 im Jahr 2018 auf

29 im Jahr 2022) zu den mindestens 60-Jährigen (Anstieg von 55 im Jahr 2018 auf 64 im Jahr 2022).

Abbildung 5.4
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2022

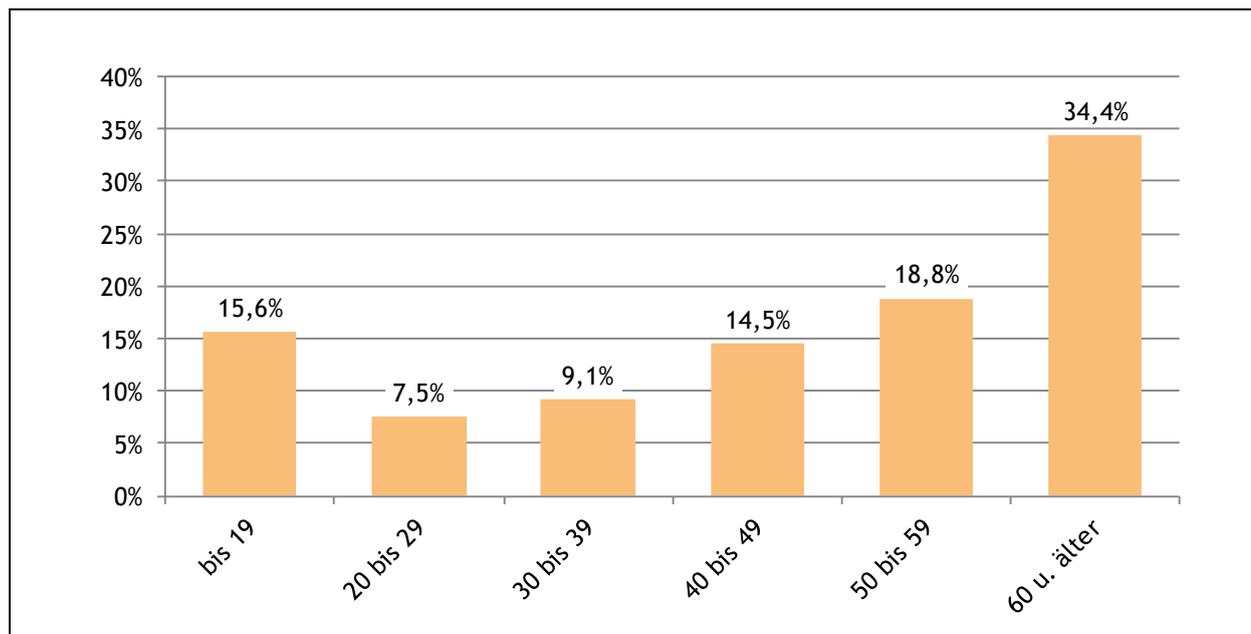


Tabelle 5.13
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	81	97	98	90	84
Hallein	30	33	29	29	33
Salzburg-Umgebung	44	43	36	40	36
St. Johann im Pongau	22	20	20	17	25
Tamsweg	1	3	2	3	4
Zell am See	5	7	5	6	4
Land Salzburg	183	203	190	185	186

Bei der Differenzierung nach Bezirken zeigt sich, dass die durch Heilbehandlungen unterstützten Personen überwiegend in den Bezirken Salzburg-

Stadt, Salzburg-Umgebung, Hallein und Sankt Johann im Pongau wohnhaft waren (Tabelle 5.13).

Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining

Im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung (Lebenshilfe Salzburg)

Das Angebot der ambulanten und mobilen Frühförderung richtet sich an Kinder mit Entwicklungsverzögerungen bis zum vierten Lebensjahr (beziehungsweise bis zum Eintritt in eine Institution) und deren Familien. Standorte befinden sich in:

- Stadt Salzburg
- Seekirchen
- Oberndorf
- Hallein
- Bischofshofen

- Zell am See
- Tamsweg

2022 wurden hier 455 Familien betreut.

Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie (Lebenshilfe Salzburg)

Die Leistungen des Ambulatoriums für Entwicklungsdiagnostik und Therapie werden im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Die Angebote richten sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene und umfassen neben Therapien (Logotherapie, Ergotherapie, Physiotherapie und Musiktherapie) auch Arztleistungen (Jahres- und Folgeuntersuchungen),

Psychodiagnostik und Psychotherapien. Standorte gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Bischofshofen
- Saalfelden
- Tamsweg
- landesweit Standorte für die funktionellen Therapien

Im Jahr 2022 wurden im Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie insgesamt 1.850 Kinder, Jugendliche und Erwachsene betreut. Seit Ende 2017 wird auch eine Autismus-Intensivtherapie für Kinder bis zum Alter von 10 Jahren angeboten. 2022 nahmen 33 Personen diese Therapie in Anspruch.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Im Therapiezentrum Pinzgau werden Physiotherapie, Ergotherapie und ergotherapeutische Förderung, Logopädie und Musiktherapie angeboten und ebenfalls im Zusammenwirken mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg finanziert. Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe wird Ergotherapie und Logopädie finanziert. Das Therapiezentrum Pinzgau betreut primär Bewohnerinnen und Bewohner des Dorfes Sankt Anton, darüber

hinaus Menschen mit Behinderungen des Tageszentrums Mittersill und externe Kundinnen und Kunden aus dem Umland. Über den Träger Diakoniewerk werden seit 2022 auch therapeutische Betreuungen in verschiedenen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe im Bundesland angeboten.

Über das Therapiezentrum Pinzgau wurden im Jahr 2022 therapeutische Förderungen für 411 Personen angeboten (+ 42,2 % gegenüber 2021).

Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen (LZHS, Land Salzburg)

Im Rahmen dieses Leistungsangebotes können Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen, beginnend ab dem Zeitpunkt der Geburt längstens bis zum Schuleintritt, gefördert werden. Das Ziel der Fördermaßnahmen liegt bei den Kindern mit Hörbehinderungen insbesondere im Erwerb von kommunikativen Kompetenzen zur sprachlichen Interaktion in der Gesellschaft und bei Kindern mit Sehbehinderungen in der Erweiterung von Erlebnismöglichkeiten und Handlungskompetenzen. Die Leistungen werden vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) erbracht. 2022 wurden 114 Kinder im gesamten Bundesland betreut.

Tabelle 5.14
Pauschalfinanzierte Leistungen im Bereich Heilbehandlung/Mobilitätstraining im Jahr 2022

	Personen	Betreuungen
Ambulante und mobile Frühförderung und Familienbegleitung		455
Ambulatorium für Entwicklungsdiagnostik und Therapie		1.850
Intensivbetreuung für Kinder mit Autismus-Spektrum-Störungen	33	
Therapiezentrum Pinzgau	411	
Frühförderung für Kinder mit Hör- und Sehbehinderungen	114	

5.3.2 Hilfsmittel und Körperersatzstücke

Tabelle 5.15
Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022
bis 19 Jahre	49	53	50	41	52
20 bis 59 Jahre	16	31	22	21	17
60 Jahre und älter	8	7	11	5	11
Gesamt	73	91	83	67	80

Im Jahr 2022 wurden 80 Personen mit Hilfsmitteln und Körperersatzstücken unterstützt, wobei 65,0 %

jünger als 19 Jahre und weitere 13,8 % mindestens 60 Jahre alt waren (Tabelle 5.15).

5.3.3 Erziehung und Schulbildung

Die Angebote im Rahmen der Erziehung und Schulbildung beinhalten Plätze in einem integrativ geführten Kindergarten der Lebenshilfe, Schul- und Hortplätze in einer Spezialschule mit spezifischen Angeboten (Paracelsusschule) und im Dorf St. An-

ton der Caritas (Schülerinnen und Schüler mit Wohnunterbringung). Auch Wohnunterbringungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg, welche bei Notwendigkeit finanziert werden, sind in diesen Zahlen enthalten.

Tabelle 5.16

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	29	30	26	27	23
Hallein	8	12	10	10	12
Salzburg-Umgebung	16	14	18	17	13
St. Johann im Pongau	8	8	5	6	5
Tamsweg	0	0	0	0	0
Zell am See	15	16	14	11	11
Land Salzburg	76	80	73	71	64

98

In den Jahren 2018 bis 2021 erhielten jährlich zwischen 70 und 80 Kinder und Jugendliche eine Leis-

tung im Rahmen der Erziehung und Schulbildung. Im Jahr 2022 waren es 64 Kinder und Jugendliche.

Tabelle 5.17

Unterstützte Personen durch sonstige Leistungen im Rahmen der Erziehung und Schulbildung

	2018	2019	2020	2021	2022
Pflegerische Betreuungskräfte, Hausunterricht	59	68	63	72	86
Schultransport	483	498	601	534	544

Als sonstige Leistungen werden im Rahmen der Erziehung und Schulbildung die Betreuung durch pflegerische Betreuungskräfte im Kindergarten und durch Hausunterricht angeboten, hinzu kommen noch die Schultransporte. Diese Leistungen wurden im Jahr 2022 von 86 (hauptsächlich pflegerische

Betreuungskräfte) beziehungsweise 544 Personen (Schultransport) in Anspruch genommen (Tabelle 5.17). Die hohe Zahl an Schultransporten im Jahr 2020 ist auf eine Nachverrechnung von Leistungen im Bezirk Sankt Johann im Pongau zurückzuführen (siehe Abschnitt 5.2.2).

Dienste zur pflegerischen Betreuung an Schulen

In den vergangenen Jahren war ein kontinuierlicher Anstieg an pflegerischen Betreuungsstunden für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Pflichtschulen beziehungsweise an privaten Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht zu verzeichnen. Im Schuljahr 2021/22 wurden insgesamt

603 Schülerinnen und Schüler an 79 Schulstandorten im Bundesland Salzburg mit 5.589 pflegerischen Betreuungsstunden pro Woche betreut (2020/21: 4.999). Die Betreuung fand an 20 Allgemeinen Sonderschulen und 59 integrativen Schulstandorten statt.

Tabelle 5.18
Unterstützte Personen und Schulstandorte nach Bezirken

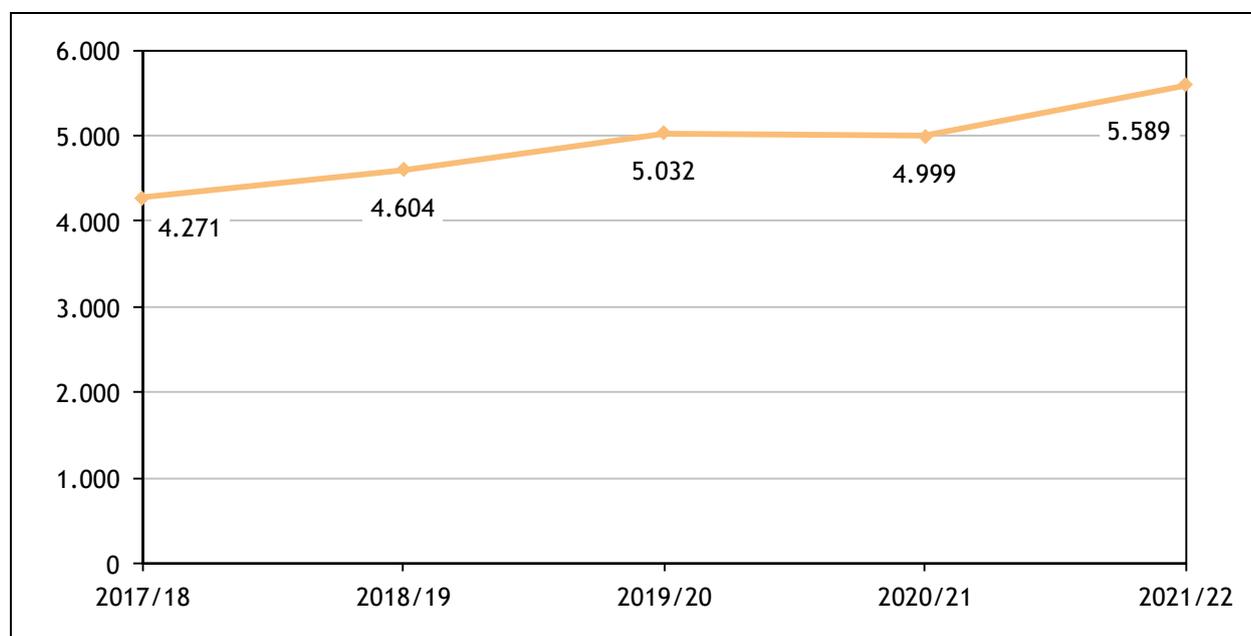
	Standorte		Schülerinnen und Schüler	
	2020/21	2021/22	2020/21	2021/22
Salzburg-Stadt	19	19	213	230
Hallein	9	9	52	52
Salzburg-Umgebung	30	29	129	134
St. Johann im Pongau	8	8	100	100
Tamsweg	4	3	19	18
Zell am See	11	11	42	69
Land Salzburg	81	79	555	603

99

Die Zahl der unterstützten Schülerinnen und Schüler stieg im Schuljahr 2021/22 auf 603 an, und es erhöhte sich die Zahl der bewilligten pflegerischen

Betreuungsstunden pro Woche auf 5.589 im Schuljahr 2021/22 (+ 11,8 %). Im Durchschnitt wurden 9,27 Stunden pro Schüler bewilligt.

Abbildung 5.5
Pflegestunden pro Woche



5.3.4 Berufliche Ausbildung

Nach Abschluss der Schulpflicht gibt es die Möglichkeit, in speziellen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe eine berufliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Ausbildung kann in unterschiedlichen Berufen in Form einer Teilqualifizierung oder Anlehre erfolgen. Zudem gibt es das Angebot einer wirtschaftsintegrativen Ausbildung, das heißt, die Ausbildung wird direkt in einem Wirtschaftsbetrieb mit Unterstützung der Betreuungseinrichtung durchgeführt. Ein ausbildungsbegleitendes Woh-

nen gehört darüber hinaus zum Angebot einzelner Einrichtungen. Für Personen, die keine Ausbildung machen können, stehen Fachwerkstätten und Werkstätten für eine gezielte Förderung und Beschäftigung zur Verfügung (siehe Abschnitt 5.3.5). Ausbildungsplätze werden von der anderskompetent GmbH in Unken, vom Landeszentrum für Hör- und Sehbildung (LZHS) und von Rettet das Kind Salzburg angeboten.

Tabelle 5.19

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	59	65	61	69	64
Hallein	27	24	25	19	12
Salzburg-Umgebung	40	37	41	51	48
St. Johann im Pongau	25	27	27	26	23
Tamsweg	8	6	6	5	4
Zell am See	42	35	34	30	32
Land Salzburg	201	194	194	200	183

100

Im Jahr 2022 wurden Unterstützungen zur beruflichen Ausbildung von 183 Personen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme dieser Leistung verblieb damit in den vergangenen Jahren auf ähnlich hohem Niveau. Hinsichtlich des Geschlechts und des Alters zeigt sich, dass etwa 60 % männliche Jugendliche, beziehungsweise dass rund die Hälfte betreuten Personen mindestens 19 Jahre alt wa-

ren. Das höhere Alter liegt darin begründet, dass viele Jugendliche mit Behinderungen über die Schulpflicht hinaus im Schulsystem verbleiben und erst später in die berufliche Ausbildung eintreten. Zudem sind zusätzliche Maßnahmen des Bundes geschaffen worden, die der beruflichen Ausbildung vorgeschaltet sind (zum Beispiel Produktionsschulen).

5.3.5 Tagesbetreuung und Beschäftigung

Die einzelnen Einrichtungen der Tagesbetreuung und Beschäftigung sind nicht gänzlich miteinander vergleichbar, da sie unterschiedliche Beschäftigungsformen und Leistungen anbieten (wie etwa Fachwerkstätten, klassische Werkstätten, Fördergruppen). Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die Caritas (Tageszentren

Elixhausen und Mittersill, Dorf Sankt Anton, Mathiashof), das Diakoniewerk (Kulinarium Lehen und Riedenburg), die Kooperative Werkstätte Puch, die rwsanderskompetent (Standort Traunstraße, Stadt Salzburg) und der ArcusHof. In den Fallzahlen sind auch Personen enthalten, die außerhalb des Bundeslandes Salzburg betreut werden.

Tabelle 5.20

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	254	262	255	258	257	- 0,4
Hallein	95	102	103	105	113	+ 7,6
Salzburg-Umgebung	239	241	248	247	261	+ 5,7
St. Johann im Pongau	112	114	119	123	127	+ 3,3
Tamsweg	31	31	33	33	32	- 3,0
Zell am See	155	155	160	160	161	+ 0,6
Land Salzburg	886	905	918	926	951	+ 2,7

Im vergangenen Jahr stieg die Auslastung der bestehenden Einrichtungen, sodass im Jahr 2022 bereits 961 Personen in Werkstätten für Menschen

mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen unterstützt und betreut werden konnten (Tabelle 5.20).

Tabelle 5.21
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	522	539	542	548	566	+ 3,3
Frauen	364	366	376	378	385	+ 1,9
Gesamt	886	905	918	926	951	+ 2,7

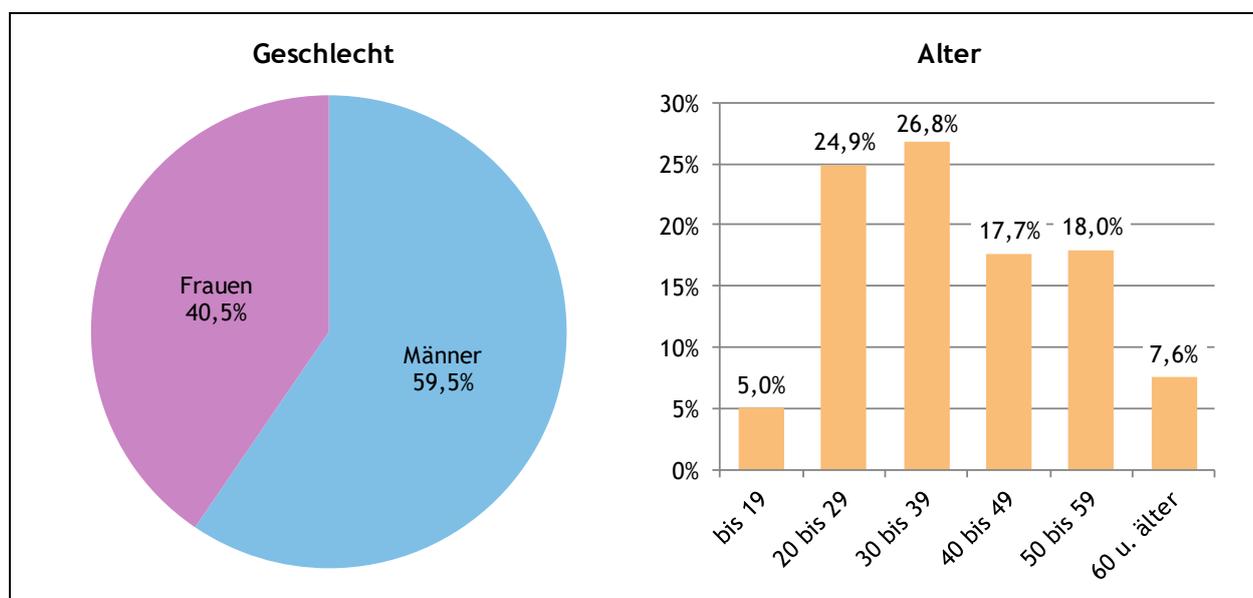
In der Tagesbetreuung und Beschäftigung waren in den vergangenen Jahren etwa 40 % der betreuten Personen Frauen und 60 % Männer (Tabelle 5.21 und Abbildung 5.6). Bei der Unterscheidung nach

dem Alter zeigt sich, dass die größten Gruppen jene der 30- und 39-Jährigen sowie der 20- bis 29-Jährigen waren (Abbildung 5.6).

Tabelle 5.22
Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 19 Jahre	31	39	42	47	48	+ 2,1
20 bis 29 Jahre	268	253	245	235	237	+ 0,9
30 bis 39 Jahre	234	235	245	246	255	+ 3,7
40 bis 49 Jahre	151	158	156	163	168	+ 3,1
50 bis 59 Jahre	157	169	171	163	171	+ 4,9
60 Jahre und älter	45	51	59	72	72	± 0,0
Gesamt	886	905	918	926	951	+ 2,7

Abbildung 5.6
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2022



5.3.6 Wohnen mit und ohne Tagesstruktur

102

Die Wohneinrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe bieten landesweit eine auf Teilhabe und Selbstbestimmung ausgerichtete Unterstützung an. Das Angebot der Wohneinrichtungen richtet sich an erwachsene Personen mit unterschiedlich intensiven Betreuungsbedarfen. Die Wohneinrichtungen bieten an mehr als 70 Standorten im ganzen Bundesland Salzburg eine bedarfsorientierte und abgestufte Unterstützung an, vom rund-um-die-Uhr vollbetreuten Wohnen bis hin zu teilbetreuten Wohnangeboten (auch in Form einer mobilen Wohnbetreuung). Einzelne Wohneinrichtungen haben innerhalb des Hauses Angebote für Tagesstruktur und Beschäftigung (Wohnen mit Tagesstruktur), in anderen Einrichtungen nutzen die Bewohnerinnen und Bewohner tagesstrukturierende Angebote außerhalb der Wohneinrichtungen (Wohnen ohne Tagesstruktur). Wohnangebote mit Tagesstruktur

vor Ort richten sich überwiegend an eine Zielgruppe, welche intensiveren Betreuungsbedarf hat. Träger der Einrichtungen sind die Lebenshilfe Salzburg, die anderskompetent GmbH, die Caritas, das Diakoniewerk, Jugend am Werk Salzburg, das Land Salzburg (Konradinum) und die Provinzenz GmbH.

Wohnen mit Tagesstruktur bedeutet, dass das Wohnangebot für 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist. Wohnen ohne Tagesstruktur richtet sich in der Regel an ein etwas jüngeres Klientel mit teilweise geringerem Betreuungsbedarf. In den vergangenen Jahren wurde jedoch primär Wohnen ohne Tagesstruktur (Leistungen wie teilbetreutes Wohnen oder mobil begleitetes Wohnen) erheblich ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.3.7).

Tabelle 5.23

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	237	245	227	224	245	+ 9,4
Hallein	76	89	92	87	90	+ 3,4
Salzburg-Umgebung	217	219	217	216	227	+ 5,1
St. Johann im Pongau	157	158	149	151	152	+ 0,7
Tamsweg	36	40	39	43	42	- 2,3
Zell am See	184	186	183	183	186	+ 1,6
Land Salzburg	907	937	907	904	942	+ 4,2

Die Zahl der Personen, die in Wohneinrichtungen betreut wurden, belief sich im Jahr 2022 auf 942 Personen (Tabelle 5.23). Von 2021 auf 2022 wurden vor allem in den Bezirken Salzburg-Stadt (+ 21 Personen) und Salzburg-Umgebung (+ 11 Personen)

mehr Personen betreut. Seit 2020 wird Wohnen mit und ohne Tagesstruktur gemeinsam dargestellt - der Rückgang bei den Fallzahlen von 2019 auf 2020 ist primär auf diese Umstellung zurückzuführen (keine Doppelzählungen).

Tabelle 5.24

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	506	517	500	502	525	+ 4,6
Frauen	401	420	407	402	417	+ 3,7
Gesamt	907	937	907	904	942	+ 4,2

In Wohneinrichtungen mit und ohne Tagesstruktur wurden in den vergangenen Jahren mehr Männer als Frauen betreut (Tabelle 5.24). Hinsichtlich des

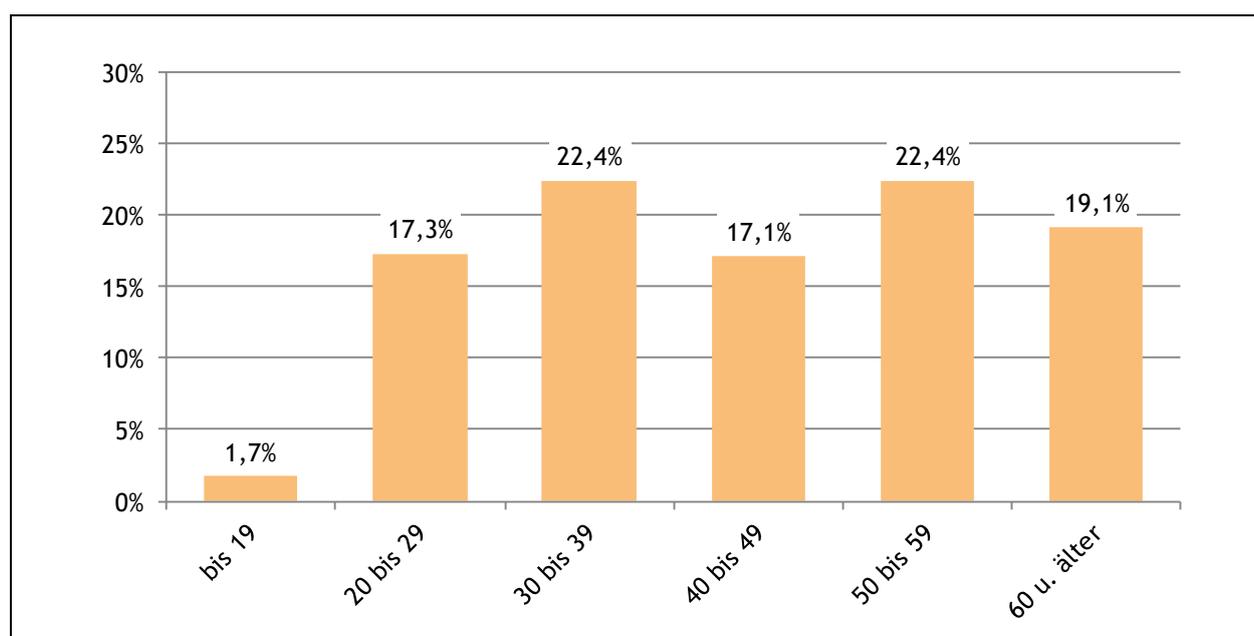
Alters zeigt sich auch hier, dass das Klientel in den Einrichtungen zunehmend älter wird.

Tabelle 5.25
Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 19 Jahre	30	33	27	17	16	- 5,9
20 bis 29 Jahre	162	163	151	147	163	+ 10,9
30 bis 39 Jahre	176	187	195	197	211	+ 7,1
40 bis 49 Jahre	176	174	156	160	161	+ 0,6
50 bis 59 Jahre	207	220	217	204	211	+ 3,4
60 Jahre und älter	156	160	161	179	180	+ 0,6
Gesamt	907	937	907	904	942	+ 4,2

103

Abbildung 5.7
Unterstützte Personen nach Alter im Jahr 2022



5.3.7 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

In Salzburg unterscheidet man zwischen voll- und teilbetreuten Wohneinrichtungen. Als vollbetreute Wohnplätze werden Wohnangebote bezeichnet, die eine durchgängige Betreuung mit Nachtdiensten anbieten. Teilbetreute Wohnplätze gibt es in unterschiedlichen Konstruktionen - von betreuten Wohngemeinschaften bis hin zu mobil begleitetem Wohnen.

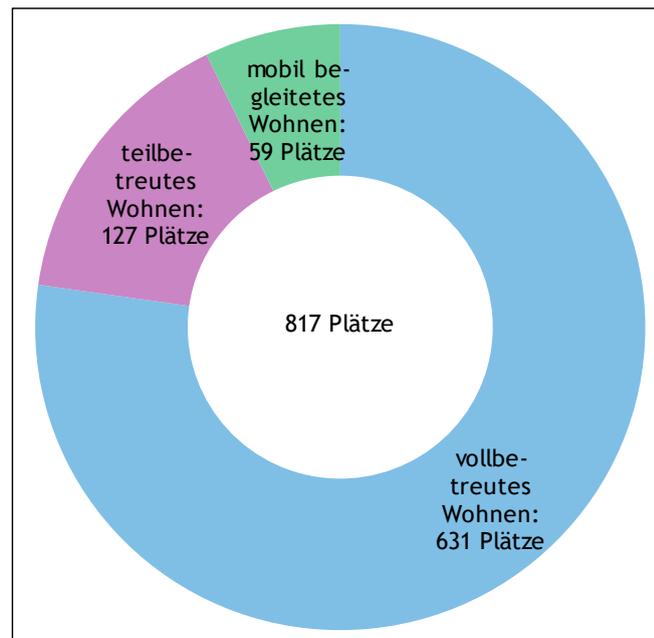
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen auf 817 Plätze (2021: 803 Plätze), diesmal vor allem beim mobil begleitenden Wohnen (+ 10 Plätze). Die Zahl der teilbetreuten Wohnplätze stieg ebenfalls (+ 4 Plätze), während das Angebot bei den vollbetreuten Wohnplätzen

konstant blieb. Der Anteil der teil- und mobilbetreuten Wohnplätze am Gesamtangebot beträgt nun 22,8 % (2015 lag er noch bei 12,6 %). Als Resultat entwickelt sich eine immer stärker ausdifferenzierte Betreuungslandschaft.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (beim Wohnen mit und ohne Tagesstruktur) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.8

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen zum 31.12.2022



104

Vollbetreutes Wohnen wird von der Lebenshilfe Salzburg (alle Bezirke), der Provinzenz GmbH (Stadt Salzburg, Bezirk Sankt Johann im Pongau), der Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See, Bezirk Salzburg-Umgebung) und dem Konradinum (Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten. Teilbetreute Wohnplätze bieten die Lebenshilfe Salzburg (in allen Bezirken), Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung), die anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See), die Provinzenz GmbH

(Bezirk Sankt Johann im Pongau) und die Caritas Salzburg (Bezirk Zell am See) an. Mobil begleitetes Wohnen (teilweise auch als „Stützpunktwohnen“ bezeichnet) wird von dem Evangelischen Diakoniewerk Gallneukirchen (Stadt Salzburg), der anderskompetent GmbH (Bezirk Zell am See) der Lebenshilfe (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung, Bezirk Sankt Johann im Pongau) und Jugend am Werk (Stadt Salzburg, Bezirk Salzburg-Umgebung) angeboten.

5.4 Leistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

Die Teilhabe/Behindertenhilfe bietet nach dem Grundsatz „ambulant vor stationär“ Unterstützungsleistungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen an. Diese werden ergänzend zu den medizinischen und sozialen Leistungen sowie zu den Förderungen anderer Kostenträger bereitgestellt (siehe dazu auch Kapitel 6 „Psychozialer

Dienst“). In den vergangenen Jahren wurde der Ausbau der Angebote in den südlichen Bezirken des Bundeslandes Salzburg vorangetrieben. Im Bereich der Angebote für Menschen mit psychischen Erkrankungen gibt es ein umfassendes Angebot von pauschalfinanzierten Leistungen (Zugang ohne behördliches Verfahren, siehe Abschnitt 5.4.5).

5.4.1 Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen

105

Die Wohneinrichtungen für Personen mit psychischen Erkrankungen bieten im Bundesland Salzburg mit insgesamt 308 Plätzen an rund 40 Standorten ein abgestuftes Unterstützungssystem mit unterschiedlichen fachlichen Schwerpunktsetzungen an; zum Beispiel:

- Einrichtungen mit zeitlicher Befristung
- Langzeiteinrichtungen
- Langzeiteinrichtungen mit intensiver Betreuung rund um die Uhr

- Wohnen mit stundenweiser Betreuung am Tag
- Ambulant betreutes Folgewohnen
- Stützpunktwohnen (Selbständiges Wohnen mit Betreuungsstützpunkt)¹

Träger der Einrichtungen sind die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael.

Tabelle 5.26
Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	166	178	188	201	198
Hallein	20	18	14	15	19
Salzburg-Umgebung	37	29	30	29	34
St. Johann im Pongau	27	33	42	39	45
Tamsweg	7	7	9	11	13
Zell am See	33	41	44	38	31
Land Salzburg	290	306	327	333	340

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 340 Personen in den Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen betreut. In den vergangenen Jahren wurde eine Reihe von Wohneinrichtungen

für diese Zielgruppe neu geschaffen/ausgebaut (siehe auch Abschnitt 5.4.2), so dass 2022 um 50 Personen (+ 17,2 %) mehr betreut wurden als 2018 (Tabelle 5.26).

Tabelle 5.27
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	183	188	196	193	197
Frauen	107	118	131	140	143
Gesamt	290	306	327	333	340

¹ Stützpunktwohnen ist in den Fallzahlen der folgenden Tabellen des Abschnitts 5.4.1 nicht enthalten, sondern eine pauschalfinanzierte Leistung (siehe Tabelle 5.10).

Auch in Wohneinrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden mehr Männer als Frauen betreut. Knapp ein Drittel der unterstütz-

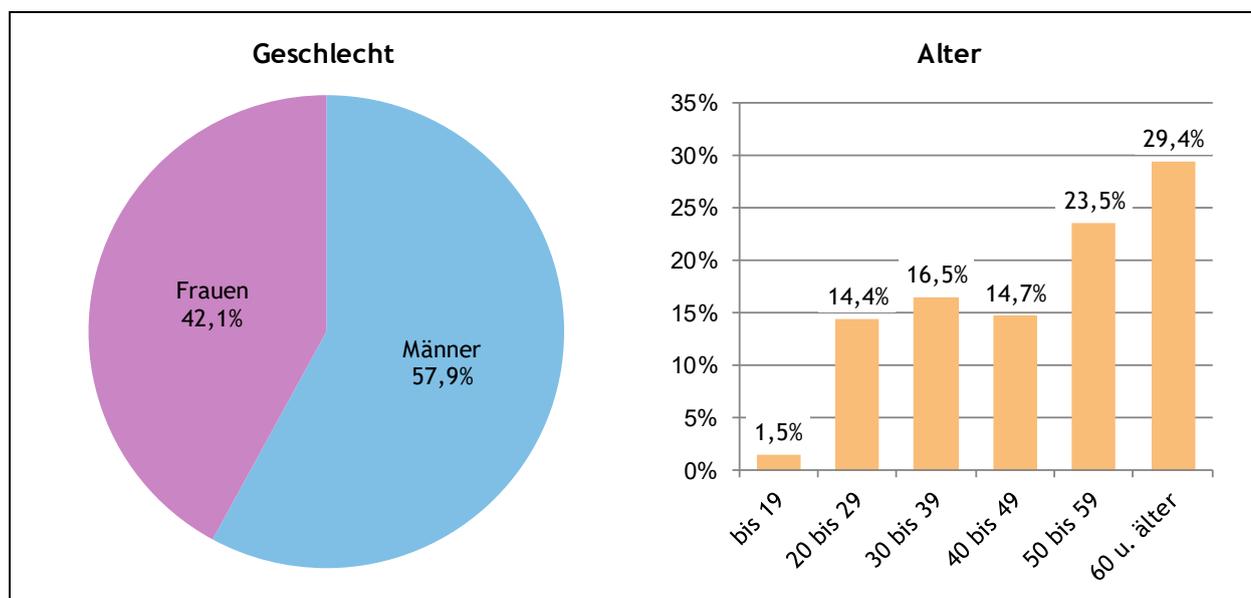
ten Personen entfiel auf die wachsende Gruppe der mindestens 60-Jährigen (Tabelle 5.27, Tabelle 5.28 und Abbildung 5.9).

Tabelle 5.28
Unterstützte Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022
bis 19 Jahre	8	9	6	3	5
20 bis 29 Jahre	42	37	38	43	49
30 bis 39 Jahre	48	48	53	63	56
40 bis 49 Jahre	45	53	63	57	50
50 bis 59 Jahre	82	78	78	75	80
60 Jahre und älter	65	81	89	92	100
Gesamt	290	306	327	333	340

106

Abbildung 5.9
Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 31.12.2022



5.4.2 Plätze für voll- und teilbetreutes sowie mobil begleitetes Wohnen

Auch beim Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen wird zwischen vollbetreuten, teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätzen unterschieden. In diesem Bereich ist der Anteil der teilbetreuten und mobil begleiteten Wohnplätze am Gesamtangebot (36 %) deutlich höher als bei den Wohnangeboten für Menschen mit kognitiven und mehrfachen Behinderungen.

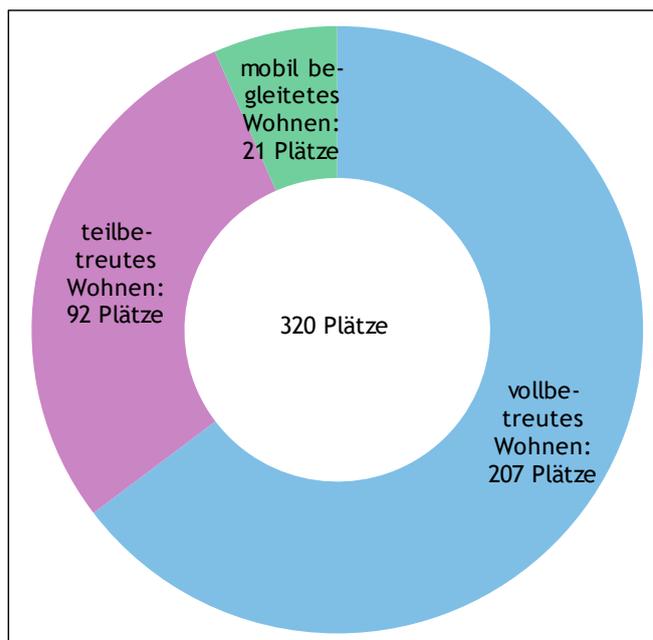
In Summe stieg die Zahl der Betreuungsplätze im Bereich Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen 2022 auf 320 Plätze an (2021: 306 Plätze). Ausgebaut wurden die vollbetreuten Angebote des Trägers Laube im Bezirk Zell am See (+ 16

Plätze in Summe, allerdings erst ab Dezember 2022). Bei den teilbetreuten Wohnplätzen wurden zwei neue Plätze ebenfalls bei der Laube im Pinzgau geschaffen.

Die höhere Zahl der unterstützten Personen (bei den Wohneinrichtungen in Abschnitt 5.4.1) gegenüber dem hier dargestellten Platzangebot für Menschen mit psychischen Erkrankungen ergibt sich aus der Fluktuation und der sofortigen Wiederbelegung frei gewordener Plätze beziehungsweise aufgrund von Unterbringungen in anderen Bundesländern oder im Ausland.

Abbildung 5.10

Plätze für vollbetreutes, teilbetreutes und mobil begleitetes Wohnen für Menschen mit psychischen Erkrankungen zum 31.12.2022



107

Teilbetreute und mobil begleitete Wohnangebote werden von der Laube GmbH, der Pro Mente Salzburg und der Caritas Salzburg angeboten. Vollbetreutes Wohnen für Menschen mit psychischen Er-

krankungen bieten die Caritas Salzburg, die Laube GmbH, die Pro Mente Salzburg, die Suchthilfe und der Verein Haus Michael an.

5.4.3 Drogentherapie

Seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe werden subsidiär zur Sozialversicherung langfristige stationäre Drogenentwöhnungsbehandlungen in Einrichtungen außerhalb des Bundeslandes Salzburg finan-

ziert. Seit dem Jahr 2011 finanziert das Justizministerium Drogenentwöhnungsbehandlungen im Rahmen des § 39 Suchtmittelgesetz („Therapie statt Strafe“).

Tabelle 5.29

Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	42	43	25	26	32
Frauen	10	11	4	8	12
Gesamt	52	54	29	34	44

Die Zahl der Personen, die an Drogentherapien teilnahmen, lag 2018 und 2019 bei über 50 Personen. 2020 kam es zu einem Covid-19 bedingten Rückgang bei den Drogentherapien (Aufnahme-

stopp), dessen Folgen auch 2021 und 2022 noch sichtbar waren (Tabelle 5.29). Der Großteil der teilnehmenden Personen waren Männer im Alter zwischen 20 und 39 Jahren.

5.4.4 Beschäftigung, Tageszentren und Klubeinrichtungen

Für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden folgende pauschalfinanzierte Leistungen von freien Trägern angeboten:

Beschäftigungseinrichtungen

Die Beschäftigungsprojekte stellen landesweit Beschäftigungsplätze, vor allem im Bereich der Produktion und Dienstleistung, zur Verfügung. In den Beschäftigungsprojekten teilen sich mehrere Personen einen Arbeitsplatz, die Arbeitsintensität kann flexibel gestaltet werden. Neben der Beschäftigung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch die Möglichkeit, psychosoziale Unterstützungsangebote und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen.

Beschäftigungsprojekte (Laube GmbH und Pro Mente)

- Laube Pro Salzburg
- Laube Pro Tennengau
- Laube Pro Pongau
- Laube Pro Pinzgau
- Laube Pro Lungau
- Pro Mente - Reflex Elsbethen (mit weiteren Standorten in der Stadt Salzburg)

Im Jahr 2022 waren 283 Personen (2021: 268 Personen) in den verschiedenen Beschäftigungseinrichtungen tätig. Im Bezirk Tamsweg können aktuell auch angrenzende Einrichtungen in der Steiermark (Murau) genutzt werden.

Tageszentren und Klubeinrichtungen

Tageszentren und Klubeinrichtungen bieten Personen mit psychischen Erkrankungen verschiedene Angebote zu Themen wie Bildung, Gesundheit, Kunst, Kultur, usw. an. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, stundenweise ein Beschäftigungsangebot in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus erfolgt eine Unterstützung in sozialen Angelegenheiten und die Durchführung von gesundheitsfördernden Maßnahmen. Die Angebote können individuell, je nach Bedarf, genutzt werden:

- Der Verein Angehörige helfen Angehörigen (AhA) führt in der Stadt Salzburg das Kommunikationszentrum „OASE“.
- Sozialzentrum Harmogana
Im Sozialzentrum Harmogana finden Personen, hauptsächlich mit psychischen Erkrankungen, entsprechende tagesstrukturierende Angebote und erhalten Unterstützung in sozialen und gesundheitlichen Angelegenheiten. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Club-Angebot. Das Sozialzentrum befindet sich in der Stadt Salzburg.
- Tageszentrum Stadt Salzburg (Laube GmbH)
- Tageszentrum Sankt Johann (Laube GmbH)
- Tageszentrum Zell am See (Laube GmbH)
- Tageszentrum Tamsweg (Laube GmbH)

In den Tageszentren beziehungsweise Klubeinrichtungen wurden 2022 insgesamt 458 Personen (2021: 420 Personen) regelmäßig betreut.

108

Tabelle 5.30

Betreute Personen in Beschäftigungseinrichtungen und Tageszentren/Klubeinrichtungen

	2018	2019	2020	2021	2022
Beschäftigungseinrichtungen	305	298	248	268	283
Tageszentren/Klubeinrichtungen	404	417	406	420	458

5.4.5 Weitere ambulante und mobile Betreuungsangebote (pauschalfinanzierte Leistungen)

Ambulante Krisenintervention (Pro Mente Salzburg)

Die ambulante Krisenintervention bietet für Personen in akuten seelischen Krisen, unabhängig von deren Entstehungshintergrund, im gesamten Bundesland Salzburg eine telefonische Hotline rund um die Uhr und an drei Standorten ambulante Beratungsgespräche an, und zwar in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See

2022 zählte die ambulante Krisenintervention 13.687 Kontakte (2021: 13.236 Kontakte).

Psychiatrische Übergangsbetreuung (nach stationärem Aufenthalt, Salzburger Landeskliniken)

Die Übergangsbetreuung begleitet Personen mit psychischen Erkrankungen nach einem stationären Aufenthalt in der Christian-Doppler-Klinik. Die betroffenen Personen - im Jahr 2022 waren es 186 (2021: 211 Personen) - werden im Rahmen der Ent-

lassung begleitet und in der ersten Zeit zu Hause betreut.

Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche (Land Salzburg)

Das Psychosoziale Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche bietet für das Land Salzburg eine niederschwellige, vernetzte Behandlung und Beratung für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen. 2022 gab es 3.276 Kundenkontakte (Diagnostik, Beratung, Therapie) zu einzelnen Kindern und Jugendlichen (2021: 2.094 Kontakte)

Ambulante psychosoziale Rehabilitation (Volkshilfe GmbH)

Die ambulante psychosoziale Rehabilitation ist ein zeitlich intensiver mobiler Betreuungsdienst mit einer befristeten Betreuungsdauer, an den Standorten:

- Stadt Salzburg (für Zentralraum)
- Bischofshofen (für Pongau, Pinzgau, Lungau)

Die Betreuung findet zumeist im eigenen Wohnraum statt. Die Leistung wird in allen Bezirken angeboten. 2022 wurden 187 Klientinnen und Klienten mit Leistungsstunden betreut (2021: 178 Personen).

Ambulante Drogenberatung (Suchthilfe GmbH)

Die ambulante Drogenberatung bietet in ihren Beratungsstellen (und teilweise auch in Krankenhäusern und Haftanstalten) für drogenabhängige und suchtgefährdete Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige oder andere Bezugspersonen Hilfestellungen an. Die ambulante Drogenberatung gibt es in:

- Stadt Salzburg
- Sankt Johann im Pongau
- Zell am See
- Tamsweg (stundenweise Beratung)

2022 wurden 646 Personen im Rahmen der Drogenberatung beraten (2021: 654 Personen).

Intensivbetreuung (für psychisch kranke Haftentlassene, Neustart)

Ein Angebot, welches die Behindertenhilfe für Menschen mit psychischen Erkrankungen anbietet, ist die Intensivbetreuung für Haftentlassene mit psychischen Problemen. 2022 wurden 46 Personen betreut (2021: 63 Personen).

Suchtprävention (Akzente Salzburg)

Akzente Salzburg bietet suchtpräventive Angebote und Projekte im gesamten Bundesland für Kinder und Jugendliche in ihren altersspezifischen Lebensumfeldern an. Weiters beinhaltet die Angebotspalette auch Bildungs- und Informationsangebote, die sich vor allem an Berufsgruppen sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren richtet, die aktiv und kontinuierlich am Entwicklungsgeschehen von Kindern und Jugendlichen beteiligt sind. Bei der Suchtprävention (vorwiegend Direktkontakte) gab es nunmehr Post-Pandemie 2022 insgesamt wieder 2.966 Kontakte (2021: 1.605 Kontakte).

Nachsorgegruppen für Alkohol- und Spielsucht-abhängige (Suchthilfe GmbH)

Zur Vermeidung von Rückfällen bietet die Suchthilfe Salzburg Nachsorgegruppen in der Stadt Salzburg, in Bischofshofen, Mittersill und Tamsweg an. 2022 nahmen 611 Personen (2021: 550) an diesen Nachsorgegruppen teil.

Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen (Koko GmbH)

Der Verein Koko bietet Gruppentherapien für Männer (Oberndorf) und Frauen (Salzburg) mit Alkoholproblemen an, die 2022 von 40 Personen (2021: 29 Personen) besucht wurden.

Tabelle 5.31

Weitere ambulante und mobile Betreuung (pauschalfinanzierte Leistungen) im Jahr 2022

	Personen	Kontakte
Ambulante Krisenintervention		13.687
Psychiatrische Übergangsbetreuung	186	
Psychosoziales Beratungs- und Versorgungszentrum für Kinder und Jugendliche		3.276
Ambulante psychosoziale Rehabilitation	187	
Ambulante Drogenberatung	646	
Intensivbetreuung für psychisch kranke Haftentlassene	46	
Suchtprävention		2.966
Nachsorgegruppen für Alkoholkranke	611	
Gruppenangebote für Menschen mit Alkoholproblemen	40	

5.5 Persönliche Assistenz

Nach einem zweijährigen Pilotprojekt wurde die Persönliche Assistenz 2019 in einen Regelbetrieb übergeführt und mit einer Ausweitung der Leistung begonnen. Ziel der Persönlichen Assistenz ist die Stärkung der Selbstbestimmung und die unabhängige Lebensführung von Menschen mit Behinderungen.

110

Persönliche Assistenz kann in Salzburg (im Unterschied zu anderen Bundesländern) von Menschen mit körperlichen, kognitiven/mehrfachen Behinderungen und auch von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Anspruch genommen werden. Die Leistung richtet sich an Personen im Alter von 18 bis 65 Jahren im eigenen Haushalt. Die Assistenznehmenden erhalten - je nach individuellem Bedarf - monatliche Assistenzstunden, die sie in Form eines Dienstleistermodells (Caritas oder Lebens-

hilfe) oder in Form eines Arbeitgebermodells (Assistenznehmende stellen selbst Assistentinnen und Assistenten an) in Anspruch nehmen können. Die Assistenznehmenden leiten dabei ihre Assistentinnen und Assistenzen selbst bei allen notwendigen Tätigkeiten direkt an.

Die persönliche Assistenz beinhaltet keine Pflegeleistungen (diese können bei Bedarf über soziale Dienste bezogen werden) oder tagesstrukturierende Maßnahmen, sondern dient ausschließlich der selbstbestimmten Lebensführung.

Ende 2022 bezogen 48 Personen Persönliche Assistenz, davon kamen 28 aus der Stadt Salzburg und 20 aus den Bezirken. 28 der Bezieherinnen und Bezieher waren weiblich, 20 männlich. Die hier veröffentlichten Daten der Persönlichen Assistenz beziehen sich auf den Stichtag 31.12.2022.

Tabelle 5.32

Assistenznehmerinnen und -nehmer nach Assistenzform

	2018	2019	2020	2021	2022
Dienstleistermodell	12	12	22	29	42 ¹
davon Caritas	10	10	12	11	11
davon Lebenshilfe	2	2	10	18	25
Arbeitgebermodell	5	5	6	6	6
Gesamt	17	17	28	35	48

¹ In 6 Fällen wurde noch keine Assistenz bei einem bestimmten Dienstleister etabliert

Tabelle 5.33

Verrechnete Assistenzstunden

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamt	31.852	36.872	62.635	76.841	81.021	+ 5,4

Seit Beginn des Regelbetriebs 2019 stieg die Zahl der verrechneten Assistenzstunden von 36.872 auf 81.021 Stunden an. Der im Vergleich zur Zahl der neu aufgenommenen Personen geringe Anstieg der Assistenzstunden 2022 ist durch das Ausscheiden bestehender Assistenznehmer und Assistenznehmerinnen (Tod, Beendigung der Assistenz), Perso-

nalmangel und mehrere Neuaufnahmen Ende 2022 zu erklären. Ein deutlicher Anstieg in den abgerufenen Assistenzstunden wird sich daher 2023 zeigen. Die überwiegende Zahl der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer stammte 2022 aus der Stadt Salzburg und dem Bezirk Salzburg-Umgebung.

5.6 Lohnkostenzuschüsse und Arbeitstraining

5.6.1 Lohnkostenzuschüsse

Im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe werden für Beschäftigte mit Behinderungen (Personen mit körperlichen, kognitiven und mehrfachen Behinderungen, Personen mit psychischen Erkrankungen) mittels Lohnkostenzuschüsse Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft gesichert, aber auch in speziellen Unternehmen und Einrichtungen wie

- GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH,
- Salzburger Landeskliniken

Im Rahmen der Pauschalfinanzierung werden bei SALK (Salzburger Landeskliniken) und GWS (Geschützte Werkstätten) für rund 430 Arbeitsplätze Zuschüsse gewährt.

111

Tabelle 5.34
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	95	107	93	63	57
Frauen	70	64	73	36	36
Gesamt	165	171	166	99	93

Bereits 2016 wurde im Bereich der Lohnkostenzuschüsse eine Vereinbarung zur Pauschalfinanzierung mit den Salzburger Landeskliniken geschlossen. Dabei wird anstelle von Einzelfallverfahren eine Pauschalfinanzierung gewährt (Verwaltungsvereinfachung). 2018 wurde eine ähnliche Vereinbarung auch mit den GWS - Geschützte Werkstätten, Integrative Betriebe Salzburg GmbH abgeschlossen. Einige Einrichtungen (zum Beispiel

Laube und Member) wurden in ein anderes Finanzierungssystem übergeführt, daher ist auch ein deutlicher Rückgang der Lohnkostenzuschüsse im Jahr 2021 zu verzeichnen.

2022 wurde 93 Personen Lohnkostenzuschüsse in einem Einzelfallverfahren gewährt. Der Anteil der Männer betrug 2022 rund 60 %, der der Frauen knapp 40 % (Abbildung 5.11).

Tabelle 5.35
Unterstützte Personen nach Alter

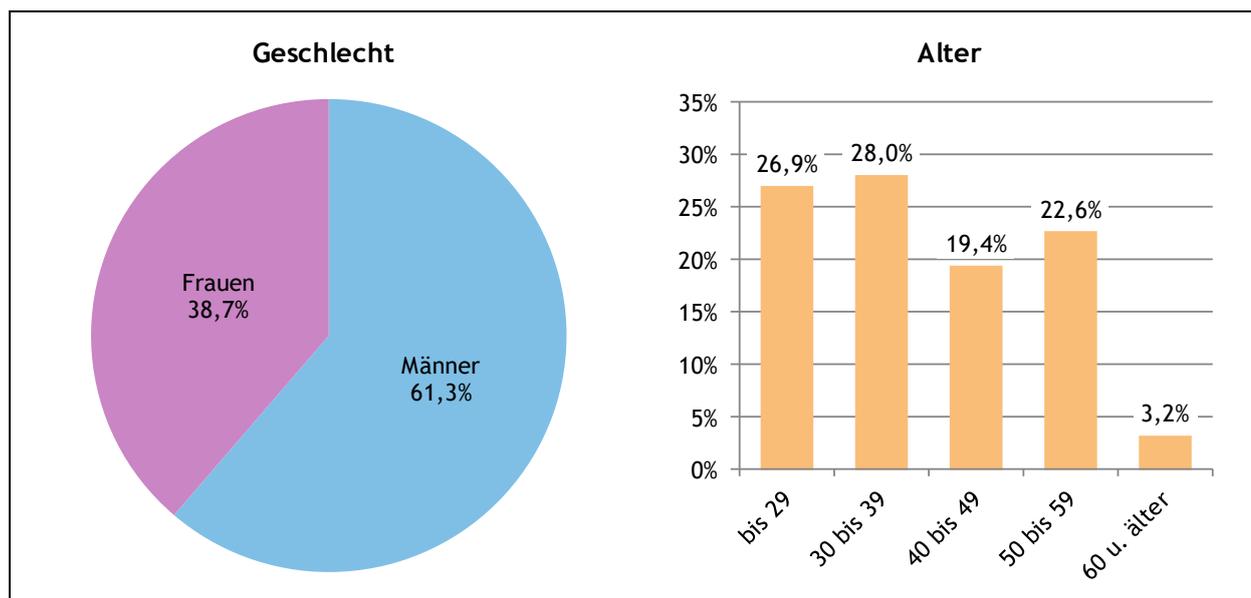
	2018	2019	2020	2021	2022
bis 29 Jahre	53	48	46	29	25
30 bis 39 Jahre	26	30	30	26	26
40 bis 49 Jahre	40	36	36	16	18
50 bis 59 Jahre	43	52	48	22	21
60 Jahre und älter	3	5	6	6	3
Summe	165	171	166	99	93

Bei den Lohnkostenzuschüssen wurde 2022 etwas mehr als die Hälfte an Personen im Alter von unter 40 Jahren und etwas weniger als die Hälfte an Per-

sonen im Alter von mindestens 40 Jahren ausbezahlt (Abbildung 5.11).

Abbildung 5.11

Unterstützte Personen nach Geschlecht und Alter im Jahr 2022



112

Tabelle 5.36

Unterstützte Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	25	27	39	21	18
Hallein	34	36	30	16	18
Salzburg-Umgebung	20	20	21	16	17
St. Johann im Pongau	48	49	45	25	21
Tamsweg	11	12	13	11	10
Zell am See	27	27	18	10	9
Land Salzburg	165	171	166	99	93

Die Vereinbarung über eine Pauschalfinanzierung und die Überführung in ein anderes Finanzierungssystem führte zu einem Rückgang der Fallzahlen

(Einzelfallverfahren) in allen sechs Bezirken (Tabelle 5.36).

5.6.2 Arbeitstraining

Die Angebote im Bereich des Arbeitstrainings für Menschen mit psychischen Erkrankungen werden größtenteils von anderen Kostenträgern finanziert (Arbeitsmarktservice, Pensionsversicherungsanstalt, Sozialministeriumservice). Bei folgenden Einrichtungen im Bundesland Salzburg erfolgte 2022 eine Finanzierung im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe:

- Arbeitstrainingszentrum der Pro Mente Salzburg (Standorte Siezenheim, Saalfelden und Bergheim)
- rwsanderskompetent (Standort Stadt Salzburg)

Tabelle 5.37
Unterstützte Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022
Männer	25	29	26	30	33
Frauen	25	26	25	33	36
Gesamt	50	55	51	63	69

In den vergangenen fünf Jahren wurden zwischen 50 und 70 Personen durch Arbeitstrainings unterstützt (Tabelle 5.37), wobei in der Regel die Zahl der unterstützten Männer ähnlich hoch war wie die Zahl der unterstützten Frauen. Leistungen des Ar-

beitstrainings werden nur dann seitens der Teilhabe/Behindertenhilfe finanziert, wenn andere zunächst zuständige Kostenträger aus bestimmten Gründen (fehlende Anwartszeiten, etc.) nicht finanzieren können.

5.7 Zuschüsse für Wohnraumadaptierung, PKW-Ankauf, PKW-Umbauten und Pflegehilfsmittel

5.7.1 Unterstützungsstelle für Kriegsoffer und Menschen mit Behinderungen

Die Unterstützungsstelle kann Zuschüsse an bedürftige Kriegsoffer, an Personen mit erheblichen altersbedingten Einschränkungen und an Menschen mit einer dauernden und wesentlichen Beeinträchtigung im Sinne des Salzburger Teilhabegesetzes gewähren.

Zuschüsse können unter anderem beantragt werden für:

- **behindertengerechte Adaptierung von Wohnraum** (zum Beispiel barrierefreien Badumbau, Stuhl/Plattform-Treppenlift, Personenlift, Rampen, Handläufe, Türverbreiterung, Küchenumbau)
- **Mobilitätshilfen** (zum Beispiel Elektrorollstuhl, Behindertenfahrzeug, PKW samt behinderungsbedingten Umbauten wie zum Beispiel Rampe in den Kofferraum, Drehsitz, Verladesystem, Handbediengerät für Gas und Pedal)
- **Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel** zur Erleichterung der Pflege (zum Beispiel Pflegebett, Patientenlifter, Badewannenlift, Aufstehhilfe, Treppenraupe, Treppensteiger, Bewegungstrainer, Transferhilfsmittel, Adaptierungen bei Rollstuhl wie zum Beispiel Verlängerung der Schiebegriffe für die Begleitperson, Antrieb- und Bremshilfen)
- **Technische Hilfsmittel** für Personen mit Hör- oder Sehbehinderungen
- **Nur für Kriegsoffer (nach dem Kriegsoffer-versorgungsgesetz):** Allgemeine Unterstützung, Sterbekostenbeitrag sowie Wohnkostenzuschuss

2022 wurden in der Unterstützungsstelle 1.019 Anträge bearbeitet, in 689 Fällen kam es zu einer Förderung. Ablehnungen erfolgen aufgrund von zu hohem Haushaltseinkommen, weil die Hilfsmittel bereits vor Bewilligung einer Förderung angekauft wurden oder weil bestimmte Hilfsmittel beantragt wurden, die nicht von der Richtlinie umfasst sind und/oder nicht zweckmäßig sind. Zudem versterben immer wieder Antragsteller im laufenden Verfahren. Der Gesamtbetrag aller geleisteten Zuschüsse lag im Jahr 2022 bei einem Ausmaß von 521.906 Euro. Die Bandbreite der Zuschüsse liegt zwischen mehreren hundert Euro zum Beispiel für Badelifter oder technische Hilfsmittel für Personen mit Hörbehinderungen bis zu mehreren tausend Euro für Wohnraumadaptierungen oder Plattformtreppenliften. Eine große Zahl der Hilfsmittel sind Pflegebetten, die in der Regel aus den vom Land beauftragten Depots bei den Sanitätshäusern Tappe, Lambert oder Aigner Reha Technik verliehen werden, solange die Personen die Pflegebetten benötigen.

Die meisten Zuschüsse werden für Pflegehilfsmittel (vor allem Pflegebetten und Patientenlifter) und für Wohnadaptierungen (insbesondere Badumbauten) geleistet. Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt einen deutlichen Anstieg, der sich auch darin begründet, dass viele Antragsteller sehr rasch aus dem Krankenhaus in die häusliche Pflege entlassen werden und dort ohne unterstützende Hilfsmittel nicht adäquat betreut werden können.

114

Tabelle 5.38
Zuschüsse nach Art der Hilfeleistung

	2018	2019	2020	2021	2022
Hilfsmittel und pflegerische Hilfsmittel	222	292	332	318	465
Wohnraumadaptierungen	80	129	121	174	134
PKW-Ankauf und PKW-Adaptierungen	43	43	30	33	41
Technische Hilfsmittel für Menschen mit Hörbehinderungen	31	38	22	42	37
Finanzielle Unterstützungen für bedürftige Kriegsoffer	27	24	17	17	11
Sonstiges			3	4	1
Gesamt	403	527	525	588	689

Insgesamt wurden 2022 1.019 Anträge bei der Unterstützungsstelle eingebracht, davon wurden 64,6 % der Anträge von Personen im Alter von mindestens 70 Jahren gestellt. Aber auch bei jungen Personen mit Behinderungen (in vielen Fällen noch

Kinder und Schulkinder) sind oftmals sehr aufwendige Adaptierungen im Haushalt notwendig, um die Betreuung zu Hause für die Angehörigen zu erleichtern.

Tabelle 5.39

Zahl der eingebrachten Anträge nach Alter

	2022
bis 19 Jahre	43
20 bis 49 Jahre	115
50 bis 69 Jahre	203
70 Jahre und älter	658
Gesamt	1.019

115

5.7.2 Soziale Dienste

Für die Zielgruppe der Menschen mit Behinderungen mit dem Status „Begünstigt behindert“ können Kostenzuschüsse für PKW-Ankäufe und für Wohnraumadaptierungen geleistet werden. Im Jahr 2022

wurden zwei Personen Zuschüsse für PKW-Ankäufe gewährt. Zwei Personen erhielten Zuschüsse für Wohnraumadaptierungen. Siehe dazu Tabelle 5.7 „Einzelleistungen nach Art“ unter Abschnitt 5.2.2.

Fahrdienste für Menschen mit Behinderungen werden im Rahmen der Teilhabe/Behindertenhilfe 2022 von folgenden Organisationen durchgeführt:

- Rotes Kreuz
- Arbeiter- und Samariterbund
- Taxidienste

Taxigutscheine, die vom Land Salzburg und dem Magistrat Salzburg finanziert werden, können bei verschiedenen Taxiunternehmen eingelöst werden. Die Aushändigung der Gutscheine erfolgt durch den Magistrat Salzburg.

5.9 Ferienbetreuungsaktionen, Erholungsurlaube, Freizeit- und Beratungsangebote, Freizeitassistenz

5.9.1 Ferienbetreuungsaktionen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Einzelne Träger der Teilhabe/Behindertenhilfe sowie diverse Anbieter organisieren, meist im Sommer, Erholungsaktionen. Folgende Träger haben 2022 Erholungsaktionen angeboten:

- Lebenshilfe Salzburg - Kinderferienaktion plus und integrative Ferienbetreuung
- Caritas Salzburg - inklusive Ferien camps in Elisabethen und im Pinzgau
- Lebenswerkstatt Pongau - Integratives Ferien camp, Raum Bischofshofen

5.9.2 Erholungsurlaube für Menschen mit Behinderungen

Darüber hinaus ermöglicht das Land Salzburg Menschen mit Behinderungen, entweder individuell oder in Gruppen (Erwachsene und Kinder) mit Begleitung einen kostenlosen Sommerurlaub in zwei speziell ausgestatteten Hotels im Bundesland Salzburg zu verbringen (Gasthof Bad Hochmoos in

Sankt Martin bei Lofer und Simonyhof in Radstadt). Die Organisation der Erholungsurlaube des Landes wird von der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH durchgeführt. Insgesamt nahmen im Jahr 2022 - inklusive Begleitpersonen - 134 Menschen daran teil.

5.9.3 Freizeit- und Beratungsangebote

Im Rahmen der Dienste zur Förderung der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben für Menschen mit Behinderungen waren 2022 folgende Einrichtungen tätig:

- ARBOS - Gesellschaft für Musik und Theater: Gehörlosentheater
- Behindertensportverband Salzburg
- Club Mobil
- Freizeitassistenz der Volkshilfe GmbH
- Hörbücherei des Österreichischen Blindenverbandes
- Österreichischer Zivilinvalidenverband Landesgruppe Salzburg
- Peer Center Salzburg
- Salzburger Blinden- und Sehbehindertenverband
- Theater ecce
- Verband der Gehörlosenvereine im Lande Salzburg
- Verein AhA - Angehörige helfen Angehörigen
- Verein knack:punkt - Selbstbestimmt Leben Salzburg
- Verein Active

5.9.4 Freizeitassistenz

Die Angebote der Volkshilfe Salzburg Dienstleistungs-GmbH wurden in den vergangenen Jahren überarbeitet und an die aktuellen Bedarfe angepasst. Die Volkshilfe Salzburg bietet für Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen Einzelbe-

gleitungen und Aktivitäten in Gruppen vorwiegend in der Stadt Salzburg und im Bezirk Salzburg-Umgebung an. 2022 nahmen 22 Personen eine Freizeitassistenz in Anspruch.

5.10 Ausbau, Veränderungen und Entwicklungen

Intensiv betreutes Wohnen Zell am See (Laube GmbH)

In Zell am See wurde ein neues Wohnhaus für Menschen mit psychischen Erkrankungen in Betrieb genommen. Es ist gelungen, ein Bestandsobjekt einem neuen Zweck zuzuführen. Ähnlich ausgerichtet und für dieselbe Zielgruppe wie am Standort Intensiv betreutes Wohnen Bischofshofen wurde ein bestehendes Objekt umgebaut. 16 Wohnplätze stehen seit Dezember 2022 zur Verfügung. Zielsetzung ist es, den Bedarf vor allem für die betroffenen Personen aus dem Pinzgau abzudecken, jedoch können auch Personen aus den anderen Bezirken dort einen Wohnplatz erhalten.

Fortsetzung des Ausbaus von teilbetreuten Wohnplätzen und mobil begleiteten Wohnplätzen (anderskompetent, Lebenshilfe, Jugend am Werk)

Der Ausbau erfolgt kontinuierlich, abhängig vom Bedarf an weiteren Plätzen für Menschen mit Behinderungen mit geringerem Betreuungsbedarf. Da der Salzburger Wohnungsmarkt viel zu wenig leistbare Wohnungen zur Verfügung hat und zudem am freien Wohnungsmarkt kaum bis keine barrierefreie Wohnungen zu finden sind, gestaltet sich der Ausbau jedoch sehr schwierig.

Lehrgang Inklusionsbotschafterinnen, -botschafter (Katholische Aktion der Erzdiözese Salzburg)

Der Landesaktionsplan MIT-einander beinhaltet mehr als 40 Maßnahmen zu 10 verschiedenen Handlungsfeldern. Im Jahr 2022 konnte bereits eine Maßnahme finanziert und umgesetzt werden. Der Lehrgang zur Schulung von Menschen mit Behinderungen zu Inklusionsbotschafterinnen und Inklusionsbotschaftern wurde im Herbst 2022 gestartet. Es ist gelungen, dass 15 Personen, davon auch Personen ohne Behinderungen (als Partnerinnen und Partner der Inklusionsbotschafterinnen und -botschafter), am Lehrgang teilnehmen. Der Kurs besteht aus vier Modulen, die sich mit den Themen Selbstbestimmt Leben, UN-Behindertenrechtskonvention und Erarbeitung von Fachkompetenzen (Gesprächsführung, Fachthemenaufbereitung, usw.) befassen. Die Module finden bis Mitte des Jahres 2023 statt.

Neuer Standort für LaubePro (Beschäftigungsprojekt) und Tageszentrum im Lungau (Laube GmbH)

In Tamsweg konnte für die beiden Leistungsangebote ein „neues“ geeignetes Gebäude gefunden werden. Es ist gelungen, ein Bestandsobjekt einem neuen Zweck zuzuführen.

Nach umfangreichen Umbauarbeiten sind das Tageszentrum und das Beschäftigungsprojekt Laube Pro (beides für die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen) aus den bisherigen Standorten ausgezogen. Damit stehen nun größere und passende Räumlichkeiten für die Abwicklung von Firmenaufträgen und die Betreuung von Tageszentrums-Besucherinnen und -Besuchern zur Verfügung.

Die Kombination dieses Leistungsangebotes mit dem Beschäftigungsprojekt ermöglicht einen sehr niederschweligen Zugang und bietet damit einen guten Einstieg in regelmäßige Beschäftigungs- und Zuverdienstmöglichkeiten. Die psychosoziale Begleitung erfolgt durch das dort tätige Fachpersonal.

Neuer Standort für LaubePro und Tageszentrum in der Stadt Salzburg (Laube GmbH)

Das Beschäftigungsprojekt am Standort Plainstraße konnte aufgrund anderer Pläne des Vermieters nicht mehr weitergeführt werden. Am Standort Klessheimer Allee ist es gelungen, ein Bestandsobjekt einem neuen Zweck zuzuführen.

Nach umfangreichen Umbauarbeiten ist dort mit Herbst 2022 das Beschäftigungsprojekt LaubePro (circa 24 Plätze) und ein neues Tageszentrum (circa 15 Plätze) - beides für die Zielgruppe der Menschen mit psychischen Erkrankungen - in Betrieb genommen worden. Für die Laube WEGE (Wohnen) wurden ebenfalls Büroräumlichkeiten vorgesehen.

Die Kombination dieses Leistungsangebotes mit dem Beschäftigungsprojekt ermöglicht einen sehr niederschweligen Zugang und bietet damit einen guten Einstieg in regelmäßige Beschäftigungs- und Zuverdienstmöglichkeiten. Die psychosoziale Begleitung erfolgt durch das dort tätige Fachpersonal.

Therapiezentrum Pinzgau (Diakoniewerk)

Über den Träger Diakoniewerk werden seit 2022 auch Leistungen in verschiedenen Einrichtungen der Teilhabe/Behindertenhilfe im Bundesland angeboten. Neben den Leistungen für Personen aus dem Pinzgau werden nun auch Leistungen für Menschen in den Einrichtungen der Provinzenz GmbH sowie der Caritas-Einrichtungen Tageszentrum Elixhausen, Mathiashof Fuschl sowie Caritas Altenpension und Albertus-Magnushaus angeboten.

5.11 Schwerpunkt: „A good place to work“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Teilhabe gewinnen, binden und qualifizieren

Ausnahmesituationen wie die Covid-19-Pandemie zeigen deutlich, wie wichtig, wertvoll und schützenswert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen der Teilhabe sind. Kurzarbeit, Homeoffice oder ein „Aufschieben“ der Arbeit waren und sind in dieser Branche nicht möglich. Unabhängig von wirtschaftlichen, politischen oder Umwelteinflüssen brauchen Menschen mit Behinderungen die unterschiedlichsten Begleitformen. Ihr hoher Einsatz, die Betreuungsleistung in den verschiedenen Angeboten für Menschen mit Behinderungen aufrecht zu erhalten und Mehrarbeit zu leisten, bestätigt eine der wesentlichsten Ressourcen im Sozialbereich - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

In zahlreichen Gesprächen zwischen den Einrichtungen der Teilhabe und dem Land Salzburg wurden Überlegungen, Erfahrungen und Ideen zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Arbeitsbedingungen in der Teilhabe ausgetauscht. Gemeinsam wurde die Entscheidung getroffen, dass es einen strukturierten Prozess benötigt, um relevante Themen zu benennen, zu kanalisieren und zu kommunizieren.

Folgende Trägereinrichtungen - schwerpunktmäßig jene, die im Auftrag des Landes Wohnbetreuungen

anbieten, treffen sich in regelmäßigen Abständen mit dem Land Salzburg (Referat 3/05 Behinderung und Inklusion): Anderskompetent GmbH, Caritasverband der Erzdiözese Salzburg, Diakoniewerk Salzburg, Jugend am Werk, Land Salzburg (Konradinum), Laube sozial-psychiatrische Aktivitäten GmbH, Lebenshilfe Salzburg, Pro Mente Salzburg, Provinzenz.

Was wollen wir bewirken?

Unsere Ziele sind:

- gute Arbeitsplätze schaffen
- die Rahmenbedingungen verbessern
- die Attraktivität der Branche erhöhen
- die Teilhabe sowie Berufsmöglichkeiten sichtbar machen

Zur Erreichung der definierten Ziele wurden Handlungsstrategien erarbeitet und formulierte Forderungen sowie die aktuelle Personalsituation am 29.7.2022 an die Entscheidungsträger der Politik kommuniziert.

Welche konkreten Verbesserungsvorschläge gibt es?

Die Träger haben sich in vier Arbeitsgruppen organisiert und anhand von definierten Fragestellungen Verbesserungsvorschläge erarbeitet.

Abbildung 5.12

Arbeitsgruppen zwischen Trägern und Land Salzburg



Im Folgenden werden drei von insgesamt sieben Forderungen dargestellt.

1. Pflegereform

Im Dezember 2022 wurde eine 2.000 Euro-Pflegeprämie für das Jahr 2022 ausgezahlt. Für 2023 wird

der Bonus aliquot 14-mal mit den monatlichen Gehaltsauszahlungen überwiesen. Dieser Pflegebonus ist nur für die Berufsgruppen der Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerinnen- und -pfleger, Pflegefachassistentinnen und -assistenten, Pflegeassistentinnen und -assistenten, Diplom- und

Fachsozialbetreuerinnen und -betreuer und Heimhelferinnen und Heimhelfer (Grundlage Sozialbetreuungsberufegesetz) vorgesehen. Laut den Trägern ist der Unmut in den Betreuungseinrichtungen groß, da die Betreuungs- und Pfl egetätigkeiten ineinanderfließen und von allen unabhängig von Ausbildung/Qualifizierung, seit vielen Jahren gemeinsam durchgeführt werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne Pflegeausbildung erhalten keinen Pflegebonus.

Verbesserungsvorschlag: Die Pflegereform soll zu einer Pflege- & **Betreuungsreform** werden, damit der Teilhabe/Behindertenhilfe mit den speziellen Betreuungserfordernissen vor allem in der Agogik gerecht werden kann.

Forderung: Die Pflegereform des Bundes soll allgemein auch auf den Teilhabebereich angewendet werden, ohne Einschränkung auf die Pflege und die Pflegeberufe (zum Beispiel bei Gehaltsverbesserungen, zusätzlicher Urlaubswoche ab 43. Lebensjahr, zusätzlichem Zeitguthaben für belastende Dienste).

2. Kollektivverträge

In den Einrichtungen der Teilhabe kommen unterschiedliche Kollektivverträge zur Anwendung. Das Gehalt beziehungsweise die Einstufung unterscheidet sich teilweise zwischen den Trägern. Benefits werden zum Teil durch Kollektivverträge eingeschränkt (zum Beispiel Träger bietet günstigen Wohnraum oder Klimaticket an).

Verbesserungsvorschlag: Unterschiedliche Kollektivverträge sollen vereinheitlicht werden.

Forderung: Gleiche Konditionen zwischen den Trägern bei Entlohnung, Wochenarbeitszeit, usw. über eine Vereinheitlichung der Kollektivverträge oder über Leistungsverträge mit dem Land Salzburg.

3. Ausbildung, Fortbildung, Qualifizierung

Die Träger bieten ähnliche oder zum Teil gleiche interne Fortbildungen an. Finanzielle und zeitliche Ressourcen können durch eine trägerübergreifende Organisation reduziert beziehungsweise in einer anderen Art und Weise eingesetzt werden. Die Träger können auf positive Erfahrungswerte zurückgreifen, da es bereits erfolgreiche Strukturen wie den Qualifizierungsverbund gab. Beispielsweise wurden Schulungsinhalte, -termine und -orte bedarfsgerecht konzipiert, die Auslastung der Kurse erhöht und der Erfahrungsaustausch zwischen den Beschäftigten aus unterschiedlichen Einrichtungen

gefördert. Finanziert wurde der Qualifizierungsverbund aus den Mitteln des Arbeitsmarktservice (AMS) und des Europäischen Sozialfonds (ESF).

Verbesserungsvorschlag: Eine zentrale Stelle für ein zielgerichtetes Aus- und Fortbildungsangebot soll installiert werden. Bereits vorhandene Aus- und Weiterbildungsangebote der Träger sollen in das allgemeine Fortbildungsangebot aufgenommen werden. Die Träger sollen eine finanzielle Unterstützung für die Qualifizierung von Quereinsteigern erhalten. Eine Anpassung der kollektivvertraglichen Einstufungen soll erfolgen, um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausbildung in Betrieben halten zu können. Seminare sollen trägerübergreifend „geöffnet“ werden. Die betriebliche Gesundheitsförderung vor allem für ältere Beschäftigte soll stärker in den Fortbildungsfokus genommen werden.

Forderung: Mehr Aus- und Weiterbildungen für bestehende Kräfte, Anpassung der Ausbildung auf verändertes Klientel; Ausbildungen auch in den Regionen (Gefahr der Abwanderung verringern).

Wie geht es weiter?

Aufbauend auf den Ergebnissen der bisherigen Austauschgespräche und Arbeitsgruppen entschieden sich die Träger weitere Aktivitäten zu planen und in weiterer Folge in die Umsetzung zu bringen. Die Träger erarbeiten Strukturen für einen Zusammenschluss, um eine Verbindlichkeit gegenüber geplanter Aktivitäten innerhalb der Trägergemeinschaft einzugehen. Gemeinsam sollen Aktivitäten zur Erreichung der Zielsetzung umgesetzt werden.

Konkret beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe mit

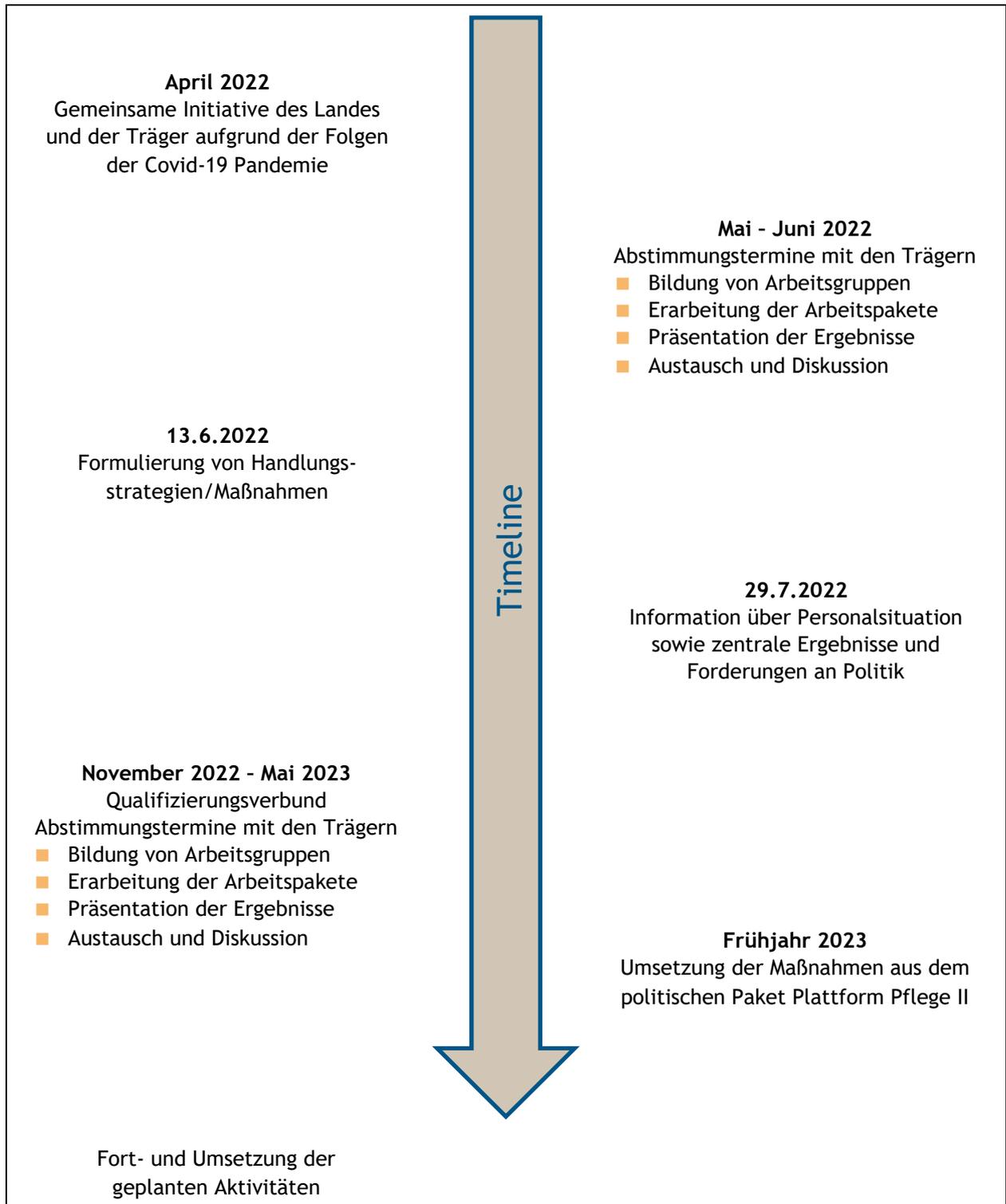
- der Struktur in Form einer Kooperationsvereinbarung,
- der Plattform Bildungsangebote
- der Sichtbarmachung der Teilhabe und Verbesserung des Images und Steigerung des Bekanntheitsgrades
- der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiter-Bindung

Wie schaffen wir die Umsetzung der geplanten Aktivitäten?

Gefordert sind die Politik, die Medien, die Träger, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie das Land Salzburg, um die ausgearbeiteten Aktivitäten und Forderungen zu präzisieren und Schritte zur Realisierung zu setzen. Es braucht ein kontinuierliches Sichtbarmachen der Teilhabe und Aufzeigen der Bedingungen.

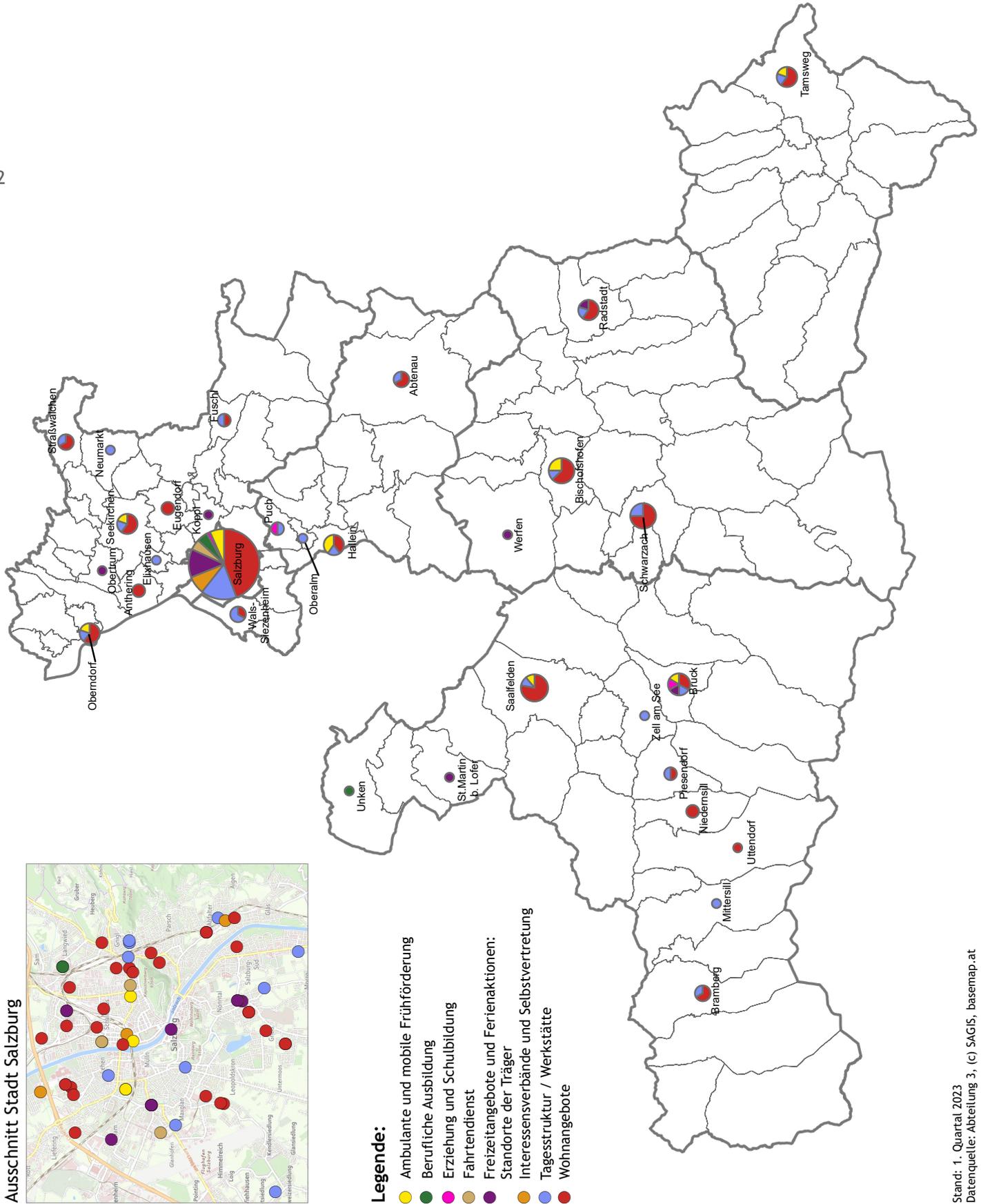
Abbildung 5.13
„A good place to work“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Teilhabe gewinnen, binden und qualifizieren

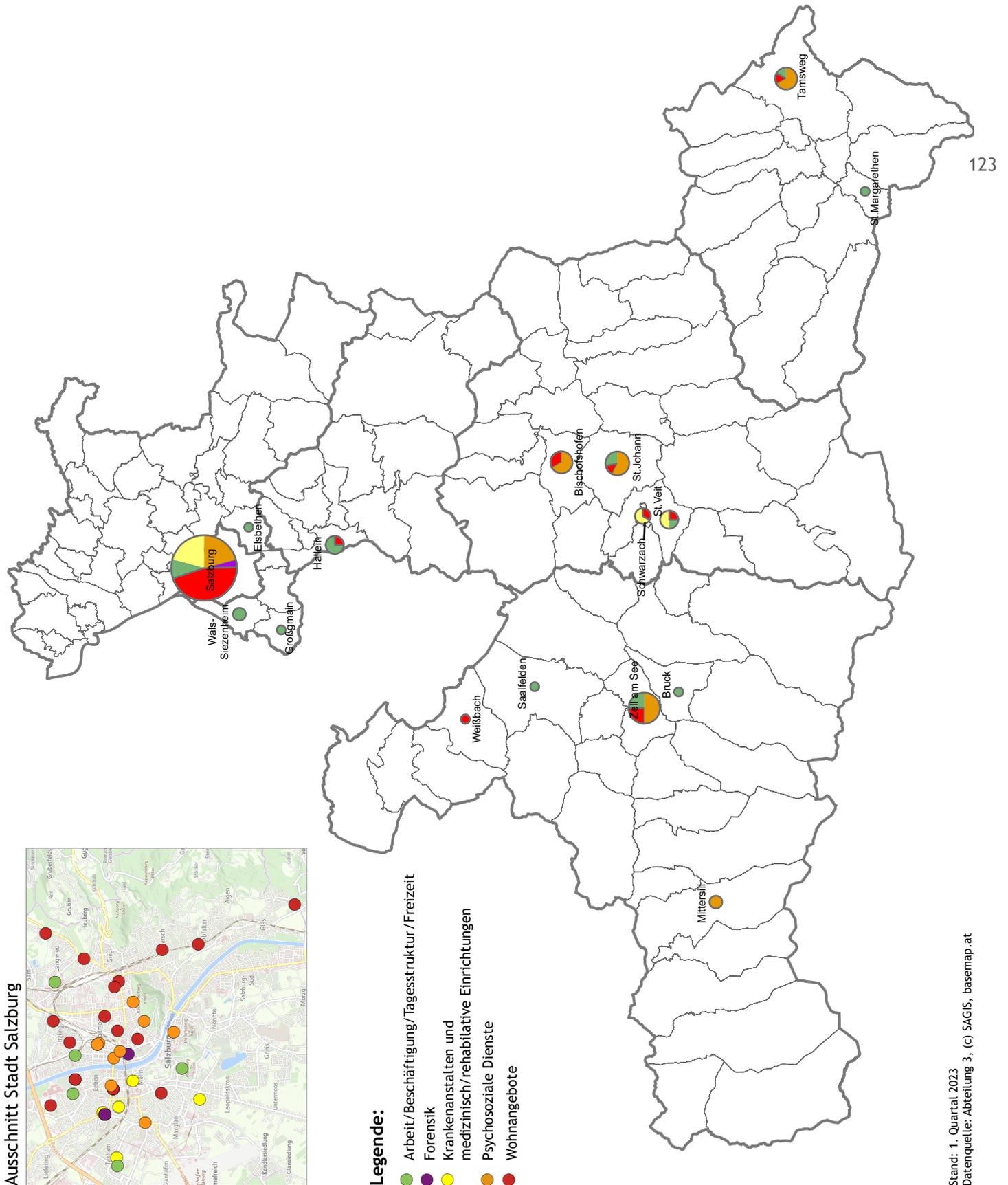


5.12 Einrichtungen für Menschen mit kognitiven und/oder mehrfachen Behinderungen

122



5.13 Einrichtungen für Menschen mit psychischen Erkrankungen (psycho- soziale Versorgung)







Kapitel 6

Psychosozialer Dienst



LAND
SALZBURG

6 Psychosozialer Dienst

Der Psychosoziale Dienst (PSD) ist mit seinen Dienststellen in den Bezirken Salzburg-Stadt, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See eine zentrale Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen sowie für deren Angehörige und bietet ambulante Beratung und Betreuung an.

Für den vorliegenden Bericht wurden die Daten aus dem Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“, mit dem seit Beginn des zweiten Quartals 2015 die Klienten- und Leistungsdokumentation des Psychosozialen Dienstes erfolgt, statistisch ausgewertet. Der statistischen Auswertung wur-

den alle Fälle zugeführt, die zumindest eine Leistung durch den Psychosozialen Dienst erhielten.

Das Jahr 2022 stand für den Psychosozialen Dienst ganz im Zeichen der Herausforderung durch merkbare Nachholeffekte aus den vorangegangenen Pandemie Jahren. Dies äußerte sich in erster Linie im deutlich gestiegenen zeitlichen Aufwand in der Arbeit mit den betreuten Personen, die sich aufgrund ihrer geringeren Resilienz gegen die langen pandemiebedingten psychosozialen Belastungen vielfach in deutlich prekäreren Lebensumständen befanden.

126

6.1 Betreute Personen

Die Zahl der Personen in ambulanter Beratung und Betreuung ist in den vergangenen Jahren stetig gesunken. Konkret wurden im Jahr 2022 insgesamt 2.035 Personen betreut, das waren um 2,7 % weniger als ein Jahr zuvor (Tabelle 6.1). Da der Rückgang bei den Männern mit 3,9 % höher ausfiel als bei den Frauen mit 1,4 %, nahmen 2022 de facto gleich viele Frauen wie Männer Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch.

623 Personen, das sind 30,6 % aller beratenen oder betreuten Personen, nahmen als neue Klientinnen und Klienten die Leistungen des Psychosozialen Dienstes zum ersten Mal in Anspruch. Der Anteil neuer Klientinnen und Klienten liegt somit leicht über dem Wert des Jahres 2021 mit 29,1 %.

Tabelle 6.1

Betreute Personen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Männer	1.251	1.179	1.128	1.056	1.015	- 3,9
Frauen	1.175	1.162	1.065	1.035	1.020	- 1,4
Gesamt	2.426	2.341	2.193	2.091	2.035	- 2,7

Etwa ein Fünftel der Personen, die im Jahr 2022 Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nahmen, waren mindestens 60 Jahre alt. Für die jüngeren Altersgruppen zeigt sich eine steigende Inanspruchnahme der Leistungen des Psy-

chosozialen Dienstes mit zunehmendem Alter. Während 2022 nur 1,9 % der betreuten Personen jünger als 20 Jahre alt waren, waren knapp 30 % zwischen 50 und 59 Jahre alt (Tabelle 6.2 und Abbildung 6.1).

Tabelle 6.2
Betreute Personen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 19 Jahre	43	57	56	47	39	- 17,0
20 bis 29 Jahre	269	250	207	208	210	+ 1,0
30 bis 39 Jahre	407	382	367	364	371	+ 1,9
40 bis 49 Jahre	519	477	447	415	424	+ 2,2
50 bis 59 Jahre	727	711	653	636	582	- 8,5
60 Jahre und älter	476	471	454	440	431	- 2,0
unbekannt	71	85	80	65	61	- 6,2

Hinweis: Da Personen innerhalb eines Jahres die Altersgruppe wechseln können, sind Mehrfachzählungen möglich.

Abbildung 6.1
Betreute Personen nach Alter im Jahr 2022



Tabelle 6.3 zeigt die Verteilung der betreuten Personen nach Bezirken. Hier fällt im Zeitraum von 2021 auf 2022 vor allem der starke Rückgang im Bezirk Salzburg-Umgebung mit 10,8 % auf. Dieser Rückgang lässt sich großteils auf eine für lange Zeit nicht besetzte Stelle zurückführen, aber auch die Übersiedlung des Psychosozialen Dienstes aus der unmittelbaren Bahnhofsnähe in den Süden der Stadt Salzburg und die damit verbundene schwierigere Erreichbarkeit speziell für Menschen aus dem nördlichen Flachgau dürfte dabei eine Rolle spielen.

Wird die Anzahl der betreuten Personen in Relation zur Bevölkerung der einzelnen Bezirke gesetzt, war der Anteil der betreuten Personen in den Bezirken Zell am See und Tamsweg deutlich höher als auf Landesebene und den anderen vier Bezirken. Diese Unterschiede lassen sich zum überwiegenden Teil durch eine höhere Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes Innergebirg aufgrund der geringeren Verfügbarkeit anderweitiger Versorgungsangebote erklären. (Weitere Ausführungen zu regionspezifischen Gesichtspunkten finden sich im Abschnitt 6.4.).

Tabelle 6.3

Betreute Personen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	650	598	606	578	560	- 3,1
Hallein	183	169	134	145	142	- 2,1
Salzburg-Umgebung	398	336	329	315	281	- 10,8
St. Johann im Pongau	348	348	313	325	340	+ 4,6
Tamsweg	161	185	147	132	128	- 3,0
Zell am See	659	680	643	579	564	- 2,6
nicht zuordenbar	27	25	21	17	20	+ 17,6
Land Salzburg	2.426	2.341	2.193	2.091	2.035	- 2,7

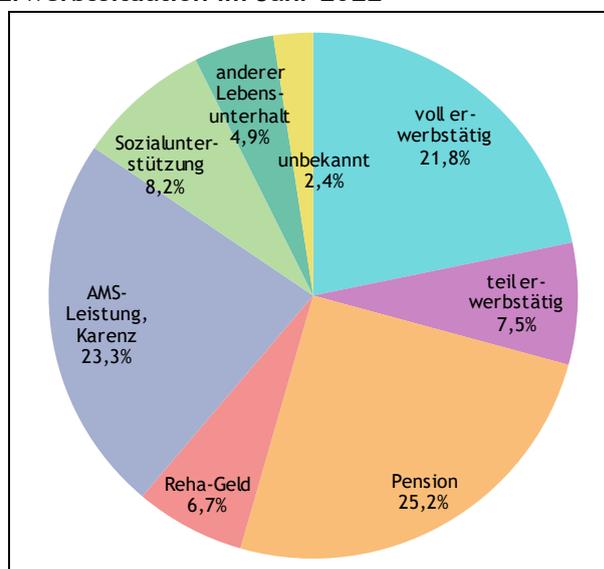
128

Was die Erwerbssituation der betreuten Personen betrifft, so waren diese jeweils zu gut einem Viertel in Pension beziehungsweise voll oder teils erwerbstätig sowie zu einem Fünftel Beziehende ei-

ner Leistung des Arbeitsmarktservice (AMS). Weitere 8,2 % bezogen Sozialunterstützung und 6,7 % erhielten Rehabilitationsgeld (Abbildung 6.2).

Abbildung 6.2

Betreute Personen nach Erwerbssituation im Jahr 2022



Im Rahmen der Abklärung ist für jede Klientin beziehungsweise für jeden Klienten eine ICD-Diagnose (Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme) zu stellen, die als zusammenfassende Beurteilung von Beschwerden, Symptomen und vorliegenden (Vor-)Befunden die entscheidende Grundlage für das weitere Handeln darstellt.

Im Betreuungsverlauf können sich Art und Anzahl der bei einem Klienten beziehungsweise einer Klientin gestellten Diagnose(n) ändern. Daher werden für die Auswertung zwei Stichtage im Juni und November herangezogen.

Auch im Jahr 2022 (Durchschnitt der Monate Juni und November) wurde mit 57,5 % in mehr als der Hälfte der Fälle eine Einzeldiagnose und bei 33,9 % der Fälle eine Mehrfachdiagnose gestellt. Noch keine Diagnose gab es bei weniger als 8,7 % der betreuten Personen, was sich dadurch erklären lässt, dass eine eindeutige Diagnose oft erst am Ende des Abklärungsprozesses gestellt werden kann.

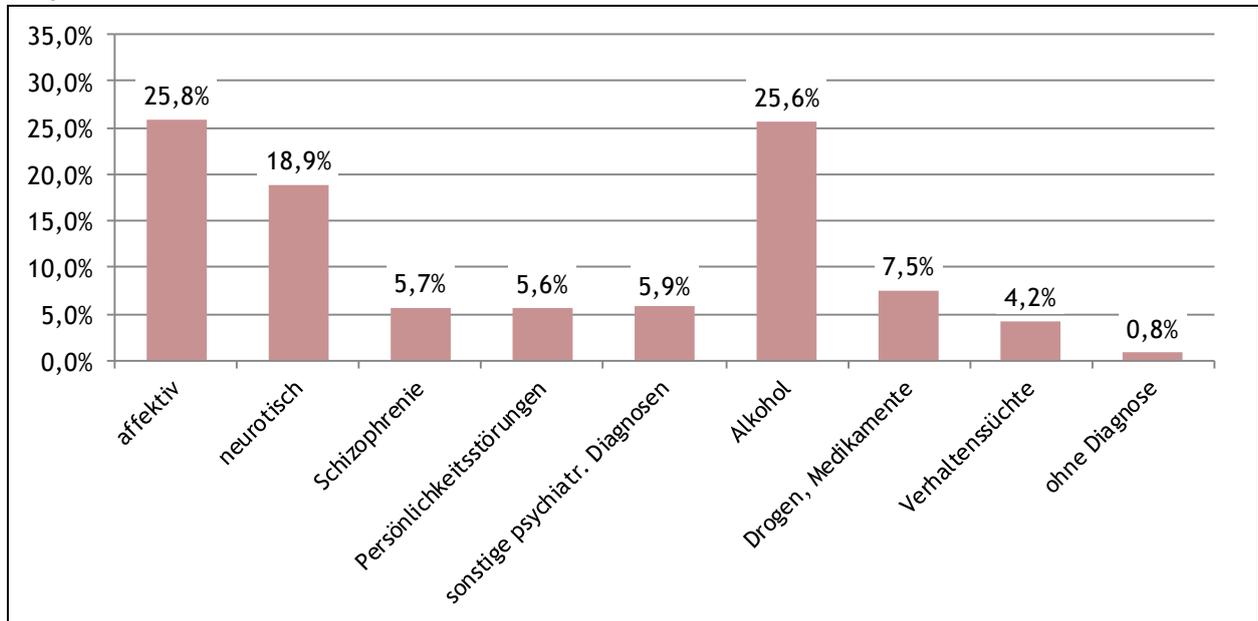
Bezogen auf alle im Verlauf des Jahres 2022 erstellten Diagnosen wurden zu 37,3 % Suchterkrankungen (Alkohol: 25,6 %; Drogen, Medikamente, multipler Substanzkonsum: 7,5 %; pathologisches Spielen, andere Suchterkrankungen: 4,2 %), zu

25,8 % affektive Störungen und zu 18,9 % neurotische, Belastungs- oder somatoforme Störungen als gültige Diagnose dokumentiert (Abbildung 6.3). Auf Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen entfielen 5,7 %, auf Persönlichkeitsstörungen 5,6 % und auf sonstige psychiatrische Diagnosen 5,9 % aller gültigen Diagnosen. Bei 23 Personen

(0,8 %) wurde die Abklärung ohne Feststellung einer psychischen Störung beendet.

Sucht Diagnosen werden mit 69,9 % zum überwiegenden Teil bei Männern gestellt, bei den psychiatrischen Diagnosen überwiegt mit 60,8 % der Anteil der Frauen.

Abbildung 6.3
Diagnosen im Jahr 2022



6.2 Leistungen

Die Leistungen, die vom Psychosozialen Dienst für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und Suchtproblemen erbracht werden, lassen sich den Kernaufgaben des Psychosozialen Dienstes, nämlich der Abklärung, der Vermittlung/Koordination und der Betreuung zuordnen. Im Modul PSD des „Sozialen Informations-Systems SIS“ werden diese Kernaufgaben als Arbeitssequenzen abgebildet.

130

Die „Abklärung“ dient der genauen Erhebung der Problematik von hilfeschenden Menschen, der Erstellung einer möglichst umfassenden (psychiatrischen, psychologischen, sozialen) Diagnose und der Erarbeitung der weiteren Vorgangsweise.

Die „Vermittlung/Koordination“ umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um hilfeschende Menschen anschließend erfolgreich und nachhaltig einer oder auch mehreren weiterführenden externen Behandlungen, Betreuungen oder Unterbringungen zuzuführen.

In der „Betreuung“ werden Menschen langfristig durch den Psychosozialen Dienst begleitet und betreut, wenn andere Maßnahmen nicht möglich oder zielführend sind.

Binnen Jahresfrist, das heißt von 2021 auf 2022, ging die Inanspruchnahme der Leistungen um 8,8 % auf 17.952 Leistungen zurück. Dabei wurde vor allem bei der Betreuung ein deutlicher Rückgang mit 18,1 % registriert, bei der Abklärung (+ 3,9 %) und bei der Vermittlung/Koordination (- 2,2 %) veränderte sich die Zahl der erbrachten Leistungen hingegen kaum. Der Rückgang bei den Leistungen in der Betreuung ist auf längere Zeit nicht besetzter Stellen und auf den zeitlich aufwändigeren Unterstützungsbedarf der betreuten Personen mit pandemiebedingt komplexeren Problemlagen zurückzuführen, aber auch die relativ höhere Zahl neuer Klientinnen und Klienten und der damit verbundene höhere Anfall an Leistungen in der Abklärung tragen dazu bei. Insgesamt entfiel 2022 knapp die Hälfte der Leistungen auf die Betreuung, etwas weniger als ein Drittel auf die Abklärung sowie gut ein Fünftel auf die Vermittlung/Koordination (Tabelle 6.4 und Abbildung 6.4).

Tabelle 6.4

Leistungen nach Arbeitssequenz

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Abklärung	6.169	6.131	6.877	5.322	5.527	+ 3,9
Betreuung	11.698	9.363	10.424	10.182	8.335	- 18,1
Vermittlung/Koordination	3.227	3.320	4.138	4.182	4.090	- 2,2
Gesamt	21.094	18.814	21.439	19.686	17.952	- 8,8

In der Abklärung wurden durchschnittlich 5,2 Leistungen je Klientin beziehungsweise Klient er-

bracht, in der Betreuung 10,1 Leistungen und in der Vermittlung/Koordination 7,1 Leistungen.

Tabelle 6.5

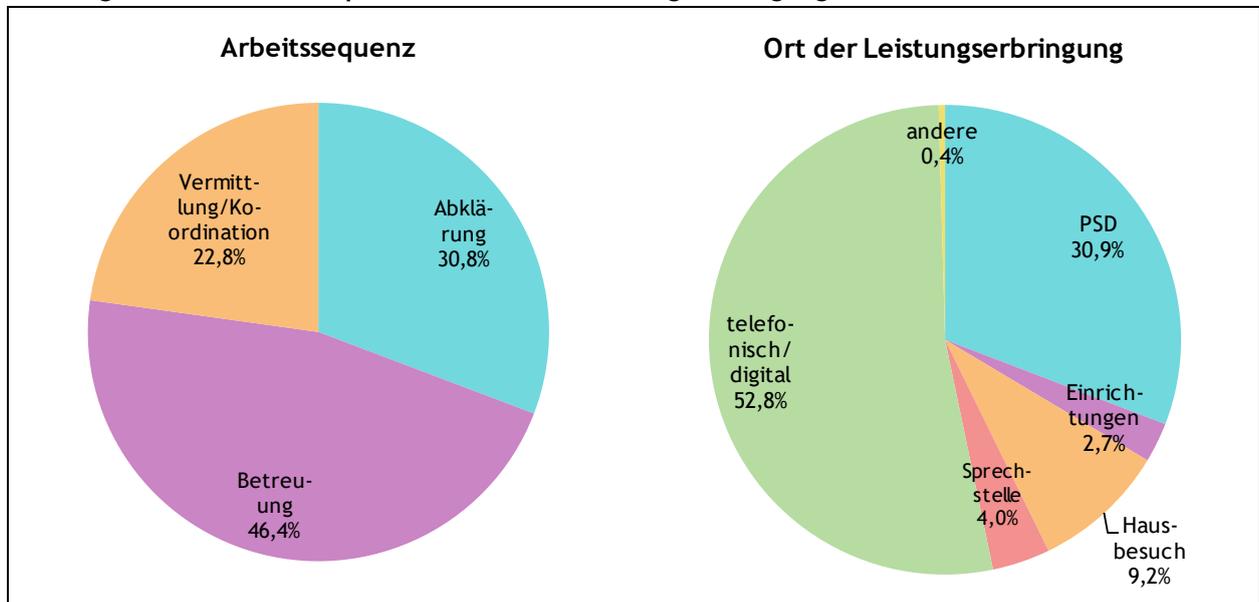
Leistungen nach Ort der Leistungserbringung

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Psychosozialer Dienst	7.792	7.021	5.368	5.436	5.539	+ 1,9
Einrichtungen (inkl. Krankenanstalten)	1.105	806	456	409	491	+ 20,0
Hausbesuch	2.568	2.224	1.787	1.830	1.647	- 10,0
Sprechstelle	572	533	807	786	712	- 9,4
telefonisch/digital	8.878	8.083	12.891	11.112	9.486	- 14,6
andere	179	147	130	113	77	- 31,9
Gesamt	21.094	18.814	21.439	19.686	17.952	- 8,8

Differenziert man nach dem Ort der Leistungserbringung zeigt sich, dass die telefonische und digitale Beratung trotz des Rückgangs um 14,6 % weiterhin die mit Abstand bedeutendste Beratungsform ist. Mehr als die Hälfte der Beratungen erfolgen telefonisch beziehungsweise digital, knapp ein

Drittel der Leistungen wird in den Dienststellen des Psychosozialen Dienstes erbracht. Immerhin 15,9 % der Beratungsleistungen erfolgten nachgehend, das heißt in Einrichtungen, Sprechstellen oder durch Hausbesuche (Tabelle 6.5 und Abbildung 6.4).

Abbildung 6.4
Leistungen nach Arbeitssequenz und Ort der Leistungserbringung im Jahr 2022



131

In Tabelle 6.6 sind die wichtigsten Leistungsarten angeführt. Dabei waren im Jahr 2022 die Beratung mit 6.564, die Fallbesprechung mit 2.669, die

Kurzintervention mit 1.593 sowie die sozialpsychiatrische Koordination mit 1.164 die häufigsten Leistungsarten mit jeweils über 1.000 Leistungen.

Tabelle 6.6
Ausgewählte Leistungen

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Beratung	8.439	7.417	8.405	7.969	6.564	- 17,6
Fallbesprechung	3.365	2.841	3.133	2.687	2.669	- 0,7
Angehörigenberatung mit Patientenkontakt	829	786	772	630	467	- 25,9
sozialpsychiatrische Koordination	1.147	986	936	1.095	1.164	+ 6,3
Kurzintervention	1.876	1.879	2.183	1.878	1.593	- 15,2
Anamnesegespräch	303	392	379	453	482	+ 6,4
fachärztliches Gespräch	251	247	229	193	175	- 9,3
fachärztlicher Befundbericht	138	114	100	75	62	- 17,3
Stellungnahme durch Psychologinnen und Psychologen/ Sozialarbeiterin und Sozialarbeiter	469	468	415	422	471	+ 11,6

Zu den in Tabelle 6.6 angeführten Leistungen wurden im Jahr 2022 zusätzlich 1.241 **aktunabhängige Leistungen** erbracht, also Leistungen, die keiner Patientenakte zugehören. Die aktunabhängigen Leistungen umfassen neben einmaligen Beratungen (399 Fälle), Angehörigenberatung ohne Patientenkontakt (206 Fälle), Beratung des sozialen Umfeld-

des (36 Fälle) und der allgemeine Fachauskunft (113 Fälle) auch die Teilnahme an Veranstaltungen/Öffentlichkeitsarbeit (13 Fälle), das Wartelisten-Management (164 Fälle) und insbesondere die Vernetzung (310 Fälle). 50 Fälle wurden keiner dieser Kategorien zugeordnet.

Tabelle 6.7

Anzahl der Arbeitssequenzen nach Prozedere

	Betreuung (Vermittlung nicht mög- lich)	Betreuung (indiziert)	Vermittlung Koordination	niedergelas- sener Arzt, Psychothera- peut	keine wei- tere PSD Leistung	Gesamt
Abklärung	64	144	270	88	417	983
Betreuung			53	33	223	309
Vermittlung	12	124		17	190	343

132

Bei der Beendigung einer Arbeitssequenz wird mit den Klientinnen und Klienten die weitere Vorgehensweise vereinbart. Tabelle 6.7 zeigt einen Überblick über dieses Prozedere. Demnach erhalten knapp die Hälfte der Personen, nachdem sie

beim Psychosozialen Dienst in seiner Funktion als Anlaufstelle Unterstützung gesucht haben, im Anschluss an die Arbeitssequenz Abklärung weitere Leistungen durch den Psychosozialen Dienst.

6.3 Psychotherapie-Ambulanz

In Zell am See, Mittersill und in Tamsweg wird in den in Kooperation mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg (ÖGK-S) geführten **Psychotherapie-Ambulanzen** für Klientinnen und Klienten, die bei der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg versichert sind, ein niederschwelliges Angebot einer psychotherapeutischen Behandlung bereitgehalten. Über diese Psychotherapie-

Ambulanzen wurden im Jahr 2022 für 111 Klientinnen und Klienten 1.917 Psychotherapiestunden geleistet. Davon entfielen auf die Ambulanzen im Bezirk Zell am See 93 Klientinnen und Klienten mit 1.519,5 Psychotherapiestunden, in der Ambulanz in Tamsweg wurden für 18 Klientinnen und Klienten 397,5 Psychotherapiestunden geleistet.

6.4 Schwerpunkt: Der Psychosoziale Dienst in den Regionen des Landes Salzburg

Mit Dienststellen in der Stadt Salzburg, Sankt Johann im Pongau, Tamsweg und Zell am See versucht der Psychosoziale Dienst, den Auftrag zur flächendeckenden Basisversorgung mit Beratungs- und Betreuungsleistungen möglichst wohnortnahe zu bewerkstelligen. Über die Dienststelle in der Stadt Salzburg wird der gesamte Zentralraum, das heißt die Stadt Salzburg und die Bezirke Salzburg-Umgebung und Hallein versorgt. Zusätzlich werden zu diesem Zweck von den genannten Dienststellen aus sogenannte „Sprechstellen“ bespielt, an denen Klientinnen und Klienten aus den jeweiligen Regionen nach Terminvereinbarung die Leistungen des Psychosozialen Dienstes in Anspruch nehmen können. Diese Sprechstellen stellen zwischen Beratungsterminen an den Dienststellen und Hausbesu-

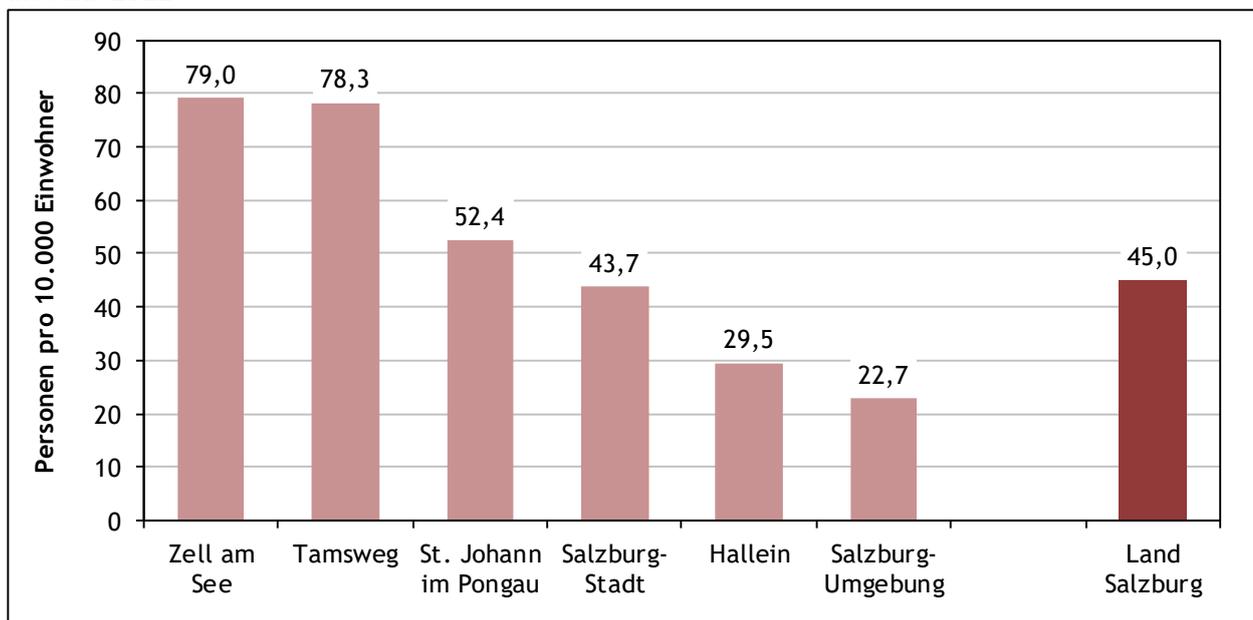
chen ein zusätzliches „entgegenkommendes“ Angebot dar und werden aufgrund der großen Nachfrage sukzessive ausgebaut. Im Folgenden soll ein Teil der verfügbaren Daten auf regionale Unterschiede hinsichtlich der Inanspruchnahme des PSD, ausgewählter Merkmale der betreuten Personen und unterschiedlicher Arbeitsweisen, die sich möglicherweise aus den regional vorhandenen Versorgungsstrukturen ergeben, untersucht werden.

Die Verteilung der im Jahr 2022 betreuten Personen auf die Bezirke des Landes ist in der Tabelle 6.3. dargestellt. Stellt man die Zahl der betreuten Personen in ein Verhältnis zur jeweiligen Wohnbevölkerung, zeigen sich doch erhebliche regionale Unterschiede.

134

Abbildung 6.5

Betreute Personen je 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Alter von mindestens 20 Jahren im Jahr 2022



Die Verteilung weist auf einen klaren Zusammenhang zwischen Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes und Verfügbarkeit von (wohnortnahe) anderweitigen Angeboten der psychiatrischen und psychosozialen Versorgung hin. Vor allem in den vom Zentralraum entfernteren Regionen (Bezirk Zell am See 79,0; Bezirk Tamsweg 78,3) liegt die relative Zahl der betreuten Personen deutlich über dem Landesdurchschnitt von 45,0 betreuten Personen je 10.000 erwachsene Einwohnerinnen und Einwohner.

Dass die Inanspruchnahme des Psychosozialen Dienstes in den Regionen im Umfeld der Stadt Salzburg deutlich unter diesem Durchschnittswert liegt, ist unter anderem dadurch zu erklären, dass betroffene Personen dieser Regionen auch auf andere in der Stadt Salzburg konzentrierte Versorgungsangebote zurückgreifen können. Es ist aber auch als Hinweis zu werten, dass die für diese Regionen zuständige Dienststelle des PSD in der Stadt Salzburg von den Bewohnerinnen und Bewohnern der Umlandgemeinden doch als zu wenig wohnortnah empfunden wird (siehe auch unten: Ort der Leistungen).

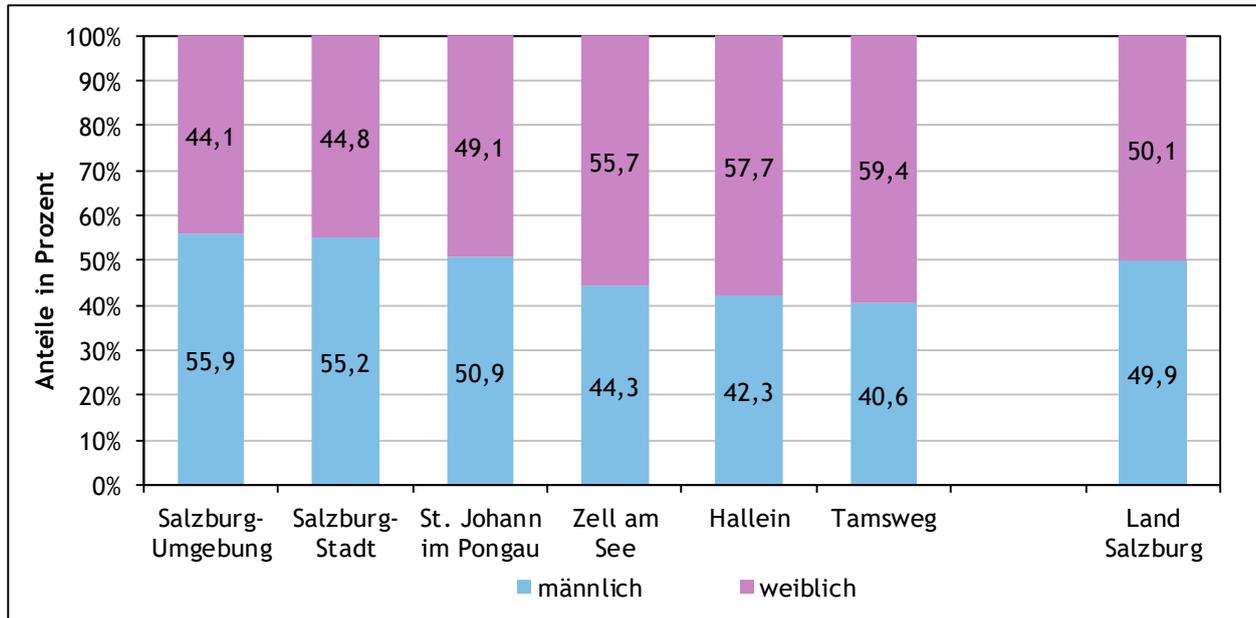
Soziodemographische Merkmale

Bei den üblicherweise zur Beschreibung einer Zielgruppe herangezogenen soziodemographischen Merkmalen (Geschlecht, Alter, Lebensunterhalt)

unterscheiden sich die in den Bezirken des Landes vom PSD betreuten Personen kaum voneinander.

Abbildung 6.6

Verteilung der betreuten Personen nach Geschlecht im Jahr 2022



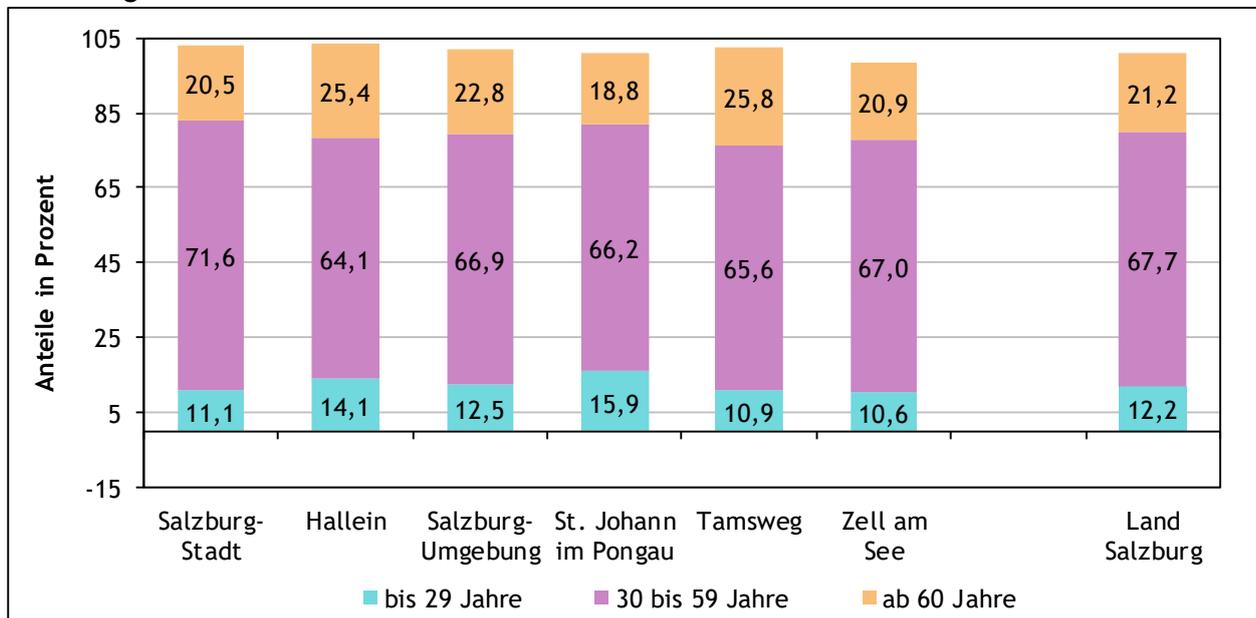
135

Über das gesamte Land betrachtet zeigt sich ein recht ausgewogenes Verhältnis zwischen Klientinnen (50,1 %) und Klienten (49,9 %). Tendenziell ist jedoch der Anteil der Männer im Zentralraum doch etwas höher als in den Bezirken Innergebirg, was im Zusammenhang mit dem ebenfalls höheren An-

teil an Suchtdiagnosen im Zentralraum stehen dürfte. Die nicht in dieses Bild passenden Zahlen des Bezirks Hallein sind auf dem Hintergrund der absolut gesehen eher niedrigen Fallzahlen zu bewerten und daher von eingeschränkter Aussagekraft.

Abbildung 6.7

Verteilung der betreuten Personen nach Alter im Jahr 2022

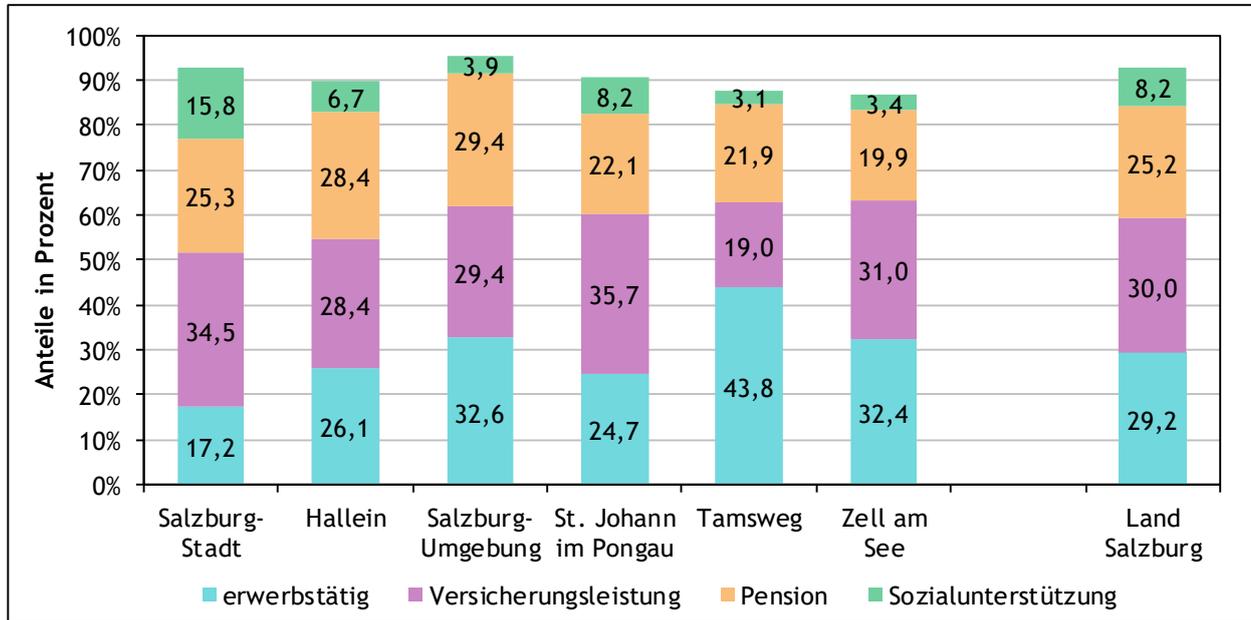


Hinweis: Da Personen innerhalb des Jahres 2022 die Altersgruppe gewechselt haben können und auch Personen ohne genaue Altersangaben erfasst sind, ergeben die jeweiligen Summen nicht 100 %.

Hinsichtlich der Altersverteilung unterscheiden sich die Klientinnen und Klienten des PSD in den Bezirken des Landes kaum voneinander. Tendenziell gehören die vom PSD betreuten Personen in den Bezirken Hallein und Tamsweg in einem höheren

Maße der Altersgruppe ab 60 Jahre an, aufgrund der absolut gesehen eher niedrigen Fallzahlen in beiden Bezirken ist auch dieses Ergebnis nur von beschränkter Aussagekraft.

Abbildung 6.8
Verteilung der betreuten Personen nach ausgewählten Kategorien des Lebensunterhalts im Jahr 2022



Hinweis: Versicherungsleistungen umfassen Leistungen des Arbeitsmarktservice, Karenzgeld und Rehabilitationsgeld. Fehlende Werte auf 100 % sind auf weitere in der Darstellung nicht angeführte Kategorien des Lebensunterhalts zurückzuführen.

Was die vorwiegende Form des Lebensunterhalts betrifft, weichen beim Anteil der (vollen beziehungsweise teilweisen) Erwerbstätigkeit die Klientinnen und Klienten aus Salzburg-Stadt beziehungsweise aus dem Bezirk Tamsweg vom Landesdurchschnitt deutlich ab: mit 17,2 % Anteil erwerbstätiger Personen liegt die Stadt erheblich darunter,

mit 43,8 % ist deren Anteil im Bezirk Tamsweg erheblich höher. Umgekehrt liegt der Anteil der Personen, die Sozialunterstützung beziehen, in Salzburg-Stadt mit 15,8 % deutlich über dem Landesdurchschnitt, im Bezirk Tamsweg mit 3,1 % deutlich darunter.

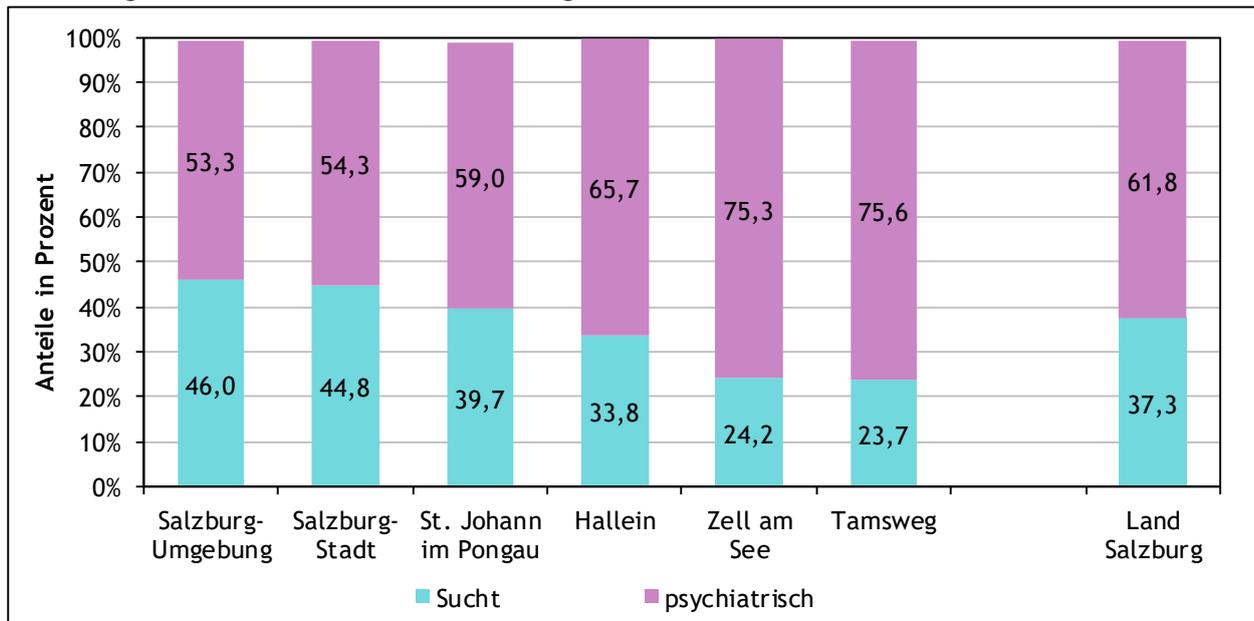
Diagnosen

Die im Rahmen der Abklärung erstellten (vorläufigen) Diagnosen lassen sich in zwei große Obergrup-

pen einteilen: Suchtdiagnosen und psychiatrische Diagnosen.

Abbildung 6.9

Verteilung der betreuten Personen nach Diagnosen im Jahr 2022



Hinweis: Fehlende Werte auf 100 % sind durch Fälle bedingt, die (noch) keine Diagnose bekommen haben.

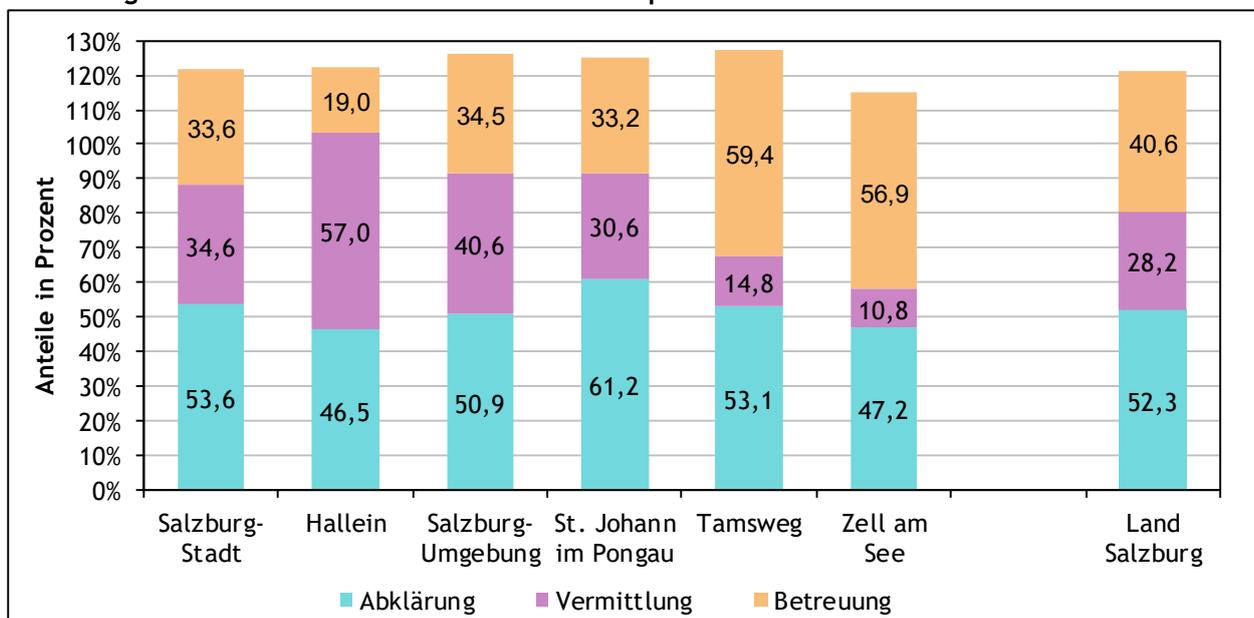
Was die erfassten Diagnosen betrifft, zeigen sich in erster Linie regionale Unterschiede hinsichtlich der Häufigkeit von Suchtdiagnosen: in den Bezirken Tamsweg und Zell am See liegt deren Anteil mit 23,7 % beziehungsweise 24,2 % doch deutlich unter

dem landesweiten Durchschnitt von 37,3 %. Als Grund dafür ist die in rural geprägten Regionen doch noch ausgeprägtere Stigmatisierung von Suchterkrankungen zu vermuten (siehe auch oben: Geschlechtsunterschiede).

Arbeitssequenzen

Abbildung 6.10

Verteilung der betreuten Personen nach Arbeitssequenzen im Jahr 2022



Hinweis: Da die Klientinnen und Klienten im Laufe eines Jahres mehrere Arbeitssequenzen durchlaufen können, ergeben die jeweiligen Summen nicht 100 %.

Während sich der Anteil der Klientinnen und Klienten in der Arbeitssequenz Abklärung über alle Bezirke des Landes hinweg relativ einheitlich darstellt, erhalten Klientinnen und Klienten in den Bezirken Salzburg-Umgebung (40,6 %) und insbesondere im Bezirk Hallein (57,0 %) häufiger Leistungen in der Arbeitssequenz Vermittlung/Koordination, weil Personen aus diesen Regionen noch gut zu den in der Stadt Salzburg konzentrierten Versorgungsangeboten vermittelt werden können. Entsprechend niedriger ist hier der Anteil der Klientinnen und Klienten, die sich in einer längerfristigen Betreuung durch den PSD befinden.

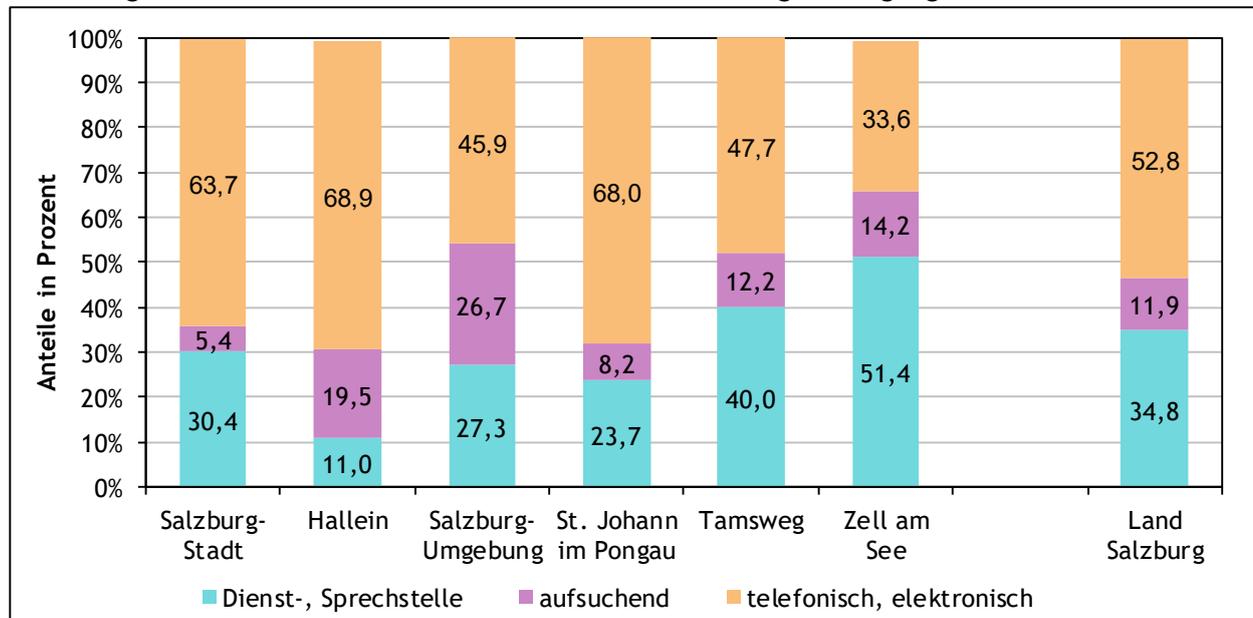
Ganz gegensätzlich stellt sich der Anteil der langfristig betreuten Klientinnen und Klienten in den Bezirken Tamsweg und Zell am See dar: mit 59,4 % beziehungsweise 56,9 % ist in diesen Regionen dieser Anteil deutlich höher als der Landesschnitt; entsprechend gering ist der Anteil der Personen, die Leistungen der Vermittlung und Koordination erhalten: mit 14,8 % beziehungsweise 10,8 % liegen die diesbezüglichen Werte deutlich unter dem Landesschnitt von 28,2 %.

138

Ort der Leistung

Abbildung 6.11

Verteilung der betreuten Personen nach dem Ort der Leistungserbringung im Jahr 2022



Hinweis: Fehlende Werte auf 100 % sind durch einige wenige Fälle mit einem anderen Ort der Leistungserbringung bedingt.

Im landesweiten Durchschnitt wird circa ein Drittel der Leistungen in den Dienststellen und Sprechstellen des PSD erbracht. Diesbezüglich zeigt sich im Bezirk Hallein mit 11,0 % ein deutlich niedrigerer Wert, im Bezirk Zell am See liegt dieser Wert mit 51,4 % jedoch deutlich über dem Landesschnitt, was unter anderem auf die seit langer Zeit betriebene und bewährte Sprechstelle in Mittersill mit Einzugsbereich Oberpinzgau zurückzuführen ist.

Überraschend hoch ist der Anteil der aufsuchenden Leistungen im Bezirk Salzburg-Umgebung mit 26,7 %. Mit einem sukzessiven Aufbau von Sprechstellen in den folgenden Jahren soll hier das Angebot des PSD der dortigen Bevölkerung näher herangebracht werden.



Kapitel 7

Kinder- und Jugendhilfe



LAND
SALZBURG

7 Kinder- und Jugendhilfe Fünf-Jahresbericht (gemäß § 5 Abs.3 S.KJHG)

7.1 Ziel und Hilfestellungen

Die Kinder- und Jugendhilfe dient dem Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen umfassend zu sichern. Dazu gehört vor allem der konkrete und unmittelbare Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und anderen Kindeswohlgefährdungen wie auch die Bildung eines allgemeinen Bewusstseins für Grundsätze und Methoden förderlicher Pflege und Erziehung von Kindern, die Stärkung der Erziehungskraft der Familien und die Förderung einer den Anlagen und Fähigkeiten angemessenen Entfaltung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten.

In der Kinder- und Jugendhilfe sind aufgrund einer „Kompetenzentflechtung“ zwischen Bund und Ländern seit dem Jahr 2019 alleine die Länder für die Gesetzgebung und die Vollziehung zuständig (Art. 15 B-VG). Jedoch haben sich Bund und Länder im Rahmen einer Vereinbarung nach Art. 15a B-VG wechselseitig verpflichtet, die in den (mittlerweile außer Kraft getretenen) §§ 1 - 36 des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2013 geregelten Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe unverändert beizubehalten sowie künftige Weiterentwicklungen des Systems der Kinder- und Jugendhilfe ausschließlich gemeinsam zu verfolgen. Damit soll ein befürchtetes „Auseinanderdriften“ der in den einzelnen Bundesländern geltenden Regelungen verhindert werden.

Können Eltern oder Obsorgeberechtigte das Wohl von Kindern und Jugendlichen nicht oder nicht ausreichend gewährleisten, ist von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe Hilfestellung zu gewähren. Der Kinder- und Jugendhilfe kommt dabei die Aufgabe zu, mögliche Gefährdungen des Kindeswohls zu erkennen und die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen zu beraten und zu unterstützen beziehungsweise, wenn kein gelinderes Mittel möglich ist, um das Kindeswohl sicherzustellen, für

Pflege und Erziehung außerhalb der Familie Sorge zu tragen.

Die Hilfestellung der Kinder- und Jugendhilfe beinhaltet Präventions- und Beratungsangebote (wie insbesondere die Frühen Hilfen im Rahmen der Elternberatung), die Bereitstellung direkt und niederschwellig zugänglicher sozialer Dienste wie beispielsweise Streetwork oder Notschlafstellen für Jugendliche, sowie im Rahmen eines Hilfeplanes festgelegte individuelle Erziehungshilfen.

Diese Erziehungshilfen können in Form einer „Unterstützung der Erziehung“ in der eigenen Familie oder aber im Rahmen der sogenannten „Vollen Erziehung“ in der Betreuung außerhalb der eigenen Familie bestehen (etwa bei Pflegepersonen oder in sozialpädagogischen Wohngemeinschaften). Eine Schlüsselrolle kommt dabei der Fall führenden Sprengelsozialarbeit in den Bezirksverwaltungsbehörden zu. Erziehungshilfen können erforderlichenfalls über die Volljährigkeit hinaus bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres verlängert werden.

Darüber hinaus obliegt der Kinder- und Jugendhilfe - entweder unmittelbar aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder nach Beauftragung durch einen Elternteil - die rechtliche Vertretung von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Angelegenheiten, insbesondere bei der Verfolgung ihrer Unterhaltsansprüche.

Im Familienrecht (vor allem im ABGB und im Außerstreitgesetz) wird häufig die Bezeichnung „Kinder- und Jugendhilfeträger“ (beziehungsweise teilweise auch noch „Jugendwohlfahrtsträger“) verwendet. Damit ist das Land Salzburg als „Rechts-träger“ familienrechtlicher Rechte und Pflichten in Bezug auf individuelle Kinder und Jugendliche gemeint. Im Einzelfall (und auch vor Gericht) werden diese Rechte und Pflichten durch die Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

7.2 Kinderschutz - Gefährdungsabklärung und Intervention

Wichtigste Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt, insbesondere der Schutz vor sexuellem Missbrauch, körperlicher und psychischer Misshandlung und Vernachlässigung. Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz sieht vor, dass zum Schutz des Kindes Meldungen über den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen personenbezogen erfasst und unverzüglich überprüft werden.

Eine Gefährdungsabklärung wird vom Kinder- und Jugendhilfeträger grundsätzlich bei Meldungen über den Verdacht von Misshandlungen, Missbrauch oder Vernachlässigung durchgeführt, wobei die Meldungen sowohl von anonymen als auch von nicht anonymen Meldern wie Nachbarn, Kindergarten, Schule, Krankenhaus, Ärztinnen oder Ärzten erfolgen können. Für die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Fachkräfte sind Meldungen über Kindeswohlgefährdungen unerlässlich, da sie die Grundlage für den Kinderschutz und die notwendigen Hilfeangebote für die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind.

Melde- und Mitteilungspflichten bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung sind im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG 2013) festgeschrieben. Personen, die eine Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung trifft, sind daher zur Auskunftserteilung an die Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet. Gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich und schriftlich eine Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten, wenn sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- Kranken- und Kuranstalten
- Einrichtungen der Hauskrankenpflege

Gemäß § 37 Abs. 3 B-KJHG 2013 trifft die Mitteilungspflicht auch Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen, von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen und Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer Einrichtung ausüben (Abs. 1).

Die Meldungen haben gemäß § 37 Abs. 1 B-KJHG 2013 schriftlich zu erfolgen und jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen fachlichen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten. Die Mitteilungen über den Verdacht der Kindeswohlgefährdungen unterliegen keinen Einschränkungen durch berufsrechtliche Verschwiegenheitspflichten oder die Amtverschwiegenheit. Das heißt, eine Berufung auf Verschwiegenheitspflichten ist nicht zulässig, da dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen gegenüber Geheimhaltungsinteressen der Vorzug zu geben ist.

Das S.KJHG 2015 sieht eine Gefährdungsabklärung im Regelfall im Vier-Augen-Prinzip vor. Das bedeutet, dass eine Erhebung und Gefährdungseinschätzung vor Ort von zwei Sozialarbeiterinnen beziehungsweise Sozialarbeitern durchgeführt wird. Weiters wird die Festlegung der notwendigen Interventionen und Hilfen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Vier-Augen-Prinzip durchgeführt.

Diese Gefährdungsabklärung dient dem Zweck der Prüfung, ob eine Kindeswohlgefährdung gegeben ist und ob Erziehungshilfen notwendig sind. Das Vier-Augen-Prinzip soll eine möglichst sichere Entscheidungsgrundlage gewährleisten.

Im Jahr 2022 wurden von der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirksverwaltungsbehörden 3.275 Gefährdungsabklärungen und Interventionen durchgeführt. Das waren deutlich mehr als in den vergangenen Jahren. Von 2018 bis 2020 lag die Zahl bei rund 2.300. Bereits 2021 war ein Anstieg auf 2.882 zu verzeichnen. Der Anstieg der letzten beiden Jahre dürfte mit den sozialen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in Zusammenhang stehen.

Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht zeigt sich ein leichter Überhang an Abklärungen bei männlichen Kindern und Jugendlichen.

Tabelle 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Geschlecht

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
männlich	1.199	1.193	1.197	1.515	1.708	+ 12,7
weiblich	1.051	1.070	1.146	1.367	1.567	+ 14,6
Gesamt	2.250	2.263	2.343	2.882	3.275	+ 13,6

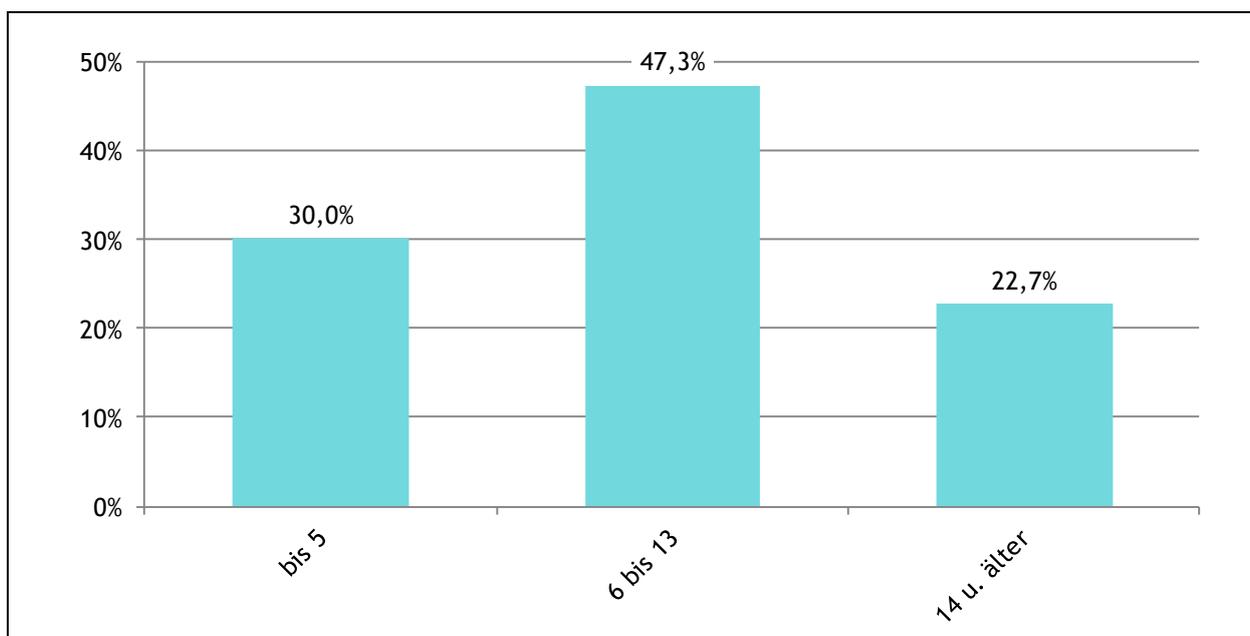
142

Fast die Hälfte der Abklärungen beziehungsweise Interventionen betrafen Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 13 Jahren (Abbildung 7.1). Rund jede dritte Abklärung beziehungsweise Interven-

tion betraf Kinder bis 5 Jahre, etwa jede fünfte galt Jugendlichen, die mindestens 14 Jahre alt waren.

Abbildung 7.1

Gefährdungsabklärungen und Interventionen nach Alter im Jahr 2022



7.3 Erziehungshilfen und Hilfeplanung

Erziehungshilfen, mit denen die Obsorgeberechtigten einverstanden sind (freiwillige Erziehungshilfen), bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen ihnen und dem Kinder- und Jugendhilfeträger. In diesem Fall wird in Kooperation mit den obsorgeberechtigten Eltern, dem Kind oder Jugendlichen und der privaten Kinder- und Jugendhilfeorganisation beziehungsweise den Pflegepersonen ein Hilfeplan erstellt, in dem die Ziele, Art und Ausmaß der Hilfe, Begründung für die Hilfe, Kostenersatz, etc. geregelt werden.

Grundlage für Erziehungshilfen ist also ein Hilfeplan, der in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen ist. Die Überprüfung ist für die Entscheidung über Fortsetzung, Änderung oder Beendigung der Erziehungshilfe notwendig. Bei der Entscheidung über Erziehungshilfen ist darauf zu achten, dass in familiäre Verhältnisse möglichst wenig eingegriffen wird.

Bei freiwilligen Erziehungshilfen wird ein gemeinsamer Hilfeplan erstellt, bei Erziehungshilfen gegen den Willen der Eltern bedarf es der Anordnung durch das örtlich zuständige Bezirksgericht. Lediglich bei „Gefahr im Verzug“ (§ 211 ABGB) kann die Bezirksverwaltungsbehörde sofort alles, was zum Schutz des Kindes erforderlich ist, veranlassen und muss in diesem Fall binnen acht Tagen den entsprechenden Antrag bei Gericht einbringen. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, ist aber aufgrund der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen eine Erziehungshilfe notwendig, so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger das, zur Wahrung des Kindeswohles Erforderliche, zu veranlassen und entsprechende Anträge bei Gericht zu stellen.

Ganz wesentlich bei den Erziehungshilfen und der Hilfeplanung ist die Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen. Abhängig vom Alter, dem Entwicklungsstand und der persönlichen Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen wird die Partizipation dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet sein. Die Hilfeplanung hat das Ziel, die Betroffenen so weit als möglich partnerschaftlich in den Hilfeprozess einzubeziehen. Auf diese Weise werden auch bei einer Trennung des Kindes beziehungsweise des Jugendlichen von seiner Herkunftsfamilie bestehende Bindungen beachtet. Der gesamte Hilfeprozess wird für alle Beteiligten und Betroffenen transparent und kontrollierbar. Gemeinsam vereinbarte Ziele erleichtern die Zusam-

menarbeit. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in diesem Prozess ist auch gesetzlich vorgesehen. Der Kinder- und Jugendhilfeträger hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst in geeigneter Weise, zu hören.

Der Einleitung von Erziehungshilfen ist immer ein Abklärungsverfahren vorgeschaltet. In diesem Abklärungsverfahren werden anamnestiche Daten der Familie erhoben, eine soziale Diagnose unter Berücksichtigung der Vorgeschichte der Herkunftsfamilie, deren Strategien, Stärken, Entwicklungs- und Konfliktlösungspotentiale, etc. erstellt.

Der Prozess der Einleitung einer Erziehungshilfe ist immer getragen von einem Abwägen verschiedener Kriterien, die für oder gegen eine Erziehungshilfe sprechen, von den noch vorhandenen Ressourcen im Familiensystem und letztlich auch von der Frage, ob die tatsächlich aktuell vorhandenen außerfamiliären Ressourcen das Kindeswohl besser sichern können. Kindeswohlkriterien wie Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen, innere Bindungen des Kindes, Beziehungen zu den Eltern, der Wille des Kindes, etc. sind zu berücksichtigen.

Jede Entscheidung zur Einleitung einer Erziehungshilfe erfolgt erst nach intensiver sozialarbeiterischer Abklärung und nach Abwägung beziehungsweise Nutzung aller Möglichkeiten, die der Stärkung oder Aufrechterhaltung des Familiensystems dienen. Der Kinder- und Jugendhilfe steht zur Umsetzung der notwendigen Hilfestellungen und Unterstützungen für Kinder, Jugendliche und Familien ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung. Es reicht von sozialarbeiterischen Beratungs- und Betreuungsangeboten in der Kinder- und Jugendhilfe, über Vermittlung zu speziellen Beratungseinrichtungen, Vermittlung zu sozialen Diensten, bis zur Einleitung von konkreten Erziehungshilfen.

Erziehungshilfen sind beispielsweise:

Unterstützung der Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbetreuung
- Therapeutisch ambulante Familienbetreuung
- Ambulante Betreuung von Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen
- Mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit

Volle Erziehung

- Pflegefamilien
- Kriseneinrichtungen
- Sozialpädagogische Wohngemeinschaften
- Kinderdorf-Familien
- Betreutes Wohnen

Zur unmittelbaren Durchführung der Erziehungshilfen werden private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen herangezogen, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind. Sie erfüllen im Auftrag des Landes Salzburg Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Die Fallführung obliegt dabei weiter der zuständigen Sprengelsozialarbeiterin beziehungsweise dem zuständigen Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörde.

Private Kinder- und Jugendhilfeorganisationen im Bundesland Salzburg, die Erziehungshilfen erbringen (Stand 2022):

- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- GÖK Kinder- und Jugendbetreuungs GmbH

- Jugend am Werk Salzburg GmbH
- KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder gemeinnützige GmbH
- Pro Juventute Soziale Dienste GmbH
- Rettet das Kind - Salzburg gemeinnützige Betreuungs- und Berufsausbildungs GmbH
- Salzburger Jugendhilfe gemeinnützige GmbH
- Therapeutisch Ambulante Familienhilfe (TAF)
- Verein SOS - Kinderdorf Salzburg
- Verein Spektrum
- Verein Zentrum Elf - Zentrum für sozialintegrative Entwicklungs- und Lernförderung

Die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen erhöhte sich ausgehend von etwa 2.300 in den Jahren 2018 und 2019 auf 2.728 im Jahr 2022. Obwohl der Anstieg von 2021 auf 2022 bei den Mädchen mit 3,5 % mehr als doppelt so stark ausfiel wie bei den Jungen mit 1,6 %, war die Zahl der Jungen in Erziehungshilfen weiterhin höher als jene der Mädchen.

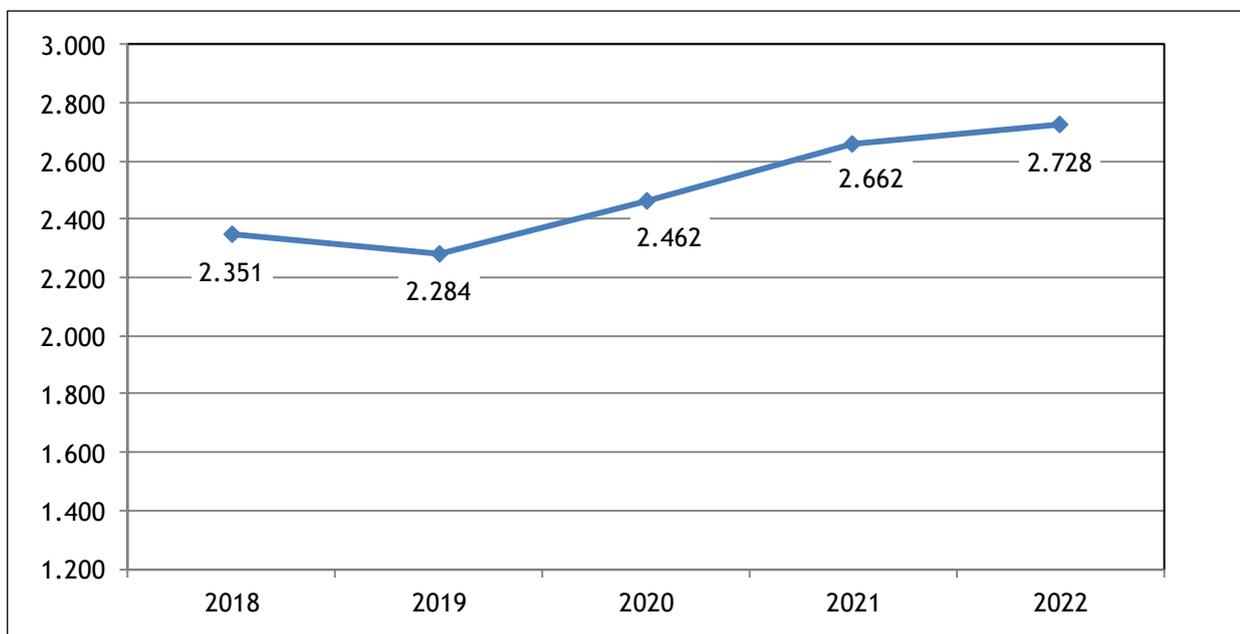
Tabelle 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Geschlecht im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
männlich	1.324	1.280	1.349	1.423	1.446	+ 1,6
weiblich	1.027	1.004	1.113	1.239	1.282	+ 3,5
Gesamt	2.351	2.284	2.462	2.662	2.728	+ 2,5

Abbildung 7.2

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen seit 2018



Auch 2022 war nahezu die Hälfte der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen zwischen 6 und 13 Jahre alt, etwa ein Drittel war 14 Jahre oder

älter. Jünger als 6 Jahre war knapp ein Fünftel (Tabelle 7.3 und Abbildung 7.3).

Tabelle 7.3

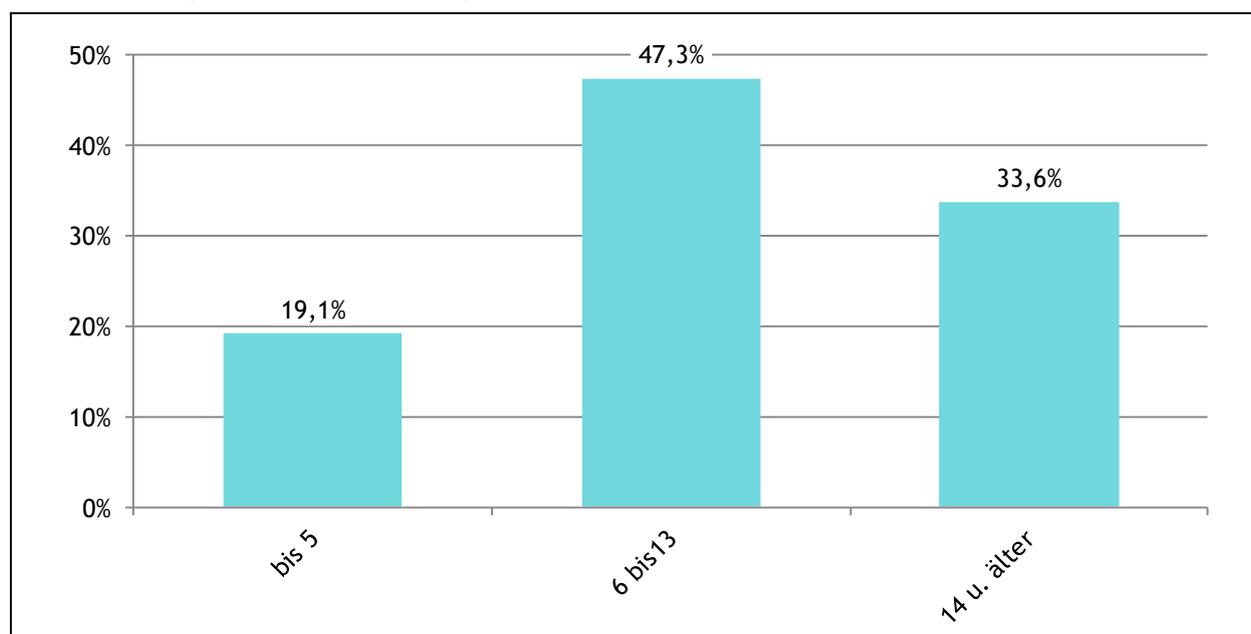
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
bis 5 Jahre	422	430	467	511	521	+ 2,0
6 bis 13 Jahre	1.138	1.097	1.192	1.285	1.290	+ 0,4
14 Jahre und älter	790	756	801	868	917	+ 5,6
Gesamt	2.351	2.284	2.462	2.662	2.728	+ 2,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

145

Abbildung 7.3

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Alter im Jahresdurchschnitt 2022

Mehr als drei Viertel der Kinder und Jugendlichen in Erziehungshilfen wohnten 2022 in den nördlich liegenden Bezirken Salzburg-Stadt (1.146), Salzburg-Umgebung (642) und Hallein (389). Während im Bezirk Zell am See die Zahl der Kinder und Ju-

gendlichen in Erziehungshilfen im Vergleich zu 2021 rückläufig war und im Bezirk Tamsweg stagnierte, gab es in den anderen vier Bezirken Anstiege (Tabelle 7.4).

Tabelle 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	884	886	1.001	1.104	1.146	+ 3,8
Hallein	339	306	334	369	389	+ 5,4
Salzburg-Umgebung	624	610	605	638	642	+ 0,6
St. Johann im Pongau	187	180	211	236	238	+ 0,8
Tamsweg	130	128	125	139	139	± 0,0
Zell am See	188	175	186	177	174	- 1,7
Gesamt	2.351	2.284	2.462	2.662	2.728	+ 2,5

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.5

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	34,4	34,7	39,1	43,1	44,6
Hallein	27,6	24,9	27,1	30,0	31,5
Salzburg-Umgebung	20,8	20,2	19,9	20,9	20,9
St. Johann im Pongau	11,7	11,2	13,2	14,7	14,9
Tamsweg	34,6	34,6	34,3	38,5	38,1
Zell am See	11,4	10,7	11,4	10,8	10,5
Gesamt	22,6	21,9	23,6	25,5	26,0

146

Von 2021 auf 2022 erhöhte sich die Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Unterstützung zur Erziehung um 4,2 % auf 2.091. 432 Kinder und Jugendliche, und damit ähnlich viele wie in den vergangenen Jahren, erhielten eine Volle Erziehung, 230 (- 6,9 %) wurden durch Pflegeeltern betreut (Tabelle 7.6 und Abbildung 7.4).

Tabelle 7.6

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Unterstützung zur Erziehung	1.752	1.722	1.799	2.007	2.091	+ 4,2
Volle Erziehung	477	434	434	433	432	- 0,2
Pflegekinder	263	254	254	247	230	- 6,9
Gesamt	2.492	2.410	2.487	2.687	2.753	+ 2,5

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab.

Im Folgenden werden die Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform (freiwillig oder gerichtlich) dargestellt. Die Betreuung der Kinder und Jugendlichen erfolgt zum Großteil (im Jahr 2022 zu 91,9 %) freiwillig, das heißt mit Zustimmung der Eltern. Der Anteil der gerichtlichen Erziehungshilfen (ohne Zustimmung der Eltern) belief sich demnach auf 8,1 %.

Tabelle 7.7

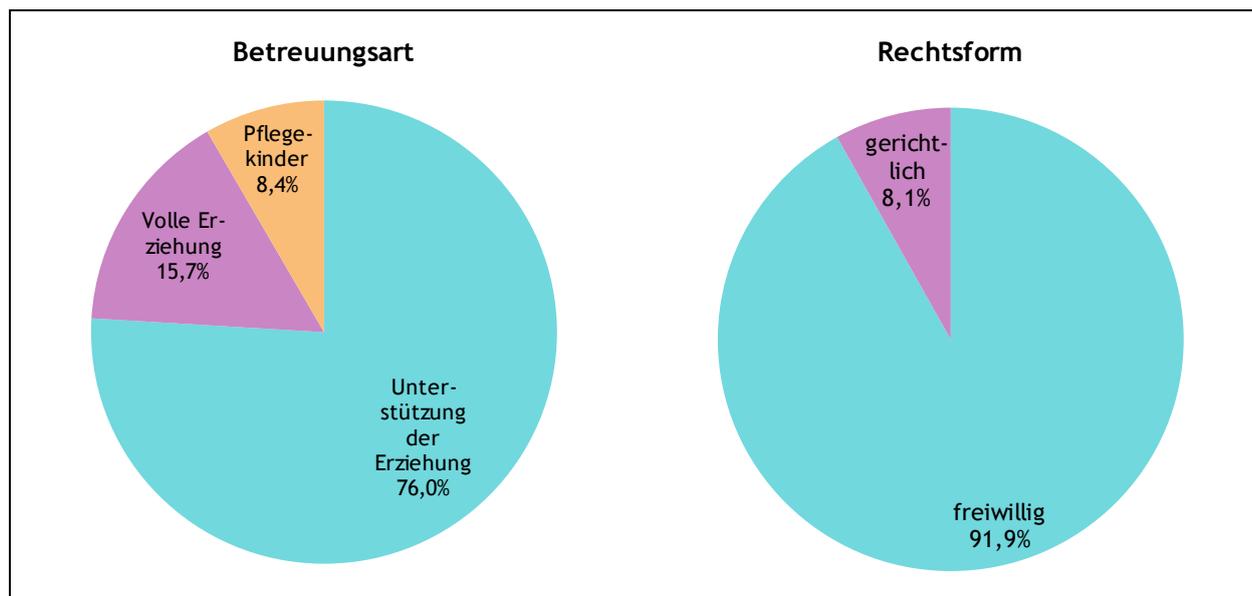
Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Unterstützung der Erziehung	1.752	1.722	1.799	2.007	2.091	+ 4,2
freiwillig	1.704	1.675	1.784	1.991	2.075	+ 4,2
gerichtlich	56	51	20	20	22	+ 10,0
Volle Erziehung	477	434	434	433	432	- 0,2
freiwillig	352	334	336	332	334	+ 0,6
gerichtlich	126	102	99	103	102	- 1,0
Pflegekinder	263	254	254	247	230	- 6,9
freiwillig	145	140	146	140	130	- 7,1
gerichtlich	118	114	108	108	100	- 7,4
Gesamt	2.492	2.410	2.487	2.687	2.753	+ 2,5
freiwillig	2.201	2.149	2.266	2.463	2.539	+ 3,1
gerichtlich	300	267	227	231	224	- 3,0

Hinweis: Durch Mehrfachzählungen (mehrere Erziehungshilfen von Kindern und Jugendlichen) innerhalb der Unterstützung der Erziehung und der Vollen Erziehung weicht die Summe in dieser Tabelle von jenen in den Tabellen 7.2 bis 7.4 ab. Weiters sind Rundungsdifferenzen durch die Durchschnittsberechnung möglich.

Abbildung 7.4

Kinder und Jugendliche in Erziehungshilfen nach Betreuungsart und Rechtsform im Jahresdurchschnitt 2022



147

Ein Sonderfall innerhalb der gerichtlichen Erziehungshilfen (die also gegen den Willen der Eltern erfolgen) sind jene Konstellationen, in welchen aufgrund der besonderen Dringlichkeit („Gefahr im Verzug“) im Interesse des Kinderschutzes das Vorliegen eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses nicht abgewartet werden kann. Gemäß § 211 ABGB muss der Kinder- und Jugendhilfeträger hier ausnahmsweise die notwendigen Veranlassungen sofort selbst treffen, das heißt Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen übernehmen, und dieses beziehungsweise diesen außerhalb der Familie (zum Beispiel in Kriseneinrichtungen oder bei

Bereitschaftspflegepersonen) betreuen lassen. Ein entsprechender Gerichtsbeschluss muss in diesem Fall von der Kinder- und Jugendhilfe unverzüglich - spätestens binnen acht Tagen - beantragt werden. § 211 ABGB kommt auch dann zur Anwendung, wenn eine unbegleitete minderjährige Fremde beziehungsweise ein unbegleiteter minderjähriger Fremder (umF), der in Salzburg durch die Sicherheitsbehörden aufgegriffen wird, noch unmündig (also unter 14 Jahre alt ist), sodass davon ausgegangen werden muss, dass die sofortige Unterbringung in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung notwendig ist, um das Kindeswohl zu schützen.

Tabelle 7.8

Maßnahmen wegen Gefahr im Verzug (§ 211 ABGB)

	2018	2019	2020	2021	2022
Gesamt	36	30	41	43	52

7.3.1 Unterstützung der Erziehung

Durch den starken Ausbau der Unterstützung der Erziehung konnte diese Maßnahme 2022 insgesamt 2.091 Kindern und Jugendlichen angeboten werden. Dadurch konnten Kindern, Jugendlichen und Familien vermehrt präventiv ambulante Hilfen vor

Ort angeboten werden. Der Einsatz ambulanter Hilfen trägt wesentlich dazu bei, dass Kinder und Jugendliche (länger) in den Familien bleiben können.

Tabelle 7.9

Unterstützung der Erziehung nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	660	677	726	822	867	+ 5,5
Hallein	256	240	261	297	319	+ 7,4
Salzburg-Umgebung	479	467	454	493	511	+ 3,7
St. Johann im Pongau	142	138	159	183	184	+ 0,5
Tamsweg	100	93	87	100	97	- 3,0
Zell am See	114	106	113	111	113	+ 1,8
Gesamt	1.752	1.722	1.799	2.007	2.091	+ 4,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.10

Unterstützung der Erziehung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	25,7	26,5	28,4	32,1	33,7
Hallein	20,9	19,6	21,2	24,1	25,8
Salzburg-Umgebung	16,0	15,5	14,9	16,2	16,6
St. Johann im Pongau	8,9	8,6	9,9	11,4	11,5
Tamsweg	26,6	25,2	23,9	27,7	26,6
Zell am See	6,9	6,5	6,9	6,8	6,8
Gesamt	16,8	16,5	17,3	19,2	19,9

In der folgenden Tabelle wird die Unterstützung der Erziehung im Detail dargestellt. Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung wird von Seiten der Kinder- und Jugendhilfe einerseits auf private Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Sozialpädagogische Familienbetreuung, therapeutisch ambulante Familienbetreuung) zugegriffen, andererseits auf die bestehende Infra-

struktur im Rahmen der Tagesbetreuung (zum Beispiel Tagesbetreuungseinrichtungen). Im Jahr 2019 kam die „mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit“ als weitere Unterstützungsform hinzu, und es erfolgte die Umstellung der Einzelbetreuung auf das neue Produkt, so dass es ab 2020 dort keine Erziehungshilfen gibt.

Tabelle 7.11

Unterstützung der Erziehung im Detail im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
ambulante Betreuung von Kindern/ Jugendlichen und Bezugspersonen	28	28	31	38	42	+ 10,5
Einzelbetreuung	548	461				
mobile Einzelbetreuung und Familienarbeit ¹		108	569	650	591	- 9,1
Familienhilfe	58	65	105	146	157	+ 7,5
Schulbesuch/Schulkosten	5	2	2	3	4	+ 33,3
sozialpädagogische Familienbetreuung	232	232	236	257	272	+ 5,8
therapeutisch ambulante Familienbetreuung	454	443	489	560	634	+ 13,2
Tagesbetreuungseinrichtungen	552	606	702	764	838	+ 9,7
Tageseltern	56	47	65	42	34	- 19,0
sonstiges	4	4	17	3	2	- 33,3

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

¹ Der Rückgang der mobilen Einzelbetreuung und Familienarbeit steht im Zusammenhang mit dem spürbaren Fachkräftemangel.

149

7.3.2 Volle Erziehung in Einrichtungen

Im Jahr 2022 befanden sich 432 Kinder und Jugendliche landesweit in Voller Erziehung, das waren ähnlich viele wie in den vorangegangenen Jahren (Tabelle 7.12). Binnen Jahresfrist kam es zu ei-

nem Anstieg in den südlichen und zu einer Stagnation beziehungsweise zu einem Rückgang in den nördlichen Bezirken.

Tabelle 7.12

Volle Erziehung in Einrichtungen nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	242	218	216	224	224	± 0,0
Hallein	71	54	51	51	48	- 5,9
Salzburg-Umgebung	87	87	83	79	74	- 6,3
St. Johann im Pongau	28	26	34	32	35	+ 9,4
Tamsweg	15	14	12	14	15	+ 7,1
Zell am See	35	35	38	34	37	+ 8,8
Gesamt	477	434	434	433	432	- 0,2

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.13

Volle Erziehung in Einrichtungen je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	9,4	8,5	8,4	8,7	8,7
Hallein	5,8	4,4	4,1	4,1	3,9
Salzburg-Umgebung	2,9	2,9	2,7	2,6	2,4
St. Johann im Pongau	1,8	1,6	2,1	2,0	2,2
Tamsweg	4,0	3,8	3,3	3,9	4,1
Zell am See	2,1	2,1	2,3	2,1	2,2
Gesamt	4,6	4,2	4,2	4,2	4,1

Die drei häufigsten Betreuungsformen im Rahmen der Vollen Erziehung waren in den vergangenen Jahren die sozialpädagogischen Wohngemein-

ten für Kinder (2022: 131 Fälle) und für Jugendliche (2022: 106 Fälle) sowie das betreute Wohnen (2022: 95 Fälle).

Tabelle 7.14

Volle Erziehung in Einrichtungen im Detail im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	138	136	142	137	131
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	118	111	100	108	106
betreutes Wohnen	94	88	84	92	95
sozialpädagogische Einrichtungen	22	15	18	15	11
Internate	17	15	15	15	17
Krisenstelle für Kinder und Jugendliche	23	21	28	25	32
Krisenstelle für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	9	4	6	4	6
Mitter-Kind-Wohngemeinschaft	8	5	9	9	8
SOS Kinderdorf	29	31	27	24	22
Clearingstelle: Wohngruppe unbegleitete minderjährige Fremde	1	2	2	0	2
Intensiv betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Kinder/Jugendliche	11	10	6	6	6
Sonderwohnformen unbegleitete minderjährige Fremde	17	8	7	7	8

Hinweis: Mehrfachmaßnahmen sind möglich

Im Jahr 2022 standen - ausgenommen Pflegeeltern - insgesamt 403 Plätze im Bundesland Salzburg für die Volle Erziehung zur Verfügung, davon in Summe 214 Plätze in sozialpädagogischen Wohngemein-

schaften für Kinder beziehungsweise Jugendliche, 96 Plätze für betreutes Wohnen, 37 Plätze im SOS-Kinderdorf und 38 Plätze in Krisenstellen.

Tabelle 7.15

Platzangebot für Kinder und Jugendliche im Rahmen der Vollen Erziehung

	2018	2019	2020	2021	2022
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Kinder	120	120	120	126	126
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Kinder	6	6	6	6	6
sozialpädagogische Wohngemeinschaften für Jugendliche	96	88	88	88	88
intensivbetreute Wohngemeinschaft für Jugendliche	6				
SOS-Kinderdorf	55	55	49	37	37
betreutes Wohnen	97	91	95	96	96
Mutter-Kind-Wohngemeinschaft	5	5	5	5	5
Sonderwohnform für unbegleitete minderjährige Fremde	18	8	8	7	7
Krisenstellen ¹	41	41	40	40	38
für Säuglinge und Kinder bis zum Schuleintritt	10	10	10	10	8
für Kinder	13	13	13	13	13
für Jugendliche	12	12	11	11	11
Notschlafstellen	6	6	6	6	6
Notbetten der Notschlafstellen	4	4	4	4	4
Gesamt¹	444	414	411	405	403

¹ ohne Notbetten der Notschlafstellen

7.3.3 Pflegekinder

Eine besondere Form der „Vollen Erziehung“ ist - insbesondere bei jüngeren Kindern - die Betreuung bei Pflegepersonen. Auf Landesebene wurden im Jahr 2022 insgesamt 230 Kinder und Jugendliche

durch Pflegeeltern betreut, das waren deutlich weniger als in den Jahren zuvor. Pflegekinder bei Bereitschaftspflegepersonen sind mitumfasst.

Tabelle 7.16

Pflegekinder nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Salzburg-Stadt	62	60	70	68	62	- 8,8
Hallein	30	31	28	30	32	+ 6,7
Salzburg-Umgebung	80	74	72	69	64	- 7,2
St. Johann im Pongau	24	23	22	21	20	- 4,8
Tamsweg	24	26	26	26	27	+ 3,8
Zell am See	44	41	36	33	25	- 24,2
Gesamt	263	254	254	247	230	- 6,9

Hinweis: Rundungsdifferenzen sind durch die Durchschnittsberechnung möglich

Tabelle 7.17

Pflegekinder je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis 18 Jahre nach Bezirken im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	2,4	2,3	2,7	2,7	2,4
Hallein	2,4	2,5	2,3	2,4	2,6
Salzburg-Umgebung	2,7	2,5	2,4	2,3	2,1
St. Johann im Pongau	1,5	1,4	1,4	1,3	1,2
Tamsweg	6,4	7,0	7,1	7,2	7,4
Zell am See	2,7	2,5	2,2	2,0	1,5
Gesamt	2,5	2,5	2,4	2,4	2,2

7.4 Adoptionsvermittlung

Für Adoptivwerbende ist die Kinder- und Jugendhilfe erste Anlaufstelle bei Adoptionen im In- und aus dem Ausland (internationale Adoptionen), da dieser die Überprüfung der Eignungsvoraussetzungen sowie die anschließende Ausbildung obliegt.

Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt in weiterer Folge auch die Vermittlung von inländischen Adoptivkindern und begleitet die Eltern des Kindes und die Adoptiveltern bis zum Adoptionsbeschluss durch das Gericht.

Bei der internationalen Adoption unterscheidet man zwischen Adoptionen aus einem Vertragsstaat des Haager Adoptionsübereinkommens oder einem

Nicht-Vertragsstaat. Österreich ist diesem Übereinkommen 1999 beigetreten. Die Adoptionsverfahren werden über die Zentrale Behörde für internationale Adoptionen abgewickelt, für Salzburg ist dies das Referat Kinder- und Jugendhilfe.

Adoptionen aus Staaten die nicht Mitglied des Haager Übereinkommens sind, sind grundsätzlich kritisch zu bewerten (Gefahr des „Kinderhandels“).

In den vergangenen fünf Jahren wurden jährlich zwischen einer und acht Adoptionen aus dem Inland vermittelt. Adoptionen aus dem Ausland gab es keine.

152

Tabelle 7.18

Inlands- und Auslandsadoptionen

	2018	2019	2020	2021	2022
abgeschlossene Adoptionen Inland ¹	6	8	5	4	1
abgeschlossene Adoptionen Ausland	0	0	0	0	0

¹ ohne Stiefelternadoptionen

Frauen haben in Österreich die Möglichkeit, ihr Kind anonym „auf die Welt zu bringen“ und danach zur Adoption freizugeben. Das heißt, eine Frau kann in einem Krankenhaus entbinden, ohne ihren Namen und ihre Adresse anzugeben. In diesem Fall gehen die Obsorgerechte für das Kind unmittelbar nach der Geburt auf den Kinder- und Jugendhilfeträger über. Es gibt auch die Möglichkeit, das Baby unbeobachtet in eines der beiden Babynester (Landeskrankenhaus Salzburg und Hallein) im Bundesland Salzburg zu legen, ohne eine Strafverfolgung

befürchten zu müssen. In den vergangenen fünf Jahren gab es bis zu fünf anonyme Geburten jährlich, inklusive Babynest.

Abweichungen zwischen den beiden Tabellen ergeben sich insofern, als in Tabelle 7.18 die rechtskräftigen Adoptionen gezählt werden. Die Bewilligung einer Adoption nach einer anonymen Geburt kann frühestens sechs Monate nach der Geburt erfolgen.

Tabelle 7.19

Anonyme Geburten und Babynest

	2018	2019	2020	2021	2022
anonyme Geburten inklusive Babynest	5	3	2	1	3

7.5 Obsorge und Vertretung

Tabelle 7.20

Obsorgebetrauungen und gesetzliche Vertretungen im Detail

	2018	2019	2020	2021	2022
gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)	59	45	38	27	27
gerichtlich bestellte Obsorge (§ 209 ABGB)	301	194	176	184	184
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	4.268	4.336	4.136	4.038	3.877
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	12	14	12	9	7
alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	3.460	3.319	3.295	3.250	3.169
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	132	84	44	53	30

153

Gesetzlich vorgesehene Obsorge (§ 207 ABGB)

Gemäß § 158 ABGB umfasst die Obsorge für Minderjährige drei Bereiche

- Pflege und Erziehung
- Vermögensverwaltung
- gesetzliche Vertretung

Bei Erfüllung dieser Pflichten und Ausübung dieser Rechte sollen die Eltern einvernehmlich vorgehen. Wird ein Kind gefunden und sind dessen Eltern unbekannt (sogenannte „Findelkinder“), so ist kraft Gesetzes das Land Salzburg als Kinder- und Jugendhilfeträger mit der Obsorge betraut. Dies gilt für die Vermögensverwaltung und gesetzliche Vertretung auch, wenn ein Kind im Inland geboren wird und dessen unverheiratete Mutter minderjährig ist. Diese gesetzliche Aufgabe übernahm der Kinder- und Jugendhilfeträger vertreten durch die örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden im Jahr 2022 in 27 Fällen.

Gerichtlich bestellte Obsorge und Bestellung zum Kurator (§ 209 ABGB)

Ist aufgrund der besonderen familiären Situation anstelle der Eltern eine andere Person mit der Obsorge für eine Minderjährige oder einen Minderjährigen ganz oder teilweise zu betrauen und lassen sich dafür keine Verwandten oder andere nahestehende oder sonst besonders geeignete Personen finden, so hat das Gericht die Obsorge dem Kinder- und Jugendhilfeträger zu übertragen. Gleiches gilt, wenn einem Kind ein Kurator zu bestellen ist. Nicht nur die Ausübung der Obsorge selbst, sondern die Vertretungshandlungen und Stellungnahmen in diesen so genannten Obsorgeverfahren bei den Pflugschaftsgerichten stellen einen Arbeitsschwerpunkt des Kinder- und Jugendhilfeträgers dar. Im Jahr 2022 wurde der Kinder- und Jugendhilfeträger in 184 Fällen mit dieser gesetzlichen Aufgabe betraut.

Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)

Diese Bestimmung des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die zivilrechtliche Funktion des Kinder- und Jugendhilfeträgers hinsichtlich Information, Beratung und Vertretungshilfe zur Sicherung des gesetzlichen Kindesunterhaltes gemäß § 231 ABGB bis zum Erreichen der Volljährigkeit. Die Sicherung der Unterhaltsansprüche von Minderjährigen stellt einen wesentlichen Teil der Arbeit für den Kinder- und Jugendhilfeträger dar. Prinzipiell hat ein Kind von dem Elternteil, der nicht durch Pflege und Erziehung den so genannten Naturalunterhalt leistet, Anspruch auf finanzielle Unterhaltsleistungen entsprechend seinem Einkommen und gestaffelt nach dem Kindesalter. Für die Festsetzung oder Durchsetzung dieser Unterhaltsansprüche ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn die schriftliche Zustimmung der sonstigen gesetzlichen Vertreterin beziehungsweise des Vertreters vorliegt. Der Kinder- und Jugendhilfeträger übernahm im Jahr 2022 in 3.877 Fällen diese ihm übertragene Aufgabe. Inwieweit der Rückgang der Fallzahlen mit der aus den Bezirken (im Zusammenhang mit der angespannten Personalsituation, Covid-19-bedingten anderweitigen Tätigkeiten oder geänderten Arbeitsbedingungen, etc.) gemittelten Arbeitsüberlastungen zusammenhängt, kann nicht valide dargestellt werden.

Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)

Für andere Angelegenheiten ist der Kinder- und Jugendhilfeträger Vertreter des Kindes, wenn er sich zur Vertretung bereit erklärt und die schriftliche Zustimmung des sonstigen gesetzlichen Vertreters vorliegt. Denkbar für diesen Bereich sind Vertretungshandlungen im Verlassenschaftsverfahren

und in zivilrechtlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten (etwa betreffend Waisenpension). Im Jahr 2022 wurde in sieben Fällen die Vertretung durch den Kinder- und Jugendhilfeträger übernommen.

Alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)

Für den Fall, dass ein Elternteil den Unterhaltspflichten nicht nachkommt, hat die beziehungsweise der Minderjährige unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen Unterhaltsvorschuss. Der Staat zahlt vorläufig den Geldunterhalt für Minderjährige, um diese finanziell abzusichern. Der Kinder- und Jugendhilfeträger wird mit der Zustimmung des Beschlusses, mit dem Vorschüsse auf

den gesetzlichen Unterhaltsanspruch des Kindes gewährt werden, alleiniger gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Kindes zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Der Kinder- und Jugendhilfeträger war im Jahr 2022 in 3.169 Fällen als alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten gemäß § 9 Abs. 2 UVG betraut.

Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzungen

Der Rückgang der Strafanzeigen im Jahr 2020 erklärt sich aus der krisenbedingten Handlungsempfehlung, mit nicht dringlichen Agenden zuzuwarten, um die ohnehin zu Covid-19-Zeiten überlastete Justiz nicht übergebührend zu beanspruchen und dementsprechend langwierige Verfahren hintanzuhalten.

154

Tabelle 7.21
Unterhaltsvertretungen nach Bezirken im Jahr 2022

	Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs.2 ABGB)	alleiniger gesetzlicher Vertreter in Unterhalts(vorschuss)angelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)
Salzburg-Stadt	1.101	1.280
Hallein	468	373
Salzburg-Umgebung	1.080	727
St. Johann im Pongau	576	354
Tamsweg	189	56
Zell am See	463	379
Gesamt	3.877	3.169

7.6 Elternberatung - Frühe Hilfen 2018 bis 2022

Die Arbeit mit werdenden Müttern und Familien mit Säuglingen sowie Kleinkindern ist ein Prozess. Dabei gilt es, neben den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen auch die gesellschaftlichen Entwicklungen zu betrachten und auf Änderungen adäquat zu reagieren. Dementsprechend hat sich die Arbeit in und mit den Familien in den vergangenen fünf Jahren weiterentwickelt und verändert.

Bereits im Dezember 1918 wurde eine „Fürsorgestelle für Mütter- und Säuglingsschutz“ im Salzburger Kinderspital eingerichtet. Damit wurde bereits vor mehr als 100 Jahren der Grundstein für erste präventive Maßnahmen für Mütter und deren Säuglinge und Kleinkinder gelegt. Bis in die späten 1970er-Jahre stand der physische Gesundheitsaspekt stark im Vordergrund. Erst danach wurde dem psychosozialen Bereich mehr Aufmerksamkeit geschenkt. Heute fungiert die Elternberatung - Frühe Hilfen als Fachstelle für die frühe Kindheit und versucht, ein vollständiges Panorama der Lebenslagen von Familien wahrzunehmen und Familien mit multiprofessionellen Teams und in unterschiedlichen Settings bedarfsgerecht zu unterstützen und zu begleiten.

Gerade die Krisen der vergangenen Jahre, insbesondere Covid-19-Krise, haben weitere Entwicklungsschritte in Gang gesetzt und zu Adaptierungen der Angebotspalette geführt. Ein Teil der Elternberatungsarbeit bestand und besteht auch darin, den Kontakt und den Austausch der Eltern untereinander zu fördern. Das soll vor allem im Rahmen der Gruppenangebote und in der Elternberatungsstunde geschehen. Nach dem ersten Lockdown im März 2020 war es aus unserer Sicht besonders wichtig, den persönlichen Kontakt zu den Familien wieder zu ermöglichen, weswegen wir unsere Beratungsstellen bereits Anfang Mai 2020 wieder geöffnet haben. Zum damaligen Zeitpunkt mussten die Gruppenangebote noch sehr eingeschränkt stattfinden um den gesundheitlichen und hygienischen Vorgaben und Anforderungen gerecht zu werden. Nach und nach haben wir wieder Öffnungsschritte durchgeführt.

Neben der fachlichen Arbeit in und mit den Familien ist der Beziehungsaspekt ein wesentliches Kriterium einer erfolgreichen Elternberatungsarbeit.

Um Eltern einen gesunden Beziehungsaufbau zu ihren Kindern zu ermöglichen, braucht es auch eine gute Beziehung zwischen unseren Fachkräften und den Eltern. Dies bildet sozusagen das Fundament einer gelingenden Beratungsarbeit.

Psychische Belastungen und psychische Erkrankungen bei den Eltern und insbesondere bei den Müttern haben unserer Wahrnehmung nach in den vergangenen Jahren drastisch zugenommen. In der psychologischen Einzelberatung stoßen wir immer wieder an Grenzen im Beratungssetting. Bei betroffenen Familie wäre vielfach eine intensivere psychotherapeutische Unterstützung angezeigt.

Wir stellen zudem fest, dass die Belastungsfaktoren generell in den Familien zugenommen haben. Insbesondere ist die Armutsgefährdung in den vergangenen Jahren gewachsen und bringen die betroffenen Familien zunehmend unter Druck. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, haben wir im Herbst 2022 eine Hotline für sozial- und familienrechtliche Fragen eingerichtet. Der Verein Pepp hat parallel dazu eine Koordinierungsstelle entwickelt, um eingehende Anfragen aus den ländlichen Regionen treffsicher an die unterschiedlichen Angebote zu vermitteln.

Bei der Entwicklung der Fallzahlen fällt auf, dass im Jahr 2017 die Gesamtzahlen deutlich höher waren als dies seit dem Jahr 2018 der Fall ist. Das hat damit zu tun, dass die Zählweise der Teilnahmen mit Beginn des Jahres 2018 verändert wurde. Vormalig wurde jedes einzelne Familienmitglied in der Beratung gezählt, seit dem Jahr 2018 gilt nur noch die gesamte Familie als ein Kontakt. 2020 hat es Covid-19-bedingt einen Rückgang der Fallzahlen ergeben, seit 2021 steigen die Zahlen wieder.

Inhaltlich konzentrierten sich die Anfragen auf einen breiten Themenkomplex. Vorrangig wurden folgende Anfragen an die Elternberatung - Frühe Hilfen getätigt: Fragen rund um die Geburt, Still- und Ernährungsprobleme, psychische Krisen, sozialrechtliche Fragen und finanzielle Probleme, Trennung und Scheidung, Unterhalt und Besuchsrecht, Umgang mit Kindern während bestehender Ausgangsbeschränkungen und Erziehungsprobleme.

Tabelle 7.22

Leistungen im Überblick

	2018		2022	
	Veranstaltungen	Teilnahmen	Veranstaltungen	Teilnahmen
Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft	330	2.012	251	1.318
Informationsdienst auf Wochenstationen	192	1.684	299	2.293
Rückenbildungsgymnastik	36	147	28	60
Elternberatungsstunde	858	6.786	817	4.098
Gruppenaktivitäten	1.262	9.351	1.147	6.783
Babyclubs	93	499	119	625
Eltern-Kind-Gruppen	555	3.848	519	3.246
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	332	1.976	209	1.032
offene Treffs	282	3.028	300	1.880
Einzelberatungen	2.755	3.221	3.525	1.573
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	163	163	273	203
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe	594	678	749	411
psychologische Beratung in der Prophylaxe	1.967	2.349	2.478	934
Schreibabysprechstunde	31	31	25	25
Elternschulung/Elternbildung	27	388	50	522
Babypaket (ausgegebene Gutscheine)			85	85
Sozialrechtshotline/Koordination (seit 11/2022)			198	151
Gesamt	5.460	23.589	6.400	16.883

156

7.6.1 Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft

Eine Schwangerschaft und die Geburt sind besondere Ereignisse. Das Team der Elternberatung begleitet werdende Eltern in dieser Zeit der Veränderungen und bereitet auf die Geburt, aber auch auf die erste Zeit danach vor. Inhalte der Kurse zur Vorbereitung auf Geburt und Elternschaft sind unter anderem die Übungen zur Körperwahrnehmung und für den Beckenboden sowie Entspannungs- und Atemübungen. Weiters werden die Eltern beim

„Familie Werden“ gestärkt und unterstützt sowie auf das Leben mit dem Neugeborenen vorbereitet.

Im Jahr 2022 fanden 251 Kurse statt, an denen 1.318 Personen (überwiegend Frauen) teilnahmen. Im Jahr 2018 nahmen an 330 Kursen noch 2.012 Personen teil. In den vergangenen Jahren hat sich die individuelle Geburtsvorbereitung für einzelne werdende Mütter verstärkt, wodurch sich die Gruppengrößen verminderten.

7.6.2 Informationsdienst auf den Wochenstationen

Der Informationsdienst auf den Wochenstationen ist eine niederschwellige Möglichkeit, Eltern über das regionale Unterstützungsangebot der Elternberatung zu informieren. Dies erfolgt durch Einzelbeziehungsweise Paargespräche über die Angebote der Elternberatung, mit dem Schwerpunkt auf die Elternberatungsstunde, sowie über Informationen bezüglich erforderlicher Behördenwege nach der Geburt - was ist wann und wo zu erledigen.

Im Jahr 2022 nahmen 2.293 Personen an 299 Informationsdiensten teil.

Im Landeskrankenhaus Salzburg macht eine Kinderärztin oder ein Kinderarzt auf das Angebot der Elternberatung aufmerksam. Die Wochenstation wird von der Elternberatung nicht mehr wöchentlich besucht beziehungsweise kommt auf Anfrage, sodass sich die Veranstaltungen in den vergangenen Jahren verringerten.

7.6.3 Rückbildungsgymnastik

Schwangerschaft, Geburt und auch die Zeit nach der Geburt bedeuten für den Körper eine Zeit der Veränderung und Belastung. Rückbildungsgymnastik kann eine Unterstützung bei diesen körperlichen Umstellungen sein und beugt gynäkologischen und orthopädischen Problemen vor. Ziel der Rückbildungsgymnastik ist die fachkundige Begleitung für körperliche Gesundheitsvorsorge nach der Geburt sowie Gymnastikübungen zur gezielten Kräfti-

gung des Beckenbodens und Bauch, Po und Rückenmuskulatur. Zusätzlich wird während der Rückbildungsgymnastikkurse eine unterstützende Kinderbetreuung angeboten.

Im Jahr 2022 wurden bei 28 Veranstaltungen insgesamt 60 Teilnehmende begrüßt, 2018 waren es bei 36 Veranstaltungen 147 Teilnehmende.

7.6.4 Elternberatungsstunde

Die Elternberatungsstunde bietet Eltern und Betreuungspersonen kostenlose Beratung, Information und Hilfestellung bei Fragen zu Ernährung beziehungsweise Stillen, Gesundheit, Pflege und Entwicklung ihrer Kinder an. Das multiprofessionelle Team aus Ärztin beziehungsweise Arzt, diplomierter Gesundheits- und Krankenpflegerin, diplomierter Kinderkrankenschwester, Hebamme sowie Sozialarbeiterin bietet:

- ärztliche Untersuchung
- Wachstums- und Gewichtskontrolle
- Hilfe bei Anpassungs- und Regulationsproblemen, beispielsweise wenn ein Baby viel weint
- Schlafberatung
- Sozialrechtliche Beratung und Information über finanzielle Hilfen
- Beratung in Erziehungsfragen
- Still- und Ernährungsberatung

- Information und Hilfe in Fragen der Beikost und Babypflege

Die Elternberatungsstunde ist auch ein Treffpunkt für Eltern und Kinder zum Knüpfen von Kontakten, zum Erfahrungsaustausch und zum Spielen. Die Teams der Elternberatungsstunde haben sich zum Ziel gesetzt, Eltern und Betreuungspersonen bei ihrer Pflege- und Erziehungsaufgabe zu stärken, sie im Umgang mit ihrem Baby zu unterstützen, die physische, psychische, geistige und soziale Gesundheit von Säuglingen und Kleinkindern zu sichern, um so die gewaltfreie Erziehung und die Prävention von Missbrauch und Gewalt zu fördern.

Bei der Elternberatungsstunde gab es 2022 insgesamt 817 Veranstaltungen und 4.098 Teilnahmen.

7.6.5 Gruppenaktivitäten

Das Angebot Gruppenaktivitäten umfasst eine breite Palette von regelmäßig stattfindenden Treffen von Eltern, Betreuungspersonen und Kindern und reicht von klassischen Eltern-Kind-Gruppen bis zu Elterntreffs. Diese Treffen sind eine gute Gelegenheit, um andere Eltern kennen zu lernen und Erfahrungen zu aktuellen Themen auszutauschen. Das Hauptaugenmerk der Angebote liegt darauf, Eltern beim Elternwerden und Elternsein zu unterstützen und für unterschiedliche Anliegen Raum und Zeit zu schaffen.

Im Folgenden wird ein Überblick über die Entwicklung der Teilnahmen und die Verteilung der Veranstaltungen und Teilnahmen an Gruppenaktivitäten gegeben. Aufgrund der Covid-19-Pandemie und der damit verbundenen Stellenschließungen während des ersten Lockdown im Frühjahr 2020 und danach notwendiger Reduzierung der Gruppengrößen ergeben sich in den Gruppenangeboten in den Jahren 2020 und 2021 deutlich geringere Fallzahlen gegenüber den Vorjahren. Die Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie sind auch 2022 noch spürbar.

Tabelle 7.23

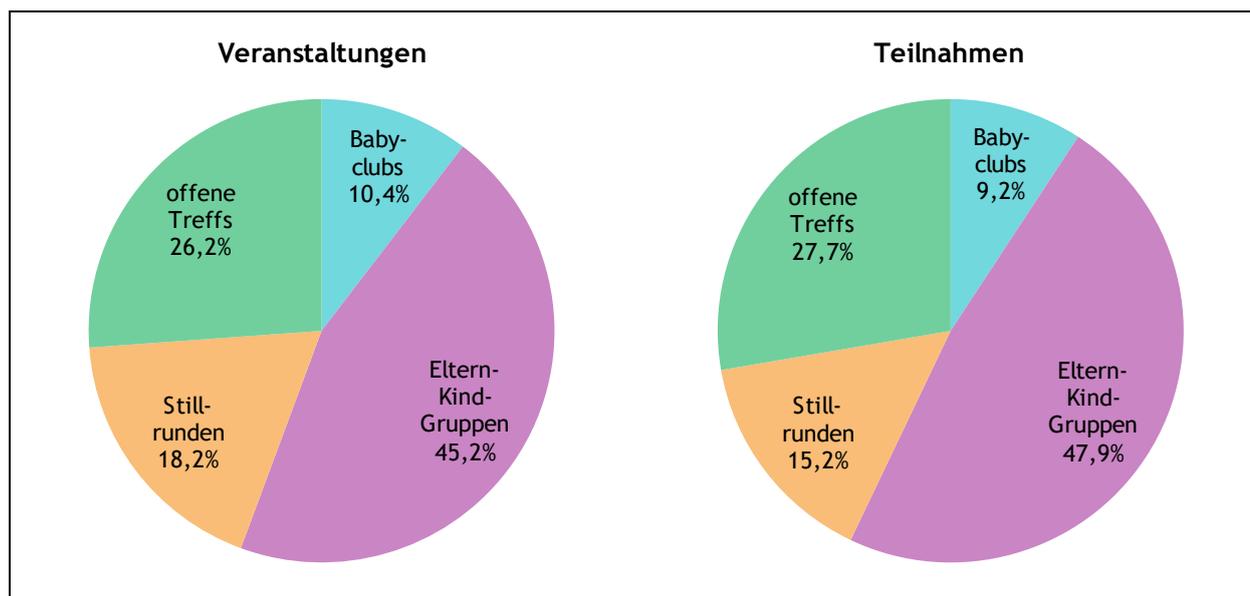
Teilnahmen an Gruppenaktivitäten

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Babyclubs	499	445	174	962	625	- 35,0
Eltern-Kind-Gruppen	3.848	3.379	3.646	2.628	3.246	+ 23,5
Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen	1.976	1.804	975	1.227	1.032	- 15,9
offene Treffs	3.028	2.503	723	649	1.880	+ 189,7
Gesamt	9.351	8.131	5.518	5.466	6.783	+ 24,1

158

Abbildung 7.5

Veranstaltungen und Teilnahmen im Jahr 2022 nach Gruppenaktivität



Babyclubs

Die ersten Monate mit dem Baby bedeuten viel Veränderung in der Alltagsgestaltung. Babyclubs begleiten Eltern in der Anfangszeit mit dem Kind und unterstützen sie beim Elternwerden. In Gesprächskreisen und Einzelberatungen erhalten Eltern Unterstützung und Beratung bei Anliegen und Fragen. Dieses Angebot gibt es in der Stadt Salzburg und in den Bezirken Salzburg-Umgebung sowie Hallein und wird von Mitarbeiterinnen aller Berufsgruppen geleitet.

Eltern-Kind-Gruppen

Die fachlich geleiteten Gruppen bieten Kindern Raum und Rahmen für soziale Lernerfahrungen in der Gruppe und die Möglichkeit, erste Schritte der Ablösung und in die Selbstständigkeit zu üben. Eltern erhalten in Gesprächsrunden und Einzelgesprächen Information und Beratung zu Erziehungs- und Entwicklungsfragen. Diese Gruppen gibt es nur in den Bezirken. In den vergangenen Jahren entfiel

rund die Hälfte der Teilnahmen an Gruppenaktivitäten auf die Eltern-Kind-Gruppen.

Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen

In fachlich geleiteten Stillrunden, Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen haben Eltern die Möglichkeit, sich über Stillen, Flaschennahrung, Beikost, Abstillen und Babypflege zu informieren. Die regelmäßigen Treffen bieten auch Rahmen für persönlichen Austausch der Mütter und für individuelle Beratung und Unterstützung in Still-, Ernährungs- und Pflegefragen; die Babys werden auf Wunsch gemessen und gewogen.

Offener Eltern-Kind-Treff, Mütter-Cafe

Ohne Voranmeldung können sich Eltern mit ihren Kindern treffen und unter fachlicher Leitung mit kindgerechten Spielangeboten Zeit miteinander verbringen. In gemütlicher Umgebung können sie Kaffee oder Tee trinken, Freundschaften schlie-

ßen, sich austauschen, sich informieren und Beratung erhalten. Der Treff soll von Eltern genutzt werden, die sich nicht an starre, verpflichtende Angebote binden wollen. Während der Öffnungszeiten gibt es keinen strukturierten Ablauf, das Beratungsangebot kann individuell genutzt werden, stellt allerdings keine Bedingung für den Besuch des Treffs dar.

Das Mütter-Cafe in der Zentrale der Elternberatung besteht seit Februar 2012, der offene Eltern-Kind-Treff in Hallein seit September 2013, ein offener Babytreff - ebenfalls in Hallein - seit September 2014.

7.6.6 Pflegerische, sozialarbeiterische und psychologische Einzelberatungen

Die pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen umfassen die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung, die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung, die psychologische Beratung sowie die Schreibabysprechstunde. In der folgenden Tabelle sind die Teilnahmen an den Einzelberatungen, die im Folgenden noch beschrieben werden, als Zeitreihe für die vergangenen fünf Jahren dargestellt. Die Einzelberatungen zählten 2022 insgesamt 1.573 Teilnahmen. Differenziert nach der Art entfielen im vergange-

nen Jahr etwa 60 % der Einzelberatungen auf die psychologische Beratung und Betreuung. Ein Viertel der Einzelberatungen waren sozialarbeiterische Beratungen und gut 10 % Betreuungen sowie Pflege-, Still und Ernährungsberatung. Die Verringerung der Anzahl der Teilnahmen in den Einzelberatungen ist auf zwei Entwicklungen zurückzuführen: Einerseits wurden Stunden der Fachkräfte in die Ausweitung von Gruppenangeboten investiert, andererseits waren mehrere langfristige Personalausfälle zu verzeichnen.

159

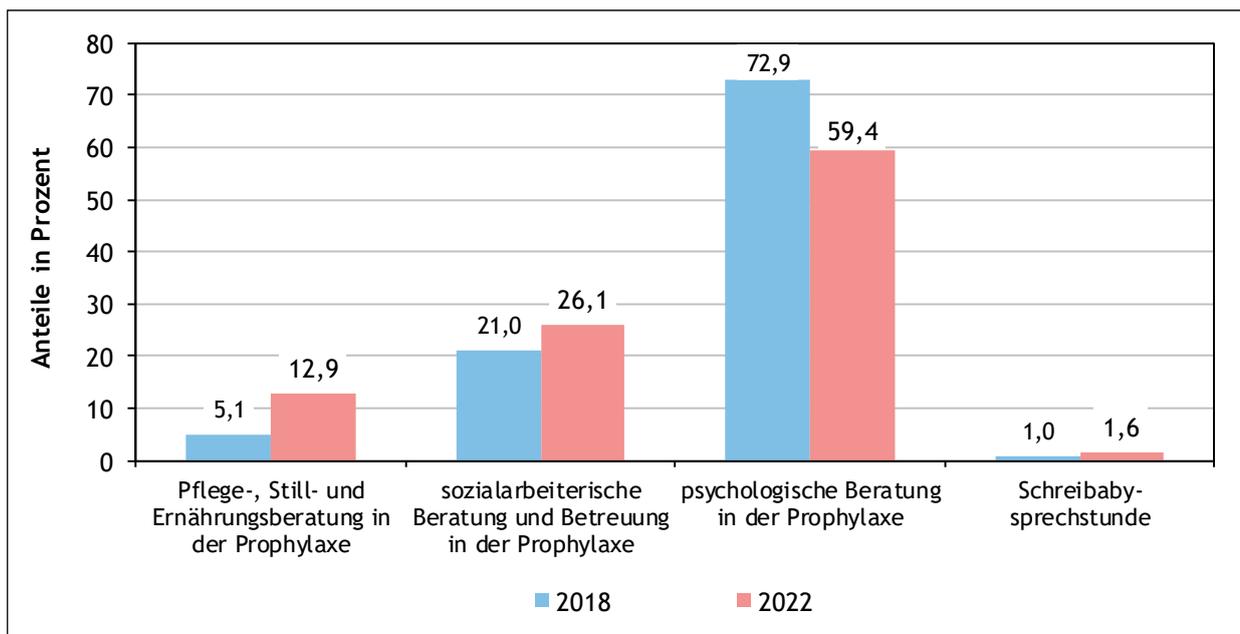
Tabelle 7.24

Teilnahmen an pflegerischen, sozialarbeiterischen und psychologischen Einzelberatungen

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe	163	599	283	306	203	- 33,7
sozialarbeiterische Beratung und Betreuung	678	680	359	510	411	- 19,4
psychologische Beratung und Betreuung	2.349	2.349	1.640	1.789	934	- 47,8
Schreibabysprechstunde	31	35	23	23	25	+ 8,7
Gesamt	3.221	3.663	2.305	2.628	1.573	- 40,1

Abbildung 7.6

Teilnahmen an Einzelberatungen nach Art



160

Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in der Prophylaxe

In der Pflege-, Still- und Ernährungsberatung geht es vor allem um die Gesundheitsvorsorge für Säuglinge und Kleinkinder durch frühe Hilfen und Unterstützung der Eltern sowie deren Stärkung in Ernährungs- und Pflegeaufgaben und die Stillförderung.

Zusätzlich zu den Elternberatungsstunden sowie den Treffs zu Still-, Ernährungs- und Pflegefragen wird die Pflege-, Still- und Ernährungsberatung in Form von Einzelberatungen angeboten. Dieses Angebot ermöglicht individuelle Beratung zu vereinbarten Terminen. Regional besteht auch die Möglichkeit von Hausbesuchen bei Müttern, die das Angebot der Elternberatungsstunden nicht nutzen können oder intensivere Begleitung und Betreuung wünschen.

Sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Prophylaxe

Die individuelle sozialarbeiterische Beratung und Betreuung in der Elternberatung orientiert sich an den spezifischen Lebenslagen von (werdenden) Eltern und Betreuungspersonen von Kindern bis zum Schulalter und reicht von Information und Beratung in sozialrechtlichen Fragen und Erziehungsfragen bis zur Vermittlung von konkreten Hilfen und Unterstützung bei Behördenkontakten.

Hausbesuche sind auch hier möglich und werden als wesentlicher Bestandteil in der Betreuung von Eltern gesehen. Die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung dient zur Förderung gewaltfreier

Erziehung und Prävention von Missbrauch und Gewalt, aber auch zur Unterstützung der Eltern im Umgang mit ihrem Baby und zur situationsbezogenen Interventionsmöglichkeit zur Verbesserung der Interaktion zwischen den Eltern und dem Kind. Besonderes Augenmerk wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch auf das soziale Umfeld gelegt. Unterstützung unterschiedlichster Art wird angeboten, um eine gute Umgebung für das Aufwachsen der Kinder zu ermöglichen.

Psychologische Beratung in der Prophylaxe

Die Elternberatung bietet individuelle, psychologische Begleitung von Schwangeren, Eltern und Betreuungspersonen von Säuglingen und Kindern bis zum Schulalter an, die unter Belastungen, Ängsten und Unsicherheiten beziehungsweise sich in (familiären) Konfliktsituationen befinden. Zielgruppe der psychologischen Begleitung sind auch Säuglinge sowie Kinder bis zur Schulpflicht, die unter psychischen Belastungen, Ängsten, Aggressions- und Trennungsproblemen beziehungsweise Entwicklungsverzögerungen leiden. Die Beratung ist ohne Überweisung und in den Regionen auch in Form von Hausbesuchen möglich. Ziel ist die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft und Elternverantwortung, die Hilfe zur Orientierung und Stabilisierung des elterlichen Erziehungsverhaltens, die Verbesserung einer konfliktbehafteten Eltern-Kind-Beziehung, die psychologische Unterstützung von Eltern bei Paarkonflikten, die Anleitung zu Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei psychischen Leidenszuständen und die Gewalt- und Missbrauchsprävention.

Elternsprechstunde für Schreibabys

Hier wird Eltern und Betreuungspersonen spezielle und intensive Unterstützung und Beratung angeboten, wenn das Baby viel schreit, unruhig ist, wenig schläft und Eltern dadurch belastet sind oder sich Sorgen um die Entwicklung ihres Babys machen.

Das Team besteht aus einer Psychologin, einer Ärztin und einer diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin. Der Standort der Beratung ist in der Stadt Salzburg, das Angebot aber für alle Eltern aus dem ganzen Bundesland Salzburg zugänglich.

7.6.7 Elternschulung/Elternbildung

Elternbildung vermittelt Eltern und Betreuungspersonen Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken. In Form von Informations- und Bildungsreihen (2 bis 4 Module) werden - nach regionalem Bedarf - unter anderem die Themen „Entwicklung des Kindes“, „Kommuni-

kation“, „Partnerschaft“ und „Gesundheit aus ganzheitlicher Sicht“ behandelt.

Nach dem im Jahr 2021 das Angebot Covid-19-bedingt entfallen musste, gab es 2022 insgesamt 50 Veranstaltungen mit 522 Teilnahmen.

7.6.8 Babypaket

Das Babypaket ist eine finanzielle Unterstützung für Eltern von Säuglingen und Kleinkindern in den ersten sechs Lebensmonaten, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. Diese Unterstützung wird mittels Geschenkgutscheinen im Einzelwert von 80 Euro direkt an die Eltern ausgegeben. Die Gutscheine können in sämtlichen DM-Filialen eingelöst werden.

beiterinnen der Elternberatung beziehungsweise des Vereins pepp - Gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg, insbesondere über die Ansprüche von Sozial- und Familienleistungen sowie die aktuelle finanzielle Situation der Familie. Ein Anspruch auf Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes muss dabei nicht zwingend bestehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Unterstützung ist ein Beratungsgespräch durch die Sozialar-

Im Jahr 2022 wurden 85 Geschenkgutscheine im Gesamtwert von 6.800 Euro ausgegeben.

7.6.9 Sozialrechtshotline/Koordination

Aufgrund gestiegener telefonischer Anfragen wurde im November 2022 eine Telefonhotline für sozial- und familienrechtliche Fragen sowie beim Verein Pepp eine Koordinierungsstelle, die insbe-

sondere Clearingfunktion übernimmt, eingerichtet. Seit Bestehen der Hotline wurden 198 Anrufe registriert und in der Koordinierungsstelle beim Verein pepp 151 Auskünfte erteilt.

7.6.10 5 Jahre birdi - Frühe Hilfen Salzburg: Familienbegleitung und Netzwerkarbeit

Das österreichweite Projekt der Frühen Hilfen wird im Bundesland Salzburg seit dem Jahr 2016 flächendeckend umgesetzt.

das von der Förderung über die Prävention bis hin zum Kinderschutz reicht.

Ziel der Frühen Hilfen ist es, Eltern in psychosozialen Belastungssituationen ab der Schwangerschaft und Familie mit Kindern bis zu drei Jahren passgenaue Unterstützung und Hilfe anzubieten. Die Wirkung der Frühen Hilfen zielt explizit auf ein gesundes Aufwachsen der Kinder ab. Die Frühen Hilfen sind dabei Teil eines Kinderschutzverständnisses,

Von Beginn an wurden die Frühen Hilfen als dynamisches und lernendes System konzipiert bei dem eine laufende Qualitätsentwicklung mitgedacht wird. Dementsprechend hat sich das Projekt in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt.

Mehrere nationale und internationale Studien und Berechnungen haben nachgewiesen, dass der prä-

ventive Ansatz in den Frühen Hilfen mittel- und langfristig deutliche Kosteneinsparungen sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch im Gesundheitsbereich mit sich bringt. In allen Studien und Untersuchungen werden positive Wirkungen von präventiven Unterstützungsangeboten beobachtet.

Im Sinn der Prävention gilt: je früher es gelingt, belastete Familien mit niederschweligen und bedarfsgerechten Angeboten zu erreichen, desto eher können negative Entwicklungen und oftmals hohe Folgekosten verhindert werden. Besonderes Augenmerk wird im Projekt auf sozial benachteiligte Familien sowie Familien mit Belastungsfaktoren unterschiedlichster Art gelegt. Die Kinder und deren gesundes Aufwachsen stehen dabei immer im Mittelpunkt der Bemühungen.

Das Projekt fußt auf drei Säulen:

- Speziell ausgebildete Familienbegleiterinnen, die sich in einem interdisziplinären Team aus unterschiedlichen Professionen zusammenschließen, haben die Aufgabe, Familien in belasteten Lebenssituationen bedarfsgerecht zu begleiten. Ziel ist es, die betroffenen Familien möglichst frühzeitig zu erreichen um negative Folgewirkungen und -kosten zu verhindern. Der Erstkontakt zu den Familien erfolgt im Vier-Augen-Prinzip und so rasch als möglich in Form eines aufsuchenden Kontakts. Dabei gilt es auch, ein fundiertes Bild von der Problemsituation der Familie zu erhalten und ein individuelles und passgenaues Unterstützungsangebot zu erarbeiten. Die Familienbegleiterinnen halten so lange wie erforderlich Kontakt zu den Familien um eine nachhaltige Verbesserung der Lebenssituation zu erreichen.
- Das Netzwerkmanagement hat die Aufgabe, sämtliche Einrichtungen im Gesundheits-, Sozial- und Bildungsbereich zu vernetzen die mit der Zielgruppe der jungen Familien fachlich zu tun haben (Geburtenstationen, Gynäkologinnen und Gynäkologen, Kinderfachärztinnen und Kinderfachärzte, Sozialberatungsstellen, Fachstellen für unterschiedliche Lebenssituationen, Bildungseinrichtungen, etc.). Im Sinn der Familien kann das Projekt nur in enger Kooperation mit sämtlichen involvierten Einrichtungen gut funktionieren. Durch eine enge Zusammenarbeit sollen zudem Doppelgleisigkeiten verhindert werden. In der landesweiten Netzwerkarbeit werden jährlich rund 200 Veranstaltungen beziehungsweise Vernetzungsgespräche mit mehr als 1.700 Teilnehmenden absolviert.
- Das Netzwerk stellt die Summe aller Einrichtungen dar. Diese haben einerseits die Aufgabe, betroffene Familien zielgerichtet und auf freiwilliger Basis an die Frühen Hilfen zu überweisen und andererseits ihre eigene Expertise in komplexen Problemsituationen zur Verfügung zu stellen beziehungsweise Familien mit ihrem eigenen Fachwissen möglichst gut zu betreuen. Ziel ist es, die optimale Begleitung und Unterstützung der Familien zu gewährleisten. In jedem Netzwerk ist ein Expertinnen- und Expertengremium eingerichtet, das zwei- bis dreimal im Jahr beziehungsweise anlassbezogen tagt und sich insbesondere auf komplexe familiäre Situationen und damit verbundene Fragestellungen konzentriert. Darüber hinaus werden Vernetzungsveranstaltungen in unterschiedlichen Formaten für und mit den Netzwerkpartnerinnen und -partner durchgeführt.

Die Frühen Hilfen teilen sich im Bundesland Salzburg in zwei Netzwerke auf:

- das Netzwerk Salzburg-Stadt und
- das Netzwerk Salzburg Land, das sämtliche Bezirke außerhalb der Stadt Salzburg umfasst.

Dabei ist für das Netzwerk Salzburg-Stadt die Elternberatung - Frühe Hilfen des Landes verantwortlich und für das Netzwerk Salzburg-Land der Verein Pepp - gemeinnütziger Verein für Eltern und Kinder im Bundesland Salzburg zuständig. Diese Aufteilung hat mit der Förderstruktur des Projektes zu tun.

In den Jahren 2018 bis 2022 wurde das Projekt - zusätzlich zur Eigenleistung des Landes Salzburg - auch aus Vorsorgemitteln der Bundesgesundheitsagentur gefördert. Aufgrund von zusätzlichen Fördermitteln aus der „Aufbau- und Resilienzfähigkeit“ (ARF) der EU konnten im Jahr 2022 die Fördermittel deutlich aufgestockt werden. Damit ergab sich für das Bundesland Salzburg eine Verdoppelung der bisher zur Verfügung stehenden Ressourcen in der Familienbegleitung. Aktuell können 7 % aller in Salzburg ansässigen Familien fachgerecht begleitet werden, das entspricht rund 400 Familien pro Jahr.

Die laufende Förderung aus Vorsorgemitteln wird 2023 enden, jene aus EU-Mitteln mit März 2024, eine langfristige - von Bund, Land und Sozialversicherung gemeinsam getragene - Regelfinanzierung soll jedoch ein dauerhaftes Angebot für die Familien sicherstellen.

Im Rahmen des Projektes birdi wurden 2022 insgesamt 227 Einzelberatungstermine zur Familienbegleitung und 212 Veranstaltungen zur Vernetzung angeboten. Daran nahmen 1.764 Personen teil.

7.7 Psychologischer Dienst und psychologische Familienberatung der Kinder- und Jugendhilfe

Beim Psychologischen Dienst beziehungsweise der Psychologischen Familienberatung handelt es sich um zwei unabhängige Angebote des Teams von Klinischen- und Gesundheitspsychologinnen und

-psychologen beziehungsweise Psychotherapeutinnen und -therapeuten des Referates für Kinder- und Jugendhilfe. Es stehen 2,6 Dienstposten zur Verfügung.

7.7.1 Psychologischer Dienst der Kinder- und Jugendhilfe

Der Psychologische Dienst des Referates für Kinder- und Jugendhilfe ist ein psychologischer Fachdienst (Konsiliardienst) für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe in Stadt und Land Salzburg und steht diesen als (fach-)psychologische Unterstützung bei Entscheidungen zur Sicherung des Kindeswohls exklusiv zur Verfügung. Beispielhaft seien genannt: Entscheidungen über weitere Erziehungshilfen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, Hilfeplanung bei komplexen Verläufen, Gefährdungsabklärungen, Kontaktrechtsregelungen, Rückführungen.

Dafür gibt es im Wesentlichen zwei Angebote:

- direkte psychologische Diagnostik beziehungsweise Klärung konkreter psychologischer Fragestellungen und Ableitung psychologischer Empfehlungen für weitere Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und Familien. Die gewonnenen Informationen werden der fallführenden Sozialarbeiterin beziehungsweise dem Sozialarbeiter mittels schriftlicher Stellungnahme und/oder im Rahmen einer Fallbesprechung übermittelt.
- Fallbesprechung beziehungsweise interdisziplinäre Intervention

Bei freien Ressourcen können auch psychologisch-psychotherapeutische Beratungen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen, die Inhalte unterliegen wie bei der freien Beratung der Schweigepflicht. An die zuweisende Stelle erfolgt nur die Mitteilung, ob das Angebot von den Betroffenen in Anspruch genommen wird oder nicht.

Das Angebot steht flächendeckend dezentral in allen Bezirken im Bundesland Salzburg zur Verfügung. Da es sich um einen exklusiven Dienst zur

Unterstützung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe handelt, erfolgt die Inanspruchnahme und die Ausführung sämtlicher Tätigkeiten ausschließlich in deren Auftrag (kein freier Zugang durch Personen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe).

Im Jahr 2022 gab es mit insgesamt 26 psychologischen Abklärungen zahlenmäßig weniger als im Jahr 2021 (46 Abklärungen). Davon entfielen 9 auf den Bezirk Salzburg-Umgebung (2021: 19 Abklärungen), 1 auf den Bezirk Hallein (2021: 10 Abklärungen), 5 auf den Bezirk Sankt Johann im Pongau (2021: 5 Abklärungen), ebenfalls 5 auf den Bezirk Zell am See (2021: 5 Abklärungen) und 6 auf den Bezirk Tamsweg (2021: 5 Abklärungen). Darüber hinaus erfolgten 124 Fallbesprechungen/Intervisionen (2020: 164) mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe.

46 Familien wurden im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen von 152 Gesprächen beraten (2021: 67 Familien/382 Gespräche). In Summe ergeben sich die in den folgenden Tabellen im Jahr 2022 ausgewiesenen 70 Abklärungen und Beratungen.

Die gegenüber dem Vorjahr geringere Anzahl an Abklärungen beziehungsweise Beratungen ist zum einen auf vermehrt hochkomplexe und entsprechend aufwändige Einzelfälle zurückzuführen. Zum anderen mussten die Mitarbeiterinnen verstärkt zusätzliche Aufgaben (wie die Beratung von fallführenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern sowie Teams, Gutachtenserörterungen und Vortragstätigkeiten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen) wahrnehmen. Dazu kam noch, dass eine offene Planstelle längere Zeit hindurch nicht nachbesetzt werden konnte.

Tabelle 7.25

Abklärungen und Beratungen nach Bezirken

	2018	2019	2020	2021	2022
Salzburg-Stadt	6	7	4	6	1
Hallein	3	13	25	21	5
Salzburg-Umgebung	38	45	30	25	14
St. Johann im Pongau	24	23	24	32	32
Tamsweg	8	10	17	15	9
Zell am See	28	6	15	14	9
Gesamt	107	104	115	113	70

164

Im Jahr 2022 wurden - im Gegensatz zu den vorangegangenen Jahren - mehr weibliche als männliche Minderjährige zur Abklärung zugewiesen beziehungsweise beraten. Mehr als die Hälfte der an den

Psychologischen Dienst vermittelten Jugendlichen waren zwischen 7 und 14 Jahre alt, ein weiteres Viertel war maximal 6 Jahre alt.

Tabelle 7.26

Abklärungen und Beratungen nach Geschlecht

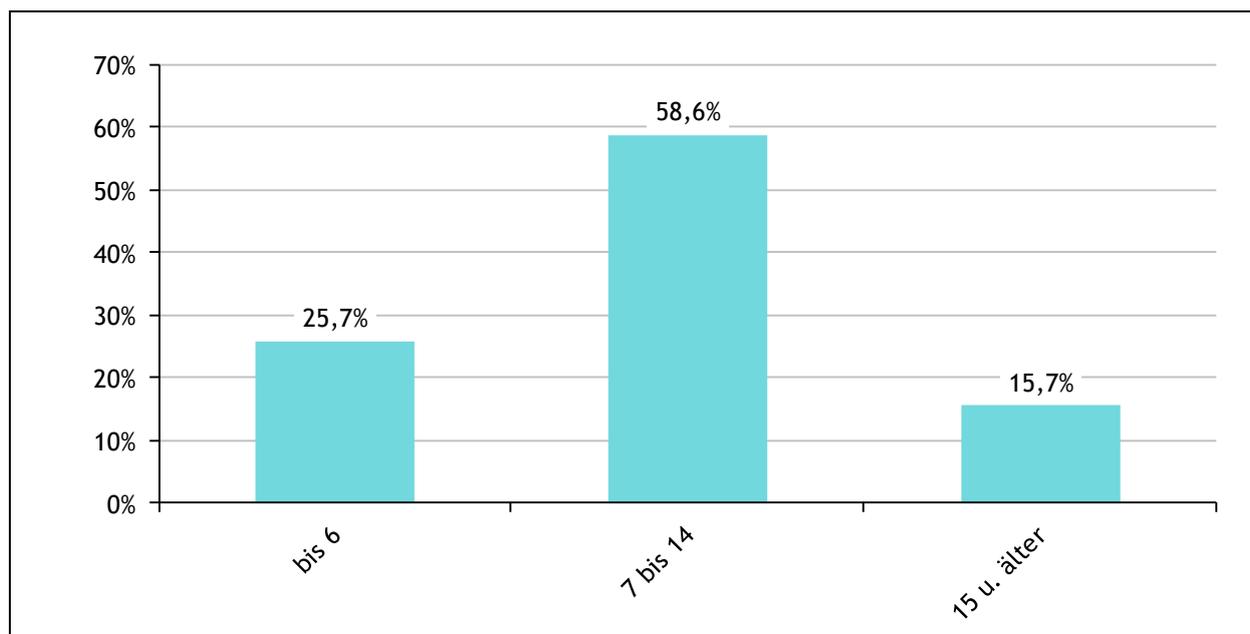
	2018	2019	2020	2021	2022
männlich	69	46	64	59	30
weiblich	38	58	51	54	40
Gesamt	107	104	115	113	70

Tabelle 7.27

Abklärungen und Beratungen nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022
bis 6 Jahre	25	28	17	24	18
7 bis 14 Jahre	62	43	62	65	41
15 bis 19 Jahre	20	33	36	24	11
Gesamt	107	104	115	113	70

Abbildung 7.7
Abklärungen und Beratungen nach Alter im Jahr 2022



165

7.7.2 Psychologische Familienberatung für Familien mit Kindern und Jugendlichen von 6 bis 18 Jahren

Im Unterschied zum Psychologischen Dienst ist die Psychologische Familienberatung ein der Bevölkerung frei zugängliches Angebot, das aufgrund sehr knapper Ressourcen jedoch zeitlich und örtlich nur sehr begrenzt erfolgen kann (zentrale Beratungsstelle für das ganze Bundesland in der Stadt Salzburg).

Das Angebotsspektrum erfasst die psychologisch-psychotherapeutische Diagnostik, Beratung sowie inhaltlich und zeitlich fokussierte Behandlung von Familien mit Kindern zwischen 6 und 18 Jahren. Gespräche können dabei mit Kindern und Jugendlichen selbst, wie auch nur auf Erwachsenenenebene geführt werden, sofern Kinder/Jugendliche zwischen 6 und 18 Jahren (mit)betroffen sind (Familien mit Kindern unter 6 Jahren können sich an die Elternberatung des Landes wenden).

Beispiel für Beratungsinhalte sind etwa Erziehungsthemen, Pubertätskonflikte, Verhalten bei Trennung/Scheidung sowie ein erstes Clearing von psychischen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Durch Psychoedukation, Fachberatung, gemeinsa-

mes Erarbeiten von Lösungsstrategien und Hilfe zur Selbsthilfe werden Familien zu einem gewaltfreien Umgang mit Problemsituationen und Konflikten befähigt. Besondere Bedeutung wird der Prophylaxe beigemessen.

Im Anlassfall erfolgt auch eine Weitervermittlung an andere Institutionen. Das Angebot erfolgt unter Verschwiegenheit und bei Bedarf anonym.

Im Jahr 2022 nahmen 102 Familien insgesamt 363 Termine (2021: 126 Familien/608 Termine) wahr, dabei erfolgten in 77 Fällen eine Diagnostik/Beratung direkt mit den Kindern beziehungsweise Jugendlichen, in 25 Fällen erfolgte die Beratung nur auf Erwachsenenenebene. Somit fanden circa drei Viertel der Kontakte direkt mit den Kindern/Jugendlichen statt (im Vorjahr waren es circa zwei Drittel der Kontakte). Damit pendelte sich die Zahl der Beratungsgespräche wieder in etwa auf das Niveau der Jahre 2019 beziehungsweise 2020 ein (2019: 116 Familien/403 Termine; 2020: 127 Familien/322 Termine).

Tabelle 7.28
Klientinnen und Klienten nach Geschlecht

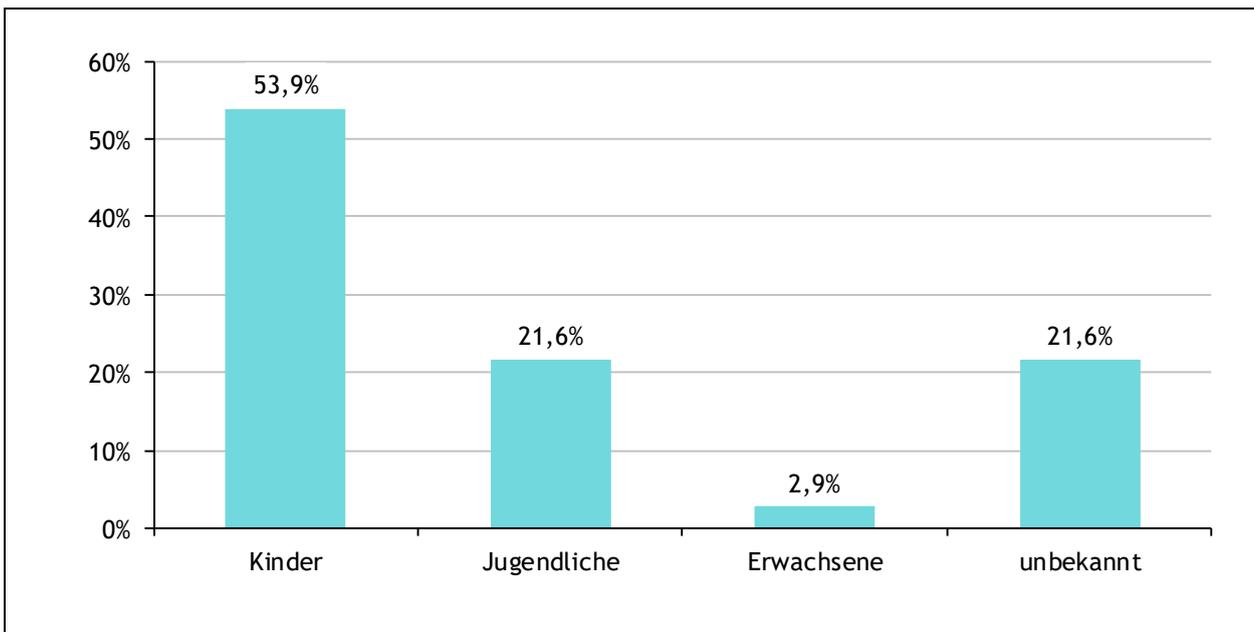
	2018	2019	2020	2021	2022
männlich	93	56	53	51	51
weiblich	95	60	74	70	51
unbekannt	3			5	
Gesamt	191	116	127	126	102

Tabelle 7.29
Klientinnen und Klienten nach Alter

	2018	2019	2020	2021	2022
7 bis 14 Jahre	86	57	51	68	55
15 bis 19 Jahre	26	10	27	28	22
20 bis 29 Jahre	0	2	3	0	1
30 bis 39 Jahre	16	10	1	5	0
40 bis 49 Jahre	25	11	16	8	1
50 bis 59 Jahre	13	3	2	1	0
60 Jahre und älter	10	1	2	0	1
unbekannt	15	22	25	16	22
Gesamt	191	116	127	126	102

Für Kinder bis 6 Jahren ist die Elternberatung zuständig (siehe Abschnitt 7.6)

Abbildung 7.8
Klientinnen und Klienten nach Alter im Jahr 2022



7.8 Ausbau, Entwicklungen und Veränderungen

Im Bereich der - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der psychosozialen Pandemiefolgen in viele Familien - besonders wichtigen ambulanten Unterstützung der Erziehung wurde der langjährige Weg des regionalen Ausbaus auch 2022 weiter beschritten. So stieg die Anzahl der betreuten Kinder in der therapeutisch ambulanten Familienbetreuung (TAF) von 560 (2021) auf 634 (2022) und in der sozialpädagogischen Familienbetreuung (SPF) von 257 (2021) auf 272 (2022). Einem angestrebten noch weitergehenden Ausbau stand jedoch der zunehmend spürbare Mangel an sozialpädagogischen Fachkräften gerade in ländlichen Regionen entgegen.

In der Elternberatung konnten - in enger Zusammenarbeit mit der Österreichischen Gesundheitskasse-Salzburg - ein Ausbau der Frühen Hilfen unter Verwendung von Mitteln der Europäischen Union („Resilienz- und Aufbau-Fazilität“ - RRF) in Höhe von 835.000 Euro erreicht werden. Seit Juli 2022 sind in allen Bezirken zusätzliche Familienbegleiterinnen unterwegs.

Um den Auswirkungen des Fachkräftemangels in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen und Krisenstellen besser entgegenzuwirken, hat eine auf Anregung des Kinder- und Jugendhilfebeirates eingesetzte Arbeitsgruppe im ersten Quartal 2022 eine Reihe von Maßnahmenvorschlägen ausgearbeitet, die von einer Ausweitung der Ausbildungsplätze an den (Fach-)Hochschulen über eine höhere Gehaltseinstufung bis hin zu einem flexiblerem Personaleinsatz in den Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsqualität- und -zufriedenheit reichten.

Der überwiegende Teil jener Vorschläge, die im Zuständigkeitsbereich des Sozialressorts lagen, wurde - nach Sicherstellung der budgetären Bedeckung der damit verbundenen Mehrkosten - mit Novellen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie zur Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung Anfang 2023 umgesetzt.

Unter anderem gelangten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialpädagogischer Einrichtungen so

zu einer Gehaltssteigerung von durchschnittlich 22 %, was - im Zusammenwirken mit dem ungebrochenen Interesse von Berufseinsteigerinnen und -einstiegern an der Kinder- und Jugendhilfe - vorübergehend zu einer gewissen Entspannung der Fachkräfteproblematik führen sollte.

In der Stadt Salzburg hat sich zuletzt die Thematik - sehr junger - Jugendlicher, die abwechselnd in der elterlichen Wohnung, bei Freunden/Bekanntem oder auch in der Jugendnotschlafstelle nächtigen und somit nicht stabil wohnversorgt sind, zuspitzt. Vielfach spielen dabei auch unzureichend behandelte psychische Erkrankungen und Drogenkonsum eine wichtige Rolle, was die dauerhafte Aufnahme in sozialpädagogischen Wohneinrichtungen erschwert (zumal dies letztlich die Bereitschaft der Jugendlichen voraussetzt und diese für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt nur schwer zu „erreichen“ sind).

Ein speziell für diese Zielgruppe geschnürtes Maßnahmenpaket beinhaltet daher eine Ausweitung des Angebotes der Notschlafstelle Exit 7 (Vormittagsbegleitung im Anschluss an die Übernachtung, psychiatrischer Konsiliardienst), ein zusätzliches psychologisches Gesprächsangebot im niederschweligen Jugendbeschäftigungsprojekt EASY (beides bereits umgesetzt) sowie ein von der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg unabhängiges (und so für die Jugendlichen leichter annehmbares) Streetwork (für 2023 geplant).

In Anbetracht der Ergebnisse einer 2020 durchgeführten Studie zum Thema „Gewaltbereitschaft in der Erziehung“, welche ein nach wie vor erhebliches Potential eines Teils der Eltern erkennen ließ, sich über das seit 1989 in Österreich geltende absolute Gewaltverbot in der Erziehung hinwegzusetzen, wurden im Rahmen eines „Gewaltschutzpakets“ unter anderem eine Außenstelle des Kinderschutzzentrums im Pongau geschaffen, die (ursprünglich als EU-Projekt begonnenen) gewaltspezifische Männerberatung im Pinzgau abgesichert sowie die Ressourcen für einschlägige Beratung generell deutlich erweitert.

7.9 Schwerpunkt: Wohngemeinschaft mit angegliederten Krisenplätzen „Kontiki“ - im ländlichen Raum

Die psychosoziale Versorgung im ländlichen Bereich und umso mehr die Schaffung von stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den Gebirgsgauen stellt die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen.

Wenn das Kindeswohl in der Familie nicht mehr anderweitig zu sichern ist und eine Volle Erziehung einzuleiten ist, bedeutet die damit verbundene Trennung vom Herkunftssystem bei den betroffenen Kindern und Jugendlichen immer einen schwerwiegenden Einschnitt.

Wenn dann auch noch eine völlig neue Umgebung, ein Schulwechsel und der Verlust des sozialen Umfeldes damit verbunden ist, steht der Erfolg der Erziehungshilfe in der sozialpädagogischen Einrichtung von Beginn an unter einem schlechten Stern.

Aus diesem Grund wird - wenn nicht andere starke Motive dagegensprechen - eine Betreuung in der Nähe des Herkunftssystems durch die Kinder- und Jugendhilfe bevorzugt, auch um damit die Kontakte zu den Eltern aufrecht erhalten zu können. Der Bezirk Tamsweg hat rund 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner und zeichnet sich mit 20 Einwohner pro Quadratkilometer durch eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsdichte aus. Das gesamte Bundesland Salzburg hat zum Vergleich 78 Einwohnerinnen und Einwohner pro Quadratkilometer.

Zur Umsetzung beziehungsweise auch um einen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtung nach Möglichkeit zu garantieren, waren vorab Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen notwendig. So wurde bereits 2017 die Angliederung von Krisen-

plätzen an bestehende Einrichtungen ermöglicht und mit der Novelle der Kinder- und Jugendhilfe-Wohnformen-Verordnung vom 27. Juli 2020 wurde die Möglichkeit eröffnet, in ländlichen Gebieten mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte die Anzahl der Betreuungsplätze bei örtlichem und fachlichem Bedarf zu unterschreiten.

Im Oktober 2021 wurde in Sankt Margarethen im Lungau im Ortsteil Unterbayerdorf in einem über 200 Jahre alten Gehöft die Kinderwohngemeinschaft „Kontiki“, mit vorerst sechs Plätzen in der sozialpädagogischen Wohngemeinschaft und zwei angeschlossenen Krisenplätzen von der anerkannten privaten KJH Organisation „Rettet das Kind Salzburg gGmbH“ eröffnet.

Das grundsätzliche Aufnahmealter für die Wohngemeinschaft beträgt 6 bis 13 Jahre. Allerdings ist die Überschreitung des Aufnahmealters möglich, wenn dadurch ein Verbleib in der Region ermöglicht wird. Eine Aufnahme auf den Krisenplätzen ist ab dem sechsten bis zum 18. Lebensjahr möglich. Das „Kontiki“ ist maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der behördlichen Kinder- und Jugendhilfe und auf die Gegebenheiten des Sozialraumes Lungau zugeschnitten beziehungsweise soll auch in diese Richtung weiterentwickelt werden.

Im vereinbarten Beobachtungszeitraum bis 2024 wird die Wohngemeinschaft mit sechs Plätzen und zwei Krisenplätzen betrieben. Bei Bedarf kann in Absprache mit der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe die Dauerwohngruppe auf acht Plätze aufgestockt werden. Das Haus bietet die notwendigen Ressourcen dafür.

7.10 Schwerpunkt: Bereitschaftspflege

Die Kinder- und Jugendhilfe ist immer wieder gezwungen, Kinder in Krisensituationen außerhalb ihrer Ursprungsfamilie unterzubringen. Die Gründe dafür können sehr unterschiedlich sein und reichen von einer Überforderung der Eltern, psychischen Erkrankungen, Krankenhausaufenthalten der Eltern, Vernachlässigung, Misshandlung bis hin zu akuter Gefährdung des Kindeswohls. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei darauf bedacht, den Kindern die entsprechend ihren Bedürfnissen beste Betreuung in dieser Krisensituation zukommen zu lassen.

Im Land Salzburg gab und gibt es immer wieder Pflegepersonen, die sich bereit erklärt haben, Kinder in Krisensituationen im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe sofort aufzunehmen und zu betreuen. Die Anzahl an geeigneten Betreuungspersonen war und ist aber gering. Babys und Kleinkinder bis zum Schuleintritt wurden daher auch in der Krisenstelle für Kleinkinder des MuK:KI betreut.

Besonders Babys und Kleinkinder brauchen in Krisensituationen, wenn sie aufgrund diverser familiärer Defizite nicht mehr in ihren Ursprungsfamilien betreut werden können, fixe Bezugspersonen, ein familiäres Umfeld und individuelle Pflege und Versorgung. Die Betreuung bei entsprechend geeigneten und geschulten Bereitschaftspflegepersonen ist daher sicherlich die geeignete individuelle beziehungsintensive Betreuungsform für Babys und Kleinkinder in Krisensituationen. Daher wurde 2019 beschlossen, Bereitschaftspflegepersonen einen eigenen Status innerhalb der Pflegeeltern zu geben und sie auch sozial- und dienstrechtlich abzusichern.

Seit August 2019 können Bereitschaftspflegepersonen im Auftrag des Landes Salzburg bei SOS Kinderdorf Salzburg angestellt werden. Die Anstellung erfolgt mit 10 Wochenstunden entsprechend dem Kollektivvertrag von SOS Kinderdorf und umfasst den sozialpädagogischen Mehraufwand insbesondere für folgende Bereiche:

- Mehraufwand zur Pflege und Erziehung des Pflegekindes (bedingt durch die Krisensituation/Krisenunterbringung)
- durchgehende Erreichbarkeit
- uneingeschränkte Bereitschaft zur Aufnahme eines Kindes
- Teilnahme an Fortbildungen
- regelmäßige Supervisionen
- Verlaufsbesprechungen mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kinder- und Jugendhilfe

- Besprechungen mit dem Arbeitgeber
- Besprechungen/Kontakte mit weiteren, in das konkrete Pflegeverhältnis involvierte Personen beziehungsweise Institutionen
- Ermöglichen von Besuchskontakten/Kontaktpflege zu Bezugspersonen
- Dokumentation des Mehraufwandes wie zum Beispiel Supervision, Fortbildung,
- Besuchskontakte, Besprechungen, etc.
- Biographiearbeit
- Anzeige- und Mitwirkungspflichten nach §§ 33 und 34 S.KJHG

Die Bereitschaftspflegepersonen werden von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt und begleitet. Insbesondere die Besuchskontakte werden von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern organisiert und begleitet. SOS Kinderdorf hat dafür in Seekirchen eigene Besuchskontakträumlichkeiten geschaffen. Auch in der wichtigen Biografiearbeit, im Betreuungsalltag und bei diversen medizinischen und therapeutischen Terminen und Fragen werden die Bereitschaftspflegepersonen von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern angeleitet und unterstützt. Dafür erhält SOS Kinderdorf einen Tagssatz und die Bereitschaftspflegeperson erhöhtes Pflegekindergeld von der Kinder- und Jugendhilfe.

Die Anstellung erfolgt ab der ersten Aufnahme eines Kindes und ist durchgehend, auch wenn gerade kein Kind betreut wird. Die Bereitschaftspflegepersonen müssen aber jederzeit bereit sein, ein Kind aufzunehmen.

Seit September 2019 wurden 31 Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren bei Bereitschaftspflegepersonen von SOS betreut. 6 Bereitschaftspflegepersonen waren zwischenzeitlich bei SOS Kinderdorf Salzburg angestellt. Da Bereitschaftspflegepersonen aus unterschiedlichen Gründen ihre Arbeit auch wieder beenden, werden aktuell wieder neue Bereitschaftspflegepersonen gesucht.

Die Zusammenarbeit mit SOS hat sich sehr bewährt. Die familiäre Betreuung insbesondere von Säuglingen und Kleinkindern entspricht den entwicklungsbedingten Bedürfnissen der Kinder. Die Bereitschaftspflegepersonen werden von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kompetent unterstützt.

Neben den angestellten Bereitschaftspflegepersonen gibt es noch weitere 8 (nicht angestellte) Pfl-

gefamilien, die sich bereit erklärt haben, Kinder in Krisensituationen aufzunehmen. Diese befinden sich in den Bezirken Salzburg-Stadt, Salzburg-Umgebung sowie Tamsweg und haben aufgrund ihrer persönlichen und beruflichen Situation enge Kriterien, wann und welche Kinder sie aufnehmen können. Sobald sie ein Kind aufgenommen haben, bekommen sie das erhöhte Pflegekindergeld für Bereitschaftspflege. Eine weitere Bereitschaftspflegerperson ist beim Magistrat Salzburg angestellt. Diese betreut Säuglinge und Kleinkinder im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzburg.

170

Personen, die Bereitschaftspflegepersonen werden wollen, werden von der Kinder- und Jugendhilfe auf ihre persönliche Eignung als Pflegeperson überprüft. Weiters müssen sie an einer vorbereitenden Ausbildung teilnehmen und ein zusätzliches Modul Bereitschaftspflege absolvieren.

Das Land Salzburg ist aktuell dringend auf der Suche nach geeigneten Bereitschaftspflegepersonen, die bereit sind, im Rahmen einer Anstellung jederzeit ein Kind vor allem im Alter von 0 bis zu 3 Jahren aufzunehmen. Sollten Sie Interesse an dieser erfüllenden Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte direkt an die Kinder- und Jugendhilfe ihrer Bezirkshauptmannschaft oder an SOS Kinderdorf Salzburg.

[Land Salzburg - Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken](#)

Bereitschaftspflege Salzburg

Irene Hochegger
Hermann-Gmeiner Straße 29
5201 Seekirchen
irene.hochegger@sos-kinderdorf.at
[+43 676 88144 669](tel:+4367688144669)

7.11 Schwerpunkt: Gewaltverbot in der Erziehung - Aufklärungskampagne

„Jedes Kind hat das Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen.“

Seit mehr als 30 Jahren ist Gewalt in der Erziehung in Österreich gesetzlich verboten (fest verankert in der UN-Kinderrechtskonvention, dem Bundes- und Landes-Verfassungsgesetz und seit 1989 im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch).

Wussten Sie, dass trotzdem bis zu 25 % der Kinder und Jugendlichen im Land Salzburg zu Hause Gewalt erfahren?

Wussten Sie, dass Gewalt viele Gesichter hat, wie zum Beispiel körperliche Misshandlung, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung aber auch psychische Misshandlung?

Wussten Sie, dass Gewalt auch langfristige gesundheitliche Folgeschäden für Kinder hat und zu körperlichen und psychischen Erkrankungen führt?

Anlässlich des 30-jährigen Gewaltverbotes in der Erziehung wurde vom Land Salzburg, der Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg und dem Kinderschutzzentrum eine Studie beim Institut für Grundlagenforschung (IGF) in Auftrag gegeben, die diese Zahlen im Wesentlichen bestätigt.

Das Land Salzburg nahm dies zum Anlass und startete im Juni 2021 eine flächendeckende Aufklärungskampagne gegen Gewalt in der Erziehung (basierend auf einer Kampagne aus Vorarlberg).

Ziele waren neben dem Bewusstmachen und Sensibilisieren für das Gewaltverbot in der Erziehung auch die Steigerung des Wissens

- um das generelle Gewaltverbot in der Erziehung
- um die schädlichen Auswirkungen jeglicher Gewaltanwendung in der Erziehung
- um Kinderrechte und die Bedeutung des Rechts auf gewaltfreies Aufwachsen
- über bestehende Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Die Salzburgerinnen und Salzburger sollten erfahren, dass Gewalt gegen Kinder tagtäglich in unserem direkten Umfeld stattfindet und Gewalt uns alle angeht!

Um die Ziele und Botschaften bestmöglich und einprägsam zu verbreiten, wurde durch verschiedene

Aussagen an unterschiedlichen öffentlichen Orten der Begegnung (zum Beispiel Bushaltestellen, Kinos, Ärztinnen- und Arzt-Praxen, Schulen, Gemeindezentren) und über diverse Kanäle (online, TV, Zeitungen, Radiospots, Plakate) tabulos auf Gewalt in der Erziehung aufmerksam gemacht.

In einer **ersten Phase** informierte das Land Salzburg mithilfe von harten Statistikkzahlen und Beispielen über die erschreckende Alltäglichkeit von Gewalt an Kindern in der jeweiligen Gemeinde.

In der Stadt Salzburg leben zurzeit 25.562 Kinder und Jugendliche.

Obwohl es verboten ist, erfahren 6.391 von ihnen häusliche Gewalt.

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

salzburg-gewaltfrei.at

In einer **zweiten Phase** wurden die Sichtweisen von betroffenen Kindern abgebildet und sollten dadurch Betroffene emotional erreicht werden. Da auch Worte verletzen und Gewalt sein können, war ein Beispiel dafür:

„Wieso schimpfst du ständig? Kann ich denn gar nichts richtig machen? Ich bemühe mich doch so!“

In der **dritten Phase** wurden Handlungsalternativen, Ansprechpartner und Hilfsangebote für Eltern, Kinder und Bürgerinnen und Bürger (auch mit QR-Code) aufgezeigt, denn:

Jede/r kann was tun und für jede/n gibt es Unterstützung!

172

LAND SALZBURG

„Immer, wenn ich den Kleinen angebrüllt habe, fühlte ich mich schlecht. Hätte ich nur früher gewusst, dass es Hilfe gibt.“

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

salzburg-gewaltfrei.at



kija kinder- & jugend-anwaltschaft erziehung für deine rechte.

LAND SALZBURG

schlagen/schütteln/würgen/treten/ Haare reißen/drohen/beleidigen/ runtermachen/erpressen/einsperren/demütigen/intim berühren/quälen/ängstigen/sexuell belästigen/abhängig machen/nötigen/zwingen/vernachlässigen/beschimpfen/... ist nicht okay! Hol dir Hilfe.

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

salzburg-gewaltfrei.at



Bezahlte Anzeige

kija kinder- & jugend-anwaltschaft erziehung für deine rechte.

Parallel zur Kampagne wurden auf der Landes-Homepage Informationen in mehreren Sprachen, wissenswerte Berichte, viele Tipps für eine gewaltfreie Erziehung, Studienzahlen und Fakten zum Nachlesen zur Verfügung gestellt.

Natürlich wurden auch die zahlreichen Unterstützungskontakte und Partnerinnen und Partner der Kinder- und Jugendhilfe für betroffene Eltern, für Kinder, für meldepflichtige Stellen aber auch für jede Bürgerin beziehungsweise jeden Bürger bekannt gegeben. Denn niemand soll wegschauen,

wenn ein Kind Hilfe braucht. Wenn man Gewalt an Kindern oder Jugendlichen beobachtet, vermutet oder davon weiß, dann kann und muss man helfen!

Das Land Salzburg hofft, mit der Aufklärungskampagne den Bekanntheitsgrad des Gewaltverbotes in der Erziehung und auch die Sensibilität der Bevölkerung für dieses wichtige gesellschaftliche Thema gesteigert und damit zu einer gewaltfrei(er)en Erziehung im Bundesland Salzburg beigetragen zu haben.



In unserem Bundesland
Salzburg leben 104.000
Kinder und Jugendliche.

Obwohl es verboten ist,
erfahren 26.000 von
ihnen häusliche Gewalt.

173

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

salzburg-gewaltfrei.at





174

„Mein Zimmer ist voller Spielzeug, aber nie habt ihr Zeit mit mir zu spielen.“

Auch Vernachlässigung ist Gewalt.

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

Sie sind nicht alleine, holen Sie sich Unterstützung.
Mehr dazu auf www.salzburg-gewaltfrei.at



Bezahlte Anzeige



schlagen/schütteln/würgen/
treten/Haare reißen/drohen/
beleidigen/runtermachen/
erpressen/einsperren/demütigen/
intim berühren/quälen/ängstigen/
sexuell belästigen/abhängig
machen/nötigen/zwingen/
beschimpfen/vernachlässigen

175

... ist nicht okay! Hol dir Hilfe.

salzburg-gewaltfrei.at



”
Es ist nicht okay,
dass du Gewalt
erleben musst.
”

Du bist nicht alleine. 25 % aller Kinder und Jugendlichen in Salzburg erfahren zuhause Gewalt.

Hol dir Hilfe. Wenn du diesen Schritt machst, werden wir alles tun, um dir so zu helfen, dass es dir besser geht.

Auf www.salzburg-gewaltfrei.at findest du alle Kontakte und Infos, denen du vertrauen kannst.

„Immer, wenn ich den Kleinen angebrüllt habe, fühlte ich mich schlecht. Hätte ich nur früher gewusst, dass es Hilfe gibt.“

177

§ Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, die Zufügung seelischen Leides und sexueller Gewalt sind verboten (§ 137 ABGB).

salzburg-gewaltfrei.at



Gewalt hat viele Formen:

Schlagen, Anschreien, Abwerten, längeres Ignorieren. Seien Sie sich selbst gegenüber ehrlich und reagieren Sie einsichtig, wenn Sie merken, dass Sie mit Situationen überfordert sind.

178

Übernehmen Sie Verantwortung und formulieren sie Entschuldigungen ihren Kindern gegenüber offen, z.B so: „Ich habe dich verletzt und das war ausschließlich mein Fehler.“

Tipps für eine gewaltfreie Erziehung

- Treffen Sie klare, haltbare Absprachen mit Ihrem Kind.
- Überlegen Sie sich Handlungsmöglichkeiten, um Ihre Wut in andere Bahnen zu lenken.
- Erarbeiten Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Alternativen für sein Verhalten anstatt es für Fehlverhalten zu kritisieren.
- Bitten Sie Ihr persönliches Umfeld um Entlastung, damit Sie auch Zeit für sich selbst haben.
- Schenken Sie Ihrem Kind Zeit und schalten Sie alle Handys auf „leise“.

Sie sind nicht alleine, holen Sie sich Unterstützung.
Mehr dazu auf salzburg-gewaltfrei.at

7.12 Schwerpunkt: Anlaufstelle Opferentschädigung

Seit dem Jahr 2011 entschädigt das Land Salzburg - im Wege einer im Referat 3/02 - Kinder- und Jugendhilfe eingerichteten „Anlaufstelle“ - Menschen, die in der Vergangenheit in „Kinderheimen“, anderen Einrichtungen der „Jugendwohlfahrt“ (so die frühere Bezeichnung der Kinder- und Jugendhilfe) oder bei Pflegeeltern Opfer von Gewalt und/oder Missbrauch geworden sind. Dabei geht es im Regelfall um Ereignisse, die im Zeitraum bis circa 1990 stattgefunden haben.

Die Höhe der Entschädigung beträgt - je nach Schweregrad und Dauer der Vorfälle - bis zu 25.000 Euro. Zusätzlich können auf Wunsch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers auch die Kosten für bis zu 50 Einheiten Psychotherapie übernommen werden.

Seit dem Inkrafttreten des Heimopferrentengesetzes (HOG) des Bundes mit 1.7.2017 besteht für Personen, die eine Opferentschädigung des Landes erhalten haben, zudem die Möglichkeit - ohne weitere Prüfung durch die Rentenkommission der Volksanwaltschaft - vereinfacht Zugang zu einer monatlichen Heimopferrente zu erhalten.

Nicht zuletzt dadurch hat sich - nach einem vorübergehenden Rückgang zwischen 2015 und 2017 - die Anzahl der Anträge in den letzten Jahren wieder erhöht. Im Zeitraum 2018 bis 2022 wurden in Salzburg 39 Personen entschädigt; die Gesamtsumme der Entschädigungen betrug dabei 545.000 Euro, woraus sich eine durchschnittliche Entschädigungshöhe von rund 14.000 Euro ergibt.

Die dabei von den Antragstellenden geschilderten, oft erschütternden Erlebnisse verdeutlichen zum einen, dass in den vergangenen Jahrzehnten viele wichtige Verbesserungen erreicht werden konnten (so gilt etwa seit 1989 in Österreich ein gesetzliches Gewaltverbot in der Erziehung und gibt es in Salzburg schon lange keine „Kinderheime“ mehr). Zum anderen erinnern die Berichte der Klientinnen und Klienten aber auch daran, wie wichtig strenge Qualitätskriterien für den Schutz des Kindeswohls sind. Das gilt auch für die sorgsame Auswahl, Ausbildung und laufende Begleitung von Menschen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten sowie für eine gut funktionierende Fachaufsicht, die regelmäßig vor Ort mit den Kindern und Jugendlichen im direkten Kontakt steht.

Die regelmäßige Befassung mit den dunklen Seiten der Vergangenheit der Kinder- und Jugendhilfe ist dabei für heute Verantwortliche Mahnmal und Verpflichtung zugleich.

Im Laufe des Jahres 2022 sind mehrere Entschädigungsanträge im Zusammenhang mit der ehemaligen „Landes-Taubstummenanstalt“ (heute Landeszentrum für Hör- und Sehbildung) bei der Anlaufstelle eingebracht worden. In Folge der dadurch ausgelösten landesinternen Zuständigkeitsprüfung wurde schließlich mit einer Novelle zur Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung festgelegt, dass die Abteilung 3 - Soziales künftig auch für jene Anträge auf Opferentschädigung zuständig sein wird, die sich auf Einrichtungen beziehen, die (so wie die „Landes-Taubstummenanstalt“) *nicht* im Verantwortungsbereich des Sozialressorts stehen oder standen.

7.13 Schwerpunkt: 30 Jahre kija Salzburg - 30 Jahre Kinderrechte

Ein Rückblick von Dr. Andrea Holz-Dahrenstaedt,
Kinder- und Jugendanwältin Land Salzburg



180

Aus dem Blickwinkel von Kindern ist man mit über 30 Jahren schon ziemlich alt (und mit über 63, so wie ich, uralt). Wenn sie einem aber vertrauen, sagen sie anerkennend: „Du bist alt, aber cool!“

Ungefähr so verhält es sich mit den Kinderrechten. Sie sind ziemlich „cool“, denn sie stärken Kinder auf der ganzen Welt. Und sie sind auch schon einige Jahre „alt“, denn die UN-Kinderrechtskonvention mit ihren 54 Artikeln, die die Vereinten Nationen am 20. November 1989 verabschiedet haben, trat 1992 in Österreich in Kraft. Das war die Geburtsstunde der gesetzlichen Einführung der Kinder- und Jugendanwaltschaften in Österreich. Am 1.9.1993 war es dann in Salzburg soweit und genau seit diesem Tag arbeite ich in der kija Salzburg mit mehr oder weniger ungebrochener Begeisterung!

In 30 Jahren - davon 20 Jahre als Leiterin der kija Salzburg - kommt schon so einiges zusammen an Einzelfällen, Projekten und Höhepunkten, aber auch an Herausforderungen, Ärgernissen über bürokratische Bremsen und vor allem über neue - oder nach wie vor seit Jahren unveränderte - kinderrechtliche „Baustellen“.

Um mit den Highlights zu beginnen: Das nach wie vor Sinnstiftende ist, jeden Tag aufs Neue erleben zu dürfen, einem Kind oder Jugendlichen bei der Lösung eines Problems oder Beseitigung einer Hürde behilflich sein zu können. Und das gemeinsam mit einem Team aus engagierten, kreativen und mutigen Menschen, die alle am selben Strang ziehen und denen die Kinderrechte ein Herzensanliegen sind. Das Schönste ist, wenn es dann am Ende immer wieder gelingt, durch eine Gesetzesänderung oder ein neues Angebot eine wesentliche Verbesserung der Lebenssituation unserer Zielgruppe zu erreichen.

Solch ein Meilenstein war beispielsweise in den 90er-Jahren das Pilotprojekt der psychosozialen und juristischen Begleitung von Kindern, die als Opfer von Gewalt lediglich als Zeugen in häufig sehr belastender Weise bei Gericht einvernommen wurden. Die kija und Rechtsanwältinnen/Rechts-

anwälte, die *pro bono* diese Aufgabe übernahmen, begleiteten rund 40 Kinder zu Gericht, auch, um daraus Empfehlungen für weitere Opferschutzmaßnahmen im Strafverfahren zu entwickeln. Fortbildungen für Richterinnen und Richter wurden organisiert, der Raum für eine schonende Befragung kindgerecht ausgestattet ... und seit 2006 ist die Prozessbegleitung samt Rechtsanspruch fixer Bestandteil des Strafrechts.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Kinderbeistand, als 2004 ausgehend von einem hocheskalierten und medial hochgekochten Elternkonflikt in Salzburg, (bei welchem ein Kind vor laufender Kamera vom Gerichtsexekutor einem Elternteil abgenommen wurde) die Türen im Justizministerium für ein Modellprojekt namens „Kinderbeistand“ aufgingen. Auch hier war die kija Salzburg Projektleiterin eines (von österreichweit insgesamt drei) Modellstandorten. Nach erfolgreicher Evaluierung wurde eine langjährige Forderung der kijas erfüllt und der Kinderbeistand als Sprachrohr für Kinder im Pflegschaftsverfahren gesetzlich eingeführt. Auch wenn hier der Rechtsanspruch leider noch fehlt, zeigen diese beiden Beispiele, wie aus einem Einzelfall ein Projekt und im Idealfall ein gesetzlich abgesichertes Programm wird.

Auch auf Salzburgebene gibt es solche bedeutsamen Meilensteine: Ein wesentlicher davon war die Einführung der kinderanwaltlichen Vertrauensperson für Kinder in sozialpädagogischen Einrichtungen, die nach anfänglicher großer Skepsis seit 2015 als gesetzliche Aufgabe bei der kija angesiedelt ist.

Oder *MutMachen* und *Open Heart*, unsere beiden mit nationalen und internationalen Preisen ausgezeichneten „Glücksprojekte“, bei denen für mehr als 600 Kinder und Jugendliche Mentorenschaften vermittelt wurden und sich so wertvolle Beziehungen zur Steigerung derer Resilienz in manch einer turbulenten Kindheit entwickelt haben. Beide Projekte waren nach 13 Jahren quantitativ so angewachsen und qualitativ so gefestigt, dass sie seit 2021 als sozialer Dienst des Landes abgesichert sind und vom Verein Einstieg weitergeführt wer-

den. Oder der kürzlich erfolgte und längst fällige Ausbau der regionalen kija-Arbeit mit zwei weiteren Dienstposten und der Eröffnung des kija-Regionalbüros in Sankt Johann im Pongau.

Allen politisch Verantwortlichen, Entscheidungsträgern und Mitwirkenden aus der Verwaltung, den Trägerorganisationen und sonstigen Einrichtungen, die sich für all diese und andere kinderrechtlichen Errungenschaften einsetzen und eingesetzt haben, möchte ich an dieser Stelle ein „großes Danke“ auszusprechen.

Was ist nicht gelungen, was ist die kritische Perspektive? Wo sind die Bekümmernisse und Schwachstellen?

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in diesen unsicheren Zeiten ist nicht einfacher geworden. Immer mehr Kinder verlieren den Anschluss mit bedeutend weniger Teilhabe und Entwicklungschancen. „Alle Kinder sind gleich, kein Kind darf benachteiligt werden“ und „das Kindeswohl hat bei allen Maßnahmen vorrangig berücksichtigt zu werden“ sind zwar zentrale und sogar bundesverfassungsgesetzlich verankerte Kinderrechte, die Realität ist jedoch leider eine andere. Gerade während der Pandemie wurde deutlich, welcher geringen Stellenwert Kinder im Bewusstsein von Politik und Entscheidungsträgern, aber auch in der allgemeinen Berichterstattung haben. Die Bekämpfung des Virus stand im Vordergrund ohne die Kollateralschäden auf die psychische Gesundheit junger Menschen mit zu berücksichtigen beziehungsweise dagegen vorzubeugen. Andere Interessen wie zum Beispiel die der Wirtschaft, des Tourismus oder prestigeträchtiger Sportevents erschienen vorrangig. So verwundert die weitverbreitete Meinung junger Menschen nicht, dass ihre Bedürfnisse den Politikerinnen und Politikern nicht wichtig seien.

Fakten:

Jedes fünfte Kind wächst in Armut oder Armutsgefährdung auf. Psychische Erkrankungen und Belastungen sind um ein Vielfaches gestiegen - die Rede ist von einem Drittel bis zu 40 Prozent, die unter einer deutlich schlechteren Lebensqualität aufwachsen müssen. Steigende Zahlen von Mobbing und Cybermobbing mit weitreichenden Folgen: von Schulverweigerung bis akuter Suizidgefährdung. Wir finden mit diesen Problemen alleine gelassene Kinder und Jugendliche aber auch Eltern, Schulen und Lehrpersonen vor. Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen, die nicht ins Schema „F“ passen, bleiben auf der Strecke, sie fallen aufgrund fehlender familiärer und öffentlicher Hilfsressourcen aus dem Rahmen und somit aus dem System. Und das

häufig nach erlebter familiärer (meist väterlicher) Gewalt, als Resultat deren eigener Gewalterfahrung und Überforderung. Oder geflüchtete junge Menschen, deren Interessen im Asylverfahren weder gehört noch berücksichtigt werden und die in Quartieren der Grundversorgung gegenüber anderen Kindern in öffentlichen Einrichtungen massiv schlechter gestellt sind. Aber auch im ganz „normalen“ Alltag sind die Probleme evident: Fehlende Freiräume, Zupflasterung und dadurch Überhitzung der Stadt, am Land oft kaum ausreichend Busse, in der Stadt in 15 Minuten Intervallen, die Superscoolcard oft nicht leistbar.

Die Liste ist lang und zu tun gibt es auch heute noch genug! Soeben haben wir Empfehlungen an die neue Landesregierung gerichtet und zehn Bereiche aufgelistet, in denen kinderrechtlicher Handlungsbedarf besteht: Kinderschutz, Bekämpfung von Kinderarmut, Prävention von Mobbing, Stärkung der psychischen Gesundheit und Maßnahmen für den Klimaschutz als vordringlichste Themen.

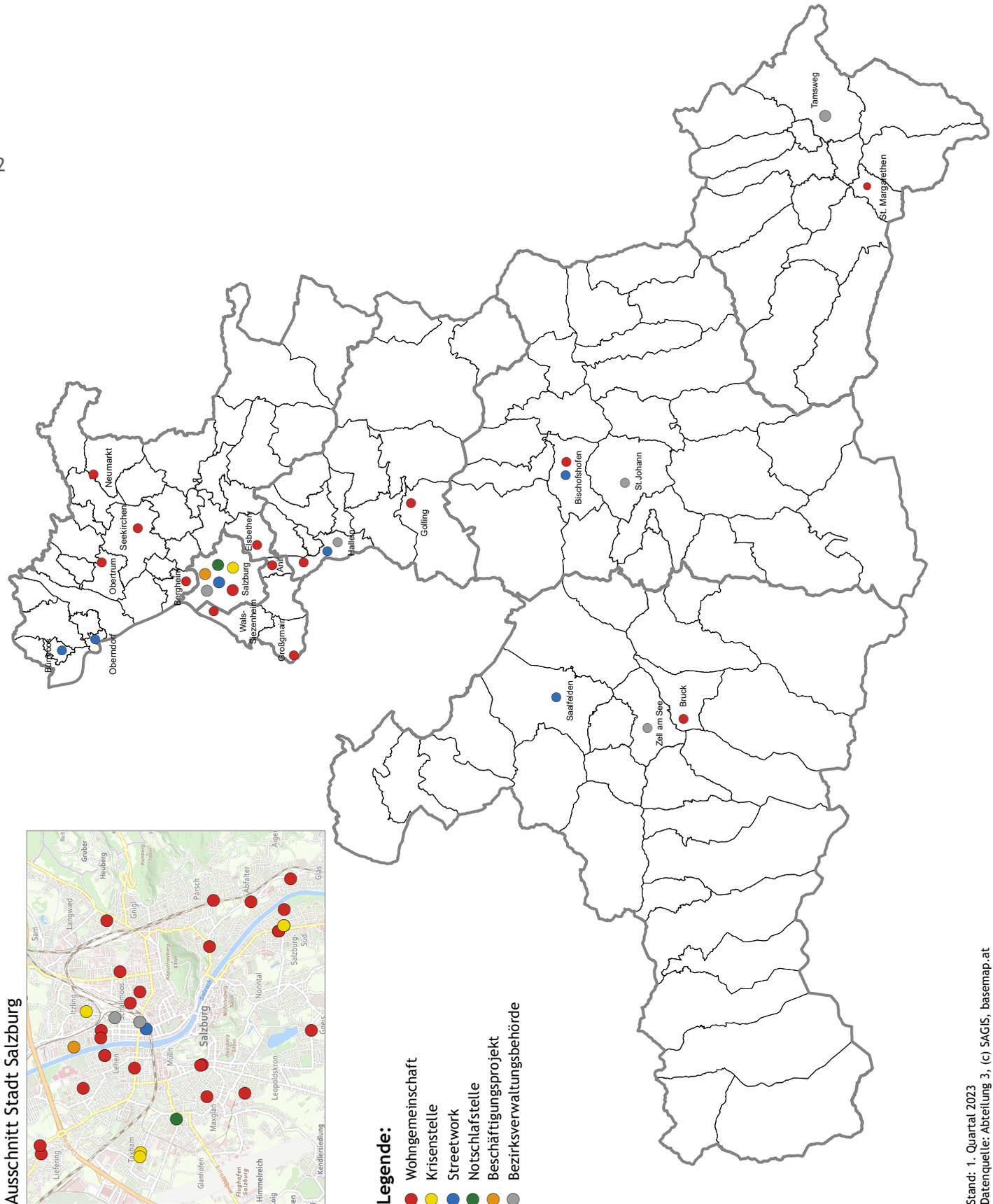
War vor 30 Jahren noch eine Aufbruchsstimmung zu verspüren, die wirkliche Chancengerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen zum Ziel hatte, ist in den letzten Jahren aufgrund multipler Krisen, allen voran der aktuellen Teuerung oder der Klimabedrohung, aber auch durch die Haltung vieler, „jeder ist seines Glückes Schmied“ und dadurch „selber schuld an Armut zu sein“ eine Veränderung eingetreten. Diese Frustration führt je nach Naturell zu Aggression, Resignation oder Depression der Betroffenen.

Aber junge Menschen haben etwas zu sagen, sie sind auch selbstbewusster geworden. Der 1. Salzburger Kinderrechte-Song-Contest oder „Fridays for future“ sind eindruckliche Beispiele dafür. Hören wir ihnen zu, und setzen uns für eine bessere Welt ein. Kinder haben das Recht auf zuversichtliche Erwachsene und Menschen, die ihnen Mut machen ihren Weg zu gehen, in echten Dialog mit ihnen gehen, ihre Sorgen und Anliegen ernst nehmen, ihnen unbürokratische, individuelle Hilfestellung anbieten können. Aus anfänglichen fünf Dienstposten ist die kija im Laufe der letzten 30 Jahre auf knapp 11 Dienstposten und 16 Personen angewachsen. Und das ist gut so! Denn mehr denn je braucht es eine starke Anwaltschaft für die Rechte von Kinder und Jugendlichen.

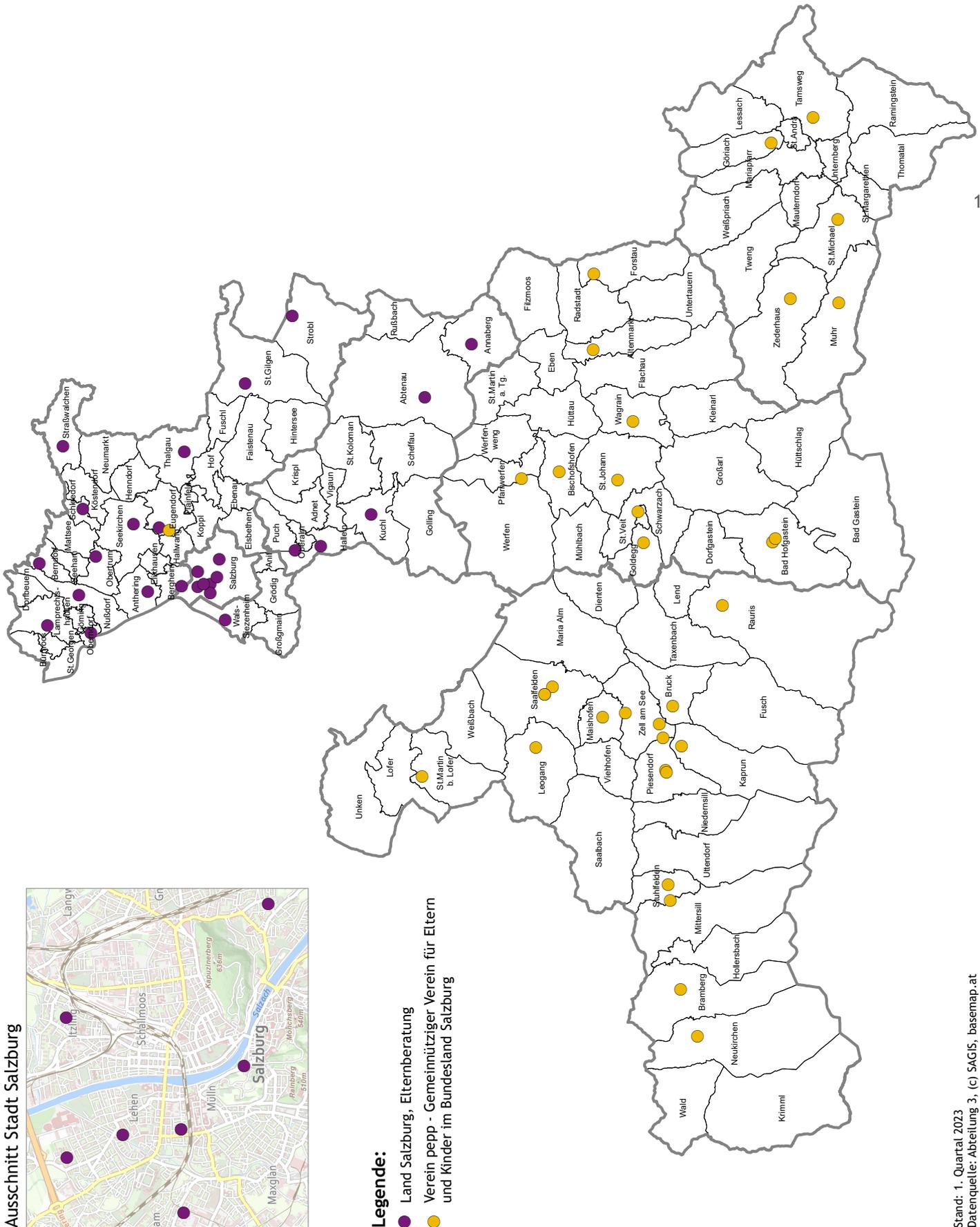
Ich wünsche der kija und meiner Nachfolge weiterhin Stärke, Ausdauer, Durchsetzungskraft - und einen kinderrechtskonformen Standort!

7.14 Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

182



7.15 Standorte der Elternberatung







Kapitel 8

Grundversorgung



LAND
SALZBURG

8 Grundversorgung

8.1 Ziel sowie Partnerinnen und Partner

Ziel der Grundversorgung ist es, die Existenz von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vorübergehend zu sichern. Konkret fallen darunter jene Personen, welche in weiterer Folge als Leistungsbeziehende in der Grundversorgung bezeichnet werden:

- Asylwerberinnen und Asylwerber
- Fremde, denen nach asylrechtlichen Vorschriften der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt ist
- Fremde mit einer Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz gemäß § 57 Abs 1 Z1 oder 2 AsylG
- Fremde mit einem Aufenthaltsrecht für Vertriebene aufgrund einer Verordnung gemäß § 62 AsylG oder einem Aufenthaltstitel nach § 41a Abs 19 NAG
- Fremde ohne Aufenthaltsrecht, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht ab-schiebbar sind
- Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, soweit sie keine Sozialunterstützungsleistungen nach dem Salzburger Sozialunterstützungsgesetz (SUG) in Anspruch nehmen
- Fremde, die sich rechtmäßig im Inland aufhalten und ihren Hauptwohnsitz im Bundesland Salzburg haben, jedoch mangels einer fünfjährigen Aufenthaltsdauer gemäß § 4 Abs 2 Z 2 SUG noch nicht in die Zielgruppe der Sozialunterstützung fallen. Dazu zählen insbesondere Personen, die über ein Aufenthaltsrecht aus berücksichtigungswürdigen Gründen gemäß den §§ 55, 56 oder 57 Abs 1 Z 3 AsylG oder über einen entsprechenden Nachfolgetitel gemäß den §§ 41a Abs 9 oder 43 Abs 3 NAG verfügen. Fremde mit einem sonstigen Aufenthaltstitel, für dessen Zuerkennung ausreichende Existenzmittel erforderlich sind, gelten nicht als schutzbedürftig im Sinne dieser Bestimmung.
- Aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise und unmittelbar folgenden Ausreise gestattet wurde.

Bei der Gewährung der Grundversorgung wird unter anderem auf die persönlichen Verhältnisse, besondere Schutzbedürfnisse (zum Beispiel bei Menschen mit Behinderungen oder Erkrankungen), auf

das Familienleben sowie auf das Kindeswohl Rücksicht genommen.

Rechtlich fußt die Grundversorgung im Bundesland auf dem Salzburger Grundversorgungsgesetz, LGBL Nr. 35/2007 idGF sowie auf der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG), LGBL Nr. 91/2004. Das Salzburger Grundversorgungsgesetz wurde im Jahr 2022 novelliert (LGBL Nr 25/2022 und LGBL Nr 119/2022).

Diese Anpassungen beziehen sich darauf, dass einerseits im Fall von Massenfluchtbewegungen (§ 62 AsylG) die Grundversorgung, der davon betroffenen Fremden, beschränkt werden darf (siehe § 6 Abs 3 Salzburger Grundversorgungsgesetz) und nicht - wie bisher - beschränkt wird. Andererseits erfolgte eine Erweiterung der Zielgruppenbestimmung des § 5 Abs 3 Z 7 leg cit für aus der Ukraine vertriebene Drittstaatsangehörige, welche nicht unter die Vertriebenen-Verordnung fallen, deren Einreise aber gemäß Art 6 Abs 5 lit c der Verordnung (EU) 2016/399 für den Zweck der Durchreise gestattet wurde. Des Weiteren erfolgte eine Festsetzung der Kostenhöchstsätze (§ 6 Abs 6) in Erfüllung der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt werden, rückwirkend zum 01. März 2022 (Kann-Bestimmung).

Grundsätzlich wird nur jenen Personen Grundversorgung gewährt, welche die Elementarversorgung für sich und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend sicherstellen können. Hilfsbedürftigkeit bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und mit eigenen Mitteln nicht bestritten werden kann. Eine Hilfsbedürftigkeit liegt nicht vor, wenn etwa durch andere Gebietskörperschaften, Einrichtungen oder auch Privatpersonen eine ausreichende Unterstützung gewährleistet ist.

Folgende Leistungen sind unter anderem vom Salzburger Grundversorgungsgesetz umfasst:

- Unterkunft (organisierte Unterkunft oder Privatunterkunft)
- Verpflegung
- Versorgung mit der notwendigen Bekleidung
- Krankenversorgung
- Maßnahmen für pflegebedürftige Personen
- Bereitstellung des Schulbedarfs
- monatliches Taschengeld in Höhe von 40 Euro (nur in organisierten Unterkünften)
- Übernahme bestimmter Transportkosten
- Information, Beratung und soziale Betreuung

Partnerinnen und Partner der Grundversorgung

Um die Leistungen der Grundversorgung umfassend und flächendeckend erbringen zu können, kooperiert die Grundversorgung des Landes Salzburg - wie es auch in anderen Sozialbereichen üblich ist - mit zahlreichen Partnern. Konkret handelte es sich dabei im Jahr 2022 um folgende Träger der Freien Wohlfahrt:

- Arbeiter-Samariter-Bund Salzburg
- Caritasverband der Erzdiözese Salzburg
- Hilfswerk Salzburg
- Jugend am Werk Salzburg
- Kolpinghaus Lungau
- Österreichisches Rotes Kreuz
- Regionalverband Oberpinzgau
- Rettet das Kind Salzburg
- SOS Kinderdorf

Insgesamt wurden im Jahr 2022 folgende Organisationen und Einrichtungen, welche Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung bereitstellen, mit einem Gesamtbetrag von rund 283.719 Euro vom Land Salzburg gefördert (ohne IBB Caritas):

- AVOS Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH
- Caritas Clearingstelle
- Caritas Notschlafstelle (Kofinanzierung mit Sozialunterstützung)
- Caritas Sotiria
- Caritas Wohndrehscheibe für ukrainische Vertriebene
- Caritas Infopoint (Salzburg Hauptbahnhof) für ukrainische Vertriebene
- Kinderfreunde und Kinderfreundinnen (Spielbus)
- Verein Hiketides

Für unbegleitete minderjährige Fremde (umF) stehen spezielle Wohneinrichtungen zur Verfügung, welche auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe zugeschnitten sind. Das Land Salzburg kooperiert hier mit Partnern, die zum einen über sozialpädagogisch und psychologisch entsprechend geschultes Betreuungspersonal verfügen und zum anderen eine dem Alter, der unbegleiteten minderjährigen Fremden angemessene Tagesstruktur sicherstellen.

Als Träger fungierte hier im Jahr 2022 SOS-Kinderdorf.

Einen Eckpfeiler der Grundversorgung bildete auch im Jahr 2022 die Information, Beratung und Betreuung (IBB) durch die Caritas Salzburg. Als Vertragspartner des Landes übernahm diese Organisation vor allem folgende Aufgaben:

- Aufklärung über Grundversorgungsleistungen, Rechte und Pflichten inklusive Unterstützung bei der Antragsstellung
- Beratung über Hilfs- und Unterstützungsangebote beziehungsweise medizinische Versorgung
- Hilfestellung bei sozialen Problemen inklusive Vermittlung an geeignete Beratungsstellen
- Unterstützung bei Anträgen auf Wiederaufnahme in die Grundversorgung
- Hilfestellung nach Abschluss des Asylverfahrens
- Bereitstellung von Informationen zu
 - weiterführender Rechtsberatung
 - Fragen im Zusammenhang mit der Unterkunft
 - Hausordnung inklusive Folgen bei Nichtbeachtung
 - zulässigen Beschäftigungsmöglichkeiten
 - Kindergarten- und Schulpflicht
 - Grund- und Menschenrechten, zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen sowie landesüblichen Gebräuchen („Orientierungswissen“)
 - Voraussetzungen für den Wechsel von einer organisierten Unterkunft in privaten Wohnraum
 - Möglichkeiten für eine freiwillige Rückkehr ins Herkunftsland
 - Krisenintervention, Krisenmanagement, Gewaltprävention und Mediation

Weiters wurde den Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung im Jahr 2022 - mit fördernder Unterstützung durch das Land Salzburg - psychotherapeutische Hilfe beziehungsweise Krisenintervention durch folgende Einrichtungen angeboten:

- Caritas Salzburg (Sotiria)
- Verein Hiketides

Durch den Grundversorgungs-Partner „AVOS - Gesellschaft für Vorsorgemedizin GmbH“ wurden in großen Grundversorgungs-Quartieren unter Leitung von eigens geschulten Mentorinnen beziehungsweise Mentoren sogenannte Dialogrunden zu Gesundheitsthemen (Hygiene & Vorsorgeuntersuchungen, Gesundheitssystem & Gesundheitskompetenz, Covid-19-Prävention, Aids, Alkohol, Drogen, Ernährung) abgehalten.

8.2 Leistungsbeziehende in der Grundversorgung

Nach einem deutlichen Rückgang der Zahl der Leistungsbeziehenden¹ (unter anderem Asylwerbende, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte, die sich während einer Übergangszeit noch in der Grundversorgung befinden und Vertriebene) in der Grundversorgung auf 1.244 zum Jahresende 2020 beziehungsweise 1.353 zum Jahresende 2021 erfolgte ein starker Anstieg um 164,6 % auf 3.580 Leistungsbeziehende, die 2022 im Land Salzburg in organisierten Quartieren des Landes sowie in Privatunterkünften versorgt wurden (Tabelle 8.1). Jeweils rund die Hälfte der Leistungsbeziehenden waren Frauen beziehungsweise Männer (Abbildung 8.2).

Unter den 3.580 Leistungsbeziehenden zum Stichtag 28.12.2022 befanden sich 2.225 Vertriebene aus der Ukraine. Bei der Unterscheidung nach dem Geschlecht gibt es deutliche Unterschiede zwischen den Vertriebenen aus der Ukraine und den Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern. Konkret verteilten sich die Vertriebenen aus der Ukraine zu einem Drittel auf Männer und zu zwei Drittel auf Frauen. Bei den Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern waren jedoch drei Viertel Männer und ein Viertel Frauen.

Tabelle 8.1

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht

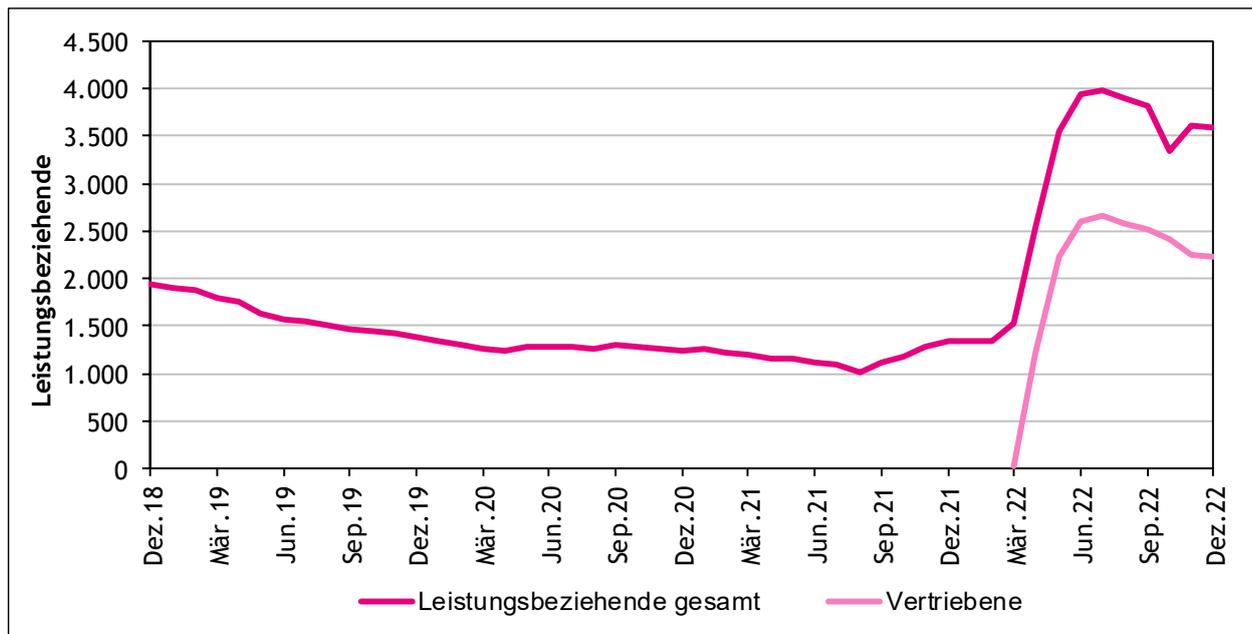
	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12.2022		VÄ 2022 zu 2021 in %
					gesamt	dar. Ver- triebene	
Männer	1.436	982	883	1.036	1.731	717	+ 67,1
Frauen	504	399	361	317	1.849	1.508	+ 483,3
Gesamt	1.940	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	+ 164,6

Abbildung 8.1 zeigt die Zahl der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung während der vergangenen fünf Jahre. Ausgehend von 1.940 Personen Ende Dezember 2018 ging die Zahl der Leistungsbeziehenden bis August 2021 auf 1.020 zurück. Danach erfolgte ein Anstieg, konkret auf die

etwa 1.350 Personen zum Jahresende 2021 beziehungsweise Jahresbeginn 2022. In den Folgemonaten kam es zu einem abrupten Anstieg auf 3.894 Personen im August 2022. Danach ging die Zahl der Leistungsbeziehenden wieder leicht zurück, konkret auf 3.580 Personen zum Jahresende 2022.

¹ Ohne jene 382 Personen, die zum Jahresende 2022 in einem organisierten Quartier des Bundes untergebracht waren.

Abbildung 8.1
Leistungsbeziehende und Vertriebene in der Grundversorgung



Hinweis: Daten zu den Vertriebenen sind erst ab März 2022 (18 Personen) verfügbar.

Tabelle 8.2 und Abbildung 8.2 geben über die Altersverteilung der Leistungsbeziehenden im Bundesland Salzburg im Jahr 2022 Auskunft. Rund die Hälfte fiel in die Altersgruppe der 25- bis 64-Jährigen und befand sich damit im Haupterwerbsalter. Etwa 40 % waren jünger als 25 Jahre und knapp 8 % waren mindestens 65 Jahre alt.

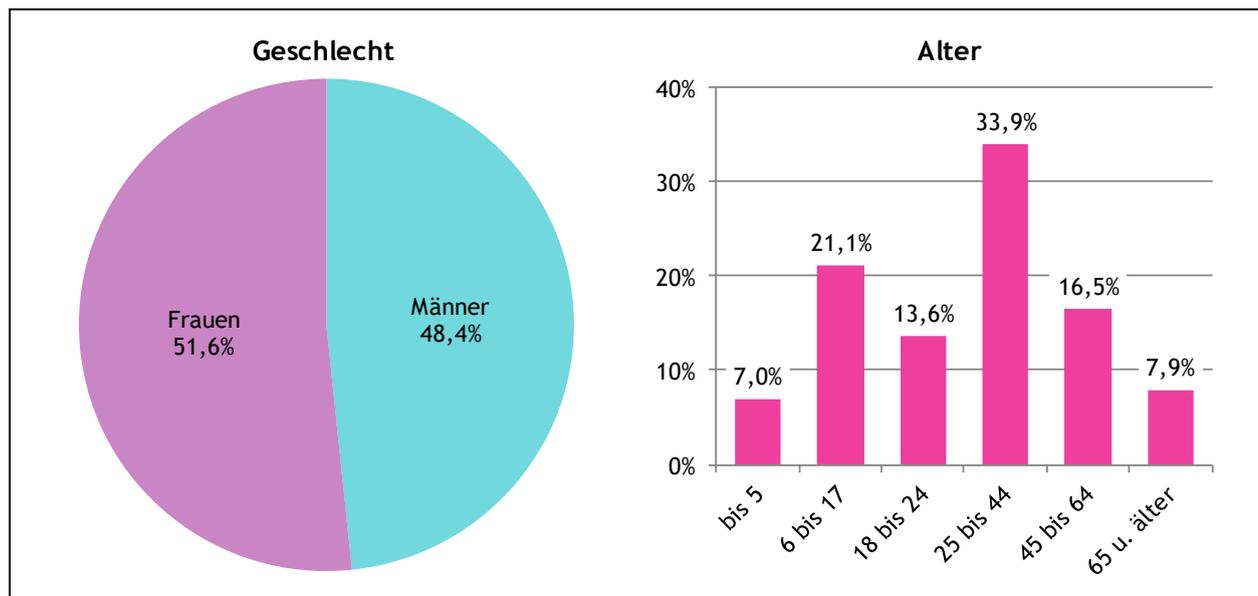
Auch hier gibt es Unterschiede zwischen Vertriebenen aus der Ukraine und Leistungsbeziehenden aus anderen Ländern. Während sich bei beiden Personengruppen in etwa die Hälfte im Haupterwerbsalter von 25 bis 64 Jahren befindet, werden bei den Vertriebenen aus der Ukraine deutlich mehr Kinder bis 14 Jahre und Senioren ab 65 Jahren in der Grundversorgung betreut.

Tabelle 8.2
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Alter

	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12.2022		VÄ 2022 zu 2021 in %
					gesamt	dar. Vertriebene	
bis 2 Jahre	85	49	43	31	105	64	+ 238,7
3 bis 5 Jahre	72	62	43	36	145	95	+ 302,8
6 bis 14 Jahre	187	154	141	116	531	402	+ 357,8
15 bis 17 Jahre	134	88	73	70	224	161	+ 220,0
18 bis 24 Jahre	589	373	295	366	487	162	+ 33,1
25 bis 64 Jahre	861	642	634	717	1.804	1.072	+ 151,6
65 Jahre und älter	12	13	15	17	284	269	+ 1.570,6
Gesamt	1.940	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	+ 164,6

Abbildung 8.2

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Geschlecht und Alter zum 28.12.2022



190

Die Entwicklung in den Bezirken ist in Tabelle 8.3 dargestellt. Knapp zwei Drittel der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung werden in den bevölkerungsreichen Bezirken Salzburg-Stadt und Salzburg-Umgebung betreut. Bezogen auf die Wohnbevölkerung zeigt sich die höchste Betreuungsintensität in der Stadt Salzburg. Während in den Bezirken Tamsweg, Salzburg-Umgebung, Zell am See und Hallein ähnlich viele Leistungsbe-

hende pro 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner betreut werden, lag das Betreuungsverhältnis im Bezirk Sankt Johann im Pongau deutlich darunter (Abbildung 8.3). Es zeigt sich, dass vor allem in den Bezirken Hallein, Tamsweg und Salzburg-Umgebung anteilig deutlich mehr Vertriebene aus der Ukraine betreut werden als Leistungsbeziehende aus anderen Ländern.

Tabelle 8.3

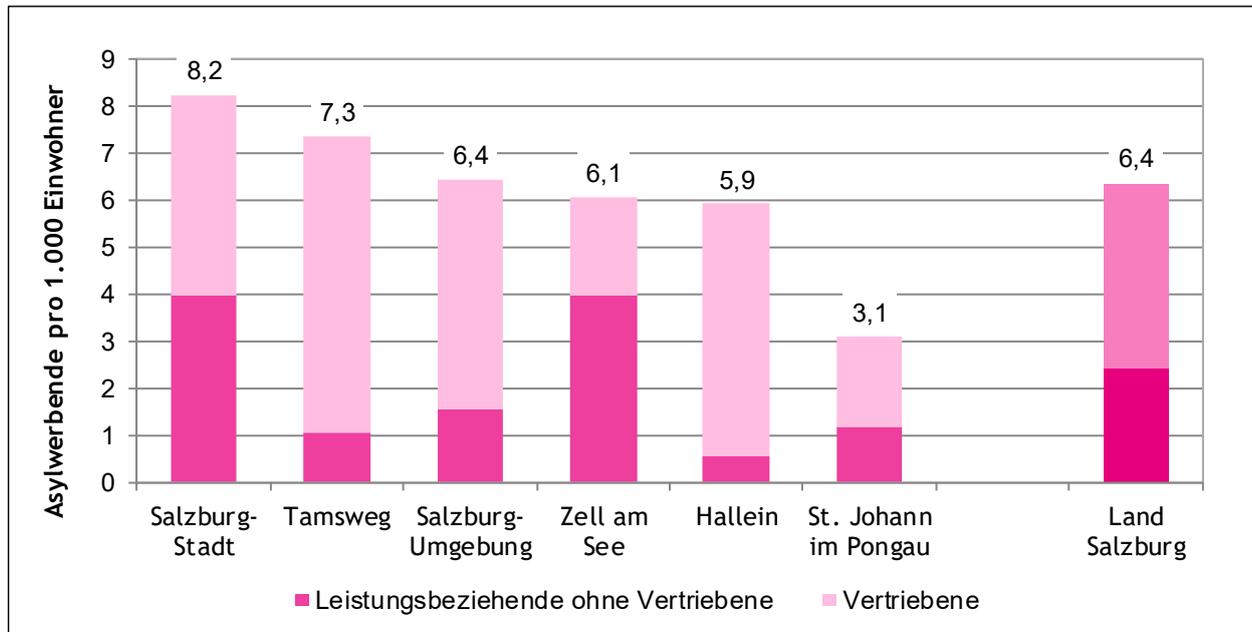
Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Bezirken

	27.12.2018	30.12.2019	30.12.2020	29.12.2021	28.12.2022		VÄ 2022 zu 2021 in %
					gesamt	dar. Vertriebene	
Salzburg-Stadt	901	615	570	605	1.280	664	+ 111,6
Hallein	66	53	38	31	361	328	+ 1.064,5
Salzburg-Umgebung	382	262	222	254	1.002	764	+ 294,5
St. Johann im Pongau	161	107	128	90	252	157	+ 180,0
Tamsweg	87	77	20	21	148	127	+ 604,8
Zell am See	341	264	266	352	537	185	+ 52,6
Land Salzburg¹	1.940	1.381	1.244	1.353	3.580	2.225	+ 164,6

¹ Einschließlich regional nicht zuordenbare Leistungsbeziehende

Abbildung 8.3

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner zum 28.12.2022



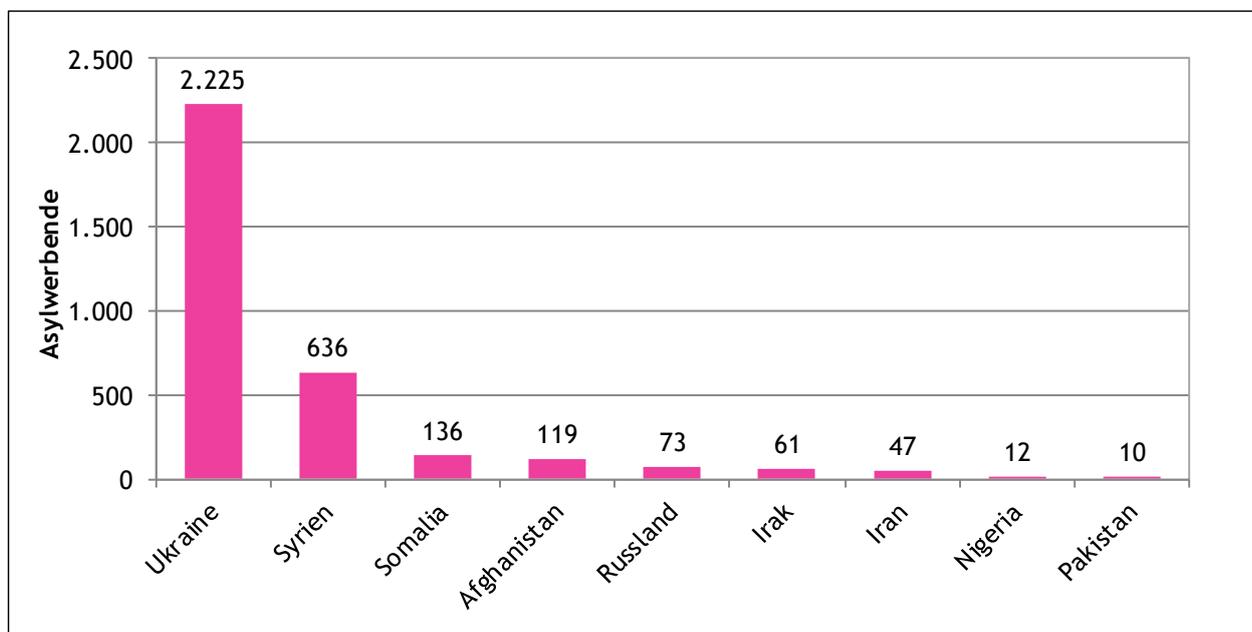
191

Abbildung 8.4 gibt einen Überblick zu den Herkunftsländern der Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung. Ende 2022 waren mehr als 60 % der Leistungsbeziehenden Vertriebene aus der Uk-

raine (2.225 Personen). Dahinter folgten mit deutlichem Abstand Leistungsbeziehende aus Syrien (636 Personen), Somalia (136 Personen), Afghanistan (119 Personen) und Russland (73 Personen).

Abbildung 8.4

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach den häufigsten Herkunftsländern zum 28.12.2022



8.3 Unbegleitete minderjährige Fremde

Darunter sind jene nicht volljährigen Personen zu verstehen, die sich ohne elterliche Begleitung beziehungsweise ohne eine sonst für sie gesetzlich verantwortliche Person in Österreich aufhalten.

Innerhalb dieser Personengruppe wird je nach Alter nochmals zwischen unmündigen und mündigen unbegleiteten Minderjährigen unterschieden.

192 In die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe fallen grundsätzlich alle unmündigen unbegleiteten Minderjährigen sowie unbegleitete minderjährige Fremde, die in Österreich keinen Antrag auf internationalen Schutz stellen wollen.

Werden mündige unbegleitete Minderjährige (im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) in Österreich aufgegriffen, so können sie in den Erstaufnahmezentren des Bundes einen Asylantrag stellen. Im Rahmen des anschließenden Zulassungsverfahrens wird in der Regel eine Altersdiagnose durchgeführt.

Die weiteren Schritte:

- Überstellung in die Grundversorgung des Landes Salzburg
- Antrag durch die Kinder- und Jugendhilfe auf Übertragung der Obsorge (beim Bezirksgericht)

Die Leistungen für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung werden im Rahmen der Grundversorgung finanziert. Die Kinder- und Jugendhilfe übernimmt die Kosten für die rechtliche Vertretung im Asylverfahren.

Je nach Betreuungsbedarf stehen in der Grundversorgung Salzburg Wohngruppen (besonders hohes Betreuungsausmaß), Wohnheime (für nicht selbstversorgungsfähige Jugendliche) und betreute Wohnplätze (Selbstversorgung unter Anleitung) zur Verfügung. Weiters gibt es die Möglichkeit zur Aufnahme in Gastfamilien.

Bei Bedarf wird zudem sozialpädagogische beziehungsweise psychosoziale Unterstützung angeboten.

Im Jahresdurchschnitt 2022 wurden 55 unbegleitete Minderjährige im Bundesland Salzburg versorgt; 2016, zum Höhepunkt der Flüchtlingsbewegung, waren es 443. Insgesamt 53 unbegleitete minderjährige Fremde waren 2022 in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Tabelle 8.4

Unbegleitete minderjährige Fremde im Jahresdurchschnitt

	2018	2019	2020	2021	2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamt	132	46	32	45	55	+ 22,2

8.4 Unterbringung im Rahmen der Grundversorgung

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg werden zunächst in organisierten Quartieren untergebracht, dürfen aber bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auch privat wohnen.

Organisierte Quartiere

Hier schließen zum Beispiel Gewerbetreibende, Organisationen mit Gemeinnützigkeitsstatus oder Einzelpersonen einen Vertrag mit dem Land Salzburg ab und treten somit selbst als Quartierbetreiberinnen beziehungsweise -betreiber auf. Sie verpflichten sich zur Unterbringung, Versorgung und Betreuung von Leistungsbeziehenden.

Privat wohnhafte Personen in Grundversorgung

Verfügen Asylwerbende und andere Leistungsbeziehende in der Grundversorgung über ein ausrei-

chendes Deutschniveau (Abschluss A1) und finden sie eine finanzierbare Wohnung, dann ist im Rahmen der Grundversorgung auch der Wechsel in eine Privatwohnung möglich. Sie schließen in diesem Fall selbst den Mietvertrag ab und übernehmen damit auch alle Folgen aus dem Vertragsverhältnis.

Von 2021 auf 2022 stieg die Zahl der privat wohnenden Leistungsbeziehenden deutlich stärker an als jene, die in organisierten Quartieren des Landes untergebracht sind. Damit wurden zum Jahresende 2022 40 % der Asylwerbenden und anderen Leistungsbeziehenden in der Grundversorgung in privaten Quartieren und 60 % in organisierten Quartieren des Landes betreut.

193

Tabelle 8.5

Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art der Unterkunft

	27.12. 2018	30.12. 2019	30.12. 2020	29.12. 2021	28.12. 2022	VÄ 2022 zu 2021 in %
Privatwohnende	396	331	315	223	1.436	+ 543,9
organisierte Quartiere Land	1.544	1.050	929	1.130	2.144	+ 89,7
Gesamt	1.940	1.381	1.244	1.353	3.580	+ 164,6

8.5 Deutschkurse

Auch im Jahr 2022 war für die Zielgruppe in der Grundversorgung im Bundesland Salzburg die Teilnahme an Deutschkursen bis zum A1-Niveau verpflichtend (Einführung mit 1. November 2016). Wird dieser Deutschkurspflicht trotz mehrmaliger Ermahnung nicht nachgekommen, so kommt es zu einer Kürzung beziehungsweise Einstellung der Leistungen der Grundversorgung (insbesondere des Taschengelds).

geeigneten Kursen zu. Dabei wird auch auf die Nähe zur Unterkunft geachtet.

Grundsätzlich werden durch die Grundversorgung Deutschkurse für Leistungsbeziehende - beginnend bei der Alphabetisierung bis zum Niveau A2 - kostenlos angeboten. Bei Erreichen des Niveaus A1 beziehungsweise A2 kann der Kurs mit einer ÖSD-zertifizierten Prüfung abgeschlossen werden.

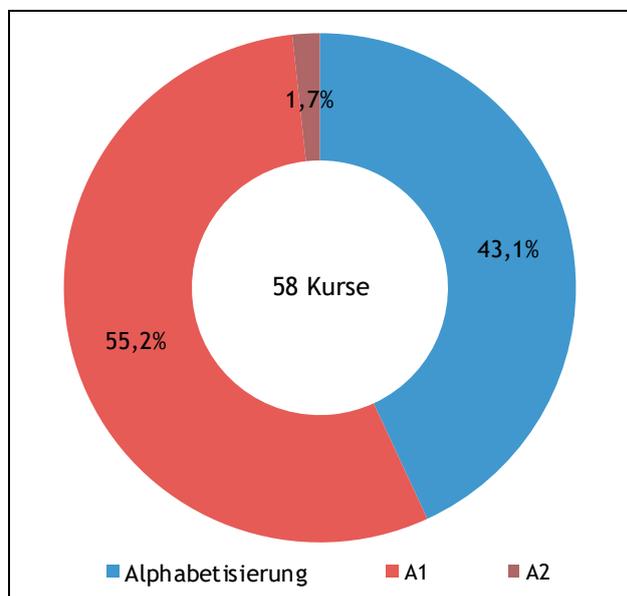
194

Mit der Organisation und Abwicklung der Deutschkurse war, wie auch in den vergangenen Jahren, die Volkshochschule Salzburg beauftragt. Sobald Leistungsbeziehende in die Grundversorgung des Landes Salzburg eintreten, ermittelt die Volkshochschule im Rahmen eines Clearingtermins den aktuellen Sprachstand und teilt die Personen den

Vergleicht man die Kurszahlen des Jahres 2022 (58 Kurse) mit jenen aus 2021 (25 Kurse), so ist eine Verdoppelung der Kurse feststellbar. Diese Steigerung erklärt sich zu einen aus der wachsenden Anzahl von Asylanträgen und zum anderen aus der Tatsache, dass im Jahr 2022 die pandemiebedingten Einschränkungen aufgehoben werden konnten.

Abbildung 8.5

Deutschkurse für Leistungsbeziehende in der Grundversorgung nach Art im Jahr 2022



8.6 Entwicklungen und Veränderungen

Asylanträge in Österreich

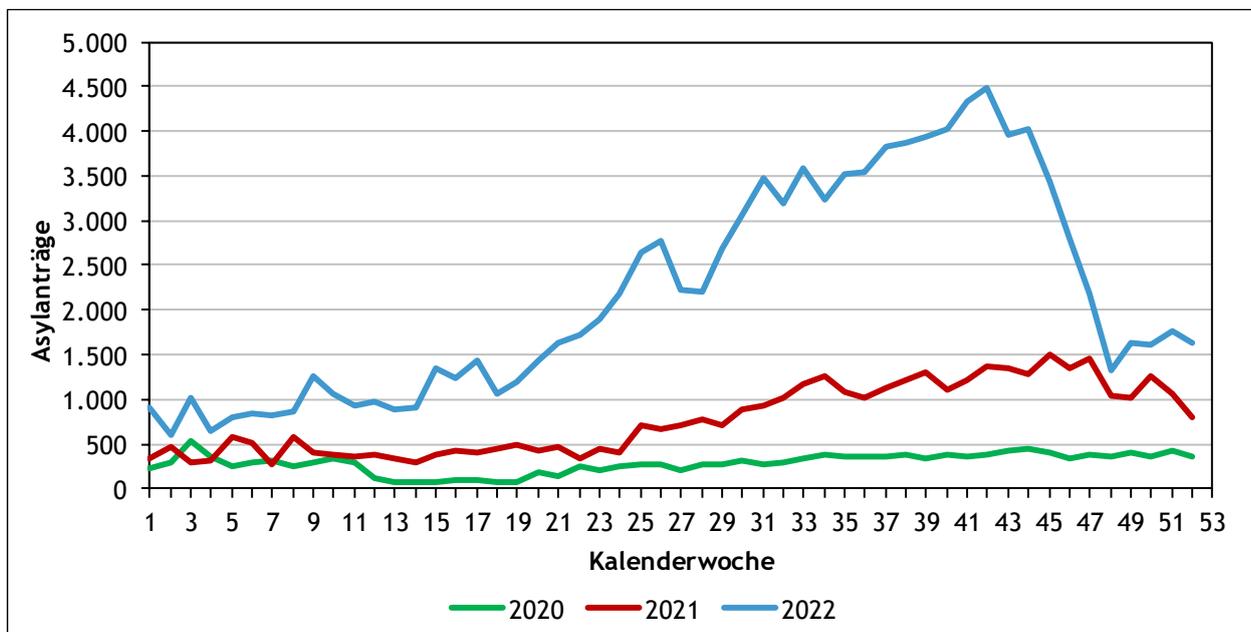
Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist eine dem Bundesministerium für Inneres (BMI) unmittelbar nachgeordnete Behörde mit Regionaldirektionen in jedem Bundesland. Die wesentlichsten Aufgaben des BFA sind die Durchführung von erstinstanzlichen asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren (Bearbeitung von Asylanträgen) sowie die Erteilung von Aufenthaltstiteln aus berücksichtigungswürdigen Gründen.

Österreichweit sank die Zahl der Asylanträge nach dem Höchststand von 88.340 im Jahr 2015 auf

12.886 im Jahr 2019. Im Jahr 2020 wurden 14.775 Asylanträge eingebracht, 2021 waren es 39.930. 2022 gab es einen sprunghaften Anstieg auf 112.272 Asylanträge, wobei mehr als zwei Drittel der Asylanträge von Personen aus Afghanistan (25.033 Personen), Indien (20.047 Personen), Syrien (19.747 Personen) und Tunesien (13.126 Personen) gestellt wurden. Von den 112.272 Asylanträgen entfielen 35.029 Anträge auf unbegleitete Minderjährige. Abbildung 8.6 stellt die Anzahl der wöchentlich in Österreich eingebrachten Asylanträge seit 2020 dar.

195

Abbildung 8.6
Asylanträge in Österreich



Quelle: Bundesministerium für Inneres, Statistik für Fremden- und Wanderungswesen

8.7 Schwerpunkt: Herausforderndes Krisenjahr 2022

Das Jahr 2022 war hauptsächlich von zwei Ereignissen geprägt: Einerseits von der russischen Invasion in der Ukraine und der damit einsetzenden Fluchtbewegung und andererseits von einem markanten Anstieg der Asylanträge anderer Staatsangehöriger seit Frühjahr 2022. Alleine von Anfang Februar bis Anfang Juli stieg die Zahl der grundversorgten Personen in Salzburg von 1.328 auf 3.952 (ohne Bund). Davon besaßen 2.628 Personen die ukrainische Staatsbürgerschaft.

196

Auf Grundlage eines EU-Ratsbeschlusses vom 4.3.2022, wonach es sich bei der Fluchtbewegung aus der Ukraine um einen sogenannten Massenzustrom handelt, wurde in Österreich die Verordnung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für Ukraine-Vertriebene (BGBl II Nr 92/2022) erlassen. Seit Inkrafttreten der Verordnung am 12.3.2022 zählen die darin festgelegten Personengruppen (hauptsächlich ukrainische Staatsangehörige, die aufgrund des bewaffneten Konflikts vertrieben wurden sowie Familienangehörige und bestimmte Gruppen von Drittstaatsangehörigen) als schutzbedürftige Fremde im Sinne des Salzburger Grundversorgungsgesetzes. Sie sind damit zum Bezug von Leistungen aus der Grundversorgung berechtigt.

All diese Faktoren brachten einen erheblichen finanziellen Mehraufwand mit sich, wobei grundsätzlich die in der Grundversorgung anfallenden Kosten zwischen Bund und Land im Verhältnis 60:40 geteilt werden.

Aufgrund der laufend angespannten Kostensituation kamen Bund und Länder gemäß Artikel 15a B-VG überein, ausgewählte Höchstsätze anzuheben und zusätzlich per 1.3.2022 eine durch den Bund zu leistende Pauschale für die Erstversorgung ukrainischer Vertriebener in Höhe von einmalig 190,00 Euro pro Person festzulegen.

Konkret angehoben wurde der Kostenhöchstsatz für organisierte Unterkünfte (Unterbringung und Verpflegung pro Person und Tag) von bisher 21,00 Euro auf nunmehr 25,00 Euro. Dafür war eine Anpassung der Verträge mit sämtlichen Quartierbetreibenden nötig. Der neue Tagsatz konnte ab November 2022 und - nach Bestätigung eines erhöhten finanziellen Aufwands - rückwirkend bis 01.03.2022 verrechnet werden (3,50 Euro für die Unterbringung; ohne erhöhtes Verpflegungsgeld von 0,50 Euro). Diese Regelung wurde nicht zuletzt aufgrund der Tatsache getroffen, dass die Kosten-

höchstsätze seit dem Jahr 2016 nicht mehr angepasst worden waren und sich infolge der allgemeinen Teuerung auch die Kosten für eine vertragskonforme Leistungserbringung deutlich erhöht hatten.

Für Personen, die individuell - also nicht in organisierten Grundversorgungsquartieren - untergebracht sind, wurden die Tagsätze ab Dezember 2022 angehoben. Die monatlichen Kostenhöchstsätze für den Mietaufwand bei Unterbringung in einer individuellen Unterkunft stiegen für eine Einzelperson von 150,00 Euro auf 165,00 Euro; für Familien (ab zwei Personen) von 300,00 Euro auf 330,00 Euro. Der Kostenhöchstsatz für die monatliche Verpflegung wurde für Erwachsene von 215,00 Euro auf 260,00 Euro und für Minderjährige von 100,00 Euro auf 145,00 Euro erhöht.

Die erwähnte Erstversorgungs-Pauschale wiederum ist als Kostenbeitrag des Bundes für Errichtung und Betrieb sogenannter Ankunftszentren durch die Länder für Geflüchtete aus der Ukraine konzipiert. Diese Zentren wurden insbesondere unmittelbar nach Ausbruch des Krieges benötigt, um den massiven Zustrom an geflüchteten Personen zu bewältigen und in geordnete Bahnen zu lenken. In den Ankunftszentren erfolgte eine temporäre Betreuung, Versorgung und Unterbringung bis zur weiteren Gewährung der Grundversorgung und Überstellung in eine reguläre Grundversorgungseinrichtung beziehungsweise bis zu einer allfälligen Weiterreise.

In Salzburg obliegt der Betrieb und die organisatorische Abwicklung des Ankunftszentrums (Erstaufnahmezentrum) seit Beginn dem Österreichischen Roten Kreuz. Der Betrieb umfasst grundsätzlich unter anderem die Aufnahme, Erfassung und Information der ankommenden Ukraine-Flüchtlinge, polizeiliche Registrierung, die Zuweisung einer ersten Unterkunft, Verpflegung, basale medizinische Betreuung inklusive Covid-19-Test, die Bereitstellung von Hygieneartikeln und die spätere Überstellung in Grundversorgungsquartiere.

Eröffnet wurde das Ankunftszentrum am 11.3.2022 am Salzburger Messegelände, zunächst mit einem 24-Stunden-Betrieb, sieben Tage die Woche und einer maximalen Anfangskapazität von 960 Personen. Sowohl Betriebszeiten als auch Kapazitäten wurden im Jahresverlauf kontinuierlich reduziert, der Standort des Erstaufnahmezentrums wurde

Mitte Oktober 2022 in die Münchner Bundesstraße verlegt.

Zu weiteren Unterstützung von Ukraineflüchtlingen finanzierte das Land Salzburg zudem zwei Serviceeinrichtungen der Caritas. Dabei handelte es sich zum einen um das Projekt „Wohndrehscheibe“ (von 1.3.2022 bis 31.10.2022), dessen Ziel es war, private Wohnraum-Angebote für ukrainische Flüchtlinge zu erheben beziehungsweise konkreti-

sieren und an Betroffene weiter zu leiten, um so Angebot und Nachfrage passgenau zusammen zu führen. Begleitet wurde das Service von einem entsprechenden Informations- und Beratungsangebot.

Beim zweiten Projekt, dem „Caritas Infozentrum“ (von 1.3.2022 bis 31.5.2022) am Salzburger Hauptbahnhof wiederum lag der Fokus vor allem auf Ankunftsbegleitung, Erstinformation und Clearing für ankommende ukrainische Flüchtlinge.





Kapitel 9

Finanzielle Aufwendungen



LAND
SALZBURG

9 Finanzielle Aufwendungen

9.1 Überblick

Im Jahr 2022 wurden nach dem vorläufigen Rechnungsabschluss 14,0 % aller Gesamtauszahlungen des Landes Salzburg, das sind 482,2 Millionen Euro, für Soziales aufgewendet (Tabelle 9.1 und Abbildung 9.1). Im Zeitvergleich zeigt sich zwar ein Anstieg der Gesamtauszahlungen für Soziales von 410,8 Millionen Euro im Jahr 2018 auf die erwähn-

ten 482,2 Millionen Euro im Jahr 2022, der Anteil an den Gesamtausgaben des Landes war aber mit 14 bis 15 % stabil. Für 2023 sind für den Sozialbereich insgesamt 508,7 Millionen Euro budgetiert, womit 13,2 % der Gesamtauszahlungen des Landes auf den Sozialbereich entfallen sollten.

200

Tabelle 9.1
Gesamtauszahlungen des Landes insgesamt und für Soziales

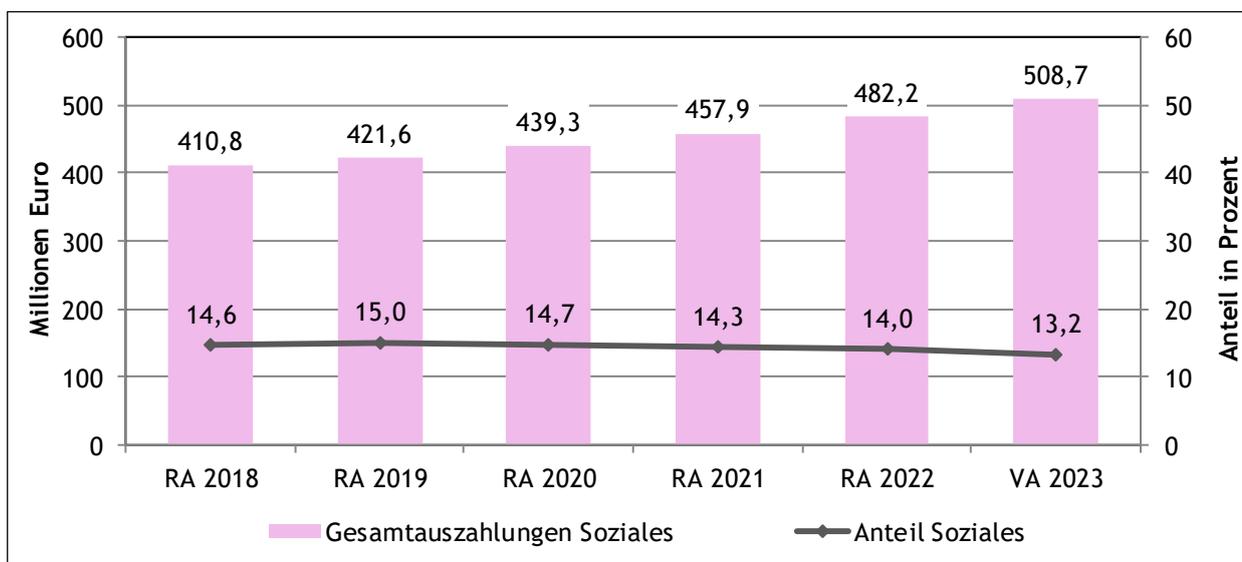
in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamtauszahlungen Soziales	410.804	421.565	439.254	457.873	482.176	508.730	+ 5,3
Gesamtauszahlungen Land	2.808.057	2.805.831	2.989.436	3.196.786	3.432.730	3.847.326	+ 7,4
Anteil Soziales in % ²	14,6	15,0	14,7	14,3	14,0	13,2	- 0,3

Hinweis: RA ... Rechnungsabschluss, VA ... Voranschlag, VÄ ... Veränderung

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Veränderung absolut/in Prozentpunkten

Abbildung 9.1
Gesamtauszahlungen für Soziales und deren Anteil an den Gesamtauszahlungen des Landes seit 2018



Hinweis: Vorläufiger Rechnungsabschluss für 2022

In Tabelle 9.2 werden die Gesamtauszahlungen, die Gesamteinzahlungen und der Nettofinanzierungssaldo für Soziales dargestellt. Im Jahr 2022 beliefen sich im Land Salzburg die Auszahlungen für Soziales auf insgesamt 482,2 Millionen Euro. Diesen Auszahlungen standen Einzahlungen in Höhe von 331,0 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 151,2 Millionen Euro ergab. Insgesamt konnten etwa 70 % der Auszahlungen durch Einzahlungen gegenfinanziert werden. Für 2023 wird erwartet, dass die Gesamtauszahlungen stärker steigen werden als die Gesamteinzahlungen, so dass der Nettofinanzierungssaldo auf 187,9 Millionen Euro ansteigen könnte.

In den Gesamtauszahlungen für Soziales sind - neben den Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung und der freien Wohlfahrt (Heizkostenzuschuss, Förderungen, Weiterbildungen, Pflegeeinrichtungen) - auch die Auszahlungen für nachstehende Bereiche enthalten:

- Europäischer Sozialfonds,
- Unterstützungsstelle,
- Auszahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,

- Auszahlungen aufgrund Covid-19-Maßnahmen (Bund und Land)

In den Gesamteinzahlungen für Soziales sind unter anderem enthalten:

- Kostenersatzzahlungen aus Pensionen und Pflegegeldern von Personen in Senioreninnen- und Seniorenwohnhäusern und sonstigen Einrichtungen,
- Kostenbeitragszahlungen von Personen, die Leistungen für Menschen mit Behinderungen beziehen,
- Kostenrückerstattungszahlungen von Obsorge-Berechtigten in der Kinder- und Jugendhilfe,
- Kostenbeiträge der Gemeinden,
- Zweckzuschussmittel des Bundes aus dem Pflegefonds für den Bereich Langzeitpflege,
- Zweckzuschussersatzleistung des Bundes aus dem Pflegefonds aufgrund der Abschaffung des Pflegeregresses (Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen seit 2018),
- Kostenbeiträge des Bundes im Rahmen der Grundversorgung (seit 2015),
- Einzahlungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- sowie Zweckzuschüsse des Bundes aufgrund der Covid-19-Pandemie (2020 und 2021).

Tabelle 9.2

Gesamtauszahlungen, Gesamteinzahlungen und Nettofinanzierungssalden für Soziales

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen	295.577	306.640	306.443	323.915	331.014	320.802	+ 2,2
Gesamtauszahlungen	410.804	421.565	439.254	457.873	482.176	508.730	+ 5,3
Nettofinanzierungssaldo	- 115.227	- 114.925	- 132.811	- 133.957	- 151.162	- 187.928	- 12,8

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Tabelle 9.3 zeigt die Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den sechs Kernbereichen Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen), Kinder- und Jugendhilfe, Grundversorgung sowie Freie Wohlfahrt. Im Vorjahresvergleich 2021 auf 2022 zeigt sich - bedingt durch die Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine - ein deutlicher Anstieg der Gesamt-

auszahlungen für die Grundversorgung in Höhe von 78,5 %. Mit Ausnahme der Freien Wohlfahrt (- 2,7 %) waren die Gesamtauszahlungen 2022 in den anderen Kernbereichen zwischen 1,2 % (Sozialunterstützung) und 5,8 % (Teilhabe) höher als 2021. Für 2023 werden für die Sozialunterstützung, die Pflege und Betreuung, die Teilhabe sowie die Kinder- und Jugendhilfe höhere Auszahlungen veranschlagt als im Jahr 2022.

Tabelle 9.3
Entwicklung der Gesamtauszahlungen in den Kernbereichen

202

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Sozialunterstützung ²	42.307	39.047	38.988	35.454	35.875	42.684	+ 1,2
Pflege und Betreuung	172.778	195.106	202.651	214.644	220.999	231.313	+ 3,0
Teilhabe	102.443	110.482	114.929	121.626	128.716	142.029	+ 5,8
Kinder- und Jugendhilfe	43.306	41.985	48.224	47.728	49.565	56.937	+ 3,8
Grundversorgung	30.755	17.712	13.350	13.192	23.542	15.045	+ 78,5
Freie Wohlfahrt	1.250	1.238	3.181	5.850	5.690	2.459	- 2,7
Gesamt	392.839	405.570	421.324	438.494	464.387	490.467	+ 5,9

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² bis 2020 Mindestsicherung

Von den Gesamtauszahlungen der sechs Kernbereiche entfielen im Jahr 2022 knapp die Hälfte auf Pflege und Betreuung (47,6 %) sowie über ein Viertel (27,7 %) auf die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen). 10,7 % wurden für die Kinder- und Jugendhilfe, 7,7 % für die Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), 5,1 % für die Grund-

versorgung und 1,2 % für die Freie Wohlfahrt aufgewendet. Wird hingegen der Nettofinanzierungssaldo betrachtet, so war 2022 der Anteil der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) mit 39,5 % höher als jener für die Pflege und Betreuung mit 29,0 %.

Tabelle 9.4
Entwicklung Nettofinanzierungssaldo in den Kernbereichen

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Sozialunterstützung ²	- 40.702	- 37.540	- 37.456	- 33.045	- 32.721	- 41.789	+ 1,0
Pflege und Betreuung	- 50.260	- 71.102	- 64.839	- 76.755	- 84.775	- 90.721	- 10,4
Teilhabe	- 91.050	- 97.843	- 102.569	- 107.834	- 115.372	- 128.964	- 7,0
Kinder- und Jugendhilfe	- 40.889	- 39.612	- 45.615	- 45.292	- 47.059	- 54.334	- 3,9
Grundversorgung	- 6.682	+ 5.518	- 1.063	- 4.270	- 8.407	- 6.945	- 96,9
Freie Wohlfahrt	- 1.243	- 1.019	- 2.544	- 2.491	- 3.622	- 2.358	- 45,4
Gesamt	- 230.827	- 241.598	- 254.085	- 269.686	- 291.956	- 325.111	- 8,3

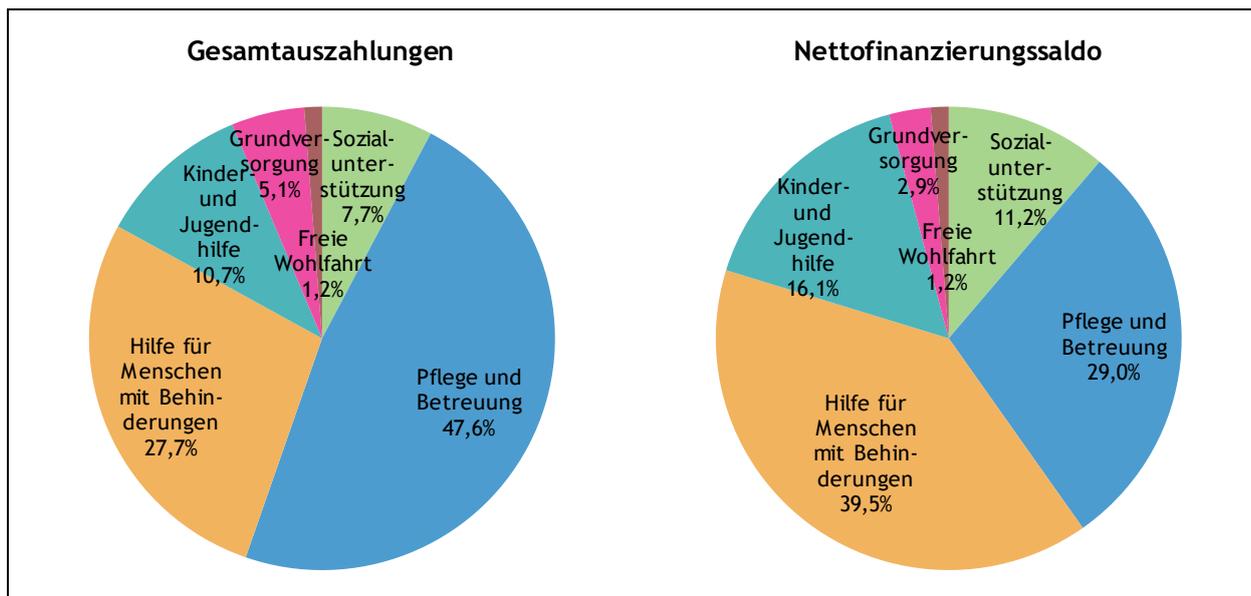
Hinweis: Nettofinanzierungssaldo ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² bis 2020 Mindestsicherung

Abbildung 9.2

Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssalden nach Kernbereichen im Jahr 2022



203

Kostenschlüssel Gemeinden - Land Salzburg

Die Kosten für die öffentliche Wohlfahrt werden vom Land und den 119 Gemeinden gemeinsam getragen. Bei Leistungen, bei welchen keine Kostenbeteiligung durch die Gemeinden vorgesehen sind, trägt das Land die Gesamtkosten.

Seit 2010 ist von den Gemeinden für die Bereiche Sozialunterstützung (bis 2020 Mindestsicherung), Pflege und Betreuung, Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) sowie Kinder- und Jugendhilfe ein Beitrag in der Höhe von 50 % des Nettofinanzierungssaldos zu leisten.

Bei den in Abschnitt 9.2 „Finanzen im Detail“ dargestellten Rechnungsabschlüssen sind die Gemeindebeiträge bei den Einzahlungen nicht berücksichtigt.

Kostenschlüssel Bund - Land Salzburg

Gemäß Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG) besteht eine Kostenteilung. Dementsprechend werden die Gesamtkosten, die bei der Durchführung der Maßnahmen entstehen, zwischen Bund und Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Dauert ein Asylverfahren länger als 365 Tage, so werden die entstandenen Kosten zur Gänze vom Bund übernommen.

9.2 Finanzen im Detail

9.2.1 Sozialunterstützung

Den Gesamtauszahlungen für die Sozialunterstützung in Höhe von 35,9 Millionen Euro standen im Jahr 2022 Gesamteinzahlungen von 3,2 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 32,7 Millionen Euro errechnete. Durch beinahe gleichbleibende Gesamtauszahlungen und höhere Gesamteinzahlungen verringerte sich der Nettofinanzierungssaldo gegenüber 2021

leicht. Die Kosten pro Bedarfsgemeinschaft/Haushalt sind ab dem Jahr 2020 gestiegen, gleichzeitig sinkt die Anzahl der Personen und Bedarfsgemeinschaften, die Sozialunterstützung beziehen, kontinuierlich. Für 2023 wird ein Anstieg der Gesamtauszahlungen und damit verbunden eine Erhöhung des Nettofinanzierungssaldos erwartet.

204

Tabelle 9.5

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Sozialunterstützung

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen ²	1.605	1.506	1.532	2.409	3.154	895	+ 30,9
Gesamtauszahlungen	42.307	39.047	38.988	35.454	35.875	42.684	+ 1,2
Nettofinanzierungssaldo	- 40.702	- 37.540	- 37.456	- 33.045	- 32.721	- 41.789	+ 1,0

Hinweis: bis 2020 Mindestsicherung

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Knapp zwei Drittel der Gesamtauszahlungen der Sozialunterstützung, das waren 22,8 Millionen Euro, entfielen 2022 auf die finanzielle Unterstützung für Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe. Ein weiteres Viertel wurde für diverse Arbeits-, Wohn- und Beratungsprojekte (8,7 Millionen

Euro) aufgewendet. 2022 wurden zusätzlich 2,5 Millionen Euro (7,0 % der Gesamtauszahlungen) für Covid-19-Maßnahmen (Zuwendungen des Bundes an Sozialhilfebeziehende in Form von Teuerungsausgleichen) ausbezahlt.

Tabelle 9.6

Gesamtauszahlungen für Sozialunterstützung, soziale Absicherung und Eingliederung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Lebensunterhalt, Wohn- und Sonderbedarfe	33.131	30.119	29.310	23.957	22.814	30.234	- 4,8
Krankenhilfe	2.107	1.908	1.894	1.857	1.712	1.830	- 7,8
Bestattungskosten	34	50	35	41	28	49	- 30,4
Hilfe in besonderen Lebenslagen	163	170	146	81	47	100	- 41,8
Arbeits-, Wohn und Beratungsprojekte	6.287	6.772	7.262	8.297	8.748	10.446	+ 5,4
Covid-19-Maßnahmen			297	1.192	2.501		+ 109,8
übrige Maßnahmen	585	27	43	30	25	26	- 15,4
Gesamt	42.307	39.047	38.988	35.454	35.875	42.684	+ 1,2

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.2 Pflege und Betreuung

Im Bereich Pflege und Betreuung stiegen seit 2018 die Gesamtauszahlungen jährlich an, die Gesamteinzahlungen stagnierten hingegen seit 2020. Dadurch erhöhte sich der Nettofinanzierungssaldo auf 84,8 Millionen Euro im Jahr 2022. Die Einzahlungen umfassten sowohl die Mittel aus dem Pflegefonds als auch den Zweckzuschuss des Bundes aufgrund Abschaffung des Pflegeregresses, sowie

Zweckzuschüsse des Bundes auf Grund der Covid-19-Pandemie (2020 und 2021), die der Bund für die Sicherstellung einer Versorgung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen für die Zeit der Pandemie zur Verfügung gestellt hat. Für 2023 wird ein weiterer Anstieg der Gesamtauszahlungen erwartet, der stärker ausfallen sollte als bei den erwarteten Gesamteinzahlungen.

Tabelle 9.7

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Pflege und Betreuung

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen ²	122.518	124.004	137.812	137.889	136.224	140.592	- 1,2
Gesamtauszahlungen	172.778	195.106	202.651	214.644	220.999	231.313	+ 3,0
Nettofinanzierungssaldo	- 50.260	- 71.102	- 64.839	- 76.755	- 84.775	- 90.721	- 10,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Von den Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung entfielen im Jahr 2022 78,4 % auf die Unterbringung und 16,0 % auf die sozialen Dienste.

Mit jeweils rund 2 % schlugen 2022 die Covid-19-Maßnahmen und die Auszahlungen gemäß dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz zu Buche.

Tabelle 9.8

Gesamtauszahlungen für Pflege und Betreuung im Detail

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Unterbringung	139.983	159.129	165.618	171.785	173.189	189.042	+ 0,8
soziale Dienste ²	29.672	30.638	34.449	34.798	35.321	39.356	+ 1,5
Kurzzeitpflege	269	267	183	178	175	270	- 1,6
Angehörigentlastung			12	240	321	340	+ 33,8
Pflegeeinrichtungen		31	72	74	1.180	130	+ 1.495,7
Covid-19-Maßnahmen			824	3.400	3.988		+ 17,3
Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz					4.594	1	
übrige Maßnahmen	2.854	5.042	1.494	4.170	2.231	2.175	- 46,5
Gesamt	172.778	195.106	202.651	214.644	220.999	231.313	+ 3,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Soziale Dienste umfassen unter anderem Hauskrankenpflege, Haushaltshilfe, Familienhilfe, Heimförderung (bis 2021) und Förderungen Tageszentren.

9.2.3 Teilhabe - Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Bei der Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) stiegen die Gesamtauszahlungen in den vergangenen Jahren stetig auf insgesamt 128,7 Millionen Euro im Jahr 2022 an. Die Gesamteinzahlungen sanken von 2021 auf 2022 auf 13,3 Millionen Euro, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo auf 115,4 Millionen Euro erhöhte. 2023 sollten die Gesamtausgaben weiter steigen, bei den Gesamteinzahlungen wird ein weiterer Rückgang erwartet.

Im Bereich der Teilhabe besteht aufgrund der demografischen Entwicklung (Menschen mit Behinderungen werden älter und bleiben länger in den Einrichtungen) und aufgrund der unterschiedlichen Behinderungen ein hoher und steigender Bedarf, welchem mit dem Ausbau der Inklusion sowie der Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen (ambulant wie stationär) nachgekommen wird.

206

Tabelle 9.9

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Teilhabe

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen ²	11.393	12.639	12.360	13.792	13.344	13.065	- 3,2
Gesamtauszahlungen	102.443	110.482	114.929	121.626	128.716	142.029	+ 5,8
Nettofinanzierungssaldo	- 91.050	- 97.843	- 102.569	- 107.834	- 115.372	- 128.964	- 7,0

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Die Teilhabe (Hilfe für Menschen mit Behinderungen) umfasst eine Vielzahl an Maßnahmen, wobei

2022 zwei Drittel der Gesamtauszahlungen auf die soziale Teilhabe entfielen.

Tabelle 9.10

Gesamtauszahlungen für die Teilhabe (Hilfen für Menschen mit Behinderungen) im Detail

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Heilbehandlungen	3.580	3.323	4.183	4.217	4.682	5.087	+ 11,0
Körperersatzstücke	306	221	251	185	227	261	+ 22,7
Erziehung/Schulbildung	5.522	5.783	5.416	6.323	5.893	6.770	- 6,8
berufliche Teilhabe	6.296	6.537	7.247	6.705	6.524	7.741	- 2,7
soziale Teilhabe	67.080	72.213	76.274	81.784	84.957	94.563	+ 3,9
geschützte Arbeit	6.731	6.541	6.599	6.090	6.658	7.201	+ 9,3
Krankenhilfe	87	129	252	251	266	327	+ 6,1
Einrichtungen Teilhabe	5.770	7.103	5.317	5.831	7.960	7.292	+ 36,5
Persönliche Assistenz	707	878	1.606	2.124	2.154	2.876	+ 1,4
soziale Dienste	5.967	7.098	7.062	7.479	8.477	9.007	+ 13,3
Unterstützungsstelle	355	497	488	516	472	466	- 8,7
Rehabilitation Kinder und Jugendliche			92		395	300	
übrige Maßnahmen	44	159	141	118	51	138	- 57,3
Gesamt	102.443	110.482	114.929	121.626	128.716	142.029	+ 5,8

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

9.2.4 Kinder- und Jugendhilfe

In der Kinder- und Jugendhilfe waren im Jahr 2022 sowohl die Gesamtauszahlungen als auch die Gesamteinzahlungen höher als ein Jahr zuvor, so dass sich der Nettofinanzierungssaldo um 3,9 % auf 47,1

Millionen Euro erhöhte. 2023 sollte sich bei steigenden Gesamtauszahlungen und beinahe gleichbleibenden Gesamteinzahlungen der Nettofinanzierungssaldo auf 54,3 Millionen Euro belaufen.

Tabelle 9.11

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Kinder- und Jugendhilfe

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen ²	2.416	2.374	2.609	2.436	2.506	2.602	+ 2,9
Gesamtauszahlungen	43.306	41.985	48.224	47.728	49.565	56.937	+ 3,8
Nettofinanzierungssaldo	- 40.889	- 39.612	- 45.615	- 45.292	- 47.059	- 54.334	- 3,9

Hinweis: Der Anstieg der Auszahlungen 2020 ergab sich aus dem Ausbau der Unterstützung der Erziehung und der hohen Auslastung der Krisenstellen.

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² ohne Kostenbeiträge der Gemeinden

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für die Kinder- und Jugendhilfe entfiel 2022 auf die

Bereiche Volle Erziehung (63,6 %) und Unterstützung der Erziehung (28,5 %).

Tabelle 9.12

Gesamtauszahlungen für Kinder- und Jugendhilfe im Detail

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Elternberatung	958	1.017	1.168	1.138	1.603	1.747	+ 40,8
Frühe Hilfen						600	
soziale Dienste	1.246	1.286	1.730	1.645	1.954	2.366	+ 18,8
Unterstützung der Erziehung	10.135	10.021	13.026	13.389	14.108	15.892	+ 5,4
Volle Erziehung	30.199	28.955	31.920	31.134	31.486	35.795	+ 1,1
Krankenhilfe	38	28	17	31	40	56	+ 29,9
freie Hilfe	558	570	198	260	252	346	- 3,0
Heimopferrentengesetz ²	63						
übrige Maßnahmen	42	36	68	36	25	37	- 30,6
Gesamt	43.239	41.914	48.128	47.632	49.468	56.837	+ 3,9
Kinder und Jugendanwaltschaft (kija)	67	72	96	96	97	100	+ 0,5
Gesamt inkl. kija	43.306	41.985	48.224	47.728	49.565	56.937	+ 3,8

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

² Der Landesbeitrag zum Heimopferrentengesetz wird seit 2019 direkt über die Abteilung 8 - Finanz- und Vermögensverwaltung abgewickelt.

9.2.5 Grundversorgung

Durch die Versorgung und Betreuung von Vertriebenen aus der Ukraine waren 2022 die Gesamtauszahlungen in der Grundversorgung deutlich höher als ein Jahr zuvor. Zwar stiegen von 2021 auf 2022 auch die Gesamteinzahlungen an. Da dieser Anstieg jedoch geringer ausfiel als bei den Gesamt-

auszahlungen, kam es fast zu einer Verdoppelung des Nettofinanzierungssaldos auf 8,4 Millionen Euro. Da die weiteren Entwicklungen für 2023 bei der Budgeterstellung nicht absehbar waren, wurden sinkende Einzahlungen und Auszahlungen angenommen.

Tabelle 9.13

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Grundversorgung

208

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen	24.073	23.229	12.288	8.922	15.135	8.100	+ 69,6
Gesamtauszahlungen	30.755	17.712	13.350	13.192	23.542	15.045	+ 78,5
Nettofinanzierungssaldo	- 6.682	+ 5.518	- 1.063	- 4.270	- 8.407	- 6.945	- 96,9

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.2.6 Freie Wohlfahrt

Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie waren die Ein- und Auszahlungen in der Freien Wohlfahrt in den Jahren 2020 bis 2022 höher als in den Jahren zuvor. Im Jahr 2022 standen in der Freien Wohlfahrt den Einzahlungen von

2,1 Millionen Euro Auszahlungen in Höhe von 5,7 Millionen Euro gegenüber, so dass sich ein Nettofinanzierungssaldo von 3,6 Millionen Euro ergab. Für 2023 werden deutlich niedrigere Werte erwartet.

Tabelle 9.14

Gesamteinzahlungen, Gesamtauszahlungen und Nettofinanzierungssaldo für Freie Wohlfahrt

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Gesamteinzahlungen	7	220	637	3.358	2.068	101	- 38,4
Gesamtauszahlungen	1.250	1.238	3.181	5.850	5.690	2.459	- 2,7
Nettofinanzierungssaldo	- 1.243	- 1.019	- 2.544	- 2.491	- 3.622	- 2.358	- 45,4

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

Der überwiegende Teil der Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt betrifft in der Regel den Heizkostenzuschuss und die Förderungen der Freien

Wohlfahrt. In den Jahren 2020 bis 2022 schlugen sich allerdings die Ausgaben für Covid-19-Maßnahmen deutlich zu Buche.

Tabelle 9.15

Gesamtauszahlungen für Freie Wohlfahrt im Detail

in 1.000 Euro	RA 2018	RA 2019	RA 2020	RA 2021	RA 2022 ¹	VA 2023	VÄ 2022 zu 2021 in %
Heizkostenzuschuss	534	515	504	650	879	1.500	+ 35,4
Förderungen der Freien Wohlfahrt	653	416	402	608	451	550	- 25,7
Weiterbildungen	63	61	50	58	82	130	+ 42,0
Salzburger Landeshilfe		246	149	155	306	279	+ 96,7
Covid-19-Maßnahmen			2.076	4.379	3.972	1	- 9,3
Gesamt	1.250	1.238	3.181	5.850	5.690	2.459	- 2,7

¹ Vorläufiger Rechnungsabschluss

9.3 Haushaltsreform 2018

Am 1.1.2018 trat planmäßig die Haushaltsreform im Land Salzburg in Kraft, bei der es sich um die größte Reform in der Salzburger Verwaltung seit 1945 handelte.

Grundlage der Reform ist die **Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015)** des Bundes. Sie gilt für alle Länder und Gemeinden. Die notwendige rechtliche Grundlage auf Landesebene wurde mit dem **Allgemeinen Landeshaushaltsgesetz 2018 (ALHG 2018)** geschaffen.

Die Ziele der Haushaltsreform und der damit verbundenen Umstellungen waren mehr Transparenz, bessere Planbarkeit sowie Kontrolle.

Die Voranschläge (Budgets) und die Rechnungsabschlüsse des Landes erfolgen seit 1.1.2018 mittels einer Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung (Drei-Komponenten-Rechnung). Davor war die sogenannte **Kameralistik** geltender Standard.

Voraussetzung für die Drei-Komponenten-Rechnung ist eine auf dem betriebswirtschaftlichen Rechnungswesen („Doppik“) beruhende Finanzbuchhaltung.

In der **Doppik** wird der wirtschaftliche Erfolg in zweifacher Weise ermittelt: zum einen direkt in Form einer **Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)** und zum anderen indirekt durch einen Vermögensvergleich in Form einer **Bilanz (Vermögensrechnung)**.

Die dritte Komponente, die Finanzierungsrechnung, entspricht der **Cashflow-Rechnung**, welche die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen miteinander verrechnet.

Im vorliegenden Sozialbericht wird ab dem Rechnungsabschluss 2018 die Finanzierungsrechnung veröffentlicht.